Die Besteuerung der Landwirtschaft im Saargebiet

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Diplomhandelslehrer
Paul Krischel
aus Göttelborn

1936

Dissertationsdruck von F. W. Kalbfleisch in Gelnhausen

Referent: Professor Dr. Wilhelm Gerloff.

Korreferent: Professor Dr. August Skalweit.

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Mai 1935.

Meinen lieben Eltern.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.

Vor wenigen Tagen hat sich das Saarvolk mit überwältigender Mehrheit zum deutschen Vaterlande bekannt und erwartet jetzt mit Sehnsucht den Tag der endgültigen Rückgliederung zum Reich.

Der Leitgedanke des national-sozialistischen Deutschlands, das Wort des Führers Adolf Hitler, „Deutschland wird Bauernland sein, oder es wird vergehen", wird nun auch bald die Entwicklung des Saarlandes und seiner Landwirtschaft bestimmen. Letztere hofft, nachdem sie 15 Jahre lang der liberalistischen Wirtschaftspolitik der volksfremden Regierungs-Kommission ausgesetzt war, nach der Eingliederung in den Reichsnährstand wieder besseren Tagen entgegen zu gehen.

Mit der Saarbevölkerung und der Saarlandwirtschaft wartet die Landwirtschaft im „Saargrenzlandgürtel" besonders ungeduldig auf den Tag, an welchem die mitten durch deutsche Lande verlaufenden Zollschranken fallen werden.

Gesonderte Betrachtung des Saargebietes, seines Verkehrs, seiner industriellen Entwicklung in den vergangenen 15 Jahren sind bisher in ausreichendem Maße erfolgt. Landwirtschaftliche Fragen wurden im Rahmen solcher Ausführungen, soweit nötig, kurz mitbehandelt. Über die Besteuerung der saarländischen Landwirtschaft wurde bisher noch nichts veröffentlicht.

Dies ist wohl auf die großen Schwierigkeiten, die sich der Materialbeschaffung gegenüberstellten, zurückzuführen. So wurde die Bitte des Verfassers, Unterlagen bei der Finanzbehörde in Saarbrücken einsehen zu dürfen, von dem Finanzminister des Saargebietes, dem Franzosen Morize, ohne Begründung abschlägig beschieden.

Neben diesen gewissermaßen „politischen Schwierigkeiten" erschwerte der Umstand, daß der größte Teil der Unterlagen nur an Ort und Stelle zugängig war, die Arbeit ungemein.

Das wenig entgegenkommende Verhalten der maßgebenden Stellen der „Saarbauernschaft" war ebenfalls auf die ungewissen politischen Verhältnisse zurückzuführen.

Da es nicht möglich ist, ein Bild über die steuerliche Belastung und ihre Einwirkung auf die Landwirtschaft ohne Eingehen auf die Produktionsbedingungen und sonstigen Verhältnisse zu entwerfen, wurde im ersten Teil der Arbeit auf die allgemeine agrarpolitische Lage eingegangen, während im zweiten Hauptteil steuerpolitische Fragen behandelt wurden.

Bei der Anfertigung der Dissertation standen mir mehrere Persönlichkeiten mit Rat und Tat hilfreich zur Seite. Besonders danke ich Herrn Professor Dr. Gerloff und Herrn Professor Dr. Skalweit für die wertvollen Anregungen bei der Lösung der mir zugefallenen Aufgabe.

Von den Männern der Praxis danke ich vor allem Herrn Reg.-Rat Dr. Eder aus Saarbrücken und Herrn Direktor Hein von der Landwirtschaftsschule in Saarlouis für die wertvollen Aufklärungen.

Für die Erlaubnis zur Benutzung der Bibliotheken danke ich der Stadt Saarbrücken, der Handelskammer zu Saarbrücken, dem Landratsamt in Saarbrücken und besonders der landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn-Poppelsdorf bestens.

Saarbrücken, im Januar 1935.

Paul Krischel.

Einleitung:
Kurzer geschichtlicher Überblick.

1.) Die Entwicklung bis zum Jahre 1919.

Seit der Besitzergreifung des Saarlandes durch germanische Völkerstämme in den Tagen der Völkerwanderung, erklingen deutsche Laute an den Ufern der Saar. Als im Jahre 870 das große Frankenreich in das deutsche Ostreich und das französische Westreich geteilt wurde, gehörten die Bistümer Metz und Trier und mit ihnen das heutige Saargebiet zum Ostreich. Unter der Herrschaft der Grafen von Nassau-Saarbrücken gehörte die Grafschaft Saarbrücken, die den wichtigsten Teil des heutigen Gebietes umfaßte, zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Ludwig XIV. machte den ersten Versuch, das Land an sich zu reißen. Nachdem er im Westfälischen Frieden die Bistümer Metz, Toul und Verdun erhalten hatte, erhob er auch Ansprüche auf das Saargebiet, das seine Réunionskammern im Jahre 1680 als Lehen des Bistums Metz erklärten und für Frankreich verlangten. Bis zum Frieden von Ryswick (1697) blieb das Saarland bei Frankreich, um dann wieder deutsch zu werden.

100 Jahre später, 1793, überfluteten französische Revolutionsheere die Saarlande. Im Frieden von Lunéville (1801) wurde das gesamte Rheinland französisch. Während das Rheinland durch den ersten Pariser Frieden dem Vaterland zurückgegeben wurde, brachte dem Saargebiet erst der zweite Pariser Friede die Befreiung. Bis zur Wiedergewinnung der alten Reichslande Elsaß-Lothringen im Jahre 1870/71 war das Saargebiet die Grenzmark gegen Frankreich. In über 40 arbeitsreichen Jahren blühte es alsdann zusammen mit dem Reichsland mächtig empor und wurde ein bedeutendes Glied der deutschen Volkswirtschaft.

2.) Die durch den Vertrag von Versailles geschaffene Lage.

Nach dem für Deutschland so unglücklich verlaufenen Weltkriege trat die französische Regierung in den Versailler Verhandlungen mit Ansprüchen auf einen Teil des Saarlandes, das heutige Saargebiet, hervor. Sie forderte das Land einmal wegen historischer Ansprüche und dann als besondere Wiedergutmachung für die durch den Krieg zerstörten Bergwerke in Nordfrankreich. Konnte Frankreich sein ursprüngliches Ziel — einfache Annektion des Landes — nicht erreichen, so setzte es doch durch, daß das Saargebiet auf die Dauer von 15 Jahren politisch und wirtschaftlich vom Reiche getrennt wurde. Abschnitt IV, Artikel 45/50, des 3. Tei-

les des Vertrages von Versailles bestimmt die Schaffung eines neuen Staatengebildes „des Saargebietes“, das dem Völkerbund untersteht. Eine Anlage von 40 Paragraphen — der Saarstatut — ergänzt die Artikel 45/50 und regelt die Fragen der Abtretung und Ausbeutung der Kohlengruben, der zollpolitischen Stellung des Gebietes, die rechtlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse sowie die Frage der Rückgliederung an Deutschland.

Mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages am 10. Januar 1920 wurde die deutsche Souveränität im Saargebiet aufgehoben und die Regierungsgewalt vom Völkerbund der Regierungs-Kommission des Saargebietes übertragen. Dieses Kollegium, das aus 4 Ausländern und einem Saardeutschen besteht, bestimmt nunmehr schon seit 15 Jahren über das Wohl und Wehe der saardeutschen Bevölkerung.

1. Hauptteil:
Landwirtschaftliche Verhältnisse im Saargebiet.

I. Grundlagen der saarländischen Landwirtschaft.

1.) Natürliche Voraussetzungen.

a) Das Saargebiet liegt an der Südwestecke des Deutschen Reiches. Es hat die Gestalt eines unregelmäßigen Rechteckes. Seine geographische Lage ist zwischen dem 45° 5' bis 49° 30' nördlicher Breite und dem 24° 10' bis 25° östlicher Länge. Ungefähr halb so groß wie ein mittlerer preußischer Regierungsbezirk, umfaßt das Land insgesamt 1 912,07 qkm, wovon 1 486,43 qkm ehemals preußisches und 425,64 qkm pfälzisch-bayerisches Gebiet sind. Verwaltungstechnisch setzt sich das Saargebiet aus dem Stadt- und Landkreis Saarbrücken, den Kreisen Ottweiler und Saarlouis, aus Teilen der Kreise Merzig und St. Wendel sowie aus dem bayrischen Bezirk St. Ingbert und Teilen der Bezirke Homburg und Zweibrücken zusammen.

Das Land bildet die äußerste Fortsetzung der Gebirgszüge des Hunsrücks. Seine mittlere Höhe ist etwa 275 m über dem Meeresspiegel. Zum Teil haben die bewaldeten Bergzüge beachtliche Höhen und gewähren weite umfassende Ausblicke über die reichgegliederte Landschaft. Erwähnt seien nur die Clöw bei Mettlach mit 450 m, der Littermont bei Nalbach mit 418 m und die mit 572 m Höhe ü. d. M. alles überragende Vulkankuppe des Schaumberges im Norden des Saargebietes. (Melaphyre) Im nördlichen Teil des Gebietes nimmt die Landschaft infolge ihrer Höhenlage einen bereits gebirgsähnlichen Charakter an. Die tiefste Stelle weist das Saartal bei Merzig mit nur 72 m ü. d. M. auf.

b) Das Gestein, das dem Saarbecken sein Gepräge verleiht, ist die Kohle. In einer Länge von etwa 52 km und 15 km Breite ziehen sich die Kohlenlager vom Nordosten nach Südwesten unter dem Warndt hindurch bis nach Lothringen. Zwei Kohlenschichten, die saarbrücker und die jüngeren ottweiler Schichten sind zu unterscheiden.

Während im Süden ein breiter Buntsandsteingürtel das Steinkohlengebirge umschlingt, wird es im Norden und Nordosten von dem Unterrotliegenden (Perm) bedeckt. Von Lothringen aus reicht Muschelkalk in das Gebiet zwischen Dillingen und Mettlach, in den fruchtbaren Saargau und in die Primsmulde. Sandsteinformationen und Grau-

wacken umlagern ihrerseits wieder diese Muschelkalkbucht. Abgesehen von dem Kalkgebiet sind die hauptsächlichsten Gesteinschichten die des Unterdevons: Tonschiefer, Sandstein und Grauwacken.

Vom geologischen Aufbau des preußischen, nördlichen Teiles des Gebietes ist der südliche Teil mit der Saarpfalz grundsätzlich verschieden. Dieses Land mit seinen mesozoischen Muschelkalk- und Sandsteinformationen gehört der süddeutschen Stufenlandschaft an. Den Grundstock der Hügellandschaft bildet der Buntsandstein, an den Talhängen finden wir Muschelkalk, während auf den Hochflächen Muschelsandstein mit einer übergelagerten alten Lehmdecke die Grundlage zu einer alten Landwirtschaft bildet. Echtes Muschelkalkland, z. T. von starken Lettenschichten überlagert, ist der Bliesgau, der sich zwischen Saargemünd und Bliesbrücken erstreckt und ein sehr fruchtbares Land ist.

Was sonst die Bodenbeschaffenheit in Bezug auf ihre Eignung zur Landbebauung anbetrifft, so vermag diese, da es sich vielfach um mittelgute Böden handelt, den Anforderungen meistens Genüge zu leisten. Doch sind auch arme unfruchtbare Sandböden nicht selten. Viele Klagen, die von der landbebauenden Bevölkerung über schlechte Bodenbeschaffenheit geführt werden, haben ihre Ursache in dem Kalkmangel und der dadurch eingetretenen Versauerung des Bodens. (Übermäßige Ammoniakdüngung.) Deshalb sind die Bedingungen für die Landwirtschaft dort am günstigsten, wo sich Kalk in natürlicher Form vorfindet, oder aber, wo durch Anschwemmung von den Höhen sich eine fruchtbare Humusschicht gebildet hat, wie im Saar- und Köllertal. Letzteres eigentlich eine Hochfläche, wird die Kornkammer des Saargebietes genannt. Im Saartal selbst sind die Bedingungen für die Landwirtschaft in dem Gebiet zwischen Saarlouis und Merzig am günstigsten.

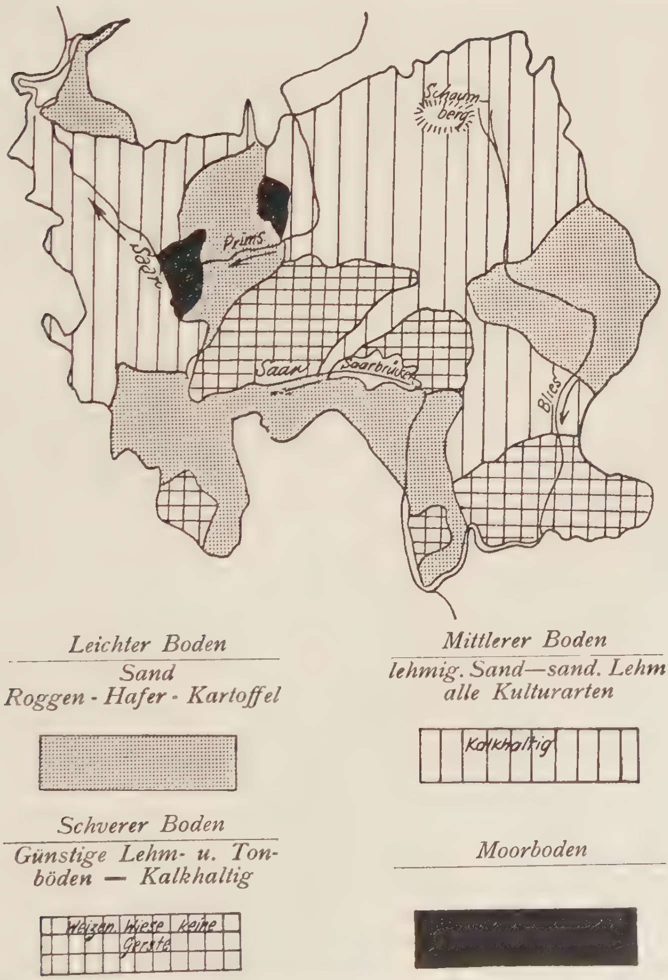
Über die Verteilung der Hauptbodenarten im Saargebiet möge nachstehende Skizze, zusammengestellt auf Grund einer Erhebung im Jahre 1912 über die Bodenbeschaffenheit der Rheinprovinz, orientieren. (s. S. 13)

Infolge der Nähe des Atlantischen Ozeans hat das Saargebiet westeuropäisches Klima. Doch entstehen durch den bergigen Charakter des Landes oft ziemliche Temperaturunterschiede. Während die Durchschnittstemperatur im Saartal und den engen Tälern der Flüßchen im allgemeinen milde ist, herrscht besonders auf den nördlichen Hunsrückausläufern ein rauheres Klima. Unterschiede im Mittel von 10° C im Tale und 7° C auf den Höhen lassen sich in der durchschnittlichen Jahrestemperatur feststellen[1]). Die Temperaturunterschiede üben besonders auf die Frühjahrsbestellungen sowie auf die Ernte im Herbst unheilvollen Einfluß aus. Im Mai auftretende Spätfröste sind ein schlimmes Übel, unter dem vor allem das nördliche Saargebiet zu leiden hat. In den am weitesten nördlich gelegenen Gemeinden des Kreises Ottweiler wie Scheuern, Neipel, Lindscheid usw. setzt infolge der rauhen Höhenlage die Ernte stets etwa 14 Tage später ein als im übrigen Saargebiet und leidet deshalb

1) P. Nolte: Das Wirtschaftsgebiet der Saar. M.-Gladbach 1912, S. 19.

oft unter dem einsetzenden Regen. Die mittlere Jahrestemperatur für das Saargebiet beträgt 9° C. Im Jahre 1932 war nach Messungen der Wetterwarte Saarbrücken die Durchschnittstemperatur für die Monate März bis einschließlich September 17° C. Günstig für den Pflanzenwuchs

Verteilung der Hauptbodenarten im Saargebiet



ist der hohe Feuchtigkeitsgehalt der Luft, weniger angenehm hingegen die geringe Reinheit derselben. Der hohe Ruß- und Staubgehalt der Luft schwächt die Lichtintensität bedeutend.

Niederschlagsmengen im Jahre 1932 nach Beobachtungsstellen:

Monat	St. Wendel	Saarlouis	Blieskastel	Saarbrücken	Mittlere Temperatur über 0° C. Wetterwarte Saarbr.	
	1932				1928	1932
Januar	61,—	81,—	55,5	55,1	5,2	3,5
Februar	11,5	4,7	6,5	2,—	4,1	0,4
März	52,5	40,8	58,—	43,7	5,—	5,—
April	132,8	108,5	110,—	93,—	9,9	9,2
Mai	83,1	56,9	107,—	75,2	12,5	14,6
Juni	39,7	44,6	72,—	83,8	16,8	17,9
Juli	117,8	56,2	77,—	81,6	20,5	17,5
August	70,1	37,1	70,—	86,3	18,9	22,5
September	66,2	71,4	117	186,3	14,1	17,9
Oktober	195,9	167,7	182,5	158,—	9,6	10,6
November	61,6	44,9	141,—	42,7	6,7	6,—
Dezember	22,2	6,6	10,—	6,3	2,7	1,2

Die Flora des Saargebietes ist im allgemeinen die des nördlichen Deutschlands und wird von der geologischen Beschaffenheit des Landes in weitem Maße bestimmt. Das Buntsandsteingebiet, vom äußersten Südwesten bis östlich über Homburg hinaus, die Überlagerung des Steinkohlengebirges, ist ein fast geschlossenes Waldland. An Bäumen herrscht die Buche stark vor, dann folgen Tanne und Eiche. Letztere, deren Bestände neben denen des Spessarts und des Pfälzer Waldes berühmt sind, wird immer mehr zu Gunsten des forstwirtschaftlich ergiebigeren Nadelholzes zurückgedrängt. Der Bestand an Eschen, Ulmen und Birken ist nicht bedeutend.

Die hauptsächlichsten Obstsorten sind Äpfel, Birnen, Zwetschen und Kirschen. Daneben gedeihen in geschützten Lagen Aprikosen, Pfirsiche und Reineklauden. Reben werden nur noch selten angebaut.

Für Körner und Hackfrüchte ist der Boden ebenso wie das Klima als genügend zu bezeichnen. Die Feuchtigkeit der Luft begünstigt den Graswuchs, sodaß viele Wiesen sogar eine dritte Schur erlauben.

Zum Anbau besserer Gemüsesorten ist das Land — mit Ausnahme der Lisdorfer Au und des lautzkircher Tales — weniger geeignet. Der Handelsgewächsbau wird deshalb feldmäßig wenig betrieben.

Die in den Vogesen entspringende Saar durchfließt das südliche Saargebiet in seiner ganzen Ausdehnung und tritt auf ihrem Laufe zur Mosel zwischen Mettlach und Taben auf reichsdeutsches Gebiet. Zahlreiche Bäche und Flüß'chen aus dem waldreichen und feuchten Gebiet nimmt die Saar auf ihrem Durchlauf auf. Die bedeutendsten Nebenflsse sind die Blies, der Sulzbach, der Fischbach, die Prims und die Nied.

2.) Wirtschaftliche Bedingungen.

a) Nicht die Landwirtschaft, sondern Bergbau und Industrie geben dem größten Teil der saarländischen Bevölkerung Verdienst und Lebensmöglichkeit. Nach dem Bericht des statistischen Amtes des Saargebietes für das Jahr 1933 waren von insgesamt 338 714 haupt- und nebenberuflich Erwerbstätigen in Industrie und Handwerk 185 902 —, in Handel und Verkehr 54 914 — und in Land- und Forstwirtschaft 62 918 Personen beschäftigt. (Der gleiche Bericht führt indessen als überhaupt in der Landwirtschaft beschäftigt insgesamt 160 780 Personen an.

Wir wollen hier auf den Unterschied zwischen Beschäftigten und Erwerbstätigen nicht näher eingehen, doch zeigen uns diese Zahlen, daß von der Gesamtbevölkerung des Saargebietes ein bedeutender Prozentsatz (rd. 1/5) irgend eine landwirtschaftliche Beschäftigung ausübt.

Die Hauptursache der Bevölkerungsdichte des Saargebietes ist in den großen Kohlenlagern zu erblicken, die den wirtschaftlichen Aufschwung in dieser Form brachten. Doch bestanden schon von je her alte gewerbliche Traditionen im Saargebiet. Eisenschmelzen und Eisenschmiede sind schon im 16. Jahrhundert nachweisbar[2]).

Im Jahre 1825 hatte das Saargebiet etwa 145 000 Einwohner. Es entfielen also rd. 77 Personen auf 1 qkm. Dann stieg die Einwohnerzahl rasch an und betrug im Jahre 1850 = 194 012 —, 1900 = 513 408 —, 1920 = 697 242 —, im Jahre 1930 = 731 101 Köpfe, d. s. 415 Menschen auf 1 qkm. 1933 betrug die Zahl der Einwohner 843 444 Köpfe oder 433 Bewohner pro qkm. Die Stadt Saarbrücken, die einzige Großstadt des Saargebietes zählte 1933 = 132 375 Einwohner. Rd. 568% beträgt die Bevölkerungszunahme des Saargebietes von 1825 bis 1933. Die Wohndichte ist im preußischen Teil des Landes, wo Industrie und Bergbau ihre Hauptsitze haben, größer als im mehr landwirtschaftlichen pfälzischen Teil.

Die Bevölkerung des Saargebietes gehört dem fränkischen Mundartsgebiet an. Mitten durch das Saarland, etwa in der Linie Warndt—Völklingen—Marpingen—St. Wendel läuft eine sekundäre Mundartsgrenze, die die Bewohner in solche rheinfränkischer Abstammung im Südosten und moselfränkischer Herkunft im Nordwesten trennt. Während die Moselfranken meist ein schwerblütiges Bauernvolk, eng mit der Scholle verbunden geblieben sind, wurden die Rheinfranken, von dem Fortschritt der Wirtschaft mitgerissen, Industriearbeiter und Bergleute. Auf frühere alemanische Siedlungen weisen an der oberen Saar noch einige Ortsbezeichnungen mit der Endung „ingen“ sowie der Dialekt der Bewohner hin.

Vergleichen wir die Lebensbedingungen unserer saarländischen Industriebevölkerung mit denen der Ruhrarbeiter und Bergleute, so können wir wesentliche Unterschiede feststellen. Während der Arbeiter des Ruhrgebietes in städtischen Ansiedlungen lebt und durchweg keinen Landbesitz hat, sind die saarländischen Bergleute und Arbeiter oft Haus- und Grund-

2) Vergl. A. Ruppersberg: Geschichte der ehem. Grafschaft Saarbrücken — II. Teil, Saarbrücken 1901, S. 184.

besitzer. Es ist das Streben der meisten Industriearbeiter, sich ein eigenes Häus'chen und einige Quadratmeter Land zu erwerben, um ungestört für sich zu wohnen. Dieses Bestreben wurde besonders von der preußischen Bergverwaltung tatkräftig unterstützt. Erleichtert wurde das Unterfangen dadurch, daß die Industrialisierung des Saargebietes nicht so schnell vor sich ging wie die des Ruhrgebietes, sodaß die aus der Pfalz, der Eifel, dem Hunsrück und Lothringen zugezogenen Arbeiter sich mit den stammesverwandten Saareinwohnern vermischen konnten und bald in diesen völlig aufgingen. Fremde Arbeiterkolonien gibt es im Saargebiet nicht. Die mit der französischen Besatzung und unter der Regierung des Völkerbundes ins Land gekommenen Elemente haben mit den Saardeutschen nichts gemein.

b) Das saarländische Verkehrsnetz dient in erster Linie der Industrie, die dadurch in die Lage versetzt wurde, auch die entlegenen Absatzgebiete aufzusuchen. Daß auch die Landwirtschaft die Verkehrswege für ihre Zwecke benützt, ist selbstverständlich. Bei einem Flächeninhalt von 1 912 qkm beträgt die Länge des saarländischen Eisenbahnnetzes rd. 408 km[3]). Auf je 100 qkm Land entfällt eine Bahnlänge von 21,3 km und auf je 10 000 Einwohner eine Strecke von 5,1 km. Der Vergleich mit dem Eisenbahnnetz des übrigen Deutschlands läßt uns die Dichte des saarländischen Verkehrsnetzes erkennen. Lediglich von dem sächsischen Eisenbahnnetz wird das saarländische an Dichtigkeit übertroffen.

Alle wichtigen Verkehrswege des Landes laufen in Saarbrücken zusammen und stellen von hier aus gute Verbindungen nach allen saarländischen Orten, nach Deutschland und dem Ausland her.

Nachstehende Zusammenstellung und Skizze führt uns die Bedeutung der Saarbahn vor Augen.

Das Eisenbahnnetz des Sgbts. im Vergl. zum übr. Deutschland.

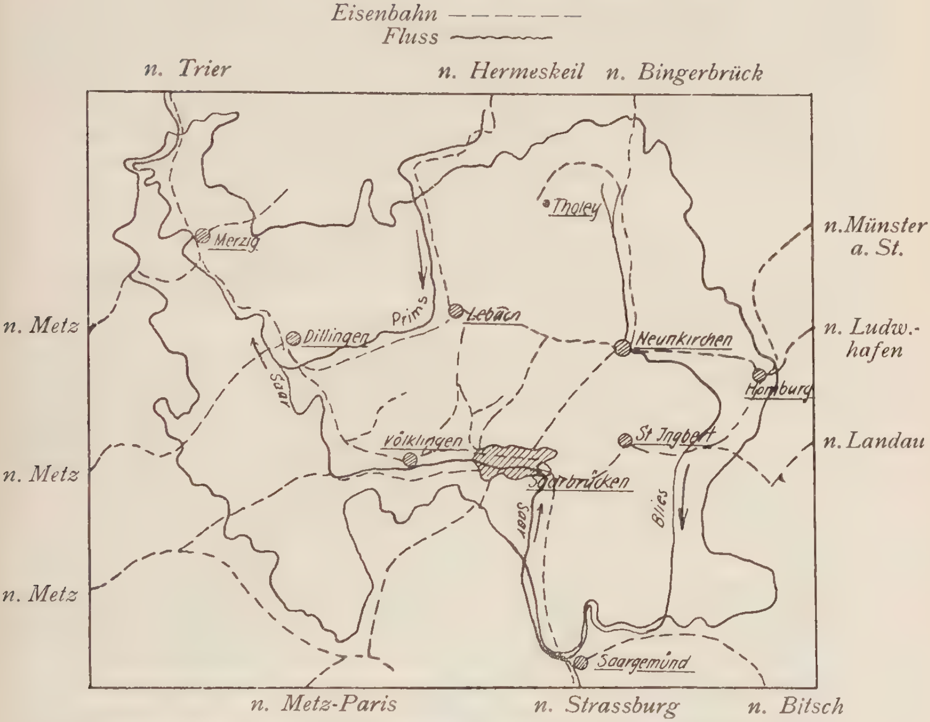
Land	Flächeninhalt	Bevölkerungszahl	Länge der in Betrieb befindl. Eisenbahnen	Auf je 100 qkm Fläche entfällt eine Bahnlänge von	Auf je 10000 Einwohner entfällt eine Bahnlänge von
	qkm		km	km	km
Saargebiet	1912	823 000	407,88	21,3	5,1
Preußen	292000	38 121 000	30 042,—	11,6	8,9
Sachsen	15000	4 992 000	3 273,—	21,8	6,5
Dtschld. o. Sgbt.	468761	62 409 000	58 017,—	12,4	9,3

Besonders zu erwähnen sind die 3 Hauptlinien, die auch für die Landwirtschaft von Bedeutung sind:

1. Die Strecke Straßburg—Saarbrücken—Trier—Köln,
2. „ „ Paris—Metz—Saarbrücken—Bingerbrück,
3. „ „ Paris—Metz—Saarbrücken—Ludwigshafen.

3) 1932/33 = 407,87 km.

Verkehrskarte des Saargebietes



Von lokaler Bedeutung, aber für die Landwirtschaft wichtig, ist die Verbindung St. Wendel Tholey, die Fischbachbahn, die 1881 zur Erschließung der Kohlenfelder im nördlichen Saargebiet erbaut wurde und von Saarbrücken über Wemmetsweiler nach Neunkirchen führt, sowie die Strecke Völklingen—Lebach. Eine für die ländliche Gegend besonders wichtige Bahn ist die Abzweigung Wemmetsweiler Nonnweiler—Hermeskeil—Trier und die Kleinbahn Merzig—Büschfeld, die im Jahre 1903 dem Verkehr übergeben wurde. Die pfälzische Ludwigsbahn verbindet Neunkirchen—Homburg mit Ludwigshafen/Rh. Ein bis heute noch nicht zur Durchführung gelangtes Projekt ist der Bau der Ostertalbahn, die rein landwirtschaftliche Gebiete im nordöstlichen Saargebiet erschließen soll.

Die Saar ist heute nur noch für den Verkehr mit industriellen Maßgütern wie Kohle, Eisenerz, Zement usw. bedeutend. Ihre Eigenschaft als

Verkehrsweg für die Landwirtschaft ist erloschen. Vor ungefähr 40 Jahren noch brachten die Bauern der unteren Saar, von Ensdorf, Lisdorf und aus der Merziger Gegend, ihre landwirtschaftlichen Produkte per Lastkahn auf den Saarbrücker Wochenmarkt. Um ein solch großes Schiff verfrachten zu können, schlossen sie sich zu Gemeinschaften zusammen. Heute ist man von dieser Beförderungsart völlig abgekommen. Eisenbahn und Auto sind an die Stelle getreten.

Kurz erwähnt werden soll noch das gut ausgebaute Straßennetz im Saargebiet, das den abseits der Eisenbahnlinien wohnenden Landwirten ohne große Schwierigkeiten gestattet, Absatzgebiete aufzusuchen.

II. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse der saarländischen Landwirtschaft.

1.) Bewirtschaftungssysteme in den einzelnen Kreisen.

Im dichtbevölkerten Saargebiet mit seiner großen Nachfrage nach Agrarprodukten wird die Landwirtschaft in intensiver Form betrieben. Während der Kriegszeit und den unmittelbar darauf folgenden Jahren war der Ertrag des Bodens infolge Raubbau und wenig fachmännischer Bewirtschaftung zurückgegangen. Die Bemühungen der heimgekehrten Bauern, die Erträge wieder zu heben, waren von Erfolg gekrönt. Landwirtschaftliche Maschinen wurden angeschafft, der im Kriege stark gelichtete Viehstand wieder vermehrt, und die Zucht durch Zuführung von frischem Blute verbessert. Desgleichen wurden Saatguterneuerungen durchgeführt. Um dem erschöpften Boden wieder Nährstoffe zuzuführen, mußte besonders zu künstlichen Düngemitteln gegriffen werden. Da die hereinbrechende Markentwertung es den Landwirten unmöglich machte, die geforderten Preise zu bezahlen, die Industrie ihrerseits landwirtschaftliche Produkte für die Arbeiter zu erwerben suchte, ging man dazu über, die Bedürfnisse im Tauschverkehr zu befriedigen. So bezogen die Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke in Völklingen und die Dillinger Hütte Kartoffeln und Weißkraut gegen Lieferung von Thomasmehl und Ammoniak. Ähnliche Tauschgeschäfte machte das Neunkircher Eisenwerk, besonders mit dem landwirtschaftlichen Kasino in Steinbach, einer bäuerlichen Kreditgenossenschaft, die auch Warengeschäfte vermittelt. Im Jahre 1923 tauschte das Kasino rund 2 813 Ztr. Kartoffeln gegen Ammoniak und Thomasmehl[4]). Die Landesprodukte wurden z. T. direkt an die Mitglieder der Belegschaften, z. T. an die Küchen der Werke geliefert. Seit 1925 werden mit dem Neunkircher Eisenwerk solche Tauschgeschäfte nicht mehr vermittelt, da sich Großhändler dazwischengeschaltet haben.

Trotz der günstigen Markt- und Absatzverhältnisse herrscht im Saargebiet immer noch ein Typus der Dreifelderwirtschaft vor. Diese Tatsache ist nicht in Gegensatz zu stellen mit der weiter oben behaupteten intensiven Bewirtschaftung, sondern durch die bestehenden Verhältnisse bedingt.

4) Angaben des landw. Kasinos in Steinbach und des röchling'schen Eisen- u. Stahlwerkes, Völklingen.

Sie ist eine Folge der starken Parzellierung, die an manchen Orten sogar noch Flurzwang bedingt[5]).

Fürst Wilhelm-Heinrich von Nassau-Saarbrücken (1741—1768) führte die Dreifelderwirtschaft ein. Bis dahin stand der Ackerbau auf niedriger Stufe. Es herrschte der Rödereibetrieb oder die Brandwirtschaft. Der Fürst bestimmte, daß jeder Bauer sein Land in 3 bis 4 Fluren einzuteilen habe und es rationell bewirtschaften solle. Auch erließ er Bestimmungen über Düngung und Aufteilung von im Allgemeinbesitz befindlichen Feldern usw.[6]).

Im Laufe der Zeit entwickelte sich aus dieser Dreifelderwirtschaft in ihrer einfachen Form

1. Weizen oder Roggen (Winterung)
2. Hafer oder Gerste (Sommerung)
3. Brache

folgende Fruchtfolge:

Saargau	Bliesgau	Gebiet um Ottweiler[7])
Wintergetreide,	Wintergetreide,	Wintergetreide,
Sommergetreide,	Sommergetreide,	Sommergetreide,
Klee, Brache	Klee und Weizen,	Gerste und Klee,
oder Hackfrucht,	1/2 Gerste, 1/2 Klee,	Klee und Weizen,
Wintergetreide.	Kartoffeln oder	1/2 Kartoffeln,
	Runkelrüben.	1/2 Brasche.

Von diesen Fruchtfolgen ergeben sich je nach Bodengüte und Lage Abweichungen, auf die wir nachstehend eingehen wollen.

a) Im Kreise Saarlouis finden wir neben der verbesserten Dreifelderwirtschaft in der Nähe der Ortschaften Fruchtwechselwirtschaft. Im armen Sandboden (Saartal) ist die Zweifelderwirtschaft verbreitet. Regelmäßig wechseln Roggen und Kartoffeln miteinander ab. Die Düngung erfolgt besonders zu den Hackfrüchten. Auf den schweren Tonböden in der Höhenlage, im Volksmund "stracker Hund" genannt, ist die Fruchtfolge in der Regel:

1. Weizen und Mischelfrucht,
2. Klee und Bastardluzerne.

Sonst finden wir in überwiegend schweren Böden: Brache, Wintergetreide, Sommergetreide, einen Teil Klee-Einsaat und zwar so, daß Klee alle 6—8 Jahre angebaut wird. Der Brachenteil wird oftmals mit Hackfrüchten oder Rotklee bebaut. Außerhalb der Fruchtfolge finden wir dann noch Luzerneschläge, die nach einigen Jahren umgepflügt und mit Hafer bestellt werden, auf welchen dann wieder Spätkartoffeln folgen. Grünfutter und Wiesenbau ist im Kreis Saarlouis besonders in den talgelegenen Gegenden, die unter der Überschwemmung der Saar leiden, bedeutend. Auf dem Gau dagegen herrscht Feldfutterbau (Luzerne) vor.

---

5) z. B. Ein Wiesental bei Steinbach b/Ottweiler.
6) A. Ruppersberg, a. a. O. II. Teil, S. 256.
7) W. Henne: Die Landwirtschaft im Saargebiet, Berlin 1930 — Berichte über Landwirtschaft.

b) Im Kreise Merzig liegen die Verhältnisse ähnlich wie im Kreise Saarlouis. Doch finden wir hier noch vereinzelt die alte reine Form der Dreifelderwirtschaft, dort wo infolge der Parzellierung feste Wege zwischen den Gewannen fehlen, sodaß noch Flurzwang herrschen muß.

Die verbesserte Dreifelderwirtschaft zeigt folgende Formen:

1. Roggen oder Weizen und Mischelfrucht,
2. Hafer, manchmal auch Gerste, während die frühere Brache von
3. Hackfrüchten (Kartoffeln und Runkelrüben) und Futterpflanzen (Rotklee) ausgefüllt ist.

Der kalkreiche nicht an Nässe leidende Boden zu beiden Seiten der Saar ist für den Anbau von Kleesorten und Luzernen besonders geeignet.

Fruchtwechselwirtschaft und Übergänge zwischen diesem System und der verbesserten Dreifelderwirtschaft sind nicht selten. Eine vielfach geübte Fruchtfolge ist:

1. Wintergetreide,
2. Sommerfrucht mit Klee oder Brache,
3. Hackfrucht,
4. Wintergetreide.

Als characteristische Wirtschaftsform für den Kreis Merzig sind die Gehöferschaften zu nennen. Bis zum Jahre 1865 bestanden in etwa 40 Gemeinden des gesamten (alten) Kreises Gehöferschaften oder Erbschaften mit einem gemeinschaftlichen Eigentum von 16458 Morgen = rd. 4115 ha[8]). Sie wurden, wie schon bedeutende Ländereien vorher, durch die Gemeinheits-Teilungs-Ordnung von 1851, in geteiltes Privateigentum umgewandelt. Man nimmt an, daß es sich bei diesem der gemeinschaftlichen Nutzung unterliegenden Land um ursprüngliches Eigentum der Grundherrschaft handelte, das nach Aufhebung dieses Rechtes in Gemeinbesitz überging. Heute besteht im Saargebiet noch eine Gehöferschaft in Besseringen. Es handelt sich hier um ungefähr 207 ha Wald- und Ackerland. Der Waldbestand, der weit überwiegt und früher durch Lohschälen genutzt wurde, wird immer mehr in rentableren Nadelwald umgewandelt. Dem Arbeiter und besonders dem Bauern dieser etwas außerhalb des eigentlichen Kohlenreviers liegenden Gegend liefern die Almendwaldungen einen wesentlichen Teil des Feuerungsbedarfes in natura. Bei dem chronischen Geldmangel der landwirtschaftlichen Bevölkerung bedeutet dies für die Haushaltungen eine wesentliche Erleichterung.

c) Fruchtwechselwirtschaft ist im Kreise Ottweiler vorherrschend. In der Regel baut man auf Hackfrucht erst Wintergetreide, dann Sommergetreide, zwischen denen Klee die Einsaat bildet. Der Klee bleibt über Sommer liegen, wird im Herbst eingepflügt und Winterfrucht gesät.

Die Fruchtfolge sieht etwa folgendermaßen aus:

1. Kartoffeln, 2. Roggen, 3. Rotklee,
4. Weizen, 5. Hafer oder Gerste,

oder in schweren Böden:

---

8) J. Hch. Kell: Geschichte des Kreises Merzig, Merzig 1925. —

1. Brache, 2. Roggen, 3. Rotklee, 4. Roggen oder Weizen, 5. Kartoffeln, 6. Hafer. Hafer folgt auf Kartoffeln, um eine Überwinterung der Brache ohne Ernteverlust durchzuführen.

Eine weitere Fruchtfolge ist:

1. Rüben, 2. Weizen, 3. Kartoffeln, 4. Roggen, 5. Hafer und 6. Klee.

In kleineren Betrieben und im Sandboden wechselt man oft nur zwischen Kartoffeln und Roggen ab. Manchmal baut man sogar nur Kartoffeln an, wobei durch gute Düngung eine ertragsreiche Ernte gewährleistet wird. Mischelfrucht, Weizen und Roggen durcheinander, wird ebenfalls öfters angepflanzt.

In den Gemarkungen der Ortschaften Fürth und Hülsweiler finden wir noch Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang, desgleichen bei Steinbach.

Das Bestreben, mehr Futterbau und Weidewirtschaft zu treiben, hat im Kreise Ottweiler dazu geführt, daß sich die Bauern von Hirzweiler und von Dirmingen zusammengetan haben und 2 Jungviehweiden errichteten, die sich gut bewähren.

Die Bewirtschaftungsweise im Kreise St. Wendel ist ähnlich wie im Kreise Ottweiler. Auch hier ist die Fruchtwechselwirtschaft vorherrschend. Da infolge der großen Parzellierung ebenfalls zusammenhängende Weideflächen fehlen, hat man in Oberlinxweiler eine Kreisjungviehweide für Fleckvieh (Simmentaler Rasse) errichtet.

d) In dem am stärksten von Industrie durchsetzten Landkreis Saarbrücken herrscht, wie im Stadtkreis Saarbrücken, die freie Bewirtschaftungsform vor. Lediglich an der Peripherie des Landkreises, in Bübingen und Fechingen, hat sich die Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang noch erhalten[9]). Getreide und Kartoffelbau stehen im Landkreis Saarbrücken im Vordergrund, wobei der Roggen den Weizen flächenmäßig überragt. Infolge der starken Viehhaltung der Bergmannsbauern ist der Futterbau sehr ausgedehnt.

Im Stadtkreis Saarbrücken herrscht Garten- und Feldgemüsebau vor.

e) Ebenfalls Fruchtwechselwirtschaft und Übergänge zwischen dieser und der Dreifelderwirtschaft findet in den Bezirken Homburg und St. Ingbert Anwendung. Verschiedene Bodenformationen, im nördlichen Teil der Pfalz herrscht Sandstein vor, das südliche Gebiet etwa bei Einöd beginnend ist Muschelkalkland, sind bestimmend für die Gestaltung der jeweiligen Anbauverhältnisse. Das Sandsteingebiet eignet sich besonders für den Kartoffel- und Roggenanbau, der kalkhaltige Boden ist gutes Weizen- und Kleeland.

Die Fruchtfolge in der nördlicheren Saarpfalz ist: Kartoffeln, Roggen und Incarnatklee. Im schweren Muschelkalkboden im südlichen

9) Sittel, J. M. Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Trier 1843, S. 234: Dorfordnung von Fechingen 1737. „Um besser allen Fruchtschaden zu verhüten, sollen gewisse Saamfluren gehalten und kein Acker abgesondert vom Saamfeld allein besaamt, sondern zu Weide liegen gelassen werden“.

Teil ist die Folge: Rüben, Weizen, Kartoffeln, Hafer, Luzerne, Hafer, Weizen, Kartoffeln. Auch Brache ist bei schweren und mittleren Böden noch anzutreffen. Hier handelt es sich jedoch meist um Unkrautbekämpfung. Dreifelderwirtschaft mit freiwillig beibehaltenem Flurzwang kommt noch in der Gegend von Meddelsheim vor.

Der feldmäßige Anbau von Gemüsen, Hülsenfrüchten und Handelsgewächsen ist wie schon betont im ganzen Saargebiet, mit Ausnahme der Lisdorfer Au, des Tales des Würzbaches und einigen andern Orten, nicht sehr bedeutend. In neuerer Zeit ist man dazu übergegangen, in den Kreisen Saarlouis und Merzig Erdbeerfelder anzulegen, die sich anscheinend rentieren.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Fruchtwechselwirtschaft als Fortbildung der verbesserten Dreifelderwirtschaft im Saargebiet heute überwiegt. Gegenden, in denen Dreifelderwirtschaft, also erhöhte Brachhaltung vorherrscht, sind die schweren, besonders Kalkböden im „Gau" zwischen Brotdorf und Beckingen, Draisbach über Felsberg hinaus, die Bergkette zwischen Bübingen—Auersmacher und der Pfalzgau (südöstliches Saargebiet) und die Lehmböden im nördlichen Teil des Landkreises Saarbrücken und des angrenzenden Kreises Ottweiler.

Durch die starke Zerstückelung der Ackerfläche und ungünstige Geländeverhältnisse wird die Bewirtschaftung des Bodens ebenfalls oft ungünstig beeinflußt.

2.) Betriebs- und Besitzverhältnisse.

Die Besitz- und Betriebsverhältnisse der Landwirtschaft sind von mannigfachen Ursachen abhängig. Industrielle Durchdringung des Gebietes, Klima, Verkehrsverhältnisse, Bevölkerungsdichte und nicht zuletzt das herrschende Erbrecht sind die bestimmenden Faktoren.

Aufklärung über die Besitz- sowie über die Betriebsverhältnisse gibt uns die landwirtschaftliche Statistik. Da im Saargebiet Grundeigentum und landwirtschaftlicher Betrieb in den meisten Fällen identisch ist, hat die Statistik als Maßstab für die Betriebsstatistik die Bodenfläche gewählt.

Betrachten wir zunächst die Größe und Verhältnisse der Betriebe an Hand der betriebswirtschaftlichen Zählungen von 1907 und 1927, so stellt sich die derzeitige agrarwirtschaftliche Lage in Zahlen kurz wie folgt:

Zählung von 1907:		Zählung von 1927:	
Betriebsgröße ha	Zahl der Betriebe	Betriebsgröße ha	Zahl der Betriebe
— bis 0,5	27 404	— bis 0,5	25 754
0,5 „ 2	16 437	0,5 „ 2	18 185
2 „ 5	9 083	2 „ 5	8 686
5 „ 20	5 520	5 „ 20	3 848
20 „ 100	244	20 „ 100	300
100 und mehr	13	100 und mehr	164
Zusammen:	58 701.	Zusammen:	56 937.

Die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe auf die verschiedenen Betriebsgrößenklassen ändert sich auch in wirtschaftlich bewegten Zeiten nur allmählich. Deshalb ist auch in den Ergebnissen der vorstehenden Zählungen kein ausgesprochen neuartiger Aufbau festzustellen. Auf die große Verschiebung bei den Betrieben über 100 ha kommen wir bei der Besprechung der einzelnen Größenklassen zurück.

Nach der Bodenbenutzungsstatistik von 1907 kamen auf eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 98 794 ha 58 701 landwirtschaftliche Betriebe. Die durchschnittliche Betriebsgröße betrug demnach 1,68 ha. Die Erhebung von 1927 gibt 56 937 Betriebe mit einer Nutzfläche von 87 585 ha an. Das bedeutet gegenüber 1907 sowohl eine Verminderung der Betriebszahl, wie eine Abnahme der Durchschnittsgröße der Betriebe auf 1,52 ha. Aus den Zahlen ist ersichtlich, daß die Klein- und Mittelbetriebe bei weitem überragen. Ein bedeutender Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche, rd. 50%, entfällt auf diese Größenklassen, deren einzelner Betrieb im Durchschnitt 2,09 ha groß ist. (Parzellenbetriebe sind nicht eingeschlossen.)

Die starke Gemengelage der natürlichen Acker-, Wiese-, Weide- und Waldböden, die sich aus den bergigen Geländeverhältnissen und der Bodenbeschaffenheit ergibt, ist auf die Betriebsgröße ebenfalls von Einfluß. Für den Großbetrieb, der auf Bewirtschaften möglichst einheitlicher Flächen angewiesen ist, fehlen oft die nötigen Voraussetzungen.

Betrachten wir, ehe wir auf die einzelnen Größenklassen näher eingehen, noch kurz die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe im preußischen- und im bayrischen Teil des Saargebietes.

Zählung von 1907.

Betriebsgröße:	Zahl der Betriebe: im preuß. Teil	Zahl der Betriebe: im pfälz. Teil	Zusammen:
Unter 0,5 ha	23 128	4 276	27 404
0,5 bis 2 „	13 341	3 096	16 437
2 „ 5 „	7 145	1 938	9 083
5 „ 20 „	4 129	1 391	5 520
20 „ 100 „	140	104	244
100 und mehr	9	4	13
zusammen:	47 892	10 809	58 701

Die landwirtschaftliche genutzte Fläche betrug in ha:

Betriebsgröße:	preuß. T.:	pfälz. T.:	Zusammen:
Unter 0,5 ha	3 411	682	4 093
0,5 bis 2 „	13 642	3 121	16 763
2 „ 5 „	20 208	5 626	25 834
5 „ 20 „	20 942	12 137	43 079
20 „ 100 „	4 009	3 006	7 015
100 und mehr	1 207	803	2 010
zusammen:	73 419	25 375	98 794

Die landwirtschaftliche Betriebszählung aus dem Jahre 1927 gibt uns folgendes Bild:

Betriebsgröße:	Zahl der Betriebe: im preuß. Teil	pfälz. Teil	Zusammen:
Unter 0,5 ha	21 109	4 645	25 754
0,5 bis 2 „	15 787	2 398	18 185
2 „ 5 „	6 763	1 923	8 686
5 „ 20 „	2 793	1 055	3 848
20 „ 100 „	223	77	300
100 und mehr	127	37	164
zusammen:	46 802	10 135	56 937

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche betrug in ha:

Betriebsgröße:	preuß. T.:	pfälz. T.:	Zusammen:
Unter 0,5 ha	4 750,02	963,07	5 713,09
0,5 bis 2 „	15 155,10	3 497,29	18 652,39
2 „ 5 „	19 785,42	5 762,24	25 547,66
5 „ 20 „	21 911,41	8 513,02	30 424,43
20 „ 100 „	3 360,83	1 596,36	4 957,19
100 und mehr	1 791,50	498,83	2 290,33
zusammen:	66 754,28	20 830,81	87 585,09

Vom Gesichtspunkt der landwirtschaftlichen Betriebsführung aus gesehen, kann die starke Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes nicht als vorteilhaft bezeichnet werden, denn infolge dieser Zerstückelung liegen die Gestehungskosten der saarländischen Landwirtschaft oft zu hoch. Die Bestellung der Unzahl kleiner Felder erfordert oft mehr Zeit zur Hin- und Rückfahrt, als dann noch zur tatsächlichen Arbeit zur Verfügung steht. Andererseits ist das Vorherrschen der kleinen Betriebe und die damit verbundene gute Ausnützung des vorhandenen Bodens zu Feld- und Gartenkulturen doch als günstig zu bezeichnen. In Zeiten geringen Verdienstes bieten die Erzeugnisse der eigenen Landwirtschaft dem Bergmannsbauern die für den eigenen Haushalt notwendigste Bedarfsdeckung. Der Industriebauer liegt im Falle der Arbeitslosigkeit nicht sofort auf der Straße, sondern hat im eigenen Betrieb Arbeit und Ablenkung. Man muß bei der Betrachtung der Zersplitterung jeweils die regionalen Verhältnisse und die soziale Entwicklung berücksichtigen, die für das Saargebiet eine vernünftige Zersplitterung als nicht schädlich erscheinen lassen.

Der Vergleich der Besitzverhältnisse läßt erkennen, daß in der Saarpfalz die „größeren" Betriebe relativ vorherrschen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß dort im allgemeinen die Landwirtschaft noch gegenüber der Industrie überwiegt.

a) Der Großbetrieb.

Unter landwirtschaftlichen Großbetrieben oder Großgrundbesitz versteht man im allgemeinen Betriebe mit über 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Trotzdem wir im Saargebiet, wie auch im übrigen Rheinland, bereits Betriebe von 50 ha und mehr der wirtschaftlichen Bedeutung

und Leistungsfähigkeit nach zu den Großbetrieben rechnen können, wollen wir uns doch an die allgemein übliche Gliederung halten, die unter „Großbetriebe“ Besitzungen von über 100 ha Größe einreiht. Gerade für die saarländischen Verhältnisse gilt das Wort Roscher's, daß nicht nur die geometrische Größe eines Flächenraumes für die Einordnung eines Betriebes in eine Klasse maßgebend sein darf, sondern Ertrag und gesellschaftliche Stelle des Eigentümers ebenfalls eine Rolle spielen.

Nach der Zählung aus dem Jahre 1907 gab es im Saargebiet insgesamt 13 landwirtschaftliche Großbetriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von über 100 ha je Betrieb. Der Anteil an der Gesamtzahl aller Betriebe betrug 0,02%, während der Flächeninhalt mit 2010 ha schon 2,04% der Gesamtfläche ausmachte. Von diesen Großgrundbetrieben entfielen auf den preußischen Teil des Saargebietes, auf rd. 1 486 qkm, 9 Betriebe mit einer Nutzfläche von 1 207 ha (12,07 qkm), während auf den pfälzischen Teil, rd. 424 qkm, 4 landwirtschaftliche Großbetriebe mit 803 ha (8,03 qkm) Nutzfläche kamen.

Ein anderes Bild zeigt die Statistik von 1927, die für das Saargebiet 164 landwirtschaftliche Großbetriebe, d. s. 0,29% der Gesamtzahl, anführt. Leider ist man bei der Aufstellung dieser Statistik von andern Bewertungsgrundlagen ausgegangen als im Jahre 1907 und hat alle Großgrundbetriebe bezw. jeden Großgrundbesitz, also auch Waldbesitz und sonstige Betriebe, deren Existenz vom Besitz von Grund und Boden abhängig ist, die aber ihrem Wesen nach keine landwirtschaftlichen Betriebe sind, mit aufgeführt. Berücksichtigen wir diese Betriebe nicht, so kommen wir annähernd auf das Ergebnis der Zählung von 1907. Daß beim Großgrundbesitz bedeutende Änderungen nicht eingetreten sind, ergibt sich daraus, daß die landwirtschaftlich genutzte Fläche um nur etwa 300 ha zugenommen hat. (s. Ausführungen über Landwirtschaft im Hauptberuf.) Die erst in neuerer Zeit vorgenommene Aufteilung einiger Güter zu Siedlungszwecken ist in unserer Statistik noch nicht berücksichtigt.

Bemerkenswert ist, wie sich das Größenverhältnis der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Saargebietes selbst verschoben hat. Während im Jahre 1907 in der Saarpfalz nur 4 Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 803 ha gezählt wurden, sind es im Jahre 1927 37 Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von nur 498,83 ha, aber einer Gesamtfläche von 11 518,10 ha. Schon allein aus dem Vergleich der beiden letzten Zahlen erkennen wir, daß die 37 Betriebe vorwiegend nichtlandwirtschaftliche Betriebe sind. Andererseits erscheint uns die landwirtschaftliche Nutzfläche mit 498,83 ha zu niedrig angegeben.

Im preußischen Gebietsteil betrug im Jahre 1907 die Nutzfläche 1 207 ha und ist bis zum Jahre 1927 auf 1 791,47 ha angewachsen. Sollte in dieser Zunahme die Ursache für die Abnahme der Nutzfläche der Großbetriebe in der Saarpfalz liegen? Zum Vergleich seien noch einige Zahlen aus dem übrigen Deutschland angeführt. Im Jahre 1925 entfielen in der Rheinprovinz von 395 801 Betrieben 257 = 0,06% der Gesamtzahl auf den Großgrundbesitz. (Diese Zahl läßt einwandfrei erkennen, daß die Statistik im Saargebiet ungenau ist.) In Preußen betrug der Anteil 0,5% und im Reich 0,36%.

Über die Besitzverhältnisse des Grund und Bodens gibt uns das Verhältnis zwischen eigenem selbst bewirtschaftetem Land und gepachteter Fläche Auskunft. Beim saarländischen Großgrundbesitz kommen auf eine landwirtschaftlich benutzte Fläche von 2 290,33 ha nur 135,82 ha Pachtland und 358,04 ha aufgeteilte Allmende. Von letzterer ist anzunehmen, daß sie zum größten Teil Waldland ist, das zu der Gesamtfläche von 49 853,94 ha ins Verhältnis zu setzen ist. Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist das Besitzverhältnis also ein sehr gutes. Wieviel Land der Großgrundbesitz als Pachtland vermietet hat, läßt sich nicht angeben. Als Verpächter kommen vor allem die Villeroy'sche Gutsverwaltung und die franz. Grubenbehörde in Frage.

b) Der großbäuerliche Betrieb.

Als bäuerliche Betriebe bezeichnen wir solche Wirtschaften, in denen die Hauptarbeitslast durch den Bauern selbst und seine Familie getragen wird. Bei den großbäuerlichen Betrieben (20—100 ha Größe) werden fremde Arbeitskräfte zur Hilfeleistung herangezogen, während die durch die reine Leitung nicht voll in Anspruch genommenen Besitzer noch zu kleineren Arbeiten mit Hand anlegen.

Die Erhebung von 1927 zählt für das ganze Saargebiet 300 großbäuerliche Betriebe mit 5,66% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche auf. Gegen 1907 ergibt sich somit eine Zunahme von 56 Wirtschaften (?), während die Nutzfläche von 7 015 ha auf 4 957,19 ha zurückgegangen ist. Am stärksten ist das Großbauerntum in den weniger industriellen Kreisen Saarlouis, Merzig und dem Bezirk Homburg vertreten. Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach könnte man einen Teil der Betriebe zum Großbesitz rechnen.

Eine Abnahme der großbäuerlichen Betriebe zeigt die Statistik in der Pfalz (25,9%), der eine Zunahme um rd. 60% im preußischen Gebietsteil gegenübersteht. (Hierfür gilt ebenfalls das auf Seite 25 bezgl. der statistischen Erhebungen Gesagte.) Vergleichen wir die großbäuerlichen Betriebe des Saarlandes mit denen des Reiches und der Länder, so finden wir, daß gerade hier unsere Landwirtschaft schlecht abschneidet. Im Saargebiet beträgt der Anteil der Großbauernwirtschaften an der Gesamtzahl aller Betriebe nur 0,52% gegen 1,64% im Rheinland, 4,34% in Preußen, 4,99% in Bayern und 3,92% im Reich.

Bemerkenswert ist, daß die großbäuerlichen Betriebe des Saargebietes 13,33% des Waldlandes, aber nur 5,5% des gesamten Ackerlandes besitzen.

Die Besitzverhältnisse sind nicht so gut wie beim Großgrundbesitz. Von einer Gesamtfläche von 13 245,12 ha sind 12 146,83 ha eigner Besitz und 1 006,51 ha = 7,52% Pachtland. Die aufgeteilte Allmende ist recht klein und beträgt nur 18,90 ha.

c) Der mittelbäuerliche Betrieb.

Betriebe dieser Klasse umfassen die Wirtschaften von 5—20 ha Größe. Während beim Großbauerntum die hauptsächlichsten Arbeiten durch Knechte erledigt werden, helfen im mittelbäuerlichen Betrieb der Landwirt

und seine Familienangehörigen den 1—2 Knechten oder Mägden bei der Arbeit. Nur aushilfsweise werden weitere fremde Kräfte herangezogen. Der bäuerliche Mittelstand ist im Saargebiet mit 3 848 Betrieben vertreten, von denen 2 793 auf das preußische und 1 055 Betriebe auf das pfälzische Gebiet entfallen. Der Anteil dieser Betriebe an der Gesamtzahl beträgt 6,75%. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung der mittelbäuerlichen Betriebe läßt sich am besten aus der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die 30 424,43 ha oder 34,73% der gesamten Nutzfläche beträgt, ermessen. Ein Vergleich mit den Zahlen der Statistik von 1907 zeigt auch für die mittelbäuerlichen Betriebe eine bedeutende Abnahme an Zahl und Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Verminderung der Betriebszahl von 5 520 auf 3 848, also um 31,3% und die Abnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche von 43 079 ha auf 30 424 ha, um rd. 30%, ist ein beredtes Zeichen der Not der saarländischen Landwirtschaft. Besonders im preußischen Teil des Saargebietes ist das Zurückgehen der Betriebe sehr groß und beträgt beinahe 50%. Gerade beim mittelbäuerlichen Betrieb richtet die herrschende Erbsitte der Freiteilbarkeit große Schäden an. Am stärksten ist der mittelbäuerliche Besitz in den Kreisen Saarlouis, Ottweiler, Merzig und dem Bezirk Homburg vertreten.

Mit den Zahlen des übrigen Deutschland verglichen, ist der Anteil der mittelbäuerlichen Betriebe an der Gesamtzahl aller Betriebe des Saargebietes ziemlich gering. In Preußen sind von allen Betrieben 17,22%, in der Rheinprovinz 14,38%, in Bayern 33,1% und im Reich 18,77% mittelbäuerliche Wirtschaften.

Besser als beim großbäuerlichen Betrieb ist das Verhältnis zwischen Eigen- und Pachtland bei den Mittelbetrieben. Von 33 325,60 ha Land sind 29 958,79 ha eigener Besitz, 2 641,30 ha = 6,2% Pachtland und 152,22 ha aufgeteilte Allmende, die sich besonders auf die Kreise Saarlouis, Merzig und St. Wendel verteilt.

d) Der kleinbäuerliche Betrieb.

Die kleinbäuerlichen Wirtschaften, also Betriebe von 2—5 ha Größe, sind fast immer Familienbetriebe. Sie stellen die für die Landwirtschaft des Saargebietes bedeutendste Betriebskategorie dar und übertreffen die mittelbäuerlichen Betriebe an Zahl um über das Doppelte. 8 686 kleinbäuerliche Betriebe, von denen über 50% auf die Größenklasse von 2—3 ha entfallen, haben eine Gesamtfläche von 27 174,78 ha und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 547,66 ha inne. Das zur Verfügung stehende Land ist also in höchstem Maße ausgenützt. In den Kreisen Saarlous mit 2 244 —, Saarbrücken-Land mit 2 125 —, Ottweiler mit 1 798 — und St. Ingbert mit 1 019 Betrieben, sind die kleinen bäuerlichen Wirtschaften am stärksten vertreten. Sie müssen einen schweren Kampf ums Dasein führen, denn gerade sie trifft die lothringische Konkurrenz mit am meisten. Der Kleinbauer und seine Familienangehörigen sind oft im eigenen Betrieb noch voll beschäftigt und verzichten deshalb auf den Nebenerwerb (oder Haupterwerb) als Industriearbeiter, der für viele Landwirte eine wichtige Geldquelle darstellt. Oft sind die finanziellen Verhältnisse bei diesen Besitzern so angespannt, daß eine schlechte Ernte sie zwingt, Kre-

dite aufzunehmen und der Verschuldung anheimzufallen, deren Lasten dann immer drückender werden. Ein Herauswirtschaften ist auch in besseren Jahren fast unmöglich, denn was nützt eine gute Ernte, wenn die Preise gedrückt werden. Lebendes und totes Inventar sind in den Kleinbetrieben bis auf das Äußerste beschränkt. Die vorhandenen Arbeitsgeräte werden solange repariert, bis sie ganz auseinanderfallen. (Dorfschmiede und Stellmacher erklärten dem Verfasier, daß sie früher in einem Winter mehr landwirtschaftliche Geräte hergestellt hätten, als jetzt in den letzten 4—5 Jahren.) Gerade in den Kreisen der kleinen Bauern hofft man, daß nach der Rückgliederung zum Reich sich die Lage wieder bessern werde.

In den ganz kleinen bäuerlichen Betrieben, etwa 2—3 ha Größe, finden nicht mehr sämtliche Familienangehörige Beschäftigung in der Landwirtschaft und müssen sich deshalb Erwerb in Bergbau und Industrie suchen. Diese Betriebe bilden die Übergangsstufe zu den Parzellenwirtschaften.

Seit dem Jahre 1907 ist eine Abnahme der kleinbäuerlichen Wirtschaften um 397 Betriebe zu verzeichnen, während die landwirtschaftlich genutzte Fläche sich um 287 ha verringerte. Die meisten dieser Betriebe sind in Parzellenbetriebe zerlegt worden.

Auch bei den Kleinbetrieben liegt der verhältnismäßige Anteil an der Gesamtzahl aller Betriebe im Saargebiet unter dem Reichsdurchschnitt. Derselbe beträgt in der Rheinprovinz 18,85%, in Preußen 15,36%, in Bayern 25,9%, im Reich 17,58% und im Saargebiet 15,27%.

Was die Besitzverhältnisse angeht, so sind bei den kleinbäuerlichen Betrieben von 27 174,78 ha Gesamtfläche 23 999,59 ha eigenes Land und 2 588,51 ha = 9,5% gepachtet.

e) Der Parzellenbetrieb.

Unter diese Gruppe reihen wir alle Wirtschaften unter 2 ha Größe ein. Rein zahlenmäßig überragen die kleinsten Betriebe alle andern bei weitem und rangieren auch noch hinsichtlich der landwirtschaftlich genutzten Fläche vor den Großbetrieben.

Die Meinungen über die Parzellenbetriebe sind geteilt. Während die einen sie für wichtige Gebilde unserer Volkswirtschaft halten, hegen andere Befürchtungen, daß sie sich in den Gebieten der Freiteilbarkeit zu sehr ausbreiten und allen größeren Besitz zerstören. Der Ausbreitung der Parzellenbetriebe ist jedoch insofern eine Grenze gezogen, als sie sich nur da zu behaupten vermögen, wo entweder der kleine Betrieb seinen Besitzer und seine Familie noch zu ernähren vermag, was nur der Fall ist, wenn der Betrieb stark intensiviert werden kann, oder aber — und das ist im Saargebiet der Fall — der Besitzer einen andern Haupterwerb ergreifen kann und die Landwirtschaft als Ergänzung treibt. In letzterem Falle kann der Zarzellenbetrieb wohl zur Verminderung der Zahl der kleinbäuerlichen Wirtschaften beitragen.

Lt. Statistik von 1927 verteilen sich 43 939 Zwergbetriebe, gleich 77,17% aller Betriebe, auf eine Anbaufläche von 24 365,48 ha, also 27,82% der Gesamtfläche. Die durchschnittliche Betriebsgröße ist 0,6 ha. Die Zahl der Betriebe mit einer Nutzfläche unter 0,5 ha hat seit 1907 eine Abnahme

von 1 650 Betrieben erfahren, wogegen die Zahl der Betriebe von 0,5 bis 2 ha Größe um 1 748 angestiegen ist. Mit dieser Zunahme ist auch das Anwachsen der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf rd. 24 365 ha verbunden. Neben der Aufsaugung einer Anzahl der eigenen kleinsten Betriebe, haben die Parzellenwirtschaften auf Kosten der Kleinbauern zugenommen. Am stärksten sind die Zwergbetriebe im preußischen Teil des Saargebietes vertreten, während sich in der Saarpfalz, die fast 1/3 des Saargebietes umfaßt, nur rd. 1/6 aller Parzellenbetriebe mit einer Anbaufläche von 4 460 ha finden.

Eine interessante Übersicht über die Entwicklung der Zwergbetriebe im preußischen Teil des Saargebietes gibt nachstehende Tabelle[10]).

Es betrug die Zahl der Betriebe unter 2 ha:

Im Kreis	1882 %	1895 %	1907 %	1927 %
Saarbrücken	82,95	82,51	87,51	88,80
Saarlouis	63,15	67,64	76,—	76,24
Merzig	57,87	58,68	64,16	72,44
Ottweiler	69,32	71,74	78,74	76,36
St. Wendel	42,27	42,68	47,14	62,75
Im Durchschnitt:	63,11	64,65	70,51	77,17

Die Parzellierung ist überall langsam aber stetig gewachsen. Bei der Betrachtung der Zahlen für die Kreise Merzig und St. Wendel müssen wir berücksichtigen, daß diese beiden Kreise durch den Vertrag von Versailles in 2 Teile zerrissen wurden und jeweils der kleinere Teil mit verhältnismäßig zahlreichen Kleinbetrieben an das Saargebiet gefallen ist. Dies erklärt z. T. die starke Zunahme der Parzellenbetriebe von 1907 bis zur Erhebung 1927.

Ein typisches Bild für die Zwergbetriebe geben die nachstehend aufgeführten Verhältnisse in der Bürgermeisterei Kleinblittersdorf für das Jahr 1934

Gemeinde	Größe der Gemarkung ha	davon waren: Wiese ha	Ackerland ha	Wald ha
Kleinblittersdorf	738,5	200	181,5	275
Auersmacher	764	203,5	239,5	240
Rilchingen-Hanweiler	336	128	167	24
Insgesamt:	1 835,5	531,5	588	539

Aus der folgenden Zusammenstellung, in der die Bevölkerungszahl der Anzahl der Betriebe über 30 Morgen gegenübersteht, geht deutlich die Bewirtschaftungsweise in Zwergbetrieben hervor:

10) Zusammengestellt an Hand der Statistiken f. d. Deutsche Reich und den Berichten des Statistischen Amtes des Saargebietes. —

Gemeinde	Betriebe über 30 Morgen	Bevölkerungszahl
Kleinblittersdorf	9	3245
Auersmacher	18	1709
Rilchingen-Hanweiler	4	1732
insgesamt:	31	6686 [11]

Von diesen 31 Betrieben ist nur einer, der Wintringer Hof als Großbetrieb anzusprechen, alles andere ist Kleinbetrieb.

Der Vergleich mit den Zahlen der Parzellenbetriebe in den Ländern und im Reich zeigt, daß dieselben im Saargebiet weit überragen. Wie schon erwähnt, sind hier 77,17% aller landwirtschaftlichen Unternehmungen kleinster Besitz. In der Rheinprovinz beträgt das Verhältnis 65,07%. Es folgt dann Preußen mit 62,58%, das Reich mit 59,40% und Bayern mit nur 36%.

Kommen wir nun zu den Eigentumsverhältnissen beim Parzellenbesitz. Von der Gesamtfläche von 25 683 ha sind 20 970,14 ha eigener Besitz und 3 836,09 ha = 14,93% gepachtetes Land.

Von allen Größenklassen weisen demnach die Parzellenbetriebe das stärkste Pachtverhältnis auf. Dies ist daraus zu erklären, daß einmal die Parzellenbesitzer gezwungen sind, den eigenen Besitz durch Zupachtungen zu vergrößern, andereresits sich besonders hier im Saargebiet für einzelne Grundstücke leichter Pächter finden als für große Ländereien.

Betrachten wir noch kurz die Bodenbenutzung nach den Betriebsgrößenklassen, mit denen diese ja in gewissem Zusammenhang steht. Im allgemeinen nimmt der Anteil des Ackerlandes mit dem Umfang der Betriebe zu, wogegen Garten- und Wiesenland abnehmen.

Nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1927 entfielen von 100 ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche

in den Größenklassen	auf Ackerland,	Wiese, ha	gute Weide,	Gartenland
Unter 2 ha	59,7	33,9	0,4	6
2 — 5 „	63,1	33,9	0,8	2,2
5 — 20 „	69,3	28,2	0,7	1,8
20— 50 „	69,4	25,4	2,2	3,—
50—100 „	57,2	37,4	3,5	1,9
100 und mehr	58,6	33,6	4,9	3,9

Wir sehen, daß im Saargebiet die Verhältnisse nicht ganz der obigen Annahme entsprechen. Den größten Anteil am Ackerland haben die Mittel- und kleineren großbäuerlichen Betriebe, während die Parzellen- und Großbetriebe von 50 ha an aufwärts den größten Wiesen- und Weideanteil aufweisen. In diesen Größenklassen spielt die Viehwirtschaft eine besondere Rolle. Gerade die Großbetriebe haben sich auf Milchlieferung eingestellt und sind vorwiegend Abmelkwirtschaften.

---

11) Angaben der Bürgermeisterei Kleinblittersdorf. —

Wie die Einwirkung der Betriebsgröße auf die gesamte Bodenbenutzung ist, soll uns nachstehende Übersicht zeigen, der zum Vergleich die Zahlen für Deutschland und Frankreich beigegeben sind.

Bodenbenutzung im Jahre 1933 in %

	Saargebt.	Deutsches R.	Frankreich
Roggen	11,2	11,8	2,2
Weizen	2,6	4,2	12,2
Kartoffeln	12,2	6,3	2,9
Übrige Ackerfläche	21,94	24,9	27,4
Gartenland	1,3	1,1	2,3
Weinberge	0,06	0,2	3,1
Weide	13,6	15,—	19,—
Wald	30,—	26,3	18,7
Übrige Fläche	7,1	9,4	12,2

Die Kleinbetriebe, besonders die nebenberuflichen, bauen vor allem Kartoffeln zur Selbstversorgung an. Welche Bedeutung die Kartoffel für den saarländischen Verbraucher hat, geht aus der großen Anbaufläche hervor, die noch die Kartoffelanbaufläche im Reich um das Doppelte (verhältnismäßig gesehen) übertrifft. Neben dem Kartoffel- eignen sich die leichten Sandböden sehr zum Roggenbau, der auch recht bedeutend ist, während der Weizenanbau im Verhältnis zu Deutschland und Frankreich minimal ist. Hervorgehoben sei noch der große Waldreichtum des Saarlandes.

3.) Haupt- und nebenberuflich bewirtschaftete Betriebe.

a) Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes.

Bei der Besprechung der Betriebs- und Besitzverhältnisse im ersten Teil dieses Kapitels haben wir uns schon mit der starken Parzellierung des ländlichen Grundbesitzes befaßt. Da die Zersplitterung für die saarländische Landwirtschaft und für die gesamte saarländische Volkswirtschaft von so großer Bedeutung ist, wollen wir uns im Folgenden mit den Ursachen und Wirkungen etwas näher beschäftigen.

Die Parzellierung wurde verursacht durch die herrschende Erbsitte bezw. das Erbrecht und durch die Boden- und Bevölkerungsverhältnisse.

Das Saagebiet ist wie der südliche Teil der Rheinprovinz Freiteilungsgebiet. Die Geschichte des Landes erklärt diese Tatsache.

Mit der Eroberung des Gebietes durch die Römer kam die römische Auffassung bezgl. des Eigentums, nach welcher das bewegliche und unbewegliche Vermögen beim Erbgang gleichmäßig unter die Erben zu verteilen ist, zur Geltung. Dieses Gebiet der Freiteilbarkeit können wir überall südlich des römischen Pfahlgrabens verfolgen. Die später eindringenden Germanen übernahmen diese Rechtsauffassung, die sich durch Jahrhunderte hindurch als Vererbungssitte und Gewohnheitsrecht erhielt. Durch den von Napoleon eingeführten „Code civil" wurde dieses Gewohnheitsrecht zu Gesetzesrecht. Der „Code" hat anstelle der äußeren Vielgestaltung der Rechtsformen die formale Rechtsgleichheit gesetzt, an dem Wesen der Erbsitte jedoch nichts geändert. Schon lange vor der Bauernbefreiung von

1811/21, die den Bauern Vor- und Nachteile zu gleicher Zeit brachte, war der linksrheinische Bauer schon wirklich freier Besitzer seiner Scholle geworden, denn im Rheinland hatte die französische Revolution mit allen auf Grund und Boden ruhenden Beschränkungen aufgeräumt.

Seit dem 1. Januar 1900 ersetzen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches den Code civil und regeln auch die Fragen der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes. Das BGB läßt ebenfalls die Naturalteilung zu. (§§ 749 ff.)

Ob das Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933 im Saargebiet zu großer Bedeutung gelangen wird, ist unwahrscheinlich, denn das Land ist schon zu sehr parzelliert. Die Stimmung der infrage kommenden Bauern ist abwartend. So sind dem Verfasser einige Fälle bekannt, in denen die Eltern schon alles zur Teilung der Erbmasse vorbereitet hatten, die Teilung aber im Hinblick auf die Rückgliederung noch nicht durchführten, um den Hof später eventuell als Erbhof eintragen zu lassen.

Als Formen der Freiteilung finden wir sowohl die Teilung bei Lebzeiten der Eltern, wie auch die Teilung nach dem Tode der Erblasser. Testamente werden nur selten gemacht. Bei der Teilung zu Lebzeiten herrscht die Intestaterbfolge mit Altanteilsvorbehalt vor. Die Auseinandersetzung in Todesfällen erfolgt entweder durch Versteigerung oder durch Aufteilung der einzelnen Vermögensgegenstände, wobei es oft vorkommt, daß die Parzellen sogar noch untergeteilt werden, sodaß eine rentable Bewirtschaftung unmöglich ist. Sering erwähnt die Teilung von Grundbesitz von nicht ganz 3 ha unter 6—, bezw. eines Besitzes von 1½ ha unter 5 Erben[12]).

Von einer im Saargebiet früher bestehenden Anerbeninsel berichtet Beck[13]). Danach „befand sich besonders im Köllertal der größere Grundbesitz im Besitze von Großbauern. Es war altes Herkommen, daß der älteste Sohn sämtliche Liegenschaften erbte, die jüngeren Geschwister, die ihm bis zur Verheiratung zur Seite standen, durch Geld usw. entschädigt wurden. Sie behielten das Recht dann, wenn sie nicht im Dienste des Bruders standen, bis zu ihrer Verheiratung im elterlichen Hause zu wohnen. Auf diese Weise wurden die Höfe zusammengehalten. In neuerer Zeit, so berichtet Beck weiter, haben sich diese Verhältnisse gewaltig geändert, jetzt wird das elterliche Gut geteilt, denn jedes Kind will, soweit nur irgend möglich, seinen Anteil an jeder Ackerparzelle wirklich überwiesen haben, wodurch dann zum Nachteil aller eine enorme Parzellierung stattfindet“. Weiterhin bedingte die Parzellierung, daß die Nachkommen der Großbauern sich Nebenbeschäftigung suchen mußten, da die Ackerstellen zur selbständigen Ernährung nicht mehr ausreichten. Die Entwickelung, die Beck vorausgesehen hat, ist bis heute im wesentlichen eingetroffen.

Über den Einfluß der Bodenbeschaffenheit auf die bäuerliche Betriebsgröße bemerkt Aereboe[14]) : „Es ist ein Glück für den deutschen Bau-

---

12) M. Sering: Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes im Königreich Preußen, Berlin S. 74 ff.
13) Vergl. A. v. Brandt : Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet, Leipzig 1904, S. 33 — cit. Beck: Stat. Darstellung des Reg. Bez. Trier, Trier 1869, Bd. II, S. 216. —
14) Aereboe, Agrarpolitik, Berlin 1928, S. 223/224.

ernstand gewesen, daß weite Teile des deutschen Reiches infolge ihres hügeligen und bergigen Charakters oder wegen des schnellen Wechsels von natürlichem Acker-, Wiesen- und Weideland, zufolge von wechselnder Bodenbeschaffenheit . . . . sich für die Anlage von landwirtschaftlichen Großbetrieben wenig oder überhaupt nicht eigneten, der Kleinbetrieb hier eine starke natürliche Überlegenheit hatte. Vorstehende Worte treffen für saarländische Verhältnisse ganz besonders zu.

Es gibt im Saargebiet kaum größere zusammenhängende ebene Flächen. Hügel und Täler wechseln in bunter Reihenfolge miteinander ab.

Mehr noch als die Bodenverhältnisse beeinflußt die Bevölkerungsbewegung die Besitzgrößeneinteilung. Wie wir schon gesehen haben, betrug im Jahre 1825 die Gesamtbevölkerung des Saargebietes etwa 145 000 Personen. Am 1. Januar 1933 waren es 823 444 Köpfe = 433 Personen pro qkm. Über die Entwickelung im einzelnen mögen nachstehende aus den Preußischen Statistiken, den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich und den Berichten des Statistischen Amtes des Saargebietes zusammengestellten Zahlen Aufklärung geben.

Anzahl der in den einzelnen Kreisen auf 1 qkm entfallenden Personen in den Jahren:

Kreis:	1895	1900	1905	1910	1933
Merzig	100	106	115	122	208
Ottweiler	288	335	383	414	477
Saarbrücken	430	528	—	—	—
„ Stadt	—	—	1 744	2 045	2 561
„ Land	—	—	455	509	644
Saarlouis	187	203	229	256	334
St. Wendel	91	92	96	102	214

Bei den Kreisen Merzig und St. Wendel müssen wir wieder berücksichtigen, daß im Jahre 1919 die volksreichsten Teile derselben zum Saargebiet geschlagen wurden. Trotzdem können wir, wenn wir von Saarbrücken-Stadt absehen, feststellen, daß sich die Bevölkerungsdichte in den einzelnen Kreisen seit 1895 zum Mindesten verdoppelt hat.

Dieser Bevölkerungszunahme steht folgende Zunahme der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber:

Kreis:	1895	1907	1927	
Merzig	7 061	8 151	4 620	*)
Saarlouis	11 739	13 716	13 752	
Saarbrücken-Land	11 689	13 882	12 290	
Ottweiler	9 086	11 464	10 210	

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche betrug in Hektar:

Merzig	21 229	19 902	4 620	*)
Saarlouis	26 834	25 071	22 204	
Saarbrücken-Land	16 396	14 175	11 213	

*) betr. den dem Sgbt. zugeschlagenen Teil des Kreises Merzig.

Die Zahl der Betriebe unter 2 ha Größe betrug in % :

Merzig	58,68	64,16	72,44
Saarlouis	67,64	76,—	76,24
Saarbrücken-Land	82,51	87,51	88,80
Ottweiler	71,74	78,74	76,36

An der Abnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche, dem seit 1907 eingetretenen Rückgang in der Gesamtzahl der Betriebe sowie der Zunahme der Parzellenbetriebe erkennen wir den Einfluß der fortschreitenden Industrialisierung. Setzen wir dem aber die gewaltige Bevölkerungsvermehrung gegenüber, so sehen wir, daß die Unterkunftsmöglichkeiten in Industrie und Bergbau die Teilungsbestrebungen eher gehemmt als gefördert haben.

b) Hauptberuflich bewirtschaftete Betriebe.

Lt. dem Jahresbericht der Regierungs-Kommission für das Jahr 1933 sind zu Beiträgen zur Landwirtschaftskammer folgende Hauptbetriebe veranlagt :

Kreis :	Landwirtschaftsbetriebe	Gärtnereibetriebe
Saarbrücken-Stadt	5	25
„ -Land	573	12
Saarlouis	2075	8
Merzig	827	7
Ottweiler	1352	6
St. Wendel	887	2
Homburg	1183	6
St. Ingbert	614	19
Zusammen :	7516	85[15])

Da uns diese Statistik über die hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe kein gutes Bild gibt, müssen wir auf die Ergebnisse der Zählung aus dem Jahre 1922 zurückgreifen.

Im Jahre 1922 wurden im Hauptberuf bewirtschaftet :

18	Betriebe		bis	0,25	ha	Größe,
65	„	0,25	„	1	„	„ ,
2147	„	1	„	5	„	„ ,
3314	„	5	„	20	„	„ ,
141	„	20	„	100	„	„ ,
21	„	über		100	„	„ ,

zus. : 5706 landwirtschaftliche Betriebe im Hauptberuf.

Von der damals landwirtschaftlich genutzten Fläche von rd. 109 722 ha nahmen die hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe mit rd. 46 000 ha 42,6% ein.

Die bewirtschaftete Fläche verteilt sich wie folgt :

Im Ganzen	Eigentum	Gepachtet	Wiese	Weide	Ödland
		in ha :			
46800,64	43201,57	3599,07	10982,24	881,94	1350,43

15) Die Statistik von 1927 gibt 7 361 lediglich hauptberuflich tätige Landwirte an.

Zum größten Teil war das Land Eigentum der Betriebsinhaber. Bemerkenswert ist, daß 97% aller hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe in den Größenklassen bis zu 20 ha liegen, also auch hier die durchschnittliche Betriebsgröße ziemlich klein ist.

Um das Bild der im Hauptberuf bewirtschafteten Betriebe zu vervollständigen, sei nachstehende Tabelle über den Viehbestand dieser Betriebe aufgeführt:

Viehstand der im Hauptberuf bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe des Saargebietes nach Betriebsgrößen geordnet am 6. 4. 1922.

Größe der Betriebe ha	Anzahl der Betriebe	Pferde	Rindvieh	Ziegen
0 — 0,25	18	8	43	6
0,25 — 1	65	7	23	27
1 — 5	2147	720	5153	850
5 — 20	3314	4846	15483	1441
20 — 100	141	551	1788	66
100 und mehr	21	151	722	6
Insgesamt:	5706	6283	23214	2392

Der Viehbestand dieser vorwiegend bäuerlichen Betriebe ist im Verhältnis zu der Gesamtfläche ziemlich gering. Hierauf werden wir bei der Betrachtung der nebenberuflich bewirtschafteten Betriebe näher eingehen. Von den 5 760 hauptberuflichen landwirtschaftlichen Betrieben waren:

106 reine Ackerwirtschaften o. Viehzucht,
4 trieben Viehzucht,
5506 „ Viehzucht und Ackerbau,
73 waren Gärtnereien,
4 trieben Obstbau und
2 „ Geflügelzucht.

Die seit dem Jahre 1922 bis heute bemerkte Zunahme der hauptberuflichen Betriebe wird weniger durch die Zunahme der Betriebe mit Ackerbau und Viehzucht hervorgerufen worden sein, als durch die Gründungen von Hühnerfarmen.

c) Nebenberuflich bewirtschaftete Betriebe.

Zu den rd. 7 500 im Hauptberuf bewirtschafteten Betrieben treten etwa 48 500 landwirtschaftliche Betriebe, die im Nebenberuf bewirtschaftet werden. Die Inhaber dieser Betriebe setzen sich ungefähr wie folgt zusammen:

9 000 Bergmannsbauern[16]),
26 904 Industriearbeiter und Handwerkerbauern,
2 789 landwirtschafttreibende Beamte,
3 044 Landwirtschafttreibende in Handel und Verkehrswesen,
6 727 Pensionäre,

zus.: 48 464 Besitzer landwirtschaftlicher Nebenbetriebe.

16) Zahl geschätzt. 1925 betrug die Zahl der Haus und Feld besitzenden Bergleute nach den Erhebungen der Grubenbehörde noch 12 162. 1931 wurden nur noch 8 128 solcher Besitzer gezählt. (Saarwirtschaftsarchiv — 1934)

Schon aus der großen Zahl der Betriebe ist deren Bedeutung für die landwirtschaftliche Erzeugung leicht ersichtlich. Es handelt sich hier nur um Betriebe, die über Land und Vieh verfügen.

Die sehr zahlreichen Haus- und Feldgärten sind hierbei nicht berücksichtigt. Die infrage kommenden Wirtschaften sind meist kleiner und kleinster Besitz. Der Entwickelungsgang der Betriebe ist kurz folgender:

Als in den 50- und 60er Jahren, infolge des industriellen Aufschwungs, der Bedarf an Arbeitskräften sehr groß war, ging man dazu über, Arbeiter aus dem Hochwald, der Eifel, der Pfalz usw. heranzuziehen. In ihrem Bestreben, die zugezogenen Elemente wirtschaftlich zu heben und zu assimilieren unterstützte die Bergbehörde die Wünsche der Arbeiter, sich seßhaft zu machen und sich Land zu erwerben. Die Bewirtschaftung des Bodens sollte durch den Bergmann in seiner freien Zeit unter Mithilfe von Frau und Kindern erfolgen. In ihrem Unterfangen wurde die Bergbehörde durch die Erfahrung bestärkt, daß die tüchtigsten Arbeiter aus den Distrikten kamen, in denen der Ackerbau noch die überwiegende Beschäftigungsart bildete. Dem Ziel der Besitzlosen, sich Land zu erwerben, stand bei den Besitzenden, als Folge der Industrialisierung und großen Nachfrage nach Arbeitskräften, Veräußerungsneigung gegenüber. Infolge der hohen Löhne der Bergarbeiter, die sich auch auf die landwirtschaftlichen Löhne auswirkten und diese verteuerten, suchten die Ackerer für sich und ihre Söhne in den nahen Gruben Arbeit und sparten im eigenen Betrieb fremde Arbeitskräfte, indem sie entweder das Land aufteilten oder die Söhne dazu anhielten, in der freien Zeit bei der Ackerbestellung mitzuhelfen. Brandt schreibt über die einsetzende Parzellierung: „Die Erhöhung der Löhne, welche der Landwirt mitzumachen hat, entzieht der Landwirtschaft die besten Kräfte. So entfallen denn schon nach dem Verwaltungsbericht für den Kreis Saarbrücken für 1859—1861 von 30 074 Erwerbstätigen 18 205 auf Handel und Gewerbe und nur 3 898 auf die Landwirtschaft, einschließlich der sie als Nebengewerbe Betreibenden (1384)“[17].

In ihrem Jahresbericht für 1869 konstatiert die Handelskammer, nur noch wenige Teile des Kreises Saarbrücken besäßen Bauerndörfer und Güter. Die wenigen größeren Güter würden immer mehr parzelliert oder dem Waldbau zurückgegeben usw.

Nach den Ausführungen über die Parzellenbetriebe betrug der Anteil dieser Wirtschaften an der Gesamtzahl der Güter im Jahre 1927 = 77,17%. Die meisten dieser Betriebe wurden im Nebenberufe bewirtschaftet.

Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfielen auf die Parzellenbetriebe in den einzelnen Kreisen:

Kreis	1895	1907 in %	1927
Saarbrücken-L.	27,8	33,9	43,5
Merzig	14,3	16,9	23,8
Saarlouis	19,2	23,9	29,7
Ottweiler	18,6	24,4	29,3
St. Wendel	—	—	18,5
St. Ingbert	—	20,3	25,5
Homburg	12,3	13,9	17,8

17) Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet, S. 223/224.

Also auch hier eine beträchtliche Zunahme der Bewirtschaftungsfläche, die mit der Zunahme der Betriebe Hand in Hand geht.

Die Verteilung des Viehbestandes unter haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte weist die Erhebung aus dem Jahre 1922 nach. Trotzdem die Zahlen heute etwas überaltet sind, geben sie noch für unsere Zwecke brauchbares Material.

Es wurden am 1. Dezember 1922 im Saargebiet gezählt:

	Insgesamt	davon entfielen auf hauptberuflich bewirtschaftete Betriebe	davon entfielen auf nebenberuflich bewirtschaftete Betriebe
Pferde	12 199	6 303	5 896
Rindvieh	65 105	23 047	42 058
Ziegen	75 757	2 383	73 374
Schweine	66 601	12 115	54 486
Schafe	2 893	1 585	1 308
Geflügel	525 027	56 524	468 503
Kaninchen	13 915	539	13 376

Wir sehen, der Anteil der nebenberuflich bewirtschafteten Betriebe an der Viehzucht ist viel bedeutender als deren Anteil an der Ackerwirtschaft. Die Landwirte im Nebenberuf besitzen rd. 80% des Schweinebestandes und rd. 65% des gesamten saarländischen Rindviehbestandes. Die Ziegen befinden sich fast alle in Händen dieser Landwirte (Bergmannskuh). Es liegt ja auch in der Natur dieser Betriebe, daß das Hauptgebiet die Viehzucht und nicht der Ackerbau ist, denn eine intensive Viehzucht braucht nicht so viele und gute Arbeitskräfte und Leistungen wie der Ackerbau. Die nötige Pflege des Viehes kann im Stall, also im Hause selbst erfolgen. Zeitraubende Wege sind nicht erforderlich, um an Ort und Stelle zu kommen. Ackerbau treiben Besitzer von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben meist nur so weit, als es zur Deckung des eigenen Bedarfes erforderlich ist. Auf Erzeugung für den Markt wird weniger Wert gelegt, denn das nötige Bargeld wird ja in Fabrik, Büro oder Bergwerk verdient. Nur aus der Milcherzeugung wird öfters durch Verkauf eine gute Einnahme erzielt. Durch die starke Ausbreitung der Parzellierung und nebenberuflichen landwirtschaftlichen Beschäftigung ist die Bevölkerung des Saargebietes bodenständig geworden, wie sonst kaum eine andere Industriebevölkerung. Nach dem Bericht des statistischen Amtes für 1933 waren in der Landwirtschaft 160 780 Personen beschäftigt und zwar rd. 57 000 als Inhaber und Betriebsleiter, etwa 95 000 waren Familienangehörige und rd. 8000 fremde Arbeitskräfte. Rechnen wir eine ländliche Familie zu 5 Personen, so kommen wir auf rd. 285 000 schollengebundene Landbewohner. Zu dieser stattlichen Zahl kommen noch die vielen Besitzer von Häusern und nicht zuletzt noch die Eigentümer städtischen Grundbesitzes.

Die Bodenständigkeit des Saarvolkes ist gerade in der heutigen Zeit wertvollstes Volksgut, das sich in den kommenden Tagen bewähren wird.

Den guten Seiten der großen Parzellierung stehen aber auch Schattenseiten gegenüber. Der hauptberuflich tätige Landwirt leidet ganz besonders unter der Zersplitterung, die oft eine Durchführung von Bodenmeliorationen, Vorkehrungen zur Wasserabführung sehr erschwert, denn die Meliorationsanlagen würden die Parzellen sehr oft unwirtschaftlich durchschneiden.

Eine Feldbereinigung würde den Leerlauf der Arbeit sehr herabdrücken und der arbeitsintensiven Betriebsweise Erfolge bringen. Die Rohertragssteigerung wäre bedeutend und würde sich auch in steuerlicher Hinsicht auswirken.

4.) Die vorteilhafteste Betriebsgröße.

Die jeweiligen Besitzverhältnisse an Grund und Boden eines Volkes sind, wie wir das im vorhergehenden Abschnitt auch für das Saarvolk gesehen haben, das Ergebnis eines langen Werdeganges, der Rechts- und Machtverhältnisse, der wirtschaftlichen Entwicklung usw.

Die wichtigste, wenn auch nicht zahlenmäßig so doch flächenmäßig überwiegende Betriebsform ist die bäuerliche Wirtschaft. Hieraus können wir jedoch nicht einfach den Schluß ziehen, daß diese Betriebsweise und die ihr eigene Betriebsgröße die zweckmäßigste Wirtschaftsform darstellen. Dank der bisherige Entwicklung hat es im Saargebiet nie die Frage Bauer oder Großgrundbesitzer gegeben, die heute noch im deutschen Osten so brennend ist. Auch für unser Gebiet gilt der Grundsatz, daß eine Mischung von verschiedenen Betriebsgrößenklassen aus wirtschaftlichen und politichen Gründen wünschenswert ist, wenn auch nicht aus den Gründen, die z. B. Rocher für die Mischung bezw. das Vorhandensein großer Güter angibt. „Durch die Beschäftigung von Menschen als Tagelöhner soll das Aufkommen von Zwergwirtschaften verhütet werden". Unsere Industrie schafft schon in ausreichendem Maße Arbeitsgelegenheit.

Aereboe geht bei seiner Untersuchung über die vorteilhafteste Betriebsgröße von 2 Hauptgesichtspunkten aus und prüft das Problem sowohl von der privatwirtschaftlichen wie von der volkswirtschaftlichen Seite aus. Privatwirtschaftliche Leistung eines Betriebes ist der Nutzen, den er dem Besitzer irgendwie stiftet, während die volkswirtschaftliche Leistung nach den Vorteilen zu beurteilen ist, die das Landgut der Allgemeinheit bringt.

Der privatwirtschaftliche Erfolg ist in hohem Maße von den Eigenschaften der beteiligten Menschen abhängig. Wo also der Erfolg des Betriebes vornehmlich von der Arbeit abhängig ist, leistet der Kleinbetrieb gegenüber dem Großbetrieb mehr. So liegen die Verhältnisse im Saargebiet, denn Maschinenausnützung, Arbeitsteilung und Arbeitskonzentration, die der Großbetrieb begünstigt, stoßen bei der Bodenbeschaffenheit auf Widerstand. Die in normalen Zeiten guten Marktverhältnisse, die Nachfrage nach hochwertigen Agrarprodukten (tierische Produkte) begünstigen ebenfalls die kleineren Betriebsformen. Getreide kann eingeführt oder zugeführt werden. Für Weizenanbau ist der Boden des Saargebietes

nur in beschränktem Maße geeignet, sodaß man auch diesen Einwand nicht zu Gunsten des Großbetriebes geltend machen kann.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Betriebsgröße hingegen bemißt sich nach dem Nutzen, den der Betrieb dem ganzen Volke bringt. Deshalb müssen wir diese Frage vom Standpunkt des Volkes, des Konsumenten aus betrachten. Die Richtigkeit der Sätze: „Je kleiner die Betriebe, um so größer kann die Zahl der auf der gleichen Fläche wohnenden Konsumenten sein“ und „mit der Zahl der Menschen steigt der Konsum an Erzeugnissen der Industrie, des Handwerks usw.“, findet im saarländischen Beispiel einen schlagenden Beweis. Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft sind sehr eng miteinander verbunden. In dem dichtbewohnten Gebiet werden die selbsterzeugten Agrarprodukte ihrer volkswirtschaftlichen Bestimmung auf schnellstem Wege zugeführt. Die Gesamterzeugung ist bei den Klein- und Mittelbäuerlichen Betrieben doch noch groß genug, um etwas auf den Markt werfen zu können, denn durch intensive Bearbeitung und vollkommene Ausnutzung des Bodens kann der Kleinbauer verhältnismäßig größere und bessere Ernteerträge herauswirtschaften (Gemüsebauer) als der Großbetrieb.

Die Aufgabe der Großbetriebe, bahnbrechend auf dem Gebiete landwirtschaftlicher Neuerungen zu sein, erfüllen die saarländischen Großbetriebe. Ihre Besitzer sind wirtschaftliche und politische Führer der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Mischung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen im Saargebiet ist somit trotz des starken Vorherrschens der kleinsten Betriebe nicht schädlich, denn die Besitzer finden in der Industrie den Verdienst, den sie brauchen, um sich auf einem angemessenen Lebensstandard zu halten. Skalweit sagt: „Eine Betriebsgrößenverteilung, die allen . . . Anforderungen entsprechen soll, wird ein Nebeneinander verschiedener Betriebsgrößen erfordern. Doch nicht in willkürlicher Mischung. Je nach den natürlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen wird örtlich und zeitlich bald die eine, bald die andere Mischung den Vorzug verdienen“[18]).

Verschiedenheit der Mischung in örtlicher Beziehung läßt sich im Saargebiet feststellen. Die Großbetriebe liegen in der Regel etwas abseits der eigentlichen Industriezonen, in den Teilen des Landes, die den Bedingungen eines Großbetriebes noch am ehesten entsprechen, in den mehr ländlichen Gegenden. Wo sie, wie z. B. der Eschberger Hof, nahe bei einem Industriezentrum liegen (Saarbrücken), sind die natürlichen Voraussetzungen dergestalt, daß eine Bewirtschaftung des Landes durch Kleinbetriebe nicht vorteilhaft ist. (Der Eschberger Hof liegt auf dem Eschberg und bewirtschaftet die auf der Höhe gelegenen Felder). Kleinbetriebe befinden sich vorwiegend in den dicht besiedelten industriellen Gegenden, die mit ihren reichen Absatzmöglichkeiten arbeitsintensive Kulturen begünstigen. Die Gesundheit der Mischung, die nach A. Skalweit darin bestehen soll, daß sie sich den besonderen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen einer jeden Gegend anpaßt, ist also durchweg vorhanden.

---

18) A. Skalweit: Agrarpolitik-Handb. d. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften XVII. Bd., Kiel 1924 — S. 229.

Die gegebenen Voraussetzungen wurden von der preußischen Bergverwaltung für ihre „Kolonisation" tatkräftig ausgenützt.

Wie wirkt sich die Betriebsgrößenklassen-Verteilung auf das Steueraufkommen aus? Wenn wir voraussetzen, daß das Saargebiet eine Einkommensteuer mit Freigrenze für Existenzminimum und andern sozialen Abzügen hat, erkennen wir aus dem bisher Besprochenen, daß die Zahl der nicht Einkommensteuerpflichtigen beträchtlich sein kann. Sämtlichen für die Landwirtschaft geltenden Steuern werden Ertragsberechnungen zugrunde gelegt. Als Musterbeispiel ist ein Betrieb von 10 ha Größe angenommen, wenn man sich auch darüber klar war, daß das Wirtschaften und der Ertrag der Kleinbetriebe durch die starke Parzellierung ungünstig beeinflußt werden. Durch Zu- und Abschläge kann die Steuerbehörde verschiedene Bodenqualitäten bezw. Reinerträge zu bestimmen suchen. Auch dem Wachsen der Reinerträge pro Hektar mit abnehmender Betriebsgröße trug man durch Zuschläge Rechnung.

Aereboe[19]) gibt für das Jahr 1912 (?) für die Kreise der Provinz Ostpreußen folgende Normalsätze der Reinerträge je Hektar für die Einkommensteuer bekannt:

Kreis	Sätze in Mk. Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Fischhausen	60	80	100—120
Wehlau	40	55	60
Labiau	45—50	50—60	70— 80
Heiligenbeil	50—60	60—70	80—100

und bemerkt, daß im Westen die Unterschiede der Normalsätze in den einzelnen Größenklassen noch erheblich größer sind.

Zum Vergleich wollen wir die Normalsätze für die Landwirtschaft für den Kreis Saarlouis bei der Einkommensteuerveranlagung für 1913 heranziehen.

Bürgermeisterei	Ackerland bessere Qualität höchst.	mindest.	geringer Güte höchst.	mindest.	Wiesen höchst.	mindest.
	Mk.					
Bisten	170	130	160	100	160	150
Differten	140	120	120	100	60	40
Fraulautern	240	120	200	100	80	60
Ittersdorf	160	80	80	60	120	80
Liesdorf	240	150	200	140	220	100
Saarlouis	240	200	200	160	160	150
Schwalbach	150	120	120	80	120	80
Wallerfangen	130	100	100	80	120	90

Zu der Ergänzungssteuerveranlagung 1914/16 ist zu berichten, daß die Bewertung des Grundbesitzes nach dem Ertragswert erfolgte und zwar wurden 120 Mk. Ertrag pro ha angenommen. Die tatsächliche Bewertung

19) Aereboe a. a. O., S. 545.

des Grundbesitzes erfolgte jedoch zum größten Teil nach dem vom Katasteramt ermittelten gemeinen Wert. Wir sehen aus den Gegenüberstellungen, daß man im Kreise Saarlouis damals schon wie heute nicht zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben unterschieden hat, weil keine so starken Größenunterschiede wie im deutschen Osten bestehen. Dafür hat man aber Unterschiede bei der Bewertung der Bodengüte gemacht. Die Spannungen zwischen den einzelnen Klassen im Kreise Saarlouis sind bedeutend stärker als bei der Festsetzung für Ostpreußen.

In steuerlicher Beziehung wirkt sich das Vorhandensein der Bauernwirtschaften vorteilhaft aus. Doch ist dies nur bis zu einer bestimmten Minimalgröße der Fall. Betriebe, deren Größe unter der fraglichen Grenze (etwa 4—5 ha) liegt, können von der Einkommensteuer nicht mehr erfaßt werden. Auch wenn sie nebenberuflich betrieben werden, fallen sie zum größten Teil unter die Steuerfreigrenze.

Somit stellt eine zu große Zersplitterung vom steuerlichen Standpunkt aus gesehen ein Nachteil dar, der nicht durch die stärkere Hektarbelastung des von den erfaßten Kleinbetrieben bewirtschafteten Bodens gut gemacht werden kann. (s. S. 103). Die mittlere Betriebsgröße verdient in jeder Weise den Vorzug.

III. Erzeugung der saarländischen Landwirtschaft.

a) Pflanzenprodukte.. —

Mit dem Namen Saargebiet verbindet jeder, der ihn hört, sofort die Vorstellung eines Kohlen- und Industriegebietes. Industrie und Gewerbe haben das Saargebiet weltbekannt gemacht. Die industriellen Produkte gelangen vorwiegend zur Ausfuhr. Nur von lokaler Bedeutung sind die Erzeugnisse der Landwirtschaft. Teils werden die Produkte im Haushalt des Produzenten selbst verbraucht, teils dem saarländischen Verbraucher zugeführt. Doch fällt der Landwirtschaft in der Mitwirkung der Versorgung des Gebietes mit Agrarprodukten eine bedeutende Rolle zu.

Bevor wir auf die eigentliche Erzeugung näher eingehen, wollen wir uns in großen Zügen mit der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung befassen.

Nach der Erhebung vom Mai 1933 entfielen von der Gesamtfläche des Saargebietes auf:

Ackerland	79 668,18	ha,
Wiesen u. Weiden	31 507,28	„ ,
Weinberge	10,02	„ ,
Obstanlagen	1 134,47	„ ,
Gartenland	4 730,68	„ ,
Korbweidenanlagen	14,50	„ ,
Forsten	57 620,25	„ ,
Moorflächen etc.	4 800,80	„ ,
Sonstiges Land	10 627,81	„ ,
zusammen:	190 183,99	ha.

Von der rein landwirtschaftlich genutzten Fläche von 117 135,15 ha waren nahezu drei Viertel Ackerland und etwas über ein Viertel Wiesen und Weiden. Dieses Verhältnis hat sich seit 1922 fast nicht geändert.

Ackerbau.

Die Hauptnutzungsarten des Ackerlandes sind:

Getreidebau	38 981,08	ha	=	48,93%,
Kartoffelbau	21 305,67	„	=	26,74%,
Sonstige Hackfrüchte	6 108,01	„	=	7,67%,
Futterbau	10 147,57	„	=	12,74%,
Feldfrüchte	3 125,85	„	=	3,92%,
Zusammen:	79 668,18	„	=	100 %.

Bei der wichtigsten Ackerfrucht, dem Getreide, überragen die Roggen- und Haferanbauflächen die von Gerste und Weizen bei weitem. Gerade der Roggenbau ist im Saargebiet mit seinen leichten Sandböden stark verbreitet. Rein klimatisch betrachtet liegen die Verhältnisse auch für den Weizenbau nicht ungünstig. Die nördliche Grenzlinie für den Weizenanbau, die 10° Isotherme verläuft viel weiter nördlich, etwa in der Linie Aachen—Köln—Frankfurt—Passau.

Im Jahre 1932/33 waren 16 261,86 ha = 41,7% der Getreideanbaufläche mit Roggen bepflanzt. Bei einem Durchschnittsertrag von 20,6 dz. pro ha[20]) ergibt dies eine Roggenernte von

rd. 335 000 dz.

Auf 8 471,42 ha Weizenanbaufläche wurden bei einem Hektarertrag von 21,3 dz.

rd. 176 190 dz. Weizen

geerntet.

Rechnen wir noch rd. 30 529 dz Mischgetreide zu diesen Mengen, so beträgt die gesamte Brotgetreideerzeugung

rd. 541 719 dz.

Wir müssen jedoch berücksichtigen, daß das Jahr 1933 eine Rekordernte an Getreide brachte. Trotzdem reichten die erzeugten Mengen nicht aus, um den Bedarf an Brotgetreide zu decken.

335 000 dz Roggen ergeben bei einem Ausbeutungsverhältnis von 68%[21]) = 227 800 dz Roggenmehl,

176 190 dz Weizen liefern bei einem Ausmahlungsverhältnis von 72% = 158 562 dz Weizenmehl.

Nehmen wir bei der Mischfrucht ebenfalls ein Ausmahlungsverhältnis von 68% an, so erhalten wir = 20 759 dz Mehl.

Aus der gesamten Körnerernte können wir 407 121 dz Brotmehl herstellen. Diese rechnerisch erreichbare Menge ist in Wirklichkeit niedriger, denn es müssen beträchtliche Mengen für Saatgut und zu Futterzwecken ausgesondert werden.

---

20) Diese und die noch folgenden Hektarerträgnisse sind dem Bericht der Abt. Landwirtschaft der Regierungs-Kommission für das Jahr 1933 entnommen. U. E. sind die Durchschnittsergebnisse trotz der guten Jahresernte etwas zu hoch gegriffen.

21) Vierteljahreshefte der Statistik des Deutschen Reiches, 43. Jhrgg. Bd. I. S. 45.

Nach den neuesten Berechnungen nimmt das statistische Reichsamt für eine fünfköpfige Familie, bestehend aus 2 Erwachsenen und 3 Kindern im Alter von 12, 7 und 1$^1/_2$ Jahren nachstehenden jährlichen Brot- und Mehlverbrauch an[22]:

		pro Vollperson[23] für Ernährung
Roggen- oder Mischbrotverbrauch	390 kg	= 106 kg
Weizenkleingebäckverbrauch	78 kg	= 21 kg
Weizenmehlverbrauch	52 kg	= 14 kg

Nach Angaben der Bäcker benötigen dieselben um 5 Pfd. Brotteich herzustellen, 3 Pfd. Mehl und 1 Liter Wasser. Diese 5 Pfund Brotteich ergeben 2 Brote im Gewicht von je 2$^1/_2$ Pfund. Die Herstellung von 106 kg Brot erfordert demnach 63 kg Mehl.

Beim Weizenkleingebäck ergeben 4 Pfund Mehl und Zutaten = 6$^1/_2$ Pfund Teich oder rd. 6 Pfund Gebäck.

Der gesamte Brotmehlkonsum des Saargebietes beträgt

718 000 × 63 = 45 234 000 kg oder
452 340 dz.

Zur Herstellung von gemischtem Brot wird das Mehl im Verhältnis von 1 : 1 gemengt. Der Bedarf an Roggenmehl beträgt demnach 226 170 dz.

Trotzdem verhältnismäßig wenig reines Roggenbrot verzehrt wird, rechnen wir zu der vorstehenden Menge noch	26 000 dz Roggenmehl,
sodaß wir auf einen Gesamtverbrauch von	252 170 dz kommen.

Dem Roggenmehlverbrauch steht eine Weizenmehlkonsumtion (Gebäck und Mehl) von rund	301 560 dz und ein
Bedarf an Weizenbrotmehl von rd.	200 000 dz gegenüber.
Gesamtverbrauch rund	501 560 dz.

Der Mehlverbrauch der saarländischen Bevölkerung beträgt demnach insgesamt 753 730 dz. Da die Eigenerzeugung höchstens 407 121 dz sein konnte, bestand im Jahre 1933 ein Minus von 346,609 dz, die eingeführt werden mußten.

In der Tat zeigt uns die Einfuhrstatistik (Einfuhr per Schiff und per Bahn) für das Jahr 1933 eine Gesamtmehleinfuhr von 332 680 dz. (Einfuhr abzgl. Ausfuhr).

Zur Herstellung von 753 730 dz Mehl benötigen wir

378 400 dz Roggen und
696 000 dz Weizen,
zus.: 1074 400 dz Getreide.

---

22) Wirtschaft und Statistik 1934 Heft Nr. 19.

23) Der Begriff Vollperson für Ernährung ist wie folgt errechnet: Der Mann zählt gleich 1 Vollperson für Ernährung, die Frau und das Kind von 12 Jahren gleich 0,9, das 7-jährige Kind gleich 0,6 und das 1$^1/_2$-jährige Kind gleich 0,3 Vollperson, sodaß sich diese Familie aus 3,7 Vollpersonen f. E. zusammensetzt. Unter Berücksichtigung dieser Altersgliederung ist die heutige Bevölkerung des Saargebietes auf Basis der Zählung von 1927 mit 718 000 Vollpersonen f. Ernährung einzusetzen.

Wie bereits dargelegt, erzeugte die saarländische Landwirtschaft in dem guten Körnerjahr 1933 rund 541 720 dz Getreide, konnte somit theoretisch etwa 50% des Brotgetreidebedarfs decken.

Bei unseren Betrachtungen dürfen wir jedoch nicht allein den Brotgetreideverbrauch berücksichtigen, sondern müssen auch dem Futtergetreideverbrauch Rechnung tragen. H. S. Weber[24]) schätzte den jährlichen Verbrauch des Saargebietes an Getreide, einschließlich der verfütterten Menge auf etwa 1,5 Millionen Doppelzentner.

Rechnen wir zu der saarländischen Erzeugung die Mengen, welche per Schiff und Eisenbahn sowie auf der Landstraße im Jahre 1933 eingeführt worden sind, so kommen wir dieser Schätzung recht nahe. Der Einfuhrüberschuß, welcher per Schiff und Bahn hereingebracht wurde, betrug im Jahre 1933 1 093 431 dz. Davon kamen aus Frankreich 773 910 dz Körner. Nicht zu erfassen waren die bedeutenden Mengen Mehl, die per Auto von Straßburger und Pariser Mühlen ins Saargebiet gebracht wurden.

Die deutsche Einfuhr von 66 728 dz Getreide ist unbedeutend und fällt nicht ins Gewicht, zumal es sich meistens um Saatgut handelte.

Die Hafererzeugung im Jahre 1933 mit
rd. 248 777 dz
reichte aus, um den Bedarf etwa zu 70% zu decken. Die Einfuhr aus Frankreich betrug nur 44 684 dz. An Gerste betrug die Jahreserzeugung ungefähr 44 684 dz.

Der Kartoffelbau. —

Mindestens so wichtig wie die Körnerfrucht ist die Kartoffel für die Ernährung des Saarvolkes. Der überaus große Kartoffelanbau ist nicht allein durch die natürlichen Voraussetzungen bedingt, sondern mit der Ausdruck der starken Industrialisierung auf die Agrarstruktur des Landes. Zunehmende Bevölkerungsziffern und landwirtschaftliche Nebenbetriebe begünstigen den Kartoffelanbau sehr. Aber nicht nur allein in ihrer Bedeutung als Nahrungs- und Futtermittel sowie als industrieller Rohstoff liegt der Wert der Kartoffel. Die Rückwirkung des Kartoffelbaues auf die gesamte Bodenkultur ist außerordentlich günstig. Der Kartoffelanbau ist die Grundlage der modernen Landeskultur. Vertiefung der Ackerkrume, Unkrautbekämpfung und Düngung wirken produktionssteigernd auf die Nachfrucht. (Fruchtwechsel.)

Im Jahre 1922 betrug die Anbaufläche mit 21 055,78 ha = 27,6% des Ackerlandes. Trotz der rein flächenmäßigen Zunahme auf 21 305,67 ha ist der prozentuale Anteil des Ackerlandes im Jahre 1933 mit 26,7% etwas geringer geworden. Den größten Anteil an der Kartoffelerzeugung haben die Betriebe bis zu 3 ha Größe. (1927 = 56,01% der Gesamtanbaufläche).

Im Jahre 1932 betrug der durchschnittliche Hektarertrag für Frühkartoffeln 127,7 dz und für Spätkartoffeln 184 dz. Das Jahr 1933 war kein so gutes Kartoffeljahr. Die Hektarerträge waren 141 dz für Früh-

---

24) Dr. H. S. Weber: Die Not der Landwirtschaft im Saargrenzlandgürtel. Saarbr. L.-Ztg. Jahrgg. 1930 — Nr. 44.

und nur 127,5 dz für Winterkartoffeln. Die Gesamterzeugung des Saargebietes betrug etwa

2 737 300 dz Kartoffeln,

die für Speisezwecke verwendet werden konnten. Neben dieser Menge wurden pro ha noch etwa 40 dz Kartoffeln geerntet, die im eigenen Betrieb verwendet werden mußten.

Trotz der relativ schlechten Ernte hätte die Menge noch ausgereicht, um den saarländischen Bedarf zu decken. Wenn aber doch noch große Mengen eingeführt wurden, so ist das darauf zurückzuführen, daß viele Kartoffeln verfüttert wurden oder in Brennereien Verwertung fanden. Zum Teil liegt es auch daran, daß die Erzeugung gelber Kartoffeln nicht ausreichte, um die Nachfrage der Hausfrauen zu decken.

Auf Grund der Statistik über den Eisenbahnverkehr wurden 1932/33 351 800 dz Kartoffeln — davon 150 000 aus Frankreich — eingeführt. Infolge der Zollschwierigkeiten ist die deutsche Kartoffeleinfuhr stark zurückgegangen. Nur die Einfuhr von krebsfestem Saatgut aus dem Reiche ist erwähnenswert.

Bei Annahme eines Durchschnittsverbrauches von 4 Ztr. pro Kopf und Jahr beträgt der saarländische Verbrauch an Speisekartoffeln insgesamt

1 650 000 dz,

zu dessen Deckung die heimische Erzeugung bei weitem nicht ausreicht.

Der Obst- und Gemüsebau.

In den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben führte die intensive Bewirtschaftungsweise des Landes bei günstigen klimatischen- und Bodenverhältnissen schon frühzeitig zum Gemüsebau. Als Hauptstätten des saarländischen Feldgemüsebaues ist die Lisdorfer Gegend sowie die ebenfalls an der unteren Saar liegenden Orte Fremersdorf, Rehlingen, Büren-Itzbach und Siersdorf zu erwähnen, von denen letztere besonders Gurkenzucht betreiben. Bei Wallerfangen und St. Barbara hat sich eine ergiebige Erdbeerzucht entwickelt. In der Saarpfalz sind neben dem lautzkircher Bohnental noch die Orte Medelsheim, Seyweiler usw. mit vermehrtem Feldgemüsebau zu nennen.

Verbreiteter als der Feldgemüseanbau ist die Aufzucht von Gemüse und Handelsgewächsen in den zahlreichen Handelsgärtnereien.

Obstbau wird im Saargebiet in keinem uns bekannten Falle als Hauptberuf ausgeübt, dennoch ist er ziemlich bedeutend. Nach der Zählung von 1927 betrug der Obstbaumbestand insgesamt 457 000 Stück, dürfte heute aber erheblich größer sein.

Im einzelnen war die Anbaufläche für Obst und Gemüsebau 6 481 ha groß, d. s. 5,5% der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es entfielen auf Gartenland 4 739,68 ha, Obstanlagen 1 134 ha, feldmäßig gebaute Handelsgewächse 546,15 ha und auf Bohnen und Erbsen 162,91 ha.

Der Futterbau.

Auf Futterbau ist die Saarlandwirtschaft infolge ihrer starken Viehhaltung sehr angewiesen. Wichtigste Futterpflanze ist unstreitbar die

Runkelrübe, die eine Anbaufläche von 5 552 ha, rd. 7% der Ackerfläche, inne hatte und deren Gesamternte im Jahre 1933 rd. 2 424 560 dz. betrug. Die übrige Anbaufläche der Futtermittel betrug 13% des Ackerlandes. Als hauptsächliche Gewächse sind Klee und Luzernen zu erwähnen.

Wenn wir jedoch vom Futterbau sprechen, denken wir in erster Linie an die wichtigste Futterquelle der Landwirtschaft, den Wiesen- und Weidenbau. In der heutigen schweren Zeit darf der Landwirt die Kapitalquelle, die ihm sein Stall sein kann, nicht vernachlässigen. Haltung und Vermehrung des Viehbestandes, gute Milch- und Fleischerzeugung ist nur möglich, wenn die Tiere vollwertiges Futter erhalten. Gute Wiesenverhältnisse begünstigen die Rentabilität eines Betriebes. Die Errichtung von Silos zur Frischerhaltung des Raufutters wird sich in der Landwirtschaft vorteilhaft auswirken.

Der Wiesenanteil an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche betrug im Jahre 1933 mit rund 31 500 ha = 27%. Gegen das Erhebungsjahr 1922 ist eine Zunahme von rd. 1 000 ha zu verzeichnen, trotzdem sich der Anteil relativ verringert hat.

Das Verhältnis der Wiesen und Weiden zum Ackerland beträgt in den einzelnen Kreisen:

	Prozentualer Wiesenanteil:
Saarbrücken-Stadt	51%,
„ -Land	65%,
St. Ingbert	76%,
Homburg	52%,
St. Wendel	33%,
Ottweiler	37%,
Saarlouis	28%,
Merzig	16%.

In den am wenigsten industrialisierten Kreisen ist auch das Wiesenverhältnis am schlechtesten. (Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenberuf.) Doch wird in den Kreisen mit schlechtem Wiesenverhältnis dies durch erhöhten Futterpflanzenanbau und verhältnismäßig große Ackerweide wieder etwas ausgeglichen.

b.) Tierische Produkte.

Der saarländische Landwirt hat erkannt, daß in der heutigen Zeit der Kreditnot schneller Umsatz halbe Zinsen bedeutet. Diesen schnellen Umsatz und Kapitalumlauf bringt ihm die Viehzucht (z. B. Milchwirtschaft). Amtliche Stellen und Berufsvertretungen treten sehr für die Förderung der Viehzucht ein. Es soll nicht in jedem Falle eine Vermehrung des Bestandes erfolgen, sondern man will vor allem eine Hebung der Qualität erreichen, was oft durch eine Verringerung der Stückzahl der Fall ist.

Pferdezucht.

Die Pferdezucht ist in unserem Gebiet nicht bedeutend. Für den Betrieb eines kleinen Landwirtes rentiert sich die Haltung eines Pferdes nicht. Die Kuh stellt eine billigere, wenn auch nicht so gute Arbeitskraft

dar und ist vor allem durch die Milcherzeugung noch nutzbringender. Ein großer Teil der pferdehaltenden Landwirte betreibt im Nebenberuf Lohnfahrten, um die Kosten der Pferdehaltung durch dieses Einkommen etwas zu verringern.

Von den im Saargebiet lebenden rd. 10 000 Pferden werden etwa 7 000 Stück zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen, während der Rest vorwiegend gewerblichen Zwecken dient.

Die Anzahl der Pferde im Saargebiet betrug:

Kreis:	1923	1930	1932	1933
Saarbrücken-Stadt	981	668	480	441
„ -Land	2396	1763	1692	1599
Saarlouis	3052	2787	2684	2650
Merzig	1280	1122	1151	1102
Ottweiler	2026	1426	1327	1324
St. Wendel	963	880	885	879
St. Ingbert	1070	965	890	867
Homburg	1599	1498	1470	1469
Zusammen:	13403	11109	10579	10331.

Zwei Hauptzuchtrichtungen bestehen im Saargebiet. Im preußischen Teile die Kaltblutzucht und in der Saarpfalz die Warmblutzucht. Durch Errichtung von Deckstationen und Beihilfen sind die Regierungs-Kommission und die Lokalabteilungen bemüht, die Zucht zu heben.

Auf 1 qkm des Saargebietes entfielen im Jahre 1933 rd. 5 Pferde. Es ist nicht anzunehmen, daß sich in unserm Zeitalter der Technik dieses Verhältnis bessern wird.

Rindviehzucht.

Die Rindviehhaltung ist im Saargebiet recht bedeutend. Seit 1932 ist eine Zunahme um etwa 1 500 Tiere festzustellen, die vor allem auf die Erhöhung des Milchkuhbestandes zurückzuführen und deshalb zu begrüßen ist. Neben dem Fleisch liefert das Rindvieh die lebenswichtige Milch und bildet für die bäuerlichen Betriebe das Rückgrat der Wirtschaft, da der Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen vielfach die wichtigste Einnahmequelle darstellt. Dazu liefern die Kühe neben der Arbeitskraft den zur Bebauung der Felder so notwendigen Dung. Die Rindviehhaltung bildet die Grundlage für das Gedeihen des Ackerbaues und der bäuerlichen Wirtschaft.

Der Rindviehbestand in den einzelnen Jahren ist folgender:

Kreis:	1923	1926	1929	1933
Saarbrücken-Stadt	459	426	372	257
„ -Land	8910	9156	7188	1597
Saarlouis	17066	17501	14604	16748
Merzig	5758	6065	4900	6036
Ottweiler	13541	13879	11650	13881
St. Wendel	7560	8159	7050	8372
St. Ingbert	7017	7616	5791	7705
Homburg	10225	10875	8870	10599
Saargebiet:	70536	73677	60425	71981.

Die Bestandskurve, die bis zum Jahre 1929 beständig fiel, bewegt sich seit dieser Zeit wieder nach aufwärts.

Auf 1 qkm entfielen im Saargebiet im Jahre

1913	rd.	40	Stück	Rindvieh,
1921	„	35	„	„ ,
1929	„	32	„	„ ,
1931	„	34	„	„ ,
1933	„	37	„	„ .

Die Gründe für die Abnahme des Rindviehbestandes lagen in erster Linie in der französisch-lothringischen Konkurrenz, die sowohl die Aufzucht des Schlachtviehes wie die Milcherzeugung unrentabel machte, dann aber auch in den schlechten Ernten und den damit verbundenen Schwierigkeiten der Durchwinterung des Viehes. Von der saarländischen Landwirtschaft gemachte Anstrengungen, die Viehzucht wieder zu heben, waren wie die Lage auf dem Milchmarkt und der Viehstand selbst erkennen läßt, von Erfolg gekrönt. Dies ist umso bemerkenswerter, als die intensiv betriebene lothringische Viehwirtschaft, die auf Ausfuhr nach dem Saargebiet angewiesen ist, den Saarmilchmarkt eine Zeit lang fast ganz beherrschte. Durch Subventionen setzte der französische Staat die lothringische Landwirtschaft in die Lage, den saarländischen Milchmarkt entscheidend zu beeinflussen.

Zwei Zuchtrichtungen sind im Saargebiet vertreten, doch verdrängt das Fleckvieh (Simmentaler) die Glanrasse immer mehr. Glanvieh findet sich besonders noch im Kreise Saarlouis sowie im nördlichen Teil des Bezirkes Homburg. Die simmentaler Kuh wird vorgezogen, weil sie als Fleischvieh der Glankuh überlegen ist, stärkeres Zugvieh abgibt und im Milchertrag gleichwertig ist. Abmelkwirtschaften, größere Güter, halten z. T. schwarz-buntes Niederungsvieh, das besonders gute Milcherträge aufweist.

Der Anteil der heimischen Rindviehzucht an der Bedarfsdeckung des saarländischen Rindfleischverbrauches ist nicht bedeutend[25]). Er beträgt nicht mehr als 25%.

Der Rindviehbestand des Saargebietes setzte sich im Jahre 1933 wie folgt zusammen:

Unter 6 Wochen alte Kälber	2 111	Stück,
6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte Kälber	2 828	„ ,
3 Monate bis noch nicht 1 Jahr altes Jungvieh	8 372	„ ,
1 bis noch nicht 2 Jahre altes Jungvieh	9 447	„ ,
Bullen, Stiere und Ochsen	1 104	„ ,
2 Jahre alte und ältere Milchk.	44 177	„ ,
die übrigen 2 Jahre und älteren Kühe	3 942	„ ,
zusammen:	71 981	Stück.

25) Der Rindviehverbrauch im Saargebiet betrug im Jahre 1932 rd. 138 613 dz (einschl. Kalbfleisch)

In den letzten Jahren betrug der Bestand an Milchkühen: [26])

1931 = 40 954 Stück,
1932 = 42 960 „ ,
1933 = 44 177 „ .

Wie schon betont, ist anzunehmen, daß diese Zunahme auf die Errichtung von Molkereien, den Zusammenschluß der Milcherzeuger und Händler in der Saarmilchgenossenschaft und die dadurch gebesserte Absatzmöglichkeit für den saarländischen Landwirt zurückzuführen ist.

Rechnen wir pro Milchkuh eine durchschnittliche Milchleistung von 5 ltr. täglich[27]), dann stellt sich die saarländische Milcherzeugung auf rund 221 000 l Milch pro Tag.

Die von Ziegen (1933 = 63 626 weiße Edelziegen) erzeugte Milchmenge von 75 000 l täglich, wird meistens von den erzeugenden Haushaltungen direkt verbraucht, sodaß wir sie hier außer Betracht lassen können.

Der Gesamtfrischmilchbedarf des Saargebietes beträgt täglich etwa 200 000 l. Hierfür stehen aus der eigenen Erzeugung rund 125 000 l zur Verfügung. Die restlichen ca. 75 000 l Frischmilch werden täglich aus Lothringen eingeführt.

Etwa 125 000 l Frischmilch (ebenso wie die Ziegenmilch) werden von dem saarländischen Erzeuger zu Butter, Käse oder Sahne verarbeitet oder zu Futterzwecken verbraucht. Die starke Verarbeitung der Milch in Butter usw. geschieht jedoch nicht der Butterherstellung wegen, sondern weil es den saarländischen Landwirten infolge der lothringischen Konkurrenz unmöglich ist, den gesamten Milchvorrat zu verkaufen.

Durch den Zusammenschluß der saarländischen Molkereien und Erzeuger in der Saarmilchgenossenschaft gelang es in den letzten Jahren, die französische Konkurrenz etwas abzuschwächen und die Milcheinfuhr von über 100 000 l bis auf etwa 75 000 l täglich herabzudrücken. Daß dies gelungen ist, darf man zum großen Teil auf das Geschäftsgebahren der größten französischen Molkerei der „Coopérative Laitière de la Moselle in Metz“ zurückführen, die wohl zu niedrigen Preisen lieferte, deren Waren aber auch von entsprechender Qualität waren.

Die Milcheinfuhr aus dem Reiche ist durch den auf der Frischmilch ruhenden Zoll fast ganz unterbunden und nicht erwähnenswert.

Die Schweinezucht.

Die Bedeutung der Schweinezucht für das Saargebiet erkennen wir am besten aus der großen Zahl der Schweineschlachtungen. Dieselben betrugen im Jahre 1931 = 262 179 Stück. 1933 ist ein Rückgang auf 202 889 Stück, um 29,2% der Schlachtungen von 1931, zu verzeichnen. Lt. dem Bericht der Regierungskommission für 1932 ist dies auf die Verminderung der Kaufkraft der Bevölkerung zurückzuführen, zumal dieser Abnahme eine Zunahme der Schlachtziffer für Großvieh von 13,2% gegenüber steht. Das Gesamtschlachtgewicht der im Jahre 1932 geschlachteten

---

26) Berichte der Abt. Landwirtschaft.
27) Die Durchschnittsleistungen in den Milchkontrollvereinen betrugen 1932 im Kreis Homburg 3659 l, im Kreis St. Wendel 3288,8 l.

Schweine betrug 16 896 696 kg und übertraf mit 54,4% des gesamten Fleischverbrauches (ohne Berücksichtigung des eingeführten Fleisches) noch den prozentualen Anteil der Großviehschlachtziffer und -Menge. Neben die amtlich registrierten Schlachtungen treten jährlich noch viele Schlachtungen in den ländlichen Haushaltungen. Mindestens 60% des Schweinefleischbedarfes unseres Gebietes deckt die eigene Landwirtschaft.

In den Jahren 1923—1929 war der Schweinebestand ziemlich konstant, d. h. er bewegte sich immer zwischen 80 000 und 90 000 Stück. Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, setzte im Jahre 1930 eine erhebliche Zunahme an Schweinen ein, der 1930 wieder eine Verminderung des Bestandes folgte. Infolge der ausgesprochen guten Kartoffelernte im Jahre 1932 wurde 1933 der Höchststand mit 123 395 Stück erreicht.

Auf 1 qkm Land entfielen in den folgenden Jahren:

1921 = 38 Schweine,
1926 = 46 „ ,
1930 = 58 „ ,
1933 = 64 „ .

Wie im Jahre 1922 (s. S. 37) die meisten Schweine in nebenberuflich betriebenen Wirtschaften gehalten wurden, so überragt auch heute der Anteil der ländlichen Arbeiterfamilien und Kleinbauern an der Schweinehaltung den Bestand der größeren Betriebe bei weitem. Hier liegt das Hauptgewicht in der Aufzucht der Tiere zum Verkauf, während dort die eigene Bedarfsdeckung die Hauptrolle spielt.

Der Schweinebestand im Saargebiet betrug:

1923	86 565 Stück,
1924	88 925 „ ,
1925	84 957 „ ,
1926	88 905 „ ,
1929	86 647 „ ,
1930	110 681 „ ,
1932	102 574 „ ,
1933	123 395 „ .

Die Ziegenzucht.

Die große Ausdehnung des Kleinbauern- und Arbeiterbauerntums hat eine starke Ausbreitung der Kleintierzucht nach sich gezogen. Die Ziege oder wie sie hier genannt wird, die „Bergmannskuh", ist nicht in solchem Maße von der Landwirtschaft — Futterbau und Weideflächen — abhängig wie das Großvieh und deshalb in industriellen Gebieten leichter zu halten als dieses. Nicht nur Milchversorger der ländlichen Industriebevölkerung, sondern auch ein beliebter Fleischlieferant ist die Ziege. Wenn die Zahl der gehaltenen Tiere seit 1923 auch einen Rückgang aufweist, so wird dieser z. T. dadurch wieder ausgeglichen, daß sich die Zucht seit Kriegsende, infolge der Bemühungen der Zuchtvereine, qualitativ sehr gebessert hat.

Die Zahl der Ziegen im Saargebiet betrug:

1923	79 775 Stück,
1926	67 197 „ ,
1929	52 405 „ ,
1931	55 074 „ ,
1933	63 626 „ .

Das starke Anwachsen in den ersten Nachkriegsjahren war eine Folge der Zwangswirtschaft. In den folgenden, etwas besseren Jahren bis 1929 ist ein Absinken des Bestandes festzustellen, dem heute als Folge der verstärkten Wirtschaftskrise wieder eine beträchtliche Zunahme gefolgt ist.

Die sonstige Kleintierzucht.

Die Bestandskurve bei den andern Kleintieren verläuft ähnlich wie die des Ziegenbestandes. Nachdem im Jahre 1929 der tiefste Punkt erreicht war, ist bis zum Jahre 1933 ein stetiges Ansteigen des Bestandes festzustellen.

Die Zahl der Tiere betrug:

Jahr:	Schafe	Kaninchen	Federvieh	Bienenvölker
1921	3 448	21 576	515 976	—
1923	3 153	14 474	601 620	12 579
1926	2 463	31 542	554 538	10 066
1929	2 290	34 126	532 779	8 993
1931	4 856	63 374	591 640	11 085
1933	5 917	139 340	593 709	13 895

Den größten Aufschwung zeigen die Kaninchen- und Hühnerzucht. Auf letztere wollen wir wegen ihrer Bedeutung für die menschliche Ernährung etwas näher eingehen.

Der jährliche Eierverbrauch im Saargebiet beträgt pro Kopf etwa 125 Stück. Für das gesamte Saargebiet ergibt dies einen jährlichen Verbrauch von 102 930 500 Eiern. Nehmen wir für 1 Ei ein Durchschnittsgewicht von 50 gr an, so ergibt dies für 102 930 500 Eier ein Gewicht von rd. 5 146 t. Lt. der Eisenbahnstatistik wurden im Jahre 1932/33 durch die Bahn 2 170 t Eier, also rd. 42% des Bedarfes eingeführt. Rechnen wir hierzu noch die Landstraßeneinfuhr mit etwa 8%, so deckt die Landwirtschaft des Saargebietes immer noch rd. 50% des Bedarfes selbst.

c) Landwirtschaftliche Nebenprodukte.

Als landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind in erster Linie Brantweinbrennereien zu nennen. Die Zahl derselben dürfte 200 nicht weit übersteigen. (Zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft waren im Jahre 1933 88 Brennereibetriebe als beitragspflichtig veranlagt.) Dementsprechend ist ihre Bedeutung auch lange nicht so groß wie z. B. die der landwirtschaftlichen Brennereien im Reich.

Landwirtschaftliche Sondergebiete, die zwar Bodenbenutzung darstellen, aber aus dem Rahmen der engeren landwirtschaftlichen Betriebe herausfallen, sind Fischerei und Fischzucht, die Seidenraupen- und die

Bienenzucht. Die Fischzucht ist in der oberen und unteren Saar sowie in den klaren Bächen noch recht bedeutend.

Andere landwirtschaftliche Nebenbetriebe im weiteren Sinne sind Steinbruch- und Sandgrubenbetriebe, Kalkbrennereien und Ziegeleien, ohne indessen von größerer Bedeutung zu sein.

IV. Absatz- und Preisverhältnisse.

In dem Industriegebiet des Saarkohlenbeckens besaß die Landwirtschaft an der Saar und des angrenzenden heutigen „Saargrenzlandgürtels" vor dem Kriege ein aufnahmefähiges Absatzgebiet.

Durch die Schaffung des Saargebietes ging dieser Markt für die deutsche Landwirtschaft vollständig verloren; an ihre Stelle trat der französische Erzeuger. Aber auch die Saarlandwirtschaft stand in der Folge ganz anderen Marktverhältnissen gegenüber. Die Umwandlung bedeutete auch für sie gewissermaßen eine Verengerung des Absatzgebietes und eine Verschlechterung der Absatzlage, ganz besonders für die Veredelungsprodukte der Landwirtschaft, also Milch, Butter usw.

Während der Saarbauer mit dem im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen produzierenden deutschen Landwirt konkurrieren konnte, schaltete das im Jahre 1925 mit aller Kraft einsetzende Angebot der französisch. Erzeuger die einheimische Landwirtschaft allzuoft aus und zwang zu Preissenkungen und Festsetzungen, die unter den aufgewendeten Kosten lagen. Lothringen und Altfrankreich, beide landwirtschaftliche Überschußländer beherrschten bald den Markt.

Die Preisbildungen der Straßburger und Pariser Börse bestimmen den Mehl- und Getreidepreis im Saargebiet. Wie die Milchpreise von der lothringischen Konkurrenz beeinflußt werden, haben wir schon gesehen.

Agrare Preis- und Marktpolitik wie sie die deutschen amtlichen Stellen und besonders die national-sozialistische Regierung der Landwirtschaft angedeihen läßt, Lösung des Bauern aus dem Kapitalismus, Abschaffung der freien Preisbildung für landwirtschaftliche Produkte, Absatzregulierung usw. hat und konnte die Regierungs-Kommission nie durchführen, denn sonst hätte sie ja die französische Landwirtschaft treffen müssen. Deshalb mußte die Bauernschaft an der Saar zur Selbsthilfe greifen. Die in der Saarbauernschaft zusammengeschlossenen Landesverbände der Obst- und Gartenbauvereine, die Viehzuchtverbände, Genossenschaften und die Saarmilchgenossenschaft bemühen sich um die Erhaltung und Schaffung von Absatzgebieten. Standardisierung, Lagerung der Erzeugnisse zwecks späterer Lieferung, Großlieferung, Zusammenfassung von Händler und Produzenten usw. sind die Hauptmaßnahmen dieser Selbstschutzorganisationen.

Wie z. B. die Saarmilchgenossenschaft wirkte, geht aus den nachstehenden Zahlen der Saarbahnstatistik über die Milcheinfuhr hervor:

In den nachstehenden Jahren wurde an Milch und Rahm eingeführt:

1930/31	12 320 to = 6 115 000 l,
1931/32	9 470 to = 4 735 000 l,
1932/33	4 983 to = 2 491 500 l.

Die eingeführten Mengen sind innerhalb von 3 Jahren um rd. 60% zurückgegangen. Auch auf die Einfuhr von Milch mittels Tankautomobil wird die Tätigkeit der Saarmilchgenossenschaft nicht ohne Einfluß geblieben sein.

Der Angelpunkt der nat.-soz. Agrarpolitik ist der Festpreis. Die Einführung dieser Maßnahme und die Abstellung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen auf diesen Preis — den volkswirtschaftlich gerechten Preis — wird für die Saarlandwirtschaft von größter Bedeutung sein.

Der Hauptabsatzmarkt für die saarländische Landwirtschaft ist die hart an der französischen Grenze liegende Großstadt Saarbrücken, welche von dem lothringischen „Hinterland" oft noch besser zu erreichen ist, als von manchen saarländischen Orten. Auf den Wochen- und besonders auf den Großmärkten Saarbrückens überwiegen die Erzeugnisse aus Frankreich und Lothringen.

In den Abnehmern der zerstreut liegenden Industriezentren wie Neunkirchen, Homburg, Sankt Ingbert, Saarlouis, Dillingen usw. finden die nicht nach Saarbrücken kommenden Landwirte Absatzgelegenheiten, doch müssen sie auch hier gegen die französische Konkurrenz ankämpfen.

Über den ungefähren Konsum der Stadt Saarbrücken an den wichtigsten Lebensmitteln möge nachstehende aus den Akten des Statistischen Amtes der Stadt Saarbrücken zusammengestellte Aufstellung berichten.

Verbrauch der Stadt Saarbrücken an den wichtigsten Lebensmitteln.

	Tagesverbrauch:	Jahresverbrauch:
Milch	43 000 l	15 695 000 l
Butter	3 500 kg	1 277 500 kg
Eier	42 000 St.	15 330 000 St.
Kartoffeln	60 000 kg	21 900 000 kg
Brot	39 000 kg	14 235 000 kg
Gemüse	13 000 kg	4 745 000 kg
Obst	12 000 kg	4 380 000 kg

Der tägliche Frischmilchkonsum der Stadt Saarbrücken beträgt etwa $^1/_5$ des gesamten saarländischen Verbrauches. Auf den Kopf der Bevölkerung ergibt sich ein täglicher Milchverbrauch von rd. 0,32 l. Zu rd. 70% deckt der Milchhof Saarbrücken, der sowohl saarländische wie lothringische Milch verarbeitet, den Bedarf der Stadt. In die restlichen 30% teilen sich vor allen Dingen die nahe bei Saarbrücken gelegenen größeren Güter.

Der Kartoffelkonsum der Stadt Saarbrücken beträgt u. E. nach mehr als rd. 220 000 dz. Wenn wir ihn auf rd. 250 000 dz. schätzen, dürften wir die richtige Menge erreicht haben. Die Versorger der Stadt mit Kartoffeln sind vor allem die Großhändler, die die Kartoffeln zum großen Teil von auswärts beziehen.

Wohl zu seinem kleinsten Teil wird der Bedarf der Stadt Saarbrücken an Frischgemüse von den saarländischen Produzenten gedeckt. Doch

ist dieser Tatbestand schwerlich abzuändern, denn unsere Landwirtschaft kann den hier an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht werden. Französischerseits hat man besondere Frischgemüsetransporte aus Südfrankreich eingerichtet, um die Erzeugnisse auf den Saarmarkt bringen zu können.

Der Brot- und Brotgetreidekonsum Saarbrückens von rd. 140 bis 150 000 dz wird ebenfalls zum größten Teil von französischen und elsässischen Mühlen gedeckt. Die zeitweise Einfuhr von Roggenmehl aus Deutschland war unbedeutend.

Der Fleischverbrauch in Saarbrücken ist ziemlich hoch und beträgt pro Kopf der Bevölkerung jährlich etwa 50 kg, liegt also etwas über dem Reichsdurchschnitt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Einwohner Saarbrückens z. gr. T. der Arbeiterklasse angehören und viel Fleischnahrung benötigen, um ihre Arbeitskraft zu erhalten. Auch hier wird das benötigte Vieh und Fleisch nur zum kleinsten Teil von der heimischen Landwirtschaft geliefert.

Aus dem Vorstehenden erkennen wir, mit welchem Recht gerade die Landwirtschaft im Saargebiet den Tag der Rückgliederung zum Reich erwartet.

2. Hauptteil:
Öffentlich-rechtliche Belastung der Landwirtschaft.

I. Französische Zollpolitik im Saargebiet.

Die Ausführungen über die Zollpolitik, die z. T. noch die Ergänzung des Kapitels über Absatz- und Preisverhältnisse im ersten Hauptteil bilden, sollen die Überleitung zum II. Hauptteil, der öffentlich-rechtlichen Belastung der Landwirtschaft, bilden.

1.) Zollabschnürung gegen Deutschland.

Wohl kein Gebiet der saarländischen Volkswirtschaft ist so zur Arena politischer Auseinandersetzungen geworden, wie das der Zollpolitik. Die Gewinnung eines Überblickes über die gesamte Zollpolitik bedingt ein Spezialstudium für sich. Wir müssen uns im Nachstehenden damit begnügen, die wichtigsten Zollmaßnahmen, welche die Landwirtschaft betreffen, herauszustellen.

Von einer saarländischen Zoll- und Handelspolitik können wir nicht sprechen, denn es gibt keine solche. Das Saargebiet ist in zoll- und handelspolitischer Beziehung nicht Subjekt, sondern nur ein Objekt in der Hand Frankreichs. Als das Land durch den Vertrag von Versailles für die Zeit von 15 Jahren vom Deutschen Reiche abgetrennt und dem französischen Zollgebiet eingegliedert wurde, geschah dies ohne Rücksichtnahme auf bestehende wirtschaftliche Bande, allein um den annektionistischen Wünschen Frankreichs entgegenzukommen. Es handelt sich bei dem gegenwärtigen zollpolitischen Zustand um eine Zollunion, wie sie bis zum Kriegsende zwischen Deutschland und Luxemburg bestand, doch mit dem Unterschied, daß es sich dort um eine Vereinigung aus freiem Willen, hier aber um eine gegen den Willen eines beteiligten Landes vollzogene Union handelt.

Das materielle Zollrecht ist das französische. Französische Zollbeamte üben den Zolldienst aus. Die Einnahmen aus der Verzollung der dem örtlichen Gebrauch dienenden Güter fließen der Landeskasse des Saargebietes zu, doch sind die hohen Erhebungskosten schon in Abzug gebracht. Auf Kosten des saarländischen Steuerzahlers werden nicht nur französische Staatsbeamte unterhalten, ein Teil der Angehörigen des Zolldienstes wohnt sogar im nahen Lothringen, sodaß die Beschäftigung im Saargebiet einen doppelten Verlust für unsere Volkswirtschaft bedeutet.

Bis zum Jahre 1919 waren besonders der süd- und südwestdeutsche Markt die bedeutendsten Absatzgebiete für die industriellen Produkte des

Saargebietes, während letzteres ein bedeutender Abnehmer für die landwirtschaftlichen Produkte des heutigen Saargrenzlandgürtels war. Daneben bestanden selbstverständlich auch noch weitgehende Verbindungen mit den früheren Reichslanden Elsaß-Lothringen.

Durch die Eingliederung in das französische Zollgebiet wurde der Versuch unternommen, die saarländische Volkswirtschaft in die französische Wirtschaft einzugliedern und vor allen Dingen den saarländischen Konsumenten Frankreich näher zu bringen. In einer 5-jährigen Übergangszeit bis zum 10. Januar 1925 sollte die Saarwirtschaft ihre Beziehungen zum Reiche lösen und sich nach Westen orientieren. Von diesem Tage an wurde die französische Zollgrenze, die bisher längs der saarländisch-französischen Grenze verlief, an die deutsch-saarländische Grenze verlegt.

Trotzdem vertragsmäßig bis zum 10. Januar 1925 die aus dem Saargebiet stammenden Gegenstände freie Einfuhr ins Reich genossen und umgekehrt deutsche Waren für den saarländischen Konsum frei ins Saargebiet eingeführt werden durften, erließ die Regierungs-Kommission schon in der Übergangszeit Kontigentierungsmaßnahmen, die den Saarländern schon einen Vorgeschmack von den kommenden Ereignissen gaben.

Als mit dem 10. Januar 1925 das Saargebiet französisches Zollinland wurde, machten sich zugleich Schwierigkeiten bemerkbar, weil sich der innerfranzösische Markt gegen die saarländische Konkurrenz stemmte. Aus der Not half das Deutsche Reich, indem es die Einfuhr der verschiedenen, besonders industriellen Produkte der Saarwirtschaft zollfrei gestattete bezw. Zollstundungen gewährte. Nach fast 3-jährigen schwierigen Verhandlungen[1]) kam es im Jahre 1927 zum Abschluß eines deutsch-französischen Handelsvertrages, der für Frankreich die Abkehr von dem bisher gehandhabten Reziprozitätssystem und die Hinwendung zu einer liberalen Handelspolitik brachte. Bedingungslose und uneingeschränkte Meistbegünstigung — Anwendung des Minimaltarifes lt. Art. 6 des Abkommens — wurde die Grundlage für den Warenverkehr.

Für das Saargebiet fanden die verschiedenen Vereinbarungen seit 1925 ihren Abschluß im Saarzollabkommen vom 23. Februar 1928, dessen Schwerpunkt in den weitgehenden Zugeständnissen der Reichsregierung zur Sicherstellung des saarländischen Absatzes auf dem deutschen Markt durch Gewährung umfassender Kontigente liegt. Für die Landwirtschaft sah das Abkommen nur wenig Ermäßigungen, wie Zollfreiheit für reinrassige Tiere, zollfreie Einfuhr von 400 ℔ Rübensamen etc. ins Saargebiet vor, wofür das Reich gewisse saarländische landwirtschaftliche Produkte bevorzugt behandelte.

Der deutsch-französische Handelsvertrag, der die Grundlage des Saarzollabkommens bildete, bestand in seiner ursprünglichen Fassung etwas über 3 Jahre. Das Anwachsen der Krise in Frankreich, die Verschlechterung der Lage der Landwirtschaft, deren Drängen auf Abhilfe sich

1) Bis zu dieser Zeit kamen verschiedene vorläufige Handelsverträge und 2 Saarzollzwischenabkommen zum Abschluß.

mit den Wünschen der Industrie vereinigte, führte wieder zu protektionistischen Kontingentierungsmaßnahmen. So vollzog sich allmählich ein Umschwung, der von Autarkie nicht mehr weit entfernt war. Durch das Zusatzabkommen vom Dezember 1932 legten Deutschland und Frankreich fest, daß die bisherigen Verträge mit einer 14-tägigen Kündungsfrist gelöst werden können. Bereits im September 1933 schritt Frankreich zur Kürzung der bestehenden Kontigente auf 1/4 ihres bisherigen Umfanges und verlangte für die Gewährung der restlichen 3/4 Zugeständnisse von den in Frage kommenden Ländern. Frankreich war somit zu dem im Jahre 1927 aufgegebenen Reziprozitätssystem wieder zurückgekehrt, ohne auf die Saarwirtschaft Rücksichten zu nehmen.

Die von Frankreich auf zollpolitischem Gebiet verursachten Schwierigkeiten führten am 19. Januar 34 zur Kündigung des Handelsvertrages von 1927. Das Saarzollabkommen als solches wurde durch die Kündigung nicht berührt. Erneut einsetzende Verhandlungen führten am 28. Juli 1934 zum Abschluß eines neuen Vertrages, in welchem das Handelsabkommen von 1927 revidiert und in 2 Teile zerlegt wurde. Der erste Teil umfaßt einen Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag, während Teil 2 Verhandlungen über den deutsch-französischen Warenverkehr, Abmachungen über Zölle und Kontigente enthält. Neu ist ferner die Bestimmung, daß Kündigungen auf dem Gebiete der Zölle und Kontigente nicht mehr zur Aufhebung des gesamten Vertrages führen. Eine neue Einrichtung ist auch das Clearingverfahren, die Errichtung zweier Verrechnungskassen für die Bezahlung der beiderseitigen Warenlieferungen auf dem Umwege über diese Kassen.

Im heute (1934) gültigen deutsch-französischen Handelsvertrag sind alle Abmachungen, die seit 1927 in Kraft getreten sind, aufgenommen. Der eigentliche Handelsvertrag weist gegen 1927 keine erheblichen Änderungen auf, während für den Warenverkehr die mit dem Abkommen vom 28. 12. 32 eingeführten listenmäßigen Kontigentierungen in Kraft sind.

Für die Landwirtschaft ist die gegenwärtige Lage so, daß die deutschen Erzeuger des Saargrenzlandgürtels von ihren Absatzgebieten an der Saar nach wie vor getrennt sind, die lothringisch-französischen Agrarprodukte freie Einfuhr ins Saargebiet genießen.

Die Schwierigkeiten, denen die Saardeutschen in zollpolitischer Hinsicht bei dem Verkehr mit dem übrigen Deutschland ausgesetzt sind, sind sehr groß. Scharfer Deklarationszwang, Zollerhöhungen, Einfuhrspesen, Beibringung von Ursprungszeugnissen, Einfuhrumsatzsteuer, Verzollung durch fremdsprachige Zöllner, alles das bewirkt, daß die deutsche Einfuhr ins Saargebiet immer mehr zurückgeht.

Die Wirkungen der einzelnen Maßnahmen auf den deutsch-saarländischen Handelsverkehr zeigen uns die nachfolgenden Zusammenstellungen aus den Veröffentlichungen des statistischen Reichsamtes.

Saarländischer Warenbezug aus dem Reichszollgebiet:

Jahr	Menge in dz.	Wert in 1000 Mk.
1925	9 819 195	70 711
1926	10 462 938	54 236
1927	10 205 651	80 781
1928	11 538 632	115 481
1929	13 159 954	142 987
1930	11 890 560	169 406
1931	9 199 247	138 648
1932	6 679 475	89 077
1933	8 022 900	83 561

Die wertmäßig geringe Einfuhr in den ersten 3 Jahren nach der Zollabschnürung ist bedingt durch den damals herrschenden vertragslosen Zustand.

Besser liegen die Verhältnisse bei den saarländischen Lieferungen ins Reichszollgebiet.

Saarländische Lieferungen ins Reichszollgebiet:

Jahr	Menge in dz.	Wert in 1000 Mk.
1925	18 117 808	133 954
1926	18 214 587	138 762
1927	26 110 471	230 325
1928	26 244 725	229 164
1929	24 069 651	202 040
1930	19 219 598	163 775
1931	16 276 217	112 293
1932	15 497 864	89 199
1933	18 288 154	116 072

Die Lieferungen des Saargebietes ins Reich wurden bis zum Jahre 1927 durch Zollstundungen ermöglicht. Der Handelsvertrag und das Saarzollabkommen ließen dann die Ausfuhr vor allem wertmäßig stark ansteigen. Im Jahre 1930 setzte infolge der Schwierigkeiten, die Frankreich bei der Einfuhr machte, ein Rückgang der saarländischen Ausfuhr ins Reich ein, welcher im Jahre 1933 wertmäßig etwa 50% gegenüber 1930 beträgt.

Da uns vor allem die Einwirkung der Zollgrenze auf den Bezug bezw. Absatz unserer Landwirtschaft interessiert, wollen wir uns die Statistik der in Frage kommenden Waren vor Augen führen.

Einfuhr aus dem Saargebiet ins Reichszollgebiet:

Jahr	Lebende in dz [2]	Tiere Wert in 1000 Mark	Lebensmittel in dz	Wert in 1000 Mark
1925	1 064	993	36 661	1 764
1926	3 952	882	47 007	1 700
1927	184	26	31 081	1 131
1928	5 537	515	20 206	785
1929	835	112	27 650	1 049
1930	45	52	59 439	2 124
1931	274	51	46 702	1 771
1932	70	11	52 358	1 639
1933	25[3]	17	10 726	320
	Ausfuhr aus dem Reichszollgebiet ins Saargebiet:			
1925	11 471	1 120	499 995	8 513
1926	766	83	334 617	6 286
1927	9 144	1 055	299 648	9 859
1928	20 376	2 643	478 784	11 918
1929	12 145	1 771	481 861	15 315
1930	198 895	22 296	400 206	15 870
1931	163 140	14 306	531 398	16 479
1932	120 360	7 869	324 924	11 704
1933	80 510	5364	239 142	9 286

Der Vergleich mit den Zahlen der Gesamtstatistik zeigt in großen Zügen fast das umgekehrte Bild. Während dort infolge der industriellen Lieferungen des Saargebietes nach dem Reich der Saarhandel aktiv ist, zeigt die Statistik der Nahrungsmittelgruppe einen größeren saarländischen Bezug, wenn auch in den Krisenjahren seit 1930 allgemein ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Die früher große Kartoffeleinfuhr aus dem Reich, die im Jahre 1928 noch 328 368 dz gegen 162 242 dz im Jahre 1927 betrug, ist infolge der Kontigentierungsmaßnahmen heute bedeutungslos geworden. Einfuhrkontigente bestehen lediglich für Saatkartoffel.

Einen schweren Stoß durch die Zollabschnürung erlitt die Rindvieheinfuhr aus Deutschland, die fast völlig erloschen ist. Infolge des hohen Zolles hat die französische Rindviehzucht- und -Einfuhr einen nicht einzuholenden Vorsprung. Lediglich für eine geringe Zahl reinrassiger Stiere besteht ein im Jahre 1834 stark herabgesetztes Kontigent.

Die seit dem Jahre 1928—1929 gestiegene Einfuhr deutscher Schweine, die durch das System der Einfuhrscheine begünstigt war, wurde durch Kontigenten ebenfalls unmöglich gemacht.

Da die Kontigente jeweils nur für 1 Vierteljahr gewährt wurden und dazu noch in gänzlich ungenügenden Mengen, erfuhren die deutsch-saarländischen Wirtschaftsbeziehungen eine außerordentliche Erschwerung.

2) Ohne Pferde —. 3) Stück Pferde.

2.) Freie Einfuhr französischer Erzeugnisse.

Kommen wir nun zu dem Warenaustausch zwischen dem Saargebiet und Frankreich. Da seit dem Jahre 1925 die Zollgrenze zwischen den beiden Staaten gefallen ist, gibt es seit dieser Zeit keine genauen statistischen Zahlen mehr über den beiderseitigen Warenaustausch. Man ist vielmehr auf Schätzungen und auf die Angaben der Eisenbahnstatistik angewiesen.

Die Statistik des Austausches vor 1925 gibt folgendes Bild:

Jahr	Wert von Frankreich's Einfuhr aus dem Saargebiet in 1000 ffrs.	Wert von Frankreich's Ausfuhr nach dem Saargebiet in 1000 ffrs.
1922	654 071	365 832
1923	712 019	972 969
1924	1 046 712	1 370 577

Im Jahre 1930 schätzte man französischerseits die Einfuhr ins Saargebiet auf etwa 1,8 Milliarden Franken. Diese Summe ist zweifellos etwas hoch gegriffen. Nach saarländischen Schätzungen dürfte sie 1,3 Milliarden Franken betragen haben. Heute (Ende 1934) wird die Einfuhr rund 1 Milliarde Franken nicht mehr übersteigen. Welche Bedeutung das Saargebiet für Frankreich hat, ergeht aus der Angabe der Landwirtschaftskammer in Metz, nach der es im Jahre 1930 an 6. Stelle der französischen Abnehmer rangierte. Der Einfuhr aus Frankreich setzt das Saargebiet eine Ausfuhr von etwa 5/600 Millionen Franken entgegen. In dieser Summe sind jedoch die Kohlenmengen enthalten, die Frankreich als Besitzer der Saarkohlengruben bezieht.

Nach der Einfuhrstatistik der Eisenbahn betrug die Einfuhr von Rindvieh aus Altfrankreich und Lothringen

im Jahre	1925/26	26 950	Stück,
„	1926/27	35 036	„ ,
„	1927/78	52 897	„ ,
„	1930/31	15 131	„ ,
„	1931/32	5 369	„ ,
„	1932/33	14 817	„ .

Diese Zahlen geben aber kein Bild von der tatsächlichen Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch, denn es werden noch große Mengen frisches und zubereitetes Fleisch eingeführt.

Die Einfuhr aus Deutschland belief sich 1925/27 auf 3 964, 96 und 24 Stück Rindvieh, wobei die hohe Zahl im Jahre 1925 auf die anfangs geringe Zollbelastung von 30 frs. (5 Mk.) pro 100 kg zurückzuführen ist. Heute beträgt der Zoll 100 frs. ohne die Nebengebühren, zudem schließen die Kontigente jede deutsche Konkurrenz aus. Die Kälbereinfuhr aus Frankreich deckt ungefähr 65% des saarländikchen Kalbfleischbedarfes.

Die französische Schweineausfuhr, die in den Jahren 1927/28 rund 67—68 000 Stück betrug, eine geringe Zahl holländischer und belgischer Schweine einbegriffen, ging seit 1929 zu Gunsten der deutschen Einfuhr zurück. Die Zollerhöhung von 75 auf 100 frs. pro 100 kg. Lebendgewicht

und die folgenden Kontigentierungen schufen auch hier für die französische Landwirtschaft wieder Besserung.

Ein Gebiet, auf das sich die französischen Landwirte ganz besonders verlegten, war die Milchbelieferung des Saargebietes. Heute beträgt die tägliche Milcheinfuhr noch rd. 75 000 l oder pro Jahr

27 375 000 l.

Zu dieser Menge können wir ohne falsch zu gehen noch rd. 7/800 000 kg Molkereiprodukte in Form von Butter, Käse und Rahm hinzurechnen. Nehmen wir der Einfachheit halber nur einen Milchpreis von 1 frs. pro l an, so erkennen wir, welch' große Summen der saarländischen Volkswirtschaft alljährlich verloren gehen, denn wie wir im Vorhergehenden (s. S. 49) schon gesehen haben, muß der saarländische Landwirt einen großen Teil Frischmilch zu Butter usw. verarbeiten, weil es ihm unmöglich ist, die Milch zu verkaufen. Dem abzuhelfen, ist das Bestreben der Saarmilchgenossenschaft.

Um das Bild zu vervollständigen, führen wir noch die letzten statistischen Zahlen der Saarbahn über die Einfuhr der wichtigsten Pflanzenprodukte bei:

In den Jahren 1930/33 betrug die franz. Einfuhr von:

	1930/31	1931/32 in dz.	1932/33
Kartoffeln	124 860	67 980	149 720
Weizen	134 030	177 620	134 130
Roggen	57 080	76 470	58 020
Gerste	93 090	89 050	73 840
Hafer	69 920	69 610	45 540
Weizenmehl	286 560	256 180	232 630
Roggenmehl	37 450	62 510	39 140

Bis zum Jahre 1928 war die französische Kartoffeleinfuhr noch viel geringer als die deutsche, die sie heute weit übertrifft. Sie betrug im Jahre 1929 85 340 dz und lt. Angabe der Landwirtschaftskammer Metz für das Jahr 1927 etwa 20 000 dz. In letzterem Falle handelt es sich aber nur um die lothringische Ausfuhr, was jedoch umso bemerkenswerter ist, als bis 1918 Lothringen Kartoffeleinfuhrland war und seinen Bedarf im Rheinland und Reich deckte.

Die Zahlen über die Getreide- und Mehleinfuhr geben nicht das genaue Bild wieder, denn die nicht erfaßte Einfuhr aus der Landwirtschaft ist sehr groß.

3a) Loreng in: Der Rhein. Bauernstand, Ztschrft. der Landesbauernschaft Rheinland, Koblenz Folge 3—19 Hartung 1934 „Nun schaffen wir froh für Volk und Reich" gibt folgende französische Einfuhrziffern an:

Weizen	260 000 dz,	Tafelobst	180 000 dz,
Roggen	100 000 „ ,	Zwetschen	80 000 „ ,
Gerste	350 000 „ ,	Kirschen	53 000 „ ,
Hafer	300 000 „ .	Gemüse	72 000 „ .

Durch den Handelsvertrag und das Saarzollabkommen, welches die zollfreie Ausfuhr saarländischer Industrieprodukte nach Deutschland sicherstellt, ist es Frankreich gelungen, die saarländische Konkurrenz vom eigenen Markte fern zu halten. Andererseits erlaubt die Zollgrenze der französischen Wirtschaft und besonders der Landwirtschaft, ihre Produkte auf den Saarmarkt zu werfen. Der deutschen Landwirtschaft blieb trotz der Abkommen das Saargebiet als Absatzmarkt verschlossen. Diese Lösung wurde aber nicht im Interesse unserer heimischen Landwirtschaft herbeigeführt, sondern erfolgte in dem Bestreben, der lothringischen Bauernschaft den Saarmarkt zu sichern.

Die ganze Abnormität der Zollunion mit Frankreich erkennt man daran, daß das Reich durch die zollfreie Aufnahme saarländischer Erzeugnisse die Saarbevölkerung erst zahlungsfähig und somit für französische Produkte aufnahmefähig macht. Das ist eines der großen Opfer, die das Reich den einstweilen noch von ihm getrennten Saardeutschen bringt.

3.) Auswirkungen des Zollausschusses auf die saarländische Landwirtschaft und ihre steuerliche Leistungsfähigkeit.

Das Zollsystem eines Landes soll so aufgebaut sein, daß möglichst wenig Störungen im Produktions- und Konsumtionsprozeß hervorgerufen werden. Die Rücksichtnahme, die der französische Staat auf die saarländische Wirtschaft und besonders auf die Landwirtschaft nahm, war durchaus ungenügend. Bei allen Zollverhandlungen mit dem Deutschen Reich standen von Anfang an die elsaß-lothringischen Interessen im Mittelpunkt, ja oft hatte man den Eindruck, daß nicht über das Saargebiet, sondern über Elsaß-Lothringen verhandelt wurde. Dabei hatten die von Frankreich zum Schutze des französischen Binnenmarktes ergriffenen Maßnahmen für das Saargebiet weitgehende Folgen. Der gegen die Landwirtschaft eingestellte Kurs der französischen Wirtschaftspolitik in der Nachkriegszeit war sowohl die Folge der Industrialisierung wie auch des langsamen Verlaufes der französischen Inflation. Durch Ausfuhrverbote wurden bis 1925 die Preise für Agrarprodukte zu Gunsten der Industriebevölkerung künstlich niedergehalten und ein Schließen der Preisscheere verhindert. Die alsdann einsetzenden Bemühungen, das Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie herzustellen, führten zu immer schutzzöllnerischen Maßnahmen der Regierung. Am stärksten sind die protektionistischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Viehwirtschaft hervorgetreten. Angesichts der guten Weizenernte im Jahre 1929, infolge der Krise auf dem Weizenmarkt, wurde die Stützung des Weizenpreises das Hauptproblem der französischen Agrarpolitik.

Kein Wunder, daß alles versucht wurde, um sich das Zuschußgebiet der Saar als Absatzmarkt zu sichern und die eigene Wirtschaft zu entlasten.

Die Preisbildung an der Saar unterliegt besonders 2 Faktoren, dem französischen Angebot einerseits und andererseits (soweit deutsche

Einfuhr in Frage kommt) der Zollerhöhungs- und Kontingentierungspolitik des französischen Staates.

Welchem Zollgebiet — dem deutschen oder dem französischen — das Saargebiet angeschlossen ist, bleibt sich vom wirtschaftlichen Standpunkt (landwirtschaftlichen) aus gesehen von vornherein eigentlich gleichgültig. Das Saargebiet ist Zuschußland für landwirtschaftliche Produkte. Dies ist kein Widerspruch zu der weiter oben vertretenen Ansicht, daß der saarländischen Volkswirtschaft „unnötigerweise durch die lothringische Konkurrenz große Summen verloren gehen". Diese Worte beziehen sich besonders auf die durch die starke lothringische Konkurrenz erfolgte Zurückdrängung des saarländischen Landwirtes vom Milchmarkt. Zuschußland in unserm Sinne sein heißt, daß der Bedarf an Agrarprodukten, den die heimische Landwirtschaft tatsächlich nicht decken kann, vom Ausland befriedigt wird, nicht aber, daß eine unter günstigeren Bedingungen erzeugende Landwirtschaft die bodenständige Landwirtschaft verdrängt und somit die gesamte Volkswirtschaft des Landes schädigt.

Eine andere Frage ist, wie die Zollpolitik der betreffenden Regierung auf die wirtschaftliche Struktur des Landes Rücksicht nimmt und wie die Produktionsverhältnisse im allgemeinen aufeinander abgestimmt sind. Die Struktur der saarländischen Volkswirtschaft ist von der französischen Wirtschaft vollständig verschieden. Der durch die einfache Eingliederung in das französische Zollsystem gewährte „Zollschutz" konnte die saarländische Landwirtschaft gar nicht befriedigen.

Was nützte dem Landwirt eine gute Ernte, wenn er nicht die Möglichkeit hatte, seine Erzeugnisse auch tatsächlich zu einem angemessenen Preis los zu werden, vielmehr auf seiner Ernte sitzen blieb? Den ungünstigen Einfluß der französischen Zollpolitik auf die saarländische Rindviehhaltung zeigen uns nachstehende Ausführungen: „Der Rückgang der Milchpreise infolge der lothringischen Milcheinfuhr verringerte die Rentabilität der Rndviehhaltung und führte zu einer Veralterung der Rindviehbestände. Mancher kleiner Saarbauer hat Kühe im Stall, die er wegen der Arbeitsleistung nicht entbehren kann, die aber in Bezug auf Milchleistung nicht einmal das Futter verdienen"[4]. Die saarländischen Viehhändler decken den Bedarf der Stadtmetzger lieber durch den Bezug billigen französischen Rindviehs und leichter Fleischschweine. Der Saarbauer muß, will er seine Schweine überhaupt los werden, diese schon vor der Mastperiode abstoßen, sodaß die Rentabilität der Schweinemästung wegfällt. Und doch hat die zunehmende Verdrängung der saarländischen Erzeugnisse vom eigenen Markte, den Bauern gezwungen, seinen Schweinebestand zu erhöhen, um seine Rohprodukte zu verfüttern und selbst das nötige Fleisch in seiner Wirtschaft zu erzeugen, das er sich aus Ermangelung an Bargeld vom Fleischer nicht kaufen könnte.

Preissteigerung und Preisstützungen durch Zollmaßnahmen kamen ausschließlich der französitchen Landwirtschaft zugute.

Über die mannigfachen Anstrengungen der saarländischen Landwirtschaft, sich im eigenen Land zu behaupten, haben wir schon berichtet.

---

4) Saarbauern-Zeitung, Saarbrücken, Jahrgg. 2 Folge 31.

Die Unrentabilität unserer Landwirtschaft ist zum großen Teil begründet durch die unnatürliche Preisspanne zwischen ihren Produktionskosten und den Erzeugerpreisen. Dieser Mißstand hätte sich weit schlimmer ausgewirkt, wenn die saarländische Landwirtschaft nicht so sehr auf Befriedigung des eigenen Bedarfes abgestellt wäre. Wo dies aber nicht der Fall ist, muß der Landwirt seine Preise den französischen Preisen anpassen und oft unter den Selbstkosten verkaufen.

Diese Tatsache ist u. E. bei den Steuerveranlagungen — Festsetzung der Richtsätze — nicht genügend berücksichtigt und wirkt sich besonders bei der Grundsteuerbelastung unheilvoll aus.

Wie sich die Lage der Landwirtschaft verschlechtert hat, läßt deren prozentuale Beteiligung an der Einkommensteuer (s. S. 77) gut erkennen. Während im Jahre 1925 noch 80,3% aller Berufslandwirte von der Einkommensteuer erfaßt wurden, waren es 1931 nur noch 38,7% und 49,5% im Jahre 1932. Das Ansteigen des Prozentsatzes im Jahre 1932 ist nicht auf eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen, sondern ist die Folge der zu hohen Richtsatzfestsetzung und der Steuerverordnung aus dem Jahre 1932.

II. Besteuerung der Landwirtschaft im Saargebiet.

„Nichts hat die Entwickelung der Landwirtschaft so beeinflußt, so die Formen der Landwirtschaft geprägt wie die Besteuerung des Grundbesitzes nach Höhe, Erhebungsweise und Sicherung des Steuereingangs. Die Steuern sind es auch, mit denen der Staat immer zuerst und am unmittelbarsten in die Landwirtschaft eingreift"[5]). Diese Worte kennzeichnen die Bedeutung der Steuern für die Landwirtschaft, wenn sie auch u. E. die Bedeutung der Besteuerung für diese Berufsgruppe etwas übertreiben. Dies gilt wenigstens für saarländische Verhältnisse, wo die Formen der Landwirtschaft weniger von der Steuerseite als von Vererbungssitte und Bevölkerungspolitik sowie nicht zuletzt von der industriellen Entwickelung beeinflußt worden sind.

Unseren Ausführungen über das eigentliche Steuerproblem stellen wir zweckmäßigerweise eine kurze Darstellung des geltenden Steuerrechtes im Saargebiet voraus. Einer Besprechung der einzelnen Steuern und ihren Wirkungen lassen wir alsdann ein Kapitel über die gesamte Steuerbelastung der Landwirtschaft und kritische Betrachtungen der für die Landwirtschaft geltenden Steuern folgen.

Über den Begriff der Steuern als solche wollen wir uns hier nicht weiter auslassen.

1.) Steuerrechtliche Lage im Saargebiet.

Die Rechtsgrundlage für die derzeitige steuerrechtliche Lage des Saargebietes bildet § 23 der allgemein als „Saarstatut" bezeichneten Anlage zu Artikel 45—50 des Vertrages von Versailles. Dieser Paragraph

5) Aereboe, a. a. O. — Vorwort S. VIII.

bestimmt, daß im Saargebiet alle Gesetze und Verordnungen, die vor dem Waffenstillstandstag, dem 11. November 1918, in Kraft waren, weiterbestehen. Bis dahin hatte die Besteuerung in den einzelnen Kreisen bezw. Bezirken des Saargebietes dieselbe Entwickelung genommen, wie in den Ländern Preußen und Bayern, aus deren Gebietsteilen das Saarland besteht. Im preußischen Teil — 2 Personalsteuern, die allgemeine Einkommen- und die ergänzende Vermögenssteuer, während die Realsteuern bei den Gemeinden verblieben, im bayrischen Teil, eine allgemeine Einkommensteuer sowie ergänzende Ertragssteuern.

Bis zum 10. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages von Versailles hatte das Reich das Gesetzgebungsrecht, das aber in Wirklichkeit seit dem Waffenstillstandstag (11. 11. 1918) von der „Administration supérieure de la Sarre" der französischen Militärbehörde ausgeübt wurde.

Der Artikel 19 des Saarstatuts räumte der Regierungskommission des Saargebietes alle Rechte ein, die früher dem Reich, Preußen und Bayern zugestanden haben und gab ihr die Befugnis, die bestehenden Bestimmungen abzuändern, aufzuheben und durch neue Verordnungen zu ersetzen. Neben diesen Vorschriften allgemeinen Inhalts gelten für die Steuergesetzgebung im Saargebiet besonders die §§ 26 und 13 des Saarstatuts. § 26 bestimmt u. a.: „Der Regierungsausschuß allein hat das Recht, im Bereich des Saargebietes Abgaben und Steuern zu erheben. Die Abgaben und Steuern sind ausschließlich für die Bedürfnisse des Gebietes zu verwenden. Das Steuersystem, welches am 11. November 1918 bestand, wird beibehalten, soweit die Verhältnisse es gestatten. Der § 13 dagegen handelt über das Verhältnis der französischen Grubenverwaltung zur Steuerbehörde.

Wenn auch die Entwickelung des saarländischen Steuerrechts seit 1919 eine andere ist, wie die des Steuerrechtes im Reiche, so hat man doch in der Folge eine Reihe von Steuerverordnungen des Reiches im Saargebiet eingeführt. So ist z. B. seit dem 1. Dezember 1920 die Reichsabgabenordnung mit entsprechenden Abänderungen auch im Saargebiet in Kraft.

Zu erwähnen ist noch, daß in den ersten „Lebensjahren" des Saargebietes im preußischen Teil desselben preußisches und im bayrischen Teil — in der Saarpfalz — bayrisches Steuerrecht bestand. Erst durch die Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923 und die Ausführungsbestimmungen von 1924 wurde dieser Zustand abgeschafft und unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Steuersystems ein einheitliches Steuerrecht für das Saargebiet geschaffen. Als bedeutendste Tatsache ist zu bemerken, daß die bisherigen direkten Steuern der Gemeinden in Wegfall kamen und die Gemeinden das Recht erhielten, ihre Steuern in Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern zu erheben. Die Zuschläge müssen für alle 3 Steuern (Einkommen-, Grund- und Gebäude- und Gewerbesteuer) gleich hoch sein. Mit der Einführung des franz. Franken als Währung wurden ab 1. Mai 1923 die Steuern in Franken erhoben.

Während sich die direkten Steuern im wesentlichen denen des Reiches nähern, hat man die indirekten Steuern mehr nach französischem

Vorbild ausgebaut. Die Beweggründe hierzu liegen z. T. in der mit Frankreich bestehenden Zollunion — Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Im Folgenden wollen wir die wichtigsten, die Landwirtschaft betreffenden Steuern betrachten.

In den der Untersuchung zugrunde gelegten Jahren hatte die saarländische Landwirtschaft Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen zu leisten sowie bis zum Jahre 1925 eine Steuer vom Umsatz. Unbedeutend bezw. nicht erfaßbar sind die Verbrauchsabgaben der Landwirtschaft.

2.) Steuersystem.

A. Direkte Steuern.

a) Einkommensteuer.

Bis zum Jahre 1923 war die Grundlage für die Einkommenbesteuerung das preuß. Gesetz vom 24. 6. 1891 bezw. vom 19. 6. 1906 und das bayrische Einkommensteuergesetz vom 14. 8. 1910 und 17. 8. 1918. Durch verschiedene Verordnungen der Regierungs-Kommission und endlich im Jahre 1923 durch die Einkommensteuerverordnung vom 7. Dezember wurden diese Gesetze abgeändert und ein einheitliches Steuerrecht geschaffen. Neue Verordnungen vom 28. 4. 1926, 22. 4. 1927, 11. 7. 1927, 29. 1. 1930 und 9. und 11. 8. 1932 haben den heutigen Zustand geschaffen.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle physischen und nichtphysischen Personen, die im Saargebiet ihren Wohnsitz haben oder deren gewöhnlicher Aufenthalt im Saargebiet ist; beschränkt einkommensteuerpflichtig dagegen (nur für ihre Bezüge und Einkommen, die sie aus dem Saargebiet beziehen) alle physischen oder nichtphysischen Personen, die im Saargebiet keinen dauernden Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Als Einkommen gelten die Jahreseinkünfte aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen,
3. Handel und Gewerbe,
4. Gewinnbringender Beschäftigung.

Einkommen aus Kapitalvermögen sind Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile jeder Art. Bezüge, die jedoch z. B. bei der Landwirtschaft zur Ermittelung des Einkommens aus Grundvermögen dienen, sind in Abzug zu bringen.

Unter Einkommen aus Grundvermögen fallen die Erträge sämtlicher Grundstücke, die dem Steuerpflichtigen gehören, Pachten, Mieten einschließlich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause, die Geldwerte aller Erzeugnisse, welche verkauft oder im eigenen Haushalt verbraucht werden.

Als Werbungskosten dürfen vom Reinertrag der vorbezeichneten Quellen abgezogen werden:

1. Indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind.
2. Die vom Grundeigentum entrichteten Kommunalsteuern (staatliche und gemeindliche Grund- und Gebäudesteuern).

3. Regelmäßige jährliche Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung.
4. Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen.

Von dem Gesamteinkommen sind ferner abzugsfähig:

1. Die vom Steuerpflichtigen gezahlten Schuldenzinsen,
2. Renten und dauernde Lasten,
3. Krankenkassenbeiträge,
4. Versicherungsprämien bis zu 2000 frs. jährlich.
5. Als soziale Abzüge jährlich 720 (1080[6])) Franken für den Steuerpflichtigen, seine Frau, das erste und zweite Kind unter 14 Jahren und mittellose Angehörige. Für das 3. Kind beträgt die abzugsfähige Summe 1080 Franken, für das 4. Kind 1 440 frs. und für das 5. und jedes folgende Kind 2 160 frs. Hierzu kommt für den Lohnsteuerpflichtigen ein Betrag von frs. 1 800 und für den Arbeitnehmer mit erhöhtem Abzug eine Summe von frs. 2 400 als Werbungskostenpauschale, die zu obigen Abzügen hinzugerechnet wird, um das Existenzminimum festzustellen.

In einzelnen besonderen Fällen kann Steuerermäßigung eintreten, wobei für die Landwirtschaft das Eintreten von Viehverlusten von Bedeutung ist.

Der unter Berücksichtigung dieser Abzüge errechnete Betrag ist das steuerpflichtige Einkommen. Treffen mehrere Einkommensarten zusammen, so findet eine gesonderte Ermittlung der Einkünfte statt, deren Zusammenrechnung bezw. Ausgleich dann das Gesamteinkommen ergibt. (Bergleute, die Landwirtkchaft betreiben.)

Die Veranlagung der natürlichen Personen erfolgt regelmäßig für ein Kalenderjahr.

Das Einkommen der Ehegatten und minderjährigen Kinder wird einheitlich veranlagt. Personen mit einem Reineinkommen von über 20 000 frs. — einschließlich des Einkommens der Ehefrau und Kinder — sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Nach dem Einkommensteuergesetz werden alle Personen besteuert, deren steuerpflichtiges Einkommen 1200 frs. übersteigt[7]) oder sich aus Arbeitslohn und sonstigen Einkommen über 3000 frs. zusammensetzt[8]). Der Lohnsteuersatz beträgt 5% und wird an der Quelle erhoben.

Durch die Erhebung der Lohnsteuer bei den niedrigen Einkommen ist der Gemeindezuschlag zur Einkommensteuer in Höhe von 150% abgegolten. Übersteigt der Zuschlag 160%, dann muß auch der Lohnsteuerpflichtige einen Zuschlag entrichten, den alle ohne Ausnahme leisten müssen.

---

6) Sozialabzug bis zum Jahre 1932. —
7) Nicht herangezogen werden Personen, die 2 oder 3 bezw. mehr als 3 Familienmitglieder unterhalten, falls das Einkommen 1800 bezw. 2400 Franken nicht übersteigt.
8) Lohnempfänger mit einem Einkommen von nicht mehr als 20 000 frs., die außer dem Arbeitslohn kein anderes Einkommen in Höhe bis zu 3000 frs. bezogen haben, werden nicht veranlagt.

Der Einkommensteuertarif vom Januar 1929 enthält folgende Sätze:
Für je 100 frs. der ersten
20 000 frs. 1,80 frs.,
für die folgenden
20 000 frs. (20—40 000) 2 frs. für je 100 frs.,
für die nächsten
20 000 frs. (40—60 000) 2,25 frs. für je 100 frs.,
für weitere
20 000 frs. (60—80 000) 3.— frs. für je 100 frs. und staffelt sich dann bis zu 5 frs. für je 100 frs. bei Einkommen bis zu 120 000 frs.

Für die folgenden 30 000 frs. bis zu einem Einkommen von 420 bis 450 000 frs. erhöht sich die Steuer dann von 6 frs. auf 16 frs. für je 100 frs. Die weiteren Beträge unterliegen endlich einer Steuer, die 11% des Gesamteinkommens ausmachen soll. Die Progression des Stufentarifs hört somit bei 450 000 frs. Einkommen auf und wird proportional mit degressiver Wirkung.

Seit dem Jahre 1932 wird, sofern das steuerpflichtige Einkommen 20 000 frs. übersteigt — der Jahressteuersatz also mehr als 360 frs, beträgt — noch ein Zuschlag von 20% erhoben, der der Landeskasse zufließt. Zu diesen 20% dürfen keine Gemeindeumlagen erhoben werden. Zu der Staatseinkommensteuer erheben die Gemeinden, durch welche die Abrechnung mit den Steuerpflichtigen erfolgt, Zuschläge. Im Jahre 1932 betrug der Durchschnittsumlagesatz 271% gegen 331% im Jahre 1933. Hierzu kommen noch die Kirchensteuern in Höhe von 30—40%. Die Kreisumlagesätze sind in den Gemeindeumlagesätzen bereits enthalten.

Die Besteuerung der nichtphysischen Personen erfolgt seit dem Jahre 1932 ebenfalls in progressiver Form (vorher nach dem Staffeltarif).

Kommen wir nun nach diesen allgemeinen Ausführungen zur Einkommenbesteuerung der Landwirtschaft.

Mit dem Jahre 1926 wurde im Saargebiet für die Landwirtschaft die sogenannte „Gegenwartsbesteuerung" eingeführt, d. h. die Einkommensteuer für das laufende Jahr muß im gleichen Zeitraum bezahlt werden. Es fallen Wirtschafts- und Steuerjahr zusammen. Als Grundlage für die Steuerfestsetzung gilt das Ergebnis des Vorjahres. Diese Art der Besteuerung birgt für die Landwirtschaft einige Nachteile. Die Ernte, deren Verkauf dem Landwirt das Haupteinkommen liefert, oder zum Mindesten eine größere Summe auf einmal einbringt, erfolgt erst im Herbst, während die Vorschüsse auf die Steuer — auf Grund des Vorjahresergebnisses — zu ³/₄ schon zu den Terminen 15. Februar, 15. März und 16. August entrichtet werden müssen. Das restliche Viertel ist am 15. November fällig. Die Gegenwartbesteuerung wirkt sich für die Landwirtschaft also teilweise als Vorausbesteuerung aus, die doppelt schwer wiegt, weil im Frühjahr größere Ausgaben für Saatgut, Düngemittel, Arbeitsgeräte usw. gemacht werden müssen, die erst in der Ernte im Herbst ihre Zinsen bringen.

Die Landwirtschaft im Saargebiet besteht in der Hauptsache aus Kleinbetrieben. Die seßhafte Arbeiterschaft (Bergleute und Industriearbeiter) bewirtschaftet kleinere Flächen, um den eigenen Bedarf an land-

wirtschaftlichen Produkten z. T. selbst zu decken, während das Arbeitseinkommen die Haupteinnahmequelle bildet.

Wir müssen deshalb auch bei der Betrachtung der steuerlichen Verhältnisse zwischen haupt- und nebenberuflichen Betriebsinhabern unterscheiden.

In die Gruppe der hauptberuflichen Landwirte gliedern wir die Berufslandwirte, die ausschließlich oder in der Hauptsache aus den Erträgen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Im Gegensatz zur Statistik[9]), die von 56 937 Inhabern und Betriebsleitern in der Landwirtschaft als hauptberuflich tätig nur 7 361 Personen aufführt, dafür aber 16 839 Personen ohne Berufsangabe angibt, zählt die Steuerstatistik aus dem Jahre 1932

rd. 5 500 hauptberufliche und
rd. 34 650 nebenberufliche Landwirte
zus.: rd. 40 150 Landwirte auf.

Diese 40 150 Landwirte bewirtschaften die gleiche Zahl von Betrieben mit einer Gesamtbewirtschaftungsfläche von 105 163,57 ha oder 2,6 ha pro Betrieb. Von den 5 484 Landwirten im Hauptberuf wird eine Gesamtnutzfläche von 39 570,67 ha bebaut, was einer Durchschnittsgröße von 7,2 ha pro Betrieb entspricht.

Daß dieses Größenverhältnis sich nicht bedeutend ändert, geht aus den Ergebnissen der Einkommensteuerveranlagung für 1930 hervor, durch welche indessen nur 3 393 Landwirte im Hauptberuf erfaßt wurde.

Im Jahre 1930 steuerlich erfaßte landw. Betriebe[10]):

Betriebsgröße ha	Zahl der Betriebe	Bewirtschaftungsfläche Im Ganzen ha	Bewirtschaftungsfläche Durchschnitt pro Betrieb ha
0 —5	1 361	4 762,58	3
5 —7½	878	5 363,11	6,11
7½—10	509	4 405,26	8,65
10 —12½	275	3 045,15	11,07
12½—15	151	2 047,16	13,56
15 —17½	89	1 437,59	16,15
17½—20	33	617,63	18,71
20 —25	51	1 133,73	22,23
25 —30	17	453,67	26,09
30 —35	5	160,80	32,16
35 —40	4	148,79	37,20
40 —50	5	215,—	43,—
50 und mehr	15	1 480,14	98,68
zusammen:	3 393	25 270,63	7,45.

9) Bericht des Stat. Amtes der Regierungskommission — 1932.
10) Zusammengestellt nach Angaben der Steuerdirektion des Saargebietes, Saarbrücken.

Die Durchschnittsfläche sämtlicher steuerlich erfaßten Betriebe betrug 7,45 ha, gegenüber 7,2 ha für 5 484 Betriebe. (Nach den statistischen Erhebungen aus dem Jahre 1922 entfielen auf 5 706 hauptberuflich bewirtschaftete Betriebe rd. 46 800 ha Land, was einer Durchschnittsgröße von rd. 8 ha je Betrieb entspricht.)

Die 3 393 erfaßten Betriebe sind nur etwa 6% aller haupt- und nebenberuflichen landwirtschaftlichen Betriebe[11]), wogegen die von ihnen bewirtschaftete Fläche mit 25 270,63 ha fast 1/3 der Gesamtfläche aller Betriebe ausmacht. Die Tatsache, daß nur 6% der Betriebe von der Einkommensteuer erfaßt werden, erhellt die schlechte Lage der Landwirtschaft. Das Gesamteinkommen der meisten Besitzer liegt unter 20 000 frs. und wird bei den nebenberuflichen Landwirten durch die Lohnsteuerzahlungen abgegolten.

Unter der Durchschnittsgröße von 7,45 ha liegen allein 2 239 Betriebe, d. s. 66% der erfaßten 3 393 Wirtschaften.

Von diesen 2 239 Betrieben entfallen wiederum 61% = 1361 Betriebe oder 40% der Gesamtzahl auf eine Durchschnittsfläche von 3 ha.

Für die restlichen 878 Betriebe kommt indessen schon die doppelte Durchschnittsgröße von 6,11 ha in Frage. Es ist anzunehmen, daß die Betriebe von 6,11 ha Größe einen genügenden, wenn auch bescheidenen Ertrag abwerfen, um den Besitzer und seine Familie zu ernähren. Bei den 1 361 kleinen Betrieben wird jedoch eine Nebenbeschäftigung wie Fuhrbetrieb usw. nötig sein, um den Lebensunterhalt aufzubringen.

Zum Vergleich mit der Durchschnittsgröße für 1930 und der Durchschnittsgröße sämtlicher hauptberuflichen Betriebe im Jahre 1932 seien nachstehend die Durchschnittsgrößen der steuerlich erfaßten Betriebe für die Jahre 1927 bis 1932 angeführt, die sich in der gleichen Linie bewegen.

Jahr	Durchschnittsgröße der landwirtschaftl. Betriebe a/Grund der Steuerstatistik ha	Gesamtzahl der erfaßten Betriebe
1927	7,83	3 621
1928	6,51	3 969
1929	7,83	3 079
1930	7,45	3 393
1931	7,84	3 099
1932	7,07	3 961

Weil der Mangel an ziffernmäßigen Aufzeichnungen keine Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens zuläßt, ist man bei der Feststellung desselben auf Schätzungen angewiesen. Da diese Festsetzungen der Veranlagungsbehörden den Landwirten immer wieder Anlaß zu Beschwerden gaben, ist die Steuerverwaltung dazu übergegangen, alljährlich Richt-

11) Im Jahre 1929 wurden nach Angaben der Abt. Volkswohlfahrt im Saargebiet gezählt: 7 952 Berufslandwirte, rd. 48 000 Landwirte im Nebenberuf, also insgesamt 55 952 Landwirte.

sätze herauszugeben, die als Anhaltspunkte bei der Veranlagung der einzelnen Betriebe dienen und Abweichungen nach unten oder nach oben zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse gestatten.

So sollen sich diese Richt- oder Normalsätze in solchen Fällen erhöhen, in denen höhere Milchpreise als 1 frs. pro l, wie als normal angenommen, erzielt wurden.

Für mindestens 95% aller Betriebe erfolgt die Veranlagung zur Einkommensbesteuerung nach Durchschnittsschätzungen auf Grund der Ertragswertrichtsätze.

Die Richtsätze werden durch Gegenüberstellung der Ertragsmöglichkeiten eines Normalbetriebes und der unter gewöhnlichen Umständen erwachsenden Betriebsunkosten errechnet. Man geht hierbei von einem Betrieb von 10 ha Größe aus, da der Schwerpunkt der Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft bei den Betrieben bis zu 10 ha Größe liegt.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1930 erfaßten Betriebe war 3 393. Hiervon entfielen auf die Größenklasse von

1—10 ha = 2 748 Betriebe, also 81% mit insgesamt 14 530,95 ha Nutzfläche und auf die Größenklasse von

10 und mehr Hektar 645 Betriebe = 19% mit insgesamt 10 739,68 ha Nutzland.

Zu den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft, denen bei der Aufstellung der Normaläätze Rechnung getragen wird, gehört auch die Tatsache, daß in den kleinen Betrieben der Anteil der Viehwirtschaft gegenüber den größeren Wirtschaften überwiegt; ferner, daß der Betriebsunkosten-Koeffizient mit der Zunahme der Bewirtschaftungsfläche im allgemeinen zunimmt. Während die Betriebe von 6—7 ha von dem Besitzer selbst mit Hilfe seiner Familie bewirtschaftet werden können, müssen in größeren Betrieben schon fremde Hilfskräfte mitarbeiten, die mit dem lebenden und toten Inventar nicht so sorgfältig umgehen wie die Besitzer selbst.

Doch war in dieser Beziehung ein gewisser Ausgleich geschaffen, als der Arbeitslohn für die fremden Arbeitskräfte bei der Veranlagung in Abzug gebracht werden durfte bezw. bei der Aufstellung der Richtsätze berücksichtigt wurde.

Lt. einer Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtes des Saargebietes vom 30. 6. 1933 ist es nunmehr rückwirkend ab 1. Januar 1930 gestattet, auch für mithelfende Familienangehörige Arbeitslohn in Abzug zu bringen. Man ging bei dieser Entscheidung von der grundsätzlichen Erwägung aus, daß durch die Festsetzung der landwirtschaftlichen Normalsätze der Betrieb als Objekt der Besteuerung anzusehen ist. Es wird daher in Zukunft kein Unterschied mehr gemacht werden zwischen eigenen und fremden Arbeitskräften, sondern die landwirtschaftlichen Normalsätze werden gleichmäßig und als Ganzes angewendet.

Zum Zwecke der Festsetzung der Normalsätze teilte man das Land in 3 Klassen ein:

1. Boden geringer Güte,
2. Boden mittlerer Güte,
3. Land besserer Güte.

Die Richtsätze betrugen in den einzelnen Jahren in frs.

Jahr		bei Boden geringer-,	mittlerer-,	besserer Güte
1923		1 150	1 450	1 750
1924	Körnerernte teilweise verregnet	—	7/800	—
1925	desgl. in geringerem Maße wie 1924	800	1 000	1 200
1926	Körnerernte verregnet	1 000	1 200	1 400
1927	„ „	600	800	1 000
1928	Grummet- und Kartoffelernte verregnet, Körnerernte gut	750	950	1 150
1929	große Frostschäden bei Weizen und Klee	600	800	1 000
1930	Ernte verregnet	800	1 000	1 250
1931	Körner- u. Grummeternte verregnet	625	825	1 025
1932		740	940	1 140
1933	schlechte Kartoffelernte	700	900	1 000

Bemerkenswert ist die fallende Tendenz der Richtsätze, in denen sich die Entwickelung der Lage der Landwirtschaft widerspiegelt.

Nach welchen Grundsätzen die Normalsätze aufgestellt werden, geht aus der nachstehend aufgeführten Festsetzung hervor[12]).

Richtsätze für die Einkommenbesteuerung für 1933[13]).

„Der Richtsatz für die Einkommenbesteuerung beträgt im Mittel 900 frs. für je 1 ha und wird sich je nach der Bodengüte, den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Absatzmöglichkeit bis auf 1 100 frs. erhöhen bezw. bis auf 700 frs. ermäßigen.

Insbesondere wird sich der Normalsatz in den Fällen, in denen der Landwirt einen höheren Milchpreis als frs. 1 pro l erzielt hat, erhöhen.

In den Fällen, in denen der Landwirt nachweist, daß er bei der in der Berechnungsgrundlage angenommenen Fläche von 10 ha höhere Ausgaben als 1600 frs. für fremde Kräfte hatte, werden diese, soweit sie 1600 frs. übersteigen, besonders in Abzug gebracht.

Normalberechnung für einen landwirtschaftlichen Betrieb in 10 ha Größe.

12) Bis zum Jahre 1926 wurde bei der Festsetzung der Normalsätze von einer Betriebsgröße von 6 ha ausgegangen. —

13) lt. Angabe der Landwirtschaftskammer Saarbrücken.

A. Erträge:

I. Ackerwirtschaft.

1) Heu, Grummet, Klee, Rüben, Hafer, Gerste gelten als im eigenen Betriebe verfüttert.		
2) Weizen-Gesamternte pro Morgen 9 Ztr. Preis 53 frs., also 2 Morgen à 9 Ztr. = 18 × 53	frs.	954.—
3) Roggen-Gesamternte pro Morgen 9 Ztr. Preis 34 frs., also 8 Morgen à 9 Ztr. = 72 × 34	„	2448.—
4) Kartoffeln-Gesamternte pro Morgen 50 Ztr. Preis 20 frs. — 5 Morgen à 50 Ztr. 250 × 20	„	5000.—
5) Obst und Gemüse im Haushalt verbraucht	„	300.—
zus.:	frs.	8702.—

II. Viehwirtschaft.

1) Ein Rind	frs.	1500.—
2) Zwei Kälber à 275 frs.	„	550.—
3) 4 Schweine à 160 Pfd. à 380 =	„	2432.—
4) 8 Ferkel à 120 frs.	„	960.—
5) 20 Hühner à 80 Eier à 55 cts.	„	880.—
6) 4 Kühe à 5 l Milch à 1 frs. × 365	„	7300.—
zus.:	frs.	13622.—

B. Unkosten:

I. Ackerwirtschaft.

1) Düngemittel = 180 frs. pro ha, also $9^1/_4$ × 180 =	frs.	1665.—
2) Saatgut:		
a) 2 Ztr. Weizen der eigenen Ernte à 53 frs.	„	106.—
b) 8 Ztr. Roggen der eigenen Ernte à 34 frs.	„	272.—
c) 50 Ztr. Kartoffeln der eigenen Ernte à 20 frs.	„	1000.—
d) Saatgutzukauf	„	450.—
e) Sämereien	„	200.—
zus.:	frs.	3693.—

II. Viehwirtschaft.

Futtermittel:		
a) Futtermehl — 3 Ztr. pro Schwein à 35 frs. = 15×35	frs.	525.—
b) Kleie — 6 Ztr. pro Kuh à 25 frs. = 24 × 25 =	„	600.—
c) Ölkuchen — 3 Ztr. pro Kuh à 40 frs. = 12 × 40 =	„	480.—
d) Kartoffeln — 60 Ztr. d. eig. Ernte	„	1200.—
zus.:	frs.	2805.—

III. Betriebsgebäude:		
1) Reparaturen	frs. 200.—	
2) Abnutzungen	„ 200.—	frs. 400.—
IV. Lebendes Inventar:		
Deckgebühren, Tierarzt		„ 400.—
V. Totes Inventar:		
1) Reparaturen — Wagner, Sattler etc.		„ 1000.—
2) Abnutzungs-Wert 12 000 frs.		„ 1200.—
VI. Sonstige Unkosten:		
1) Beitr. zur Haftpflicht- und Feuerversicherung	frs. 280.—	
2) Beitr. zur Landwirtschaftskammer und Berufsgenossensch.	„ 200.—	
3) Grund- und Gebäudesteuer, Feldhutumlagen	„ 800.—	
4) Licht und Kraft etc.	„ 800.—	
5) Verschiedenes	„ 100.—	2180.—
VII. Arbeitslohn:		1600.—
	zus.:	6780.—

Gewinnberechnung:

Erträge I =		frs. 8 702.—
Erträge II =		frs. 13 622.—
		frs. 22 324.—
./. Unkosten	frs. 3693.—	
	„ 2805.—	
	„ 6780.—	„ 13 278.—
Reingewinn		frs. 9 046.— oder
rund	frs. 900.— pro Hektar.	

Dieser Mittelsatz von frs. 900.— pro ha kann je nach Bodengüte etc. nach unten bis auf frs. 700.— und nach oben bis auf frs. 1100.— verändert werden".

Die Durchschnittssätze stellen den Rohertrag abzgl. der sachlichen Betriebsaufwendungen dar. Es sind sämtliche in einem landwirtschaftlichen Normalbetrieb erzielten Einnahmen abgegolten, also insbesondere die Einnahmen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, aus normalen Viehverkäufen, dem feldmäßig betriebenen Gemüsebau.

Nicht abgegolten sind jedoch die Einkünfte aus gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, ferner die Einkünfte aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Brennerei, Müllerei, Fuhrbetrieb etc.), die Einkünfte aus Sonderkulturen z. B. der gartenmäßige Obst- und Gemüsebau.

Die Ermittlung dieser Einkünfte hat von Fall zu Fall zu erfolgen. Abgegolten sind sämtliche sachlichen Betriebsaufwendungen einschließlich der Grund- und Gebäudesteuer und der Arbeitslöhne. Aufwendungen für Pachtzinsen, Schuldzinsen und sonstige Renten und Lasten kann der Steuerpflichtige selbst absetzen.

Exakte Rentabilitätsberechnungen für landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch nur dort möglich, wo eine gut geleitete Buchführung Haushalt und Erwerb deutlich voneinander trennt.

Bei der derzeitigen schlechten Lage der Landwirtschaft sind die Richtsätze zu hoch. Nachstehende Zusammenstellung von Ertragsberechnungen, aufgestellt vom Trierischen Bauernverein auf Grund von Quittungen und Belegen soll dies erkennen lassen.

Ertragsberechnungen
auf Grund von Quittungen:

Gemeinde	Kreis	Größe der Betriebe in ha	Viehbestand	Einkommen pro ha in frs.
Herschenbach	Sbr.	2,58	2 Kühe, 1 Rind	640,—
"	"	4,50	2 Kühe, 1 Pferd	625,—
Seyweiler,	Homburg	6,—	4 Kühe, 2 Rinder	554,—
Riesweiler,	"	6,—	3 Kühe, 2 Rinder	524,—
Leidingen,	Merzig	10,—	2 Kühe, 2 Pferde	529,60
Peppenheim,	Homburg	9,—	5 Kühe, 5 Rinder	675,—
Bietzen,	Merzig	10,—	2 Kühe, 2 Rinder	550,—
Wellingen,	"	10,—	4 Kühe, 2 Rinder	549,30
Kölln,	Sbr.	12,—	5 Kühe, 2 Pferde	629,40
Meddelsheim,	Homburg	18,—	6 Kühe, 2 Pferde	431,50
			zus.:	frs. 5 707,80.

Dies ergibt im Durchschnitt ein Einkommen von
rd. 570.— frs. je ha.

Diesen Zahlen stellten die Steuerbehörden im Jahre 1932 für die einzelnen Finanzamtsbezirke folgende Reinerträge pro ha gegenüber:

Dillingen	frs. 1 107.—
Merzig	" 1 137.—
Neunkirchen	" 977.—
Saarbr.-L.	" 1 111.—
Saarlouis	" 1 059.—
St. Wendel	" 1 011.—
Sulzbach	" 1 189.—
Völklingen	" 827.
Blieskastel	" 975.—
Homburg	" 733.—
St. Ingbert	" 921.

Auch wenn wir unterstellen, daß es sich bei den Beispielen des Bauernvereins um „Musterbeispiele“ handelt, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Differenzen zwischen den errechneten Erträgen zu groß sind, um allein durch Manipulationen hervorgerufen zu sein.

Wie bereits dargelegt, wurden im Jahre 1930 von 5 484 Berufslandwirten 3 393 von der Einkommensteuer erfaßt. Nach der Zählung der Abt. Volkswohlfahrt (Landwirtschaft) beträgt die Zahl der hauptberuflichen Landwirte 7 952 oder rd. 8 000. Setzen wir die Zahl der in den Jahren

1924—1932 steuerlich erfaßten Landwirte zu dieser Zahl ins Verhältnis, so kommen wir zu folgenden Prozentsätzen:

Von den Landwirten im Hauptberuf wurden von der Einkommensteuer erfaßt:

Jahr	Anzahl	In % der Gesamtzahl der 8000 Berufslandwirte	In % der Gesamtzahl sämtl. Einkommensteuerpflichtigen incl. Lohnsteuerpflicht.
1924	4951	60,2	—
1925	6689	80,3	—
1926	4667	58,3	1,5
1927	3621	45,—	1,2
1928	3969	49,6	1,3
1929	3079	38,5	1,1
1930	3393	42,4	1,2
1931	3099	38,7	1,1
1932	3961	49,5	1,6

Die Heranziehung der anderen Berufsgruppen zur Einkommensteuer in % der Gesamtzahl aller Pflichten ist wie folgt:

Jahr	Lohnempfänger	Gewerbetreibende	Sonstige
1924	—	—	—
1925	—	—	—
1926	90,3	6,3	1,9
1927	90,9	6,1	2,2
1928	90,4	6,5	1,8
1929	90,3	6,9	1,7
1930	90,—	7,—	1,8
1931	89,2	7,3	2,4
1932	87,6	7,9	2,9

Vergleichen wir noch die Summen miteinander, welche die einzelnen Erwerbsgruppen in den Jahren 1924—1932 von der gesamten Einkommensteuer aufgebracht haben:

Jahr	Gesamteinkommensteuer-Staatsanteil (incl. Lohnsteuer) frs.	davon brachten auf Landwirte frs.	in % v. 2
1	2	3	4
1924	—	426 781	—
1925	—	659 862	—
1926	54 095 360	620 725	1,1
1927	55 291 181	404 097	0,7
1928	55 186 971	526 830	0,9
1929	49 206 484	315 273	0,6
1930	50 994 264	384 875	0,7
1931	41 464 532	332 830	1,—
1932	33 928 912	413 899	1,—

Lohnempfänger veranlagt u. nicht v. frs.	in % v. 2	Gewerbe-treibende frs.	in % v. 2	Sonstige frs.	in % v. 2
5	6	7	8	9	10
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
39 259 537	72,6	10 034 765	18,6	4 171 333	7,7
39 789 375	72,—	10 719 659	19,4	4 378 050	7,9
40 054 410	68,9	11 879 668	20,4	5 726 063	9,8
35 460 704	72,1	10 260 332	20,8	3 170 175	6,5
36 020 956	70,6	10 908 684	21,5	3 679 749	7,2
30 015 866	72,1	7 748 230	19,—	3 367 606	8,1
24 774 718	73,2	6 407 352	18,8	2 352 943	6,8

Die sinkenden Gesamteinkommensteueraufkommen sind die Folge des sinkenden saarländischen Volkseinkommens. Diese Verschlechterung machte sich vor allem bei den Lohnempfängern und den Gewerbetreibenden bemerkbar. (s. Tabelle S. 76). Das Aufkommen der Landwirte blieb nicht nur in den letzten Jahren ziemlich konstant, sondern stieg sogar relativ im Verhältnis zum Aufkommen der andern Berufsgruppen. Die Gründe hierfür liegen in dem objektiven Richtsatzverfahren. Daß sich die wirtschaftliche Lage der Berufslandwirte sehr verschlechtert hat, erkennen wir an deren prozentualer Beteiligung an der Einkommensteuer, die vom Höchststand im Jahe 1925 mit 80,3 auf 38,7% 1931 und 49,5% im Jahre 1932 gefallen ist.

An den Verhältniszahlen für das Gesamtaufkommen der Einkommensteuer sowie an dem Verhältnis der zur Steuer herangezogenen Erwerbsgruppen zur Gesamtzahl der Pflichten, können wir erkennen, daß bei der Landwirtschaft im Saargebiet, sofern die Besitzer überhaupt zur Steuer herangezogen werden, die niedrigen Einkommensätze überwiegen. In den Jahren 1927—1932 erbrachte die Landwirtschaft im höchsten Falle 1% der staatlichen Einkommensteuer, während der Anteil der Landwirtschaft im Reich am Gesamtaufkommen der Einkommensteuer etwa 2% beträgt[14]).

Wie sich die niedrigen Einkommensätze auswirken, soll die nachstehende Tabelle darlegen:

14) W. Gerloff: Die Besteuerung der Landwirtschaft vor und nach dem Kriege, in R. Sering: Die deutsche Landwirtschaft unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. 50. Sonderheft der „Berichte über Landwirtschaft", Berlin 1932, S. 193.

Berufsgruppe	Zahl der Steuerpflichtigen		Reinjahreseinkommen		
	Pflichtige	Angehörige	2 in % der Gesamtsumme	in 1000 frs.	in % der Gesamtsumme
1	2	3	4	5	6
Lohnempfänger, veranlagt	18923	63856	40,5	531 357	49,1
Gewerbetreibende	19469	59702	41,6	422 474	39,1
Landwirtschaft	3969	13220	8,5	33 967	3,1
Sonstige	4379	10044	9,4	93 666	8,7
	46740	146822	100,—	1081 464	100,—

Aus rd. 3% des Gesamteinkommens der Veranlangten entrichtete die Landwirtschaft nur rd. 1,7% der gesamten Steuer. (Das Aufkommen der beschränkt Steuerpflichtigen ist hierbei nicht berücksichtigt.)

Die durchschnittliche Jahresbelastung für den einzelnen Steuerpflichtigen ist folgende:

Berufsgruppe	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932
Lohnsteuerpflichtige	115,38	107,32	106,87	102,81	103,21	89,27	75,05
Veranlagte Lohnempfänger	717,98	748,88	755,12	648,24	631,81	616,40	533,17
Gewerbetreibende	536,76	581,39	640,18	523,73	535,64	409,20	330,80
Landwirte	133,—	111,60	132,74	102,39	113,43	107,40	104,50
Sonstige	778,81	682,58	1093,18	642,64	668,56	538,82	319,89
Allgemeiner Durchschnitt	184,—	195,19	195,23	173,35	179,34	159,67	138,01

Vorstehende durchschnittliche Belastungen der einzelnen Berufsgruppen bestätigen die auf Seite — festgestellte Minderung des jährlichen Volkseinkommens seit dem Jahre 1927. Die Durchschnittsbelastung der Landwirte ist im großen Ganzen ziemlich konstant geblieben. Dies ist eine Funktion der Normalsätze, die sich nicht in dem Verhältnis gesenkt haben, in welchem sich die Lage der Landwirtschaft infolge der französischen Konkurrenz verschlechtert hat.

Über die Ausmaße der Krise sagt uns die Betrachtung der Durchschnittssätze der Gewerbetreibenden und Sonstigen Berufe viel mehr als die Zahlen der Landwirte. Hieraus geht hervor, daß das Einkommen der Gewerbetreibenden und der Sonstigen Berufe konjunkturempfindlicher ist, als das der Landwirte. Dieser Schluß ist jedoch nur bedingt richtig, denn durch die schematische Festsetzung des Einkommens wird dasselbe bei den Landwirten oft künstlich konstant gehalten.

Kommen wir nach den Ausführungen über die Durchschnittsbelastung der Steuerpflichtigen nunmehr zu der Belastung der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Belastung der landwirtschaftlich genutzten Fläche war in den Jahren:

Jahr	Umfang der landw. genutzten Fläche in ha	Steuersumme frs.	Belastung pro ha frs.
1924	— —	426 781	—
1925	— —	659 862	—
1926	32 097,17	620 725	19,3
1927	28 347,30	404 097	14,3
1928	25 840,70	526 830	20,4
1929	24 122,46	315 273	13,—
1930	25 270,63	384 875	15,2
1931	24 311,97	332 830	13,7
1932	28 002,69	413 899	14,8

Die Hektarbelastung, die mit Ausnahme des guten Körnerjahres 1928 durchweg ungefähr gleich hoch ist, mag wohl etwas niedrig erscheinen. Wir dürfen jedoch nicht übersehen, daß es sich hier nur um die staatlichen Sätze dreht, zu denen die Gemeinden ihre Zuschläge erheben. Einzelbeispiele, wie sich die Belastung nach der Zuschlagsberechnung stellt, werden wir später bringen.

Vergegenwärtigen wir uns noch, wie die andern Berufsklassen mit land- und forstwirtschaftlichem Besitz ihr diesbezügliches Einkommen deklarieren:

Einkommen der einzelnen Berufsgruppen aus selbstbewirtschaftetem eigenem und gepachtetem land- und forstwirtschaftlichem Grundvermögen im Jahre 1928.

1. Landwirte	frs.	27 052 062.—,
2. Lohnempfänger	„	7 356 096.—,
3. Gewerbetreib.	„	9 091 089.—,
4. Sonstige	„	3 574 902.—.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche betrug in diesem Zeitpunkt:

1. Landwirte	25 840,70	ha,
2. Lohnempfänger	8 384,60	„ ,
3. Gewerbetreib.	9 932,89	„ ,
4. Sonstige	3 865,60	„ .

Von den unter den Berufsklassen 2—4 Aufgeführten fällt sicherlich eine große Anzahl unter die Gruppe der Landwirte im Nebenberuf, deren Gesamteinkommen mehr als 20 000 frs. beträgt und deshalb erklärungspflichtig ist. Die von diesen Berufsgruppen bebaute landwirtschaftliche Fläche (22 183,09 ha) erreicht bald den Umfang der von den hauptberuflichen Landwirten genutzten Fläche (25 840 ha). Die Belastung des Einkommens aus Grundvermögen ist bei diesen Berufsgruppen mit hö-

herem Gesamteinkommen infolge der Progression der Steuersätze relativ höher als beim landwirtschaftlichen Berufsstand.

Wie verteilt sich das Einkommensteueraufkommen auf den preußischen und den bayrischen Gebietsteil des Saargebietes?

Bekanntlich nimmt die Saarpfalz etwa 1/4 des Saargebietes ein; auch die landwirtschaftliche Nutzfläche steht zu der gesamten Nutzfläche ungefähr in demselben Verhältnis.

Das Steueraufkommen der Landwirtschaft der Saarpfalz betrug im Jahre 1928 von 1 041 erfaßten Betrieben bezw. Landwirten und einer Nutzfläche von 8 225,50 ha rund 134 730 fr., also ebenfalls ein Viertel des Gesamtaufkommens.

Die gleichen Zahlen für den preußischen Gebietsteil sind: 2928 Steuerpflichtige, 17 615 ha Nutzfläche und 392 110 frs. Einkommensteuer.

Zu den bisher behandelten staatlichen Einkommensteuersätzen erheben die Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs Zuschläge. Ausgenommen vom Zuschlag ist die seit 1932 eingeführte 20%ige Erhöhung des Staatssteuersatzes. Eine gesetzliche Höhe für die Umlagen, wie es die Kommunalabgabenordnung von 1893 bestimmte (d. h. gesetzlich festgelegte Höchstgrenze), besteht für das Saargebiet nicht. Doch hat die Regierungskommission die Befugnis, zu hohe Umlagesätze abzulehnen.

Die Gemeindezuschläge sind in den letzten Jahren infolge der starken Wohlfahrtslasten ständig gestiegen. Im Jahre 1932 betrugen sie im Durchschnitt 271%. (Für die einzelnen Gemeinden schwankte der Satz zwischen 120—750%.) In diesen Zuschlägen sind die Kreislasten bereits enthalten. Nehmen wir um ein ungefähres Bild der steuerlichen Belastung durch die Gemeindezuschläge zu bekommen, den vorerwähnten Durchschnittssatz an, so ergibt dies für die Landwirtschaft im Jahre 1932 eine Belastung von 413 899 × 271% = 1 121 666 frs. Hierzu kommen noch etwa 40% = 165 560 „ Kirchensteuer, sodaß die Belastung durch die Gemeinden

zus. 1 287 226 frs. beträgt.

Pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche ergibt dies eine Belastung von rd. 46,— frs., während die Gesamtbelastung durch Staats- und Gemeindeeinkommensteuer

rd. 60,80 frs. beträgt.

Die Gesamtdurchschnittsbelastung des einzelnen steuerpflichtigen Landwirtes erhöht sich um rd. 325.— frs. Gemeindesteuern auf

rd. 429,50 frs.

Das Reinjahreseinkommen der im Jahre 1928 besteuerten Landwirte betrug rd. 33 966 768 frs. oder pro Kopf des Steuerpflichtigen

rd. 8 558.— frs.

Auf dieses durchschnittliche Einkommen umgelegt ergibt sich eine Gesamtdurchschnittsbelastung von 5% des Einkommens, sodaß ceteris paribus die Landwirte nicht stärker belastet sind wie die Lohnsteuerpflichtigen. Daß die Bedingungen aber nicht die gleichen sind, werden wir noch erkennen.

b.) Vermögenssteuer.

Die Ergänzung der Einkommensteuer soll die Vermögenssteuer bilden. Bis zum Jahre 1923 galten, ähnlich wie bei der Einkommensteuer, noch das preußische Gesetz vom 19. 6. 1906 betr. die Ergänzungssteuer und das bayrische Vermögenssteuergesetz vom 17. 8. 1918. Durch die Verordnung vom 8. 12. 1923 und die Abänderungsverordnungen vom 28. 4. 1926 und 8. 11. 1932 wurde die heutige gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Vermögenssteuer geschaffen.

Steuerpflichtig sind:

1.) Alle natürlichen Personen, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, mit dem saarländischen Grund- und Betriebsvermögen.

2.) Alle natürlichen Personen, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, mit dem gesamten steuerbaren Vermögen.

Als steuerbares Vermögen gilt, soweit nichts anderes vorgesehen ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

a) Grundstücke, einschließlich Zubehör,
b) das dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, dem Bergbau dienende Vermögen, (Betriebsvermögen),
c) das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- und Betriebsvermögen ist.

Von dem Vermögen sind abzuziehen, die dinglichen und persönlichen Schulden des Steuerpflichtigen, jedoch nicht Haushaltungsschulden und Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbarem Vermögen (ausländischem) stehen. Vermögenssteuer ist zu entrichten, ganz gleich, ob ein Ertrag erzielt wird oder nicht.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt alle 3 Jahre. Der 31. Dezember 1924 war der Stichtag für die erste allgemeine Vermögensbestandsaufnahme. Der jetzige Veranlagungszeitraum läuft vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1934. Für die Veranlagung ist der Schluß des Kalender- bezw. Wirtschaftsjahres maßgebend, das dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangeht.

Die Vermögenssteuer beträgt:

Vermögensbeträge von Franken	bis ausschließl. Franken	Jährlicher Steuerbetrag Franken	Besteuerung in ‰
50 000	52 000	78,—	1,56
52 000	54 000	82,20	1,58
54 000	56 000	87,60	1,61
56 000	58 000	92,40	1,64
58 000	60 000	97,20	1,67
60 000	64 000	102,00	1,70
80 000	84 000	155,—	1,94
100 000	104 000	215,—	2,15
210 000	220 000	576,—	2,75,
dann für je 10 000 frs. mehr 36 frs. mehr,			
300 000	310 000	900,—	3,00.

Die Steuer steigt alsdann bis zu einem Satz von 11 530.— frs. d. s. 5,69‰ für Vermögen von 2 020 000 bis 2 040 000 frs. und beträgt dann für je 20 000 frs. mehr je 150 frs. mehr.

Die Steuerfreigrenze bei der Vermögensbesteuerung liegt, wie wir sehen, unter einem Betrag von 50 000 Franken. Bis zum Jahre 1926 betrug die niedrigste Steuerstufe sogar nur 20 000 frs. mit einem Steuersatz von 1‰.

Zu den obigen Steuersätzen wird seit 1933 noch ein Zuschlag von 10% auf den Staatssteuersatz erhoben, welcher der Landeskasse zufließt.

Steuerermäßigungen für den Unterhalt von Kindern und das sogenannte Rentnerprivileg seien hier nur kurz erwähnt.

Nach § 137 Abgabenordnung ist, sofern nichts anderes vorgeschrieben, der Vermögensbewertung der gemeine Wert zugrunde zu legen. Dieser bestimmt sich durch den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt wird. Für die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden gibt jedoch § 152 A. O. besondere Vorschriften. Es heißt allgemein, daß hier der gemeine Wert zugrunde zu legen ist, bei Grundstücken jedoch, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen und bei bebauten Grundstücken, ist der Ertragswert anzunehmen. Der Ertragswert liegt wohl durchschnittlich unter dem gemeinen Wert. Wo er ihn übersteigt, steht es dem Steuerpflichtigen frei, den gemeinen Wert zu beanspruchen.

Als Ertragswert gilt das 25-fache des nachhaltigen Ertrages. Der nachhaltige Ertrag stellt den bei der Bewirtschaftung mit fremden Hilfskräften erzielten Reinertrag dar, wobei alle Beeinflussung des Ertrages durch die Person des Unternehmers oder seine Angehörigen — individuelles Moment — außer Betracht bleibt. Die Bewertung baut sich auf dem Prinzip der künftigen Rentabilität auf. Es kommen für die Ertragsberechnung wesentlich andere Grundsätze als bei der Einkommenbesteuerung in Betracht. Es kann nicht vom Ertrag z. B. des Jahres ausgegangen werden, dessen Ende der Vermögensstichtag bildet, denn der nachhaltige (für eine Reihe von Jahren) zu erwartende Ertrag ist nicht identisch mit dem Ertrag eines abgelaufenen Jahres, hinter dem er zurückbleibt, weil er die gewöhnliche Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner Familie nicht berücksichtgt. Zudem läßt sich der zukünftige Ertrag mangels Vorliegens tatsächlich erzielter Einkommen und erwachsener Ausgaben nicht berechnen, sondern nur schätzen.

Aus diesen Gründen wurden für die Veranlagung 1923/1925 von der Steuerbehörde folgende Wert- und Richtsätze pro ha herausgegeben:

Für 1 ha ohne Betriebsgebäude-Richtsatz
ffrs. 7 500.—,
für 1 ha mit Betriebsgebäude-Richtsatz
ffrs. 10 000.—.

Entsprechend den örtlichen Verhältnissen waren Abweichungen nach oben oder nach unten zugelassen.

Infolgedessen haben sich für 1923/25 in den einzelnen Finanzämtern die Wertmaßstäbe in den nachstehenden Rahmen bewegt:

Finanzamtsbezirk	Mit Gebäude	frs.	Ohne Gebäude
Blieskastel	4500 — 9000		— —
Homburg	6500 — 8000		5000 — 6500
St. Ingbert	— —		5000 — 7000
Dillingen	7500 —10000		5000 — 7500
Merzig	7500 — 9500		6500 — 8500
Neunkirchen	7000 — 9000		5000 — 7000
Sbr.-Land	8000 —10000		6000 — 7500
Saarlouis	5000 —10000		— —
St. Wendel	6500 — 7500		6000 — —
Sulzbach	10000		7500 — —
Völklingen	7500 — 9500		— —

Für die Jahre 1926/1928 waren die Maßstäbe die gleichen geblieben.

Erst bei der Vermögenssteuerveranlagung 1929/31 ist zwecks besserer Erfassung zu einer eingehenderen Schätzung übergegangen worden, indem zwischen Grundstücken in geringer-, mittlerer- und besserer Lage (Bodengüte und Absatzverhältnissen) unterschieden wurde.

Folgende Richtsätze pro ha wurden festgesetzt:

6000 frs. bei Boden geringer Lage,
7000 frs. bei Boden mittlerer Lage,
8000 frs. bei Boden besserer Lage.

In diesen Sätzen ist alles enthalten, was zum Betrieb des Landwirtes gehört, Vieh, Maschinen, Vorräte, landwirtschaftliche Gebäude usw. Während eine besondere Bewertung des zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Nebenbetriebes nicht zulässig ist, ist der Wert etwaiger Wohngebäude nicht in den Ertragswerten enthalten, denn diese gelten nicht als Bestandteil der Betriebsgebäude nach § 152 Abs. 5 A. O. Sie sind daher gesondert in Ansatz zu bringen und auf Grund der vom Katasteramt festgesetzten Friedensmieten zu bewerten.

B e i s p i e l : Ein Wohnhaus hat einen Friedensmietwert von 300 Mk. Der Ertragswert für dieses Haus ist also 300 × 6 (1 Mk. = 6 frs.) = 1800. Hiervon 1/3 als Jahresdurchschnitt = 600 × 20 = 12 000 frs. Ertragswert. (Der Multiplikator beträgt 20 anstatt 25, da 5% für Instandsetzung des Gebäudes abgezogen werden dürfen.)

Für die Jahre 1932/1934 sind folgende Richtsätze gültig:

5 500 frs. bei Boden geringer Lage und Güte,
6 500 frs. „ „ mittlerer Lage und Güte,
7 500 frs. „ „ besserer Lage und Güte.

Soweit eine besondere Feststellung des Wertes des Wohngebäudes zu erfolgen hat, soll der Wertzuschlag pro ha, der 1923/1931 1 500 frs. betrug, auf 1 800 frs. erhöht werden. Diese Erhöhung wird damit begründet, daß infolge der Aufhebung der Zwangswirtschaft die Mietwerte steuerlich höher zu veranschlagen sind. Die Erhebung von Zuschlägen für Wohngebäude zu den Hektarsätzen ist u. E. nicht gerechtfertigt und mit der Vermögenssteuerverordnung unvereinbar. Die Veranlagung hätte getrennt zu erfolgen.

Den Sätzen für 1932/34 liegt ein nachhaltiger Ertrag zugrunde von

1.) 5 500 frs. $\frac{5500}{25}$ = 220 frs.,

2.) 6 500 frs. $\frac{6500}{25}$ = 260 frs.,

3.) 7 500 frs. $\frac{7500}{25}$ = 300 frs.

Diese Beträge sind an und für sich nicht hoch gehalten. Sie erreichen nicht die Verzinsung von 4% des Kaufpreises landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, für die Hektarpreise von mehr als 10 000 frs. überwiegen. (In pfälzischen Bezirken wurden Hektarpreise von 18 000—24 000 frs. je nach Qualität genannt.)

Ziehen wir zum Vergleich noch die Normalsätze für die Einkommenbesteuerung für die Jahre 1923—31 heran.

Der Durchschnitt hiervon ergibt für:

Geringe-,	mittlere-,	bessere Bodengüte
etwa 760 frs.,	975 frs.,	1185 frs.

An diesen Beträgen sind die Kosten für fremde Arbeitskräfte mit 350 frs. bereits abgesetzt.

Stellen wir für die Arbeitskraft des Betriebsinhabers und seiner Angehörigen noch weitere 500 frs. ein, so verbleibt immer noch ein Ertrag von 260 —, 475 — und 685 frs.

Wir kämen also von der Einkommensteuer ausgehend zu höheren Ertragssätzen. Dies ist aber nicht der Zweck der Vermögenssteuer, denn deren Aufgabe besteht doch darin, die Einkommensteuer zu ergänzen und die Quellen zu erfassen, aus denen das fundierte Einkommen fließt.

Während im Saargebiet nur 3 Steuerklassen bestehen, hat man im übrigen Deutschland ab 11. 6. 1931 19 Rahmenklassen gebildet, in welche die Betriebe eingereiht werden. Doch liegen die Ertragswertsätze mit 4 140 Mk. als Höchstgrenze und 200 Mk. als niedrigster Satz höher als im Saargebiet.

Unter Zugrundelegung der oben errechneten nachhaltigen Erträge hat ein Betrieb von 10 ha Größe folgende Vermögenssteuern zu bezahlen:

Bodenklasse	Reinertrag pro ha	Kapitalisierungsfaktor	Vermögen 10 ha	Steuersatz ‰	Zu entrichtende Staatssteuer für 10 ha in frs.
1. Guter Boden	300	25	75 000	1,86	139,50
2. Mittlerer Boden	260	25	65 000	1,78	115,70
3. Schlechter Boden	200	25	50 000	1,56	78,—.

Auf Grund dieser Staatssteuersätze wird dann noch der 10%ige Zuschlag erhoben.

Zur Einkommensteuer wurden im Jahre 1930 insgesamt 3 393 Berufslandwirte = 42,4% aller hauptberuflichen Landwirte herangezogen. Nehmen wir für den Vermögenssteuerzeitraum 1929/31 die gleiche Zahl Landwirte im Hauptberuf an, dann beträgt der prozentuale Anteil nur 29,6%, d. h. 2 368 Landwirte.

In den einzelnen Jahren war das Verhältnis wie folgt

Jahr	Gesamtzahl der Berufslandwirte	der erfaßten Landwirte	Zahl der erfaßten Landwirte in % von II
I	II	III	IV
1923/25	8 000	3 924	49,—
1926/28	8 000	1 958	24,5
1929/31	8 000	2 368	29,6
1932	8 000	1 922	24,—
1933	8 000	2 355	29,5

Die Zahl der zur Vermögenssteuer herangezogenen Landwirte ist bedeutend geringer als die Einkommensteuerpflichtigen (vgl. S. 76).

Das Vermögenssteueraufkommen der Landwirte und der andern Berufe war:

Jahr	Insgesamt	Davon brachten auf:[15]			
		Landwirtschaft	Veranlagte Lohnempfänger	Gewerbetreibende	Sonstige
	frs.	frs.	frs.	frs.	frs.
1923/25	—	338 258	—	—	—
1926/28	—	316 436	—	—	—
1929/31	12 312 903	512 035	2 553 528	5 940 573	3 306 767
1932	13 620 819	403 244	3 086 682	5 180 048	4 950 845
1933	12 900 381	440 296	3 080 677	5 100 461	4 278 947
	in Prozenten ausgedrückt sind dies:				
1929/31	100	4,16	20,74	48,24	26,86
1932	100	2,96	22,66	38,03	36,35
1933	100	3,41	23,89	39,53	33,17

Der Anteil der Landwirtschaft an der Vermögenssteuer ist besser als an der Einkommensteuer. Im Vergleich mit der Landwirtschaft im Reiche kommt die Landwirtschaft im Saargebiet jedoch sehr gut weg, denn die entsprechenden Zahlen für die reichsdeutsche Landwirtschaft liegen für die infrage kommenden Jahren bedeutend höher[16]).

15) Lt. Angaben der Direktion der direkten Steuern, Saarbrücken.
16) W. Gerloff, a. a. O., S. 193.

Wie sich die Heraufsetzung der Vermögensfreigrenze von 20 000 frs. auf 50 000 frs. im Jahre 1926 auswirkte, zeigen uns die nachfolgenden Angaben.

Vermögenszeitraum	Pflichtige Landwirte	Steuerbetrag frs.	Es entfiel auf den Kopf des Pflichtigen frs.
1923/25	3 924	338 258	86,20
1926/28	1 958	316 436	161,61

Die Heraufsetzung hatte ein Ausscheiden der kleineren Betriebe unter 6 ha Größe aus der Vermögenssteuerveranlagung zur Folge. Im allgemeinen brachte die Erhöhung der Freigrenze, wie die Zahlen über Steuerbetrag und Durchschnittsbelastung zeigen, der Landwirtschaft keine große Entlastung, zumal mit ihr gleichzeitig eine Erhöhung der Steuersätze Hand in Hand ging. Auf den wenigen Landwirten, die die Steuer heute noch trifft, lastet sie deshalb umso drückender.

Als Folge der auf S. 85 betrachteten Belastungsverteilung ergibt sich nachstehende Durchschnittsbelastung für den einzelnen Steuerpflichtigen. Mangels statistischer Unterlagen können wir nur die Jahresbelastung für 1930 angeben.

Zum Vergleich sind die Belastungszahlen für die Einkommensteuer mit angeführt:

	Vermögenssteuer	Einkommensteuer
1. Landwirte	216,23 frs.	113,43 frs.
2. Lohnempfänger — nur veranlagte —	497,49 „	141,22 „
3. Gewerbetreibende	759,56 „	535,64 „
4. Sonstige Erwerbsgruppen	927,56 „	668,56 „
Im Durchschnitt 1 bis 4	652,— „	179,34 „

Dieser Vermögenssteuerbelastung pro Kopf steht folgende Belastung pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber:

Jahr	Umfang der bewirtschafteten Fläche ha	Belastung pro ha frs.
1926/28	20 000	18,— (geschätzt)
1929/31	18 453	27,7
1932	18 642	21,6
1933	21 399	20,6

In dem Vermögenszeitraum 1923/25 war die Hektarbelastung infolge des größeren Umfanges der herangezogenen Fläche noch unter 18 frs. pro ha. Doch ist die Hektarbelastung durch die Vermögenssteuer (staatlich) höher als die durch die Einkommensteuer.

Das Rohvermögen der einzelnen Berufsgruppen verglichen mit dem zur Steuer herangezogenen Vermögen und der entrichteten Steuer ergibt folgendes Bild:

Jahr: 29/31	Zahl der Steuerpflichtigen	Rohvermögen in 1000 frs.	Zur Steuer herangezogenes Vermögen in 1000 frs.	Steuerbetrag frs.
Landwirte	2 368	237 009	225 719	512 035
Lohnempf.	5 133	1 006 641	791 529	2 553 528
Gewerbetr.	7 819	1 992 676	1 711 753	5 940 573
Sonstige Berufe	2 899	806 473	731 908	3 306 767

In Prozenten ausgedrückt erhalten wir:

		%		
Landwirte	13	5,9	6,5	4,2
Lohnempf.	28,2	24,9	22,8	20,7
Gewerbetr.	42,9	49,3	49,6	48,2
Sonstige B.	15,9	19,9	21,1	26,9
	100 %	100 %	100 %	100 %

Durch den vorstehenden Vergleich erhalten wir ein Bild darüber, ob die Landwirtschaft absolut und relativ zu stark zur Steuer herangezogen ist. Bei einem landwirtschaftlichen Rohvermögen von 5,9% der Gesamtsumme, beträgt das zur Steuer herangezogene Vermögen etwas mehr, nämlich 6,5% des insgesamt zur Steuer herangezogenen Vermögens, während die Steuerleistung nur 4,2% des gesamten Aufkommens beträgt. Von einer zu starken Heranziehung auf Grund der obigen Angaben kann keine Rede sein. Wir ersehen vielmehr, daß die der Vermögenssteuer unterliegenden Vermögen durchschnittlich nicht sehr groß sind und bei der Besteuerung meist in den unteren Tarifklassen eingegliedert werden.

So betrug z. B. im Veranlagungszeitraum 1929/31 die Durchschnittsgröße des landwirtschaftlichen Rohvermögens rd. 100 000 frs., während das der Lohnempfänger im Durchschnitt bald in der Höhe von 200 000 frs. liegt.

Zu einem Trugschluß könnte die Betrachtung der von dem Gesamtrohvermögen absetzbaren Schulden und Lasten führen. In den einzelnen Erwerbsgruppen betragen diese Abzüge in Prozenten der Gesamtsumme (538 017 789 frs.) ausgedrückt:

Landwirtschaft	1,2 %,
Lohnempfänger	36,— %,
Gewerbetreibende	49,6 %,
Sonstige Berufe	13,2 %.

Es wäre falsch, hieraus auf die Gesamtverschuldungen der einzelnen Erwerbsgruppen und speziell auf die der Landwirtschaft zu schließen, welche dann bei weitem am besten wegkäme. Die zur Vermögenssteuer herangezogenen Landwirte sind die am wenigsten Verschuldeten, denn bei einem großen Teil derselben bewirkt die Schuldenlast gerade die Befreiung von dieser Steuer.

Von dem Aufkommen der Vermögenssteuer brachte die Landwirtschaft der Saarpfalz im Jahre 1930 mit rd. 114 983 frs. etwa 22% des Jahresbetrages (512 035) auf. Bei den andern Berufsgruppen ist für die Saarpfalz der Anteil bedeutend niedriger, was darauf zurückzuführen ist, daß im preußischen Gebietsteil Industrie und Handel bedeutend stärker vertreten sind als in der Saarpfalz. Die Zahl der steuerpflichtigen Landwirte betrug 579 gegen 1 789 im preußischen Gebietsteil, die rd. 397 051 frs. Vermögenssteuer aufbrachten.

c.) Grund- und Gebäudesteuern.

aa.) Gemeindliche Grundsteuer.

Bis zum Jahre 1932 war die Steuer vom Grundbesitz eine reine Gemeindesteuer. Durch die Verordnung der Regierungs-Kommission vom 13. August 1932 wurde noch eine staatliche Grundsteuer eingeführt.

Der gemeindlichen Steuer vom Grundbesitz unterliegen alle in der Gemeinde gelegenen unbebauten Grundstücke, sofern sie nicht durch gesetzliche Anordnungen von derselben befreit sind. (Staatlicher Grundbesitz).

Die Besteuerung erfolgt in Form von Zuschlägen zu den staatlich veranlagten Grundsteuern, nachdem die Staatssteuersätze mit dem Dreifachen ihres Betrages angesetzt worden sind. Wichtig ist es also zu erkennen, daß die Veranlagung nicht durch Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer durchgeführt wird, sondern gemäß der Verordnung vom 7. Dezember 1923 betr. die Grund- und Gebäudesteuer und den Ausführungsbestimmungen vom 8. Januar 1924 auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und einheitlicher Normen unter Zugrundelegung des

> preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1861 betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer und des bayrischen Grundsteuergesetzes vom 4. November 1910 und 17. August 1918.

Die Grundsteuer wird für ein Rechnungsjahr, also für die Zeit vom 1. April bis zum 31. März veranlagt und ist nach erfolgter Bekanntgabe der Gemeindezuschläge in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten. Es steht jedoch der Gemeinde frei, auch andere Termine für die Erhebung festzusetzen. Wirtschafts- und Steuerjahr fallen also — im Gegensatz zur Einkommensteuer — nicht zusammen.

Als Grundlage für die Errechnung der Grundsteuer gelten im preußischen Teil des Saargebietes die alten Katasterreinerträge des Gesetzes von 1861, die auf der Unterscheidung des Kulturbodens in Acker-, Garten-, Wiesen- und Weideland, Wald usw. aufbauen.

Die Grundstücke sind in je 8 Bonitätsklassen eingeteilt und werden nach dem Reinertrag besteuert.

Klassifikationstarif:

Reinertrag für 1 Morgen in Silbergroschen
1 Taler = 30 Silbergroschen.
a) Landkreis Saarbrücken, b Kreis Ottweiler, c) Kreis Saarlouis.

Klasse	Ackerland			Gartenland			Wiesen		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
I	180	160	210	300	180	240	270	270	270
II	150	135	165	210	150	180	210	210	210
III	120	108	120	150	120	120	150	150	150
IV	90	72	81	120	90	105	105	105	105
V	60	42	48	90	60	75	60	60	60
VI	30	24	27	45	45	45	39	39	39
VII	15	15	15	15	—	15	24	24	24
VIII	9	9	9	—	—	—	15	15	15

Klasse	Weiden			Holzung			Wasser			Oedland		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
I	9	9	9	78	78	69	60	—	—	1	—	—
II	6	6	6	69	69	54	30	—	—	—	—	—
III	3	3	3	48	48	48	12	—	—	—	—	—
IV	2	2	2	36	36	30	—	—	—	—	—	—
V	—	1	—	24	24	21	—	—	—	—	—	—
VI	—	—	—	18	18	15	—	—	—	—	—	—
VII	—	—	—	12	12	9	—	—	—	—	—	—
VIII	—	—	—	6	6	6	—	—	—	—	—	—[17])

Wie wir sehen, weisen die Bewertungen für die einzelnen Kreise erhebliche Unterschiede auf, deren Ursachen in erster Linie in den verschiedenen Bodenqualitäten begründet sind. Wenn man daneben auch schon sonstige den Wert beeinflussende Momente berücksichtigt hatte, so ist es doch selbstverständlich, daß man den bis heute eingetretenen Veränderungen damals nicht Rechnung tragen konnte, denn die industrielle Entwicklung des Landes setzte im Wesentlichen erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein.

Zu den Tabellen ist weiter zu bemerken, daß Land der ersten Klasse im Saargebiet gar nicht vorhanden ist. Meist handelt es sich z. B. bei Ackerland um Boden, der in der Klasse 3—5 rangiert[18]), wie auch das Wiesenland in den Klassen 3, 4 und 5 eingereiht ist, zum Teil aber noch in der Klasse 1—3 Weide und Ödland zu finden ist.

Die Festsetzung und Erhebung der Steuer erfolgt auf folgender Grundlage:

---

17) Der Kreis Merzig besitzt fast den gleichen Klassifikationstarif wie der Kreis Saarlouis.
18) Im nördl. Teil des Kreises Ottweiler befindet sich sämtliches Land in der 4. bis 7. Bonitätsklasse.

a) im preußischen Gebietsteil: 1,80 frs. für jeden Taler Reinertrag, also Taler $\times$ 0,60 $\times$ 3 $\times$ Gemeindezuschlag[19]),

b) im bayrisch-pfälzischen Teil: 0,60 frs. für jede Grundsteuerverhältniszahl (4 Pfg.), also 4 $\times$ 0,20 $\times$ 3 $\times$ Gemeindezuschlag.

Die für die Einheit der Steuergrundlage gebrauchten Ausdrücke wie „Taler", „Reinertrag" und „Grundsteuerverhältniszahl" sind keine Werte, die mit dem heutigen Reinertrag gleich gesetzt werden können, sondern bilden nur Berechnungsgrundlagen aus der Zeit der ersten Katastrierung, die im heutigen Kataster der Einfachheit wegen beibehalten sind. Eine Neukatastierung bei Schaffung unseres künstlichen Staatengebildes hätte sich in Anbetracht des nur 15-jährigen Bestehens als zu kostspielig erwiesen.

Der von den Gemeinden erhobene Umlagesatz darf nicht höher sein als der auf die andern direkten Steuern im Saargebiet. Heute beträgt die Umlage, wie wir schon bei der Einkommensteuer gesehen haben, etwa 200—300%.

Nehmen wir z. B. einen Gemeindezuschlag von 200% an, so errechnen wir für Wiesen und Weiden mit einem Reinertrag von 17,50 Talern = 17,50 $\times$ 1,80 = 31,50 frs. staatliche Grundsteuer. Die gemeindliche Steuer beträgt dann 31,50 $\times$ Umlage = 63,— frs.

Wenn die Steuer auch noch auf dem heute veralteten Kataster von 1861 aufbaut, so ist sie infolge der Umrechnung heute doch beträchtlich.

Vorschüsse wie auf die Einkommensteuer sind auf die Grund- und Gebäudesteuer nicht zu leisten.

Die Grundlage für die Gemeindeumlagerhebung bilden gemäß der schon erwähnten Verordnung aus dem Jahre 1923 folgende Zahlen:

Preuß. Gebietsteil		rund	917 000	Taler Reinertrag,
Grundsteuer (0,60 frs)	=	„	550 000	frs.
Bayr. Gebietsteil		rund	847 000	Grunosteuer-Verhältnis-Zahlen
Grundsteuer (0,20 frs.)	=	„	169 400	frs., also insgesamt
also insgesamt	=	rund	719 400	frs. Grundsteuersoll[20]).

Im Jahre 1931 betrug das staatlich veranlagte Grundsteuersoll 720 305,57 frs. Von diesem Satz ausgehend, errechnet sich die von den Gemeinden erhobene Steuer folgendermaßen: 720 305,57 $\times$ 3 $\times$ Umlagesatz (271%) = 5 856 084,25 frs.[21])

Legen wir diese Gesamtsumme auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (1932/33 = 117 135,13 ha) um, so beträgt die gemeindliche Belastung pro Hektar Nutzfläche rd. 47.— frs., also genau soviel wie die Einkommensteuerbelastung durch die Gemeinden.

19) Nach der Verordnung vom 7. 12. 23 betrug der umlagefähige Grundsteuerbetrag für je 1 Tlr. Reinertrag = 0,60 frs. Nach § 33 Abs. 2 K. A. O. ist dieser Betrag zu verdreifachen, also mit frs. 1,80 anzusetzen. Hierdurch wurde die Belastung der Vorkriegszeit erreicht, in der für 1 Taler = 0,30 Mk. erhoben wurde, was bei dem heutigen Kurse gleich 1,80 frs. ist. In Bayern wurden bis zum Jahre 1932 für jede Grundsteuerverhältniszahl 20 cts. erhoben, also auch hier Verdreifachung.

20) Da sich lt. Angabe des Katasteramtes die Katastergrundlage fast nicht verändert, nehmen wir im Folgenden ein Grundsteuersoll von rd. 720 000 frs. an.

21) Im Jahre 1931/32 betrugen die Einnahmen der Gemeinden aus der Grundsteuer rd. 3 200 000 frs., davon entfielen auf Saarbrücken rd. 40 000 frs.

bb) Gemeindliche Gebäudesteuer.

Wie die Grundsteuer, so war bisher auch die Gebäudesteuer eine reine Gemeindesteuer. Die staatliche Festsetzung bildete auch hier die Basis für die Berechnung der Gemeindezuschläge. Die gemeindliche Gebäudesteuer, die, wie die Grundsteuer, im preußischen Gebietsteil von den Katasterämtern, im pfälzischen Teil von den Finanzämtern verwaltet wird, beträgt z. Zt., 0,06 frs. von jeder Mark des jährlichen Gebäudenutzungswertes (Mietertrag). Bis zum Jahre 1932 war der Satz = 0,03 frs. Maßgebend für die Festsetzung ist die tatsächlich feststehende oder zwangsweise ermittelte Mietertragsfähigkeit vor dem 1. August 1914.

Nach § 33 Kommunal-Abgabengesetz vom 21. Dezember 1923 kommt für die Berechnung der Gemeindezuschläge die Gebäudesteuer mit dem 3-fachen Betrage zum Ansatz. § 65 K. A. O. und Artikel 35 des Umlagegesetzes bestimmen, daß die staatlich veranlagte Gebäudesteuer bis zu einem von der Regierungs-Kommission zu bestimmenden Zeitpunkt mit dem 1½-fachen Betrage in Ansatz zu bringen ist. Ab 1. April 1924 wurde der Steuersatz dann auf den 2-fachen Betrag der staatlich veranlagten Gebäudesteuer erhöht. Die Veranlagung bezw. Steuererhebung durch die Gemeinden wird also analog der Grundsteuer nicht durch Zuschläge zur staatlichen Gebäudesteuer durchgeführt, sondern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

Diese Gesetze sind:

Das preußische Gesetz vom 21. Mai 1861 betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, für den preußischen Gebietesteil und das bayrische Gesetz vom 4. November 1910 (Haussteuergesetz) und 17. August 1918, für die Saarpfalz.

Die Erhebung der Gebäudesteuer erfolgt auf folgender Grundlage:

a) Im preußischen Teil des Saargebietes:
0,06 frs. von jeder Mark des festgesetzten jährlichen Nutzungswertes, d. i. Nutzungswert × 0,06 × 2 × Gemeindezuschlag,

b) im bayrischen Gebietsteil:
0,06 frs. von jeder Haussteuerverhältniszahl, d. i. Verhältniszahl × 0,06 × 2 × Gemeindezuschlag.

Die derzeitige Höhe der gemeindlichen Gebäudesteuer beträgt daher bei der Annahme von Umlagesätzen von 200% für 100 Mk. Nutzungswert, d. s. z. Zt. (ohne Berücksichtigung von Nebenleistungen für Saarbrücken mit Wohnungszwangswirtschaft) 4×125 (100 Mk. = 125 frs.) = 600 frs. Mietertrag. Also 0,06 × 2 = 12 × 100 × Gemeindeumlage = 24 Franken.

Die Verdreifachung (6-facher Ansatz des Umlagesatzes) der Grund- und Gebäudesteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1932, die gemäß § 65, Artikel 35 K. A. O. erfolgte, wurde besonders im Hinblick auf die Höherbelastung der Gebäude und des Bodens im Reich durchgeführt, (Die Belastuung in Preußen war zu dieser Zeit: Grundvermögenssteuer von 0,20 Mk. monatlich pro 1000 Mk. des Wertes zuzüglich Gemeindezuschläge und Hauszinssteuer.) und im Hinblick darauf, daß die steuerliche Belastung des Hausbesitzes in Friedenszeiten höher war als die Belastung

im Saargebiet bei einem Ansatz von 3,55 × 125 × 0,03 × 2 × Umlagesatz betrug. Die Belastung im Reich betrug vor dem Kriege etwa 4 v. H. des Nutzungswertes bezw. bei gewerblichen Räumen etwa 2 v.H. plus Zuschlägen bis zu 200% und Recht der Gemeinden, noch besondere Steuern vom Grund und Boden zu erheben. Im Saargebiet ist die Unterscheidung zwischen Nutzungswert von Wohn- und gewerblichen Räumen dadurch weggefallen, daß die Ermittlung des umlagefähigen Gebäudesteuersatzes auf Grundlage der Verordnung vom 7. Dezember 1923 usw. erfolgt.

Da keine gewerblichen Räume, sondern nur Wohnräume in der reinen Landwirtschaft vorhanden sind, brauchen wir nur von Letzteren auszugehen.

Der umlagefähige Gebäudesteuersatz beträgt z. Zt.

für je 1 Mk. Nutzungswert 0,06 frs. × 2 =
0,12 frs. = 0,02 Mk. = 2%,

während er früher

für je 1 Mk. Nutzungswert
0,24 frs. = 0,04 Mk. = 4%

betragen hat.

Die Steuer erreicht also heute erst die Hälfte des Vorkriegssatzes.

Die Einnahmen der Gemeinden aus der Gebäudesteuer betrugen im Jahre 1931/32

rd. 5 600 000 frs.

Hiervon tragen die Räumlichkeiten nichtlandwirtschaftlichen Charakters den größten Anteil. Der Anteil der Landwirtschaft ist unbedeutend, weil wie schon betont, das landwirtschaftliche Gebäudeinventar — außer Wohngebäude — gebäudesteuerfrei bezw. in der Grundsteuer enthalten ist. Er beträgt schätzungsweise etwa

3 / 500 000 frs.

cc) Staatliche Grund- und Gebäudesteuer.

Da es infolge der wirtkchaftlichen Notlage den einzelnen Gemeinden trotz Überspannung der Umlagesätze nicht mehr möglich war, den Etat auszugleichen, mußte die Regierung helfend einspringen.

Eine weitere Erhöhung der Einkommen- oder Vermögenssteuer sollte vermieden werden, denn infolge der hohen Umlagen sind diese Steuern schon überspannt. Da es sich um eine Hilfsaktion für notleidende Gemeinden handelte und die Grund- und Gebäudesteuer bisher eine reine Gemeindesteuer war, wurde der Entschluß gefaßt, von dem Recht der Erhebung einer staatlichen Grund- und Gebäudesteuer Gebrauch zu machen. Durch die Verordnungen vom 11. August 1932, 23. August 1932, 17. Februar 1933 und 7. März 1934 wurden die heutigen gesetzlichen Grundlagen für diese Steuer geschaffen.

Die staatliche Grund, und Gebäudesteuer ist nicht umlagefähig (Gegensatz zur gemeindlichen Grund- und Gebäudesteuer) und fließt der Landeskasse zu. Dort wird die Steuer fondsmäßig verwaltet. Man nimmt an, daß der mit den eingehenden Steuerbeträgen dotierte allgemeine Hilfsfonds eine Höhe von rd. 10 000 000 frs. erreichen wird, mit deren Hilfe man unbedingt notwendige Bedürfnisse leistungsschwacher Gemeinden be-

friedigen will. Die Zuwendungen sollen vor allem für Auslagen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege dienen. Trotzdem ist die Steuer nicht an bestimmte Zwecke gebunden.

Lt. Beschluß vom 11. 8. 1932 hat die Regierungs-Kommission verordnet, daß die staatliche Grundsteuer im preußischen Gebietsteil jährlich 2 frs. für jeden Taler Reinertrag des nach Maßgabe des Gesetzes von 1861 festgesetzten Reinertrages, im bayrischen Teil 0,66 frs. von jeder Grundsteuerverhältniszahl betragen soll.

Die staatliche Gebäudesteuer wurde im preußischen und bayrischen Gebietsteil auf jährlich 0,225 frs. (zuerst 0,15 frs.) von jeder Mark des veranlagten Nutzungswertes bezw. von jeder Grundsteuerverhältniszahl festgesetzt.

Von den durch die staatliche Grund- und Gebäudesteuer aufzubringenden 10 Millionen Franken entfallen auf den Grundbesitz etwa

2 100 000 frs.[22])

und auf den Hausbesitz rund

7 900 000 frs.

Von der Steuer auf den Grundbesitz trägt die Landwirtschaft rund

1 900 000 frs.

Hierzu tritt noch ein Anteil aus der staatlichen Gebäudesteuer in Höhe von etwa

300 000 frs., sodaß die Belastung der Landwirtschaft aus der staatlichen Steuer vom Haus- und Grundbesitz

rd. 2 200 000 frs.

beträgt. Pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sind dies

rd. 18,80 frs.

Die Gesamtsteuerbelastung durch die staatliche und gemeindliche Grund- und Gebäudesteuer ist somit

rd. 8 300 000 frs.

oder pro Hektar Nutzfläche

rd. 70.— frs.

In ihrer Höhe wirken diese Steuern existenzgefährdend.

B. Indirekte Steuern.

a.) Branntweinsteuer.

Der Saarstatut des Vertrages von Versailles, welcher dem Saargebiet eigene Steuerhoheit gewährt, bestimmt gleichzeitig, daß das Gebiet in das französische Zollsystem eingegliedert wird, mit der Einschränkung, daß innerhalb der ersten 5 Jahre der Warenaustausch mit Deutschland von jeder Zollbelastung frei ist, Frankreich aber für die gleiche Zeit das Recht hat, die Einfuhr von deutschen Waren einzuschränken.

---

22) Die staatliche Grundsteuer errechnet sich wie folgt:

Preuß. Gebietsteil 917 000 Tlr. Reinertrag mal 2 =	1 834 000 frs.,
Bayr. Gebietsteil 847 000 Grundsteuerverhältniszahl mal 0,66 =	559 000 frs.,
zus.:	2 393 000 frs.

Infolge der Befreiung staatlichen und gemeindlichen Grundbesitzes, ist der Steuerbetrag jedoch etwas niedriger anzusetzen.

Die am 11. November 1918 in Kraft gewesenen Verbrauchssteuersätze belasteten zum Teil nur die im Inland erzeugten Waren und überließen die ausgleichende Belastung fremder eingeführter Waren der Zollgesetzgebung, z. T. unterwarfen sie die eingeführten Waren neben einer inneren Abgabe einem Schutzzoll. Dieser Schutz der deutschen Zollgesetzgebung fiel für das Saargebiet nunmehr fort.

Nach dem Saarstatut sollten nun die eingeführten Waren, gleichgültig, ob sie einer saarländischen Verbrauchsabgabe unterlagen oder ob das französische Zollsystem eine Belastung vorsah oder nicht, nach dem vor 1918 bestehenden deutschen Tarif behandelt werden. Dabei ist nicht gesagt, ob unter dem französischen Zollsystem, das für das Saargebiet Gültigkeit haben sollte, auch die französischen Einfuhrverbote für die dem Staatsmonopol unterworfenen Waren zu verstehen seien.

Durch diese Bestimmungen wurde u. a. auch die Erzeugung und der Verkehr von Branntwein getroffen.

Am 11. November war im Reich und folglich auch im Saargebiet das Branntweinsteuergesetz vom 27. Mai 1909, in der Fassung lt. Gesetz vom 14. Juni 1912, in Kraft, ferner von dem unterm 26. Juli 1918 erlassenen Branntweinmonopolgesetz, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918, der § 140 betr. Erhöhung der Zollsätze für eingeführten Branntwein und der § 250, der den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe heraufsetzte. Da die deutschen Zollvorschriften für das Saargebiet wegfielen, das Branntweinsteuergesetz nur den im Inland erzeugten Branntwein belastete, kam für den aus dem Zollausland eingeführten Branntwein die französische Zollbestimmung in Anwendung. Der aus dem französischen Zollinland eingeführte Branntwein blieb ohne Belastung. Auch der während der Übergangszeit von Deutschland eingeführte Branntwein deutscher Herkunft hatte auf Zollfreiheit Anspruch.

Grundsätzlich verbietet der französische Zolltarif die Einfuhr jeglichen Branntweins. Bei ausnahmsweiser Einfuhrgenehmigung hingegen belegt er ihn mit einer Abgabe, die gleich der Differenz zwischen dem Übernahmepreis des (Melasse-)Sprits vom französischen Erzeuger und dem Verkaufspreis der Monopolverwaltung ist. Das Einfuhrverbot wurde auf das Saargebiet nicht angewendet, hingegen eine Ausgleichsabgabe erhoben. So war die Inlandserzeugung im Saargebiet gegen die deutsche Konkurrenz geschützt, gegen die französische dagegen nicht.

Daher bestimmte die Regierungs-Kommission mit Verordnung vom 1. Dezember 1920 die Einführung einer Einfuhrabgabe in Höhe der Steuern (Verbrauchsabgabe und höchster Zuschlagsatz), denen der inländische Branntwein unterlag. Dieser Ausgleich der Belastung des in- und ausländischen Branntweins reichte aber nicht aus, um die saarländischen Brennereien, vor allem gegen die französische Konkurrenz, lebensfähig zu erhalten. Dies und die Schwierigkeiten, die dem saarländischen Brenner durch die Eingliederung des Landes in das französische Zollsystem erwuchsen, führte zur Einführung von Staffelsätzen, mit einem Höchststeuersatz, der besonders die Einfuhr trifft.

Bei der Fassung der Reichsbranntweinsteuergesetze vom 25. Juli 1909 / 26. Juli 1918 waren vor allem agrarpolitische Gesichtspunkte und

Absatzschwierigkeiten maßgebende Faktoren. Die infolge ihrer leichten Böden zum Kartoffelbau gezwungene Landwirtschaft (bes. im Osten) sollte lohnenden Absatz und zugleich nahrhafte Schlempe für ihr Vieh und damit Gewinn von Dünger für die Feldbestellung finden. Brennereien ohne landwirtschaftlichen Charakter erhielten höhere Betriebsauflagesätze. Überproduktion wurde vergällt. Dieses sollte nun auch Geltung haben für unser Gebiet, dessen Landwirtschaft Absatzschwierigkeiten nicht kannte und dessen Brennereien vor allem Obst, die landwirtschaftlichen Brennereien dagegen Roggen und Abfallkartoffeln brannten.

Für den pfälzischen Teil des Saargebietes bestand das Gesetz vom 4. Juni 1912, welches das Kontigent (niedrigeren Verbrauchsabgabensatz der bestehenden Brennereien) für Bayern aufrecht erhielt. Die Brennereien der Saarpfalz hatten also eine Vergünstigung gegenüber denjenigen des preußischen Teiles.

Eine Änderung in der Branntweinsteuergesetzgebung war deshalb nicht zu umgehen.

Die Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes wurden durch die seit dem 1. Dezmber 1920 auch im Saargebiet eingeführte Reichsabgabenordnung im wesentlichen beibehalten. Zu erwähnen ist nur der Wegfall der Verbrauchsabgabe bei Trinkbranntweinausfuhr und Ausdehnung der Steuerfreiheit auf Krankenhäuser usw. Da die französischen Verbrauchssteuersätze für Branntwein durchschnittlich höher waren als die saarländischen und nach Wegfall der saarländisch-französischen Zollgrenze im Jahre 1925 ein Schmuggel nach Frankreich zu befürchten war, stellte das Saargebiet mit Abkommen vom 15. Januar 1925 die Branntweinausfuhr nach Frankreich unter Strafe und verpflichtete sich, den Verbrauch im Saargebiet selbst zu kontigentieren, falls derselbe 3½ l Weingeist pro Kopf der Bevölkerung übersteigt. Durch Steuerbegleitscheine (acquit-à-caution) soll die Besteuerung im Einfuhrland (Frankreich oder Saargebiet) gewährt bleiben.

Nachstehender seit dem 6. Juli 1932 bestehender Tarif soll die kleineren Brennereien, besonders die landwirtschaftlichen und Obstbrennereien, vor den größeren gewerblichen Brennereien bevorzugen und im allgemeinen die inländischen Bennereien schützen. Die Einfuhrabgabe trifft nicht nur unverarbeiteten, sondern auch versetzten Branntwein.

Tarif vom 6. Juli 1932.

Branntwein . . . . Verbrauchsabgabe frs. 20,— pro l Weingeist.

Die Steuer von dem in Inland erzeugten Branntwein ermäßigt sich

a) für Brennereien aller Art mit einer Jahreserzeugung
bis zu 500 hl Weingeist auf frs. 17,50 l W.,
„ „ 400 hl Weingeist auf „ 16,50 l „ ,
„ „ 300 hl Weingeist auf „ 15,50 l „ ,

b) für landwirtschaftliche- und Obstbrennereien mit einer Jahreserzeugung
bis zu 200 hl Weingeist auf frs. 14,50 l W.,
„ „ 100 hl Weingeist auf „ 14,— l „ ,
„ „ 30 hl Weingeist auf „ 13,50 l „ ,
„ „ 10 hl Weingeist auf „ 12,50 l „ ,

c) für Brenner, die ausschließlich eigenes Obst usw. verarbeiten und in einem Betriebsjahr nicht mehr als 50 hl Weingeist erzeugen, auf
frs. 12.— pro l Weingeist,

während

d) die Kontrollabgabe von verbrauchsabgabefreien Brennereien 0,25 frs. pro l reinen Alkohol beträgt.

Vorstehende Steuersätze sind für die saarländischen Brennereien nur ein mäßiger Schutz.

Während das Saargebiet selbst für die Einfuhr von Branntwein offen steht, haben die beiden Länder, die für es als Ausfuhrländer in Frage kommen, Branntweinmonopole. Der Einfuhrsteuersatz von 20,— frs. ist für die französische Einfuhr kein Hindernis.

Von den Einteilungen der Brennereien nach Art der Feststellung des steuerpflichtigen Branntweins oder nach der Betriebsweise, interessiert uns nur die letztere, nach welcher wir die Brennereien einteilen in:

a) landwirtschaftliche Brennereien,
b) Obstbrennereien,
c) Brennereien, die Obstbrennereien gleich gestellt sind und
d) gewerbliche Brennereien.

Zu erwähnen sind ferner die Eigenbrennereien, die nicht mehr als 50 l reinen Alkohol pro Jahr fabrizieren und denselben im eigenen Betrieb verbrauchen.

Als landwirtschaftliche Brennereien gelten diejenigen Betriebe, die ausschließlich Kartoffeln oder Getreide verarbeiten, bei denen sämtliche Rückstände im eigenen Betrieb verfüttert werden und der gewonnene Dünger auf dem Besitzer gehörigen Feldern verwendet wird.

Obstbrennereien sind solche, die Obst, Beeren oder Rückstände davon verarbeiten.

Gewerbliche Brennereien hingegen verarbeiten Getreide, Kartoffeln, Rüben usw., ohne die für die landwirtschaftlichen Brennereien maßgebenden Bedingungen zu erfüllen.

Im Saargebiet sind die Verschlußbrennereien meist gewerbliche Brennereien, während Obst- und landwirtschaftliche Brennereien Abfindungsbrennereien sind. Die Verschlußbrennereien dürfen unbeschränkt fabrizieren, während für die Abfindungsbrennereien ein Maximum von 3 hl reinen Alkohol als Jahreserzeugung festgesetzt ist.

Um Schwarzbrennen und Steuerhinterziehungen zu verhüten, dürfen lt. Verordnung der Regierungskommission vom 9. Juli 1930 ab Oktober desselben Jahres als Abfindungsbrennereien nur noch betrieben werden:

a) Obstbrennereien oder denen gleichgestellte Brennereien, die nur selbstgewonnene Stoffe verarbeiten und deren Jahreserzeugung nicht mehr als 50 l Weingeist beträgt,
b) landwirtschaftliche oder gewerbliche Brennereien, die bis zum 30. April 1923 ohne verschlußsichere Einrichtungen zum Betrieb zugelassen waren und ab 1. Oktober 1930 nicht mehr als 3 hl Weingeist erzeugen.

Diese Bestimmungen veranlaßten viele Brenner, lieber ihre Produktion einzuschränken, als die Umstellung vorzunehmen. Die Beschaffung von Ersatzmaterialien zur Ausführung der nötigen Arbeiten an den aus deutschen Werkstätten stammenden Maschinen wäre zu teuer gewesen.

Die landwirtschaftlichen Brennereien sind ebenso wie die Obstbrennereien meistens Brennereien mit einer Maximalerzeugung von 3 hl reinen Alkohol. Für die Produktivität unserer Landwirtschaft ist der Betrieb solcher Brennereien nicht von Bedeutung, gleichgültig, ob es sich um Getreide- oder Kartoffelbrennereien handelt.

Besonders der Kartoffelanbau im Saargebiet war noch nie in dem Maße, wie es im Osten der Fall ist, auf die Verwertung seiner Erzeugnisse in Brennereien eingestellt. Vor allem die landwirtschaftlichen Brennereien legen bei ihrer geringen Jahreserzeugung weniger Gewicht auf Spiritusherstellung als auf die Gewinnung von hochwertigem Trinkbranntwein. Bis zur Eingliederung in das französische Zollgebiet kannte unsere Landwirtschaft keine Absatzschwierigkeiten, sodaß schon allein aus diesem Grunde der Gedanke der Kartoffelverwertung in Brennereien nicht aufkam. Hinzu kam noch, daß einmal die meisten Landwirte nicht kapitalkräftig genug waren, um sich eine Brennerei einzurichten und zum andern Male, daß die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe den Ausbau einer Brennerei nicht zuließ. Deshalb verwertete man seine Kartoffeln bei direkter Verfütterung besser als bei dem Umweg über den Brennprozeß.

Als jedoch Marktschwierigkeiten auftraten, lohnte es sich auch für den größeren und kapitalkräftigen Landwirt nicht mehr, sich durch den Betrieb einer Brennerei Nutzen zu verschaffen, denn auch hier verspürte er die französische Konkurrenz.

Nach Wegfall der Zollgrenze können französische Spriterzeugnisse faktisch frei eingeführt werden, denn die Einfuhrabgabe von frs. 15.20 bzw. seit 1932 frs. 20 pro l reinen Alkohol ist so gering, daß sie ihren Zweck „Schutz der saarländikchen Brennereien" nicht erfüllen kann.

Die meisten Brennereien im Saargebiet befinden sich im Kreise Saarlouis und Merzig, an der unteren Saar, also in einem Gebiet, in welchem der Holzapfelanbau und seine Verwertung (Essigfabrikation) von Bedeutung ist. Die Betriebe sind hier somit vorwiegend Obstbrennereien, tragen jedoch in den meisten Fällen rein landwirtschaftlichen Charakter. Gerade für sie und für den auf die Verwertung seiner Früchte in den Brennereien eingestellten Obstbau ist die französische Konkurrenz sehr fühlbar.

So führt die Entwickelung im Saargebiet dahin, daß sich größere, vor allem gewerbliche Brennereien, zu Großbetrieben auswachsen, während die kleinen bäuerlichen Getreide-, Kartoffel- und Obstbrennereien verschwinden. Die Branntweinherstellung ist, soweit landwirtschaftliche Brennereien in Frage kommen, im Saargebiet nicht bedeutend. Die Zahl dieser kleinen — meist Abfindungsbrennereien — wird 100 nicht weit übersteigen.

b.) Schlachtabgabe.

Eine für den Landwirt viel bedeutendere Steuer als die Branntweinabgabe ist die mit Verordnung vom 14. September 1934 und Durchführungsverordnung vom 8. Oktober 1934 eingeführte Schlachtsteuer.

Maßgebend für die Festsetzung der Steuer ist das Lebendgewicht der Tiere. Falls dasselbe vor der Schlachtung nicht festzustellen ist, so sind bestimmte Sätze zu entrichten, z. B. für Bullen 82,—, Ochsen 100—, Rinder 59,—, Schweine 26,—, Kälber 12,— frs. usw.

Abgabefrei sind unter gewissen Voraussetzungen Hausschlachtungen sowie polizeilich angeordnete Schlachtungen. Über den Ertrag der Steuern kann heute noch nichts gesagt werden. Wie die Preisentwickelung aber gezeigt hat, wird die Steuer z. gr. Teil vom Produzenten, d. h. Landwirt, getragen, macht sich hier also in einer teilweisen Verschlechterung der erzielbaren Verkaufspreise bemerkbar.

Zu der Bedeutung der Verbrauchssteuern für die Landwirtschaft ist zu sagen, daß „die allgemeine Erschließung der direkten Steuern und die Zurückdrängung der indirekten Steuern das Bild ist, das die Entwickelung der Staats- und Gemeindebesteuerung in Deutschland (und somit auch im Saargebiet) seit der Gründung des Reiches bietet"[23]). Die indirekten Steuern treffen vornehmlich die städtische Bevölkerung, die selbstversorgende Landwirtschaft ist an ihrem Aufkommen weniger beteiligt, als an dem Ertrag der direkten Steuern.

3.) Gesamtsteuerbelastung der saarländischen Landwirtschaft.

a) Belastung durch Steuern und Abgaben.

Den speziellen Ausführungen über die einzelnen Steuern soll nunmehr eine Abhandlung folgen über die Höhe und Zusammensetzung der Steuerbelastung in den Jahren 1923—1933. Es wurde auch versucht, die

Belastung der Landwirtschaft durch staatliche Einkommen-, Vermögens- und Grund- und Gebäudesteuern.

Zeitraum	Einkommensteuer		Vermögenssteuer		Grund- u. Gebäudesteuern[24])
	Zahl der Betriebe	Franken	Zahl der Betriebe	Franken	Franken
1923	—	—	—		—
1924	4951	426 781	3924	338 258	—
1925	6689	659 862	—		—
1926	4667	620 725	—		—
1927	3621	404 097	1958	316 436	—
1928	3969	526 830	—		—
1929	3079	315 273	—		—
1930	3393	384 875	2368	512 035	—
1931	3099	332 830	—		—
1932	3961	413 899	—	403 244	2 200 000
1933	—	—	1922	455 585	2 200 000

23) W. Gerloff: Die Besteuerung der Landwirtschaft vor und nach dem Kriege — S. 175.
24) Erst ab 1932 erhoben. —

Belastung der saarländischen Landwirtschaft durch Beiträge und soziale Lasten zu erfassen. Nicht berücksichtigt werden konnte die Umsatzsteuer, da hierfür keine Zahlen zu erlangen waren.

Vollständiges statistisches Material über die Belastung unserer Landwirtschaft liegt nur für die staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer vor. Auf Schätzung bezw. Durchschnittsrechnung beruhen hingegen die Zahlen der gemeindlichen Einkommen- und teilweise der Grund- und Gebäudesteuerbelastung.

Zu der bis zum Jahre 1925 einschließlich zu entrichtenden Umsatzsteuer ist noch zu bemerken, daß die Feststellung der zu versteuernden Umsätze auf Grundlage von Durchschnittssätzen erfolgte und infolge dieser rohen Veranlagungsform sehr auf der Landwirtschaft lastete.

Um die Belastung der Landwirtschaft durch gemeindliche Steuern festzustellen, mußten Durchschnittsumlagesätze angenommen werden. Bis zum Jahre 1929 betrugen die Umlagen in der Regel 160%, zu denen noch etwa 30% Kirchensteuern hinzukamen. Für die Jahre 1930—1933 wurde der durchschnittliche Umlagesatz genau berechnet. Die sprunghafte Erhöhung spiegelt die schlechte Finanzlage der Gemeinden wieder. Interessant wäre die Feststellung gewesen, wie sich die einzelnen Gemeindezuschläge in den verschiedenen Kreisen und Wirtschaftsgebieten des Saargebietes ausgewirkt haben. Leider standen keine diesbezgl. Unterlagen zur Verfügung. Wir konnten nur feststellen, daß mit dem Überwiegen des ländlichen Charakters der Gegenden auch die Umlagesätze gestiegen sind[25]).

Belastung durch gemeindliche Steuern:
(incl. Kirchensteuer).

Zeitraum	Einkommensteuer	Grundsteuer	Gebäudesteuer
1923	810 000*)	—	—*)
1924	810 883	3 500 000	500 000
1925	1 253 737	3 700 000	500 000
1926	1 179 377	3 700 000	500 000
1927	767 784	3 700 000	500 000
1928	1 000 977	3 800 000	500 000
1929	662 073	3 800 000	500 000
1930	808 237	3 800 000	500 000
1931	865 358	3 800 000	500 000
1932	1 287 225	5 850 000	500 000
1933	1 000 000*)	6 200 000	500 000

*) Steuerbeträge geschätzt.

25) Dierkes: Das Steuersystem des Saargebietes, im Deutschen Steuerblatt 15. Jhrgg. 1932 S. 430 ff.: „Den meisten Gemeinden im Saargebiet ist es noch im Jahre 1930 möglich gewesen, ihren Haushaltsplan mit einer Umlage von 160% ins Gleichgewicht zu bringen. Drei Gemeinden kamen mit einem Satz von 170% und 23 mit 180% aus. Nicht mehr als 160% erhoben die übrigen 264 Gemeinden. Da neue Steuerquellen nicht erschlossen werden können, bleibt zur Ausgleichung des Haushaltes nur die Erhöhung der Umlage übrig. . . . Das Jahr 1931 brachte schon eine erhebliche Umlageerhöhung, die in den meisten Fällen von der Reg. Kom. zwangsweise festgesetzt worden ist". — „Im Jahre 1932 betrugen die Gemeindeumlagen bei 112 Gemeinden 150—200%,
18 Gemeinden 201—220%, 44 Gemeinden 221—250%,
37 Gemeinden 251—300%, 22 Gemeinden 301—350%,

Eindeutig erkennen wir, daß die Grundsteuer die wichtigste landwirtschaftliche Steuer ist, während von den Personalsteuern die Einkommensteuer infolge des Gemeindezuschlags die Vermögenssteuer weit überragt.

Das staatlich festgesetzte Grundsteuersoll, welches wir unserer Berechnung zugrunde gelegt haben (vergl. S. 90), ist 720 000 frs. Die Angabe des Katasteramtes, daß sich die Grundsteuerreinerträge nur wenig ändern, wird erhärtet durch die den Beitragserhebungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugrunde gelegten Grundsteuersummen für Betriebe über 25 a.

Welch' große Last für die Landwirtschaft die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Landwirtschaftskammer sind, zeigt uns nachstehende Tabelle. Die Höhe der Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung waren nicht zu ermitteln.

Beiträge der Landwirte zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Landwirtschaftskammer.

Zeitraum	Grundsteuersumme	Berufsgenossenschaft frs.	Landwirtschaftskammer[26]) frs.
1923	636 622	800 000	50 000
1924	618 130	900 000	50 000
1925	586 168	1 408 758	50 000
1926	582 980	1 501 634	50 000
1927	590 427	2 004 494	50 000
1928	579 705	3 520 896	50 000
1929	578 375	2 609 216	50 000
1930	579 333	2 600 000	50 000
1931	570 562	1 506 284	50 000
1932	567 304	1 100 000	50 000
1933	560 647	1 100 000	50 000

Der Vergleich mit der Einkommensteuerbelastung rückt die hohe Belastung der Landwirtschaft durch vorstehende Abgaben erst in das richtige Licht. Wenn auch seit dem Jahre 1930 eine fühlbare Ermäßigung der Berufsgenossenschaftsbeiträge eingetreten ist, so dürfte eine weitere Reduzierung doch angebracht sein.

Zu den bisher genannten Zwangsabgaben treten noch Ausgaben der Landwirte für Berufsvertretungen und sonstige Vereine, deren Mitgliedschaft wohl freiwillig, im Interesse des Berufes jedoch nicht zu umgehen ist.

Die gesamte Belastung der Landwirtschaft ist auf Grund der vorstehenden Tabellen für die Zeit von 1923—1933 etwa folgende:

---

13 Gemeinden 351—400 %, 22 Gemeinden 401—500 %,
10 Gemeinden 501—600 %, 7 Gemeinden über 600 %.
Die höchsten Umlagesätze wiesen auf: „Reipel mit 2 055 % und Lindscheid mit 1 946 %".
(Vorstehende Angaben aus Saarwirtschaftsstatistik 1933, Heft 7 — Saarbrücken 1934.)

26) Die Landwirtschaftskammerbeiträge betrugen nach Mitteilung des Leiters immer gegen 50 000 frs.

Gesamtbelastung der Landwirtschaft.

Zeitraum	Staats- u. Gemeinde-steuern frs.	Sonstige Abgaben frs.	Zusammen frs.	Pro ha landwirt-schaftliche Nutzfläche frs.
1923	1 598 258	850 000	2 448 258	22,31
1924	5 575 922	950 000	6 525 922	50,82
1925	7 451 857	1 458 758	7 910 615	72,19
1926	6 316 538	1 551 634	7 868 172	71,71
1927	5 688 317	2 054 494	7 742 811	88,40
1928	6 143 266	3 570 896	9 714 162	84,40
1929	5 789 381	2 659 216	8 748 597	76,—
1930	6 005 147	2 650 000	8 655 147	76,—
1931	6 010 223	1 556 000	7 566 223	67,20
1932	10 664 368	1 150 000	11 814 368	102,13
1933	10 755 585	1 150 000	11 905 585	101,65

Im Durchschnitt ergibt dies eine Hektarbelastung von rund

74.— frs.

In Anbetracht dessen, daß wir verschiedene Abgaben nicht feststellen konnten, der effektiven Belastung aber recht nahe kommen wollen, setzten wir für diese Ausgaben rd. 30.— frs. pro Hektar Nutzfläche ein, sodaß die Gesamtdurchschnittsbelastung rund

104,00 frs.

beträgt.

Ebbinghaus[27]) errechnete für die deutsche Landwirtschaft im Jahre 1928 eine Belastung von 735 Mill. Mark. Die Hektarbelastung pro landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt rund 61,40 Mk. oder

rd. 368.— frs.

Im Verhältnis hierzu mutet die steuerliche Belastung der Landwirtschaft des Saargebietes gering an.

Die Hauptsteuergläubiger der Landwirtschaft sind, wie es vor dem Kriege ebenfalls der Fall war, die Gemeinden. Damals setzte Bayern die Einkommen- und die Realsteuern fest, die Gemeinden deckten durch Zuschläge zu dem staatlichen Soll ihren Finanzbedarf[27a]). Dies hat sich im Saargebiet auch heute noch nicht geändert. Das Festhalten an der alten Form ist auch der Grund, weshalb die Vermögenssteuern, zu welchen die Gemeinden keine Zuschläge erheben dürfen, an Bedeutung gegenüber der Einkommensteuer so zurücktritt, während im Reich die Belastung durch die

27) Ebbinghaus: Steuerbelastung der deutschen Landwirtschaft in Veröffentl. der F. L. G. Berlin 1932 Bd. II — S. 302. —

27a) Preußen hatte schon mit der Einführung der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer in den Jahren 1891 und 1893 die Ertragssteuern den Gemeinden überlassen, die zudem noch Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben.

Vermögenssteuer die Einkommensteuerbelastung übertrifft. Diese Tatsache ist auch zu berücksichtigen bei der Betrachtung der gemeindlichen Umlagesätze, die dadurch bedeutend an Schroffheit verlieren.

b) Steuerbelastung nach Betriebsgrößenklassen, Einkommengruppen und Kreisen.

Unserer Untersuchung der steuerlichen Belastung der Landwirtschaft nach Betriebsgrößenklassen und Einkommengruppen wollen wir die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1932 und der Vermögenssteuerveranlagung für 1933 zu Grunde legen.

Aus der nachstehenden Tabelle ist zu ersehen, wie sich die Einkommensteuer auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen verteilt. Über die Art des Einkommens, ob es rein landwirtschaftliches Einkommen ist oder ob auch Einkommen aus sonstiger Beschäftigung versteuert wird, sagt die Tabelle jedoch nichts.

Einkommenbesteuerung nach Größenklassen im Jahre 1932[28]).

Betriebsgröße ha	Steuerpflichtige bzw. Betriebe	Betriebe in % der Gesamtzahl	Steuerpflichtige nebst Angehörige überhaupt	Steuerpflichtige nebst Angehörige soweit sie nach § 7[29]) Abs. I u. II zu berücksichtigen sind	Jahressteuerbetrag insgesamt frs.	Jahressteuerbetrag im Durchschnitt pro Betrieb frs.
1 — 5	1828	46,1	4248	3063	120348	65,85
5 — 7,5	942	24	2766	2036	90339	95,90
7,5—10	503	12,7	1778	1352	63314	125,85
10 —12,5	303	7,6	1181	962	45455	150,—
12,5—15	154	3,8	688	547	27547	178,90
15 —17,5	90	2,3	441	358	17835	198,15
17,5—20	48	1,2	236	194	11541	240,45
20 —25	45	1,1	255	216	12328	287,30
25 —30	14	0,4	68	64	4461	318,65
30 —35	8	0,2	35	34	3170	396,25
35 —40	4	0,1	14	9	2288	570,—
40 —50	5	0,1	15	15	3119	623,80
50 u. mehr	17	0,4	62	40	11563	680,15
	3961	100,—	11794	8890	413899	104,50

28) Angaben der Direktion der direkten Steuern, Saarbrücken.
29) Einkommensteuergesetz.

Den größten Anteil, sowohl an der Zahl der besteuerten Betriebe, wie auch am Steueraufkommen tragen mit 82,8% der Pflichtigen und 66,2% des Steueraufkommens die Betriebe bis zu 10 ha Größe. Die durchschnittliche Hektarbelastung nimmt mit zunehmender Betriebsgröße ab, während ein Ansteigen der durchschnittlichen Belastung pro Betrieb zu verzeichnen ist.

Teil II der Tabelle auf S. 102.

Betriebsgröße ha	Bewirtschaftete Fläche insgesamt ha	Bewirtschaftete Fläche im Durchschnitt pro Betrieb	Durchschnittjahressteuer für je 1 ha ffrs.
1 — 5	6193,09	3,39	19,45
5 — 7,5	5841,59	6,20	15,45
7,5—10	4356,04	8,66	14,55
10 —12,5	3386,32	11,17	13,40
12,5—15	2100,70	13,64	13,10
15 —17,5	1442,90	16,03	12,35
17,5—20	888,04	18,50	13,—
20 —25	1005,41	22,34	12,80
25 —30	375,89	26,85	11,85
30 —35	250,04	31,25	12,65
35 —40	154,26	38,56	14,80
40 —50	214,58	42,91	14,55
50 u. mehr	1793,83	105,51	6,45
	28002,69	7,07	14,80

Bezüglich des Wachsens der Hektarbelastung mit abnehmender Betriebsgröße verweisen wir auf die Ausführungen über die vorteilhafteste Betriebsgröße. Nicht ohne Einfluß auf diese Tatsache wird die Buchführung in größeren Wirtschaften und der Abzug der Schuldenzinsen sein, zumal dann eine Veranlagung nach den geltenden Richtsätzen vermieden werden kann.

Über die Art des Einkommens ist zu sagen, daß die Besitzer der Betriebe über 10 ha Größe und ihre Söhne meistens nicht mehr die nötige Zeit finden, um Beschäftigung in der Industrie zu suchen. Ihr Einkommen fließt deshalb durchweg nur aus der Landwirtschaft. In den kleineren Betrieben hingegen drückt sich die Nebenbeschäftigung in der erhöhten steuerlichen Leistungsfähigkeit aus, die sogar die Auswirkungen der Sozialabzüge aufhebt.

Wie die Gliederung in Einkommensteuerklassen zeigt, fällt fast die Mehrheit der in den Jahren 1929—1932 für die Einkommensteuer veranlagten Landwirte in die Gruppe des Einkommens bis zu 20 000 frs.

Nach Einkommengruppen wurden veranlagt:

Jahr		Einkommen von frs. 1733/20000	20000/40000	40000/60000	60000/80000	80000/100000	Zusammen:
1929	Steuerpfl. Betriebe	3038	35	4	1	1	3079
	Einkommen-steuerbetrag	291172	16878	4117	1264	1843	315273
1932	Steuerpfl. Betriebe	3910	42	7	1	1	3961
	Einkommen-steuerbetrag	383549	20292	6363	1789	1906	413899

Der Vergleich vorstehender Zahlen läßt klar erkennen, von welch' großer Bedeutung die Festsetzung der Richtsätze für die Landwirtschaft und für das Steueraufkommen aus der Landwirtschaft ist. Im Jahre 1929 waren große Frostschäden bei Weizen und Klee eingetreten, während das Jahr 1932 ein Durchschnittserntejahr war. Infolgedessen betrugen die Richtsätze pro Hektar
im Jahre 1929 625=, 825=, und 1025 frs. und
im Jahre 1932 740=, 940=, und 1140 frs.

Diese an und für sich nicht bedeutende Heraufsetzung der Richtsätze hatte zur Folge, daß 1932 rd. 900 Landwirte mehr von der Einkommensteuer erfaßt wurden als im Jahre 1929 und das Steueraufkommen sich um rd. 100 000 Franken erhöhte.

Zum Vergleich der Einkommenbesteuerung der Betriebe in den einzelnen Kreisen bezw. Finanzamtsbezirken ziehen wir die Erhebungen aus den Jahren 1924 und 1929 für die 12 saarländischen Finanzamtsbezirke heran. (s. Tabelle S. 105).

Allenthalben ist seit dem Jahre 1924 ein Rückgang in der Zahl der zur Steuer herangezogenen Betriebe festzustellen, was einesteils auf die fallende Tendenz der Einkommensrichtsätze, anderenteils auf das Sinken des jährlichen Einkommens der selbständigen Landwirte zurückzuführen ist.

Nach Berechnungen des statistischen Amtes ist das Einkommen der Landwirte im Reich wertmäßig auf etwa 43% des Vorkriegseinkommens gefallen, während das ganze Volkseinkommen nur auf 95% zurückgegangen ist[30]). Daß eine Schrumpfung des Volkseinkommens auch im Saargebiet eingetreten ist, erkennen wir besonders aus dem Vergleich der in den pfälzischen Bezirken in den Jahren 1924 und 1929 veranlagten Landwirte, denn in der Saarpfalz finden wir, neben den Kreisen St. Wendel und Saarlouis, noch die am wenigsten industriedurchsetzten Gegenden.

Die Gründe für die erhebliche Abnahme der beim Finanzamt Neunkirchen veranlagten Betriebe seit 1924 liegen u. E. in einer zu hohen An-

30) Ebbinghaus, a. a. O. S. 305.

Erläuterungen zur Einkommenbesteuerung der Landwirte.

Finanzamtsbezirke	Zahl der herangezogenen Betriebe	Bewirtschaftete Fläche Insgesamt ha	Bewirtschaftete Fläche im Durchschnitt pro Betr. ha	Veranlagte Einkommensteuer Gesamtbetrag frs.	Veranlagte Einkommensteuer Durchschnitt pro Betrieb frs.
1	2	3	4	5	6
1924	I. Bayrischer Gebietsteil:				
Blieskastel	1481	—	—	106 110	71,65
Homburg	181	—	—	29 916	148,71
St. Ingbert	169	—	—	17 111	101,25
zus. I.	1831	—	—	150 137	82,00
	II. Preußischer Gebietsteil:				
Dillingen	508	—	—	55 744	109,73
Merzig	459	—	—	63 903	139,22
Neunkirchen	701	—	—	26 292	37,50
Saarbr.-Land	180	—	—	22 685	126,03
Saarbr.-Stadt	9	—	—	2 221	246,78
Saarlouis	465	—	—	45 138	97,07
Sulzbach	2	—	—	319	159,50
Völklingen	22	—	—	2 781	126,41
St. Wendel	774	—	—	57 561	74,37
zus. II.	3120	—	—	276 644	88,67
Zus. I u. II.	4951	—	—	426 781	86,12
1929	I. Bayrischer Gebietsteil:				
Blieskastel	659	5401,28	8,196	66 496	100,90
Homburg	117	1098,58	9,389	17 439	149,—
St. Ingbert	68	1120,50	16,478	7 393	108,72
zus. I.	844	7620,36	34,063	91 328	108,20
	II. Preußischer Gebietsteil:				
Dillingen	368	3139,—	8,35	34 894	94,82
Merzig	456	3439,52	7,55	46 323	101,58
Neunkirchen	187	1586,89	8,49	22 174	118,58
Saarbr.-Land	232	2050,54	8,84	26 096	112,48
Saarbr.-St.	11	65,67	5,97	1 957	177,91
Saarlouis	440	2728,95	6,22	47 192	107,25
Sulzbach	2	21,36	10,68	298	149,—
Völklingen	17	11,12	6,54	2 165	127,35
St. Wendel	522	3359,05	6,44	42 846	82,08
zus. II.	2235	16502,10	7,38	225 945	100,20
Zus. I u. II.	3079	24122,46	7,83	315 273	102,39

setzung der 1924 herangezogenen Betriebe. Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch die Betrachtung der Tabelle über das Steueraufkommen für Neunkirchen in den in Frage stehenden Jahren bestätigt. (s. Tabelle S. 105). Während die Zahl der veranlagten Betriebe um rd. 514=75% der Gesamtzahl gesunken ist, hat sich das Steueraufkommen von frs. 26 292 auf frs. 22 174, also nur um rd. 15% vermindert.

Weiter sei die Statistik der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen der Finanzbehörde für das Jahr 1932 aufgeführt. Trotzdem die Erhebungen erst drei Jahre nach den „Erläuterungen zur Einkommenbesteuerung" durchgeführt wurden, glauben wir doch, sie benutzen zu können, um festzustellen, wie die Betriebe der einzelnen Finanzamtsbezirke zur Steuer herangezogen wurden.

Übersicht der landwirtschaftlichen Betriebe nach Finanzamtsbezirken.
Erhebung aus dem Jahre 1932.

Finanzamt	Gesamtzahl d. landw. B.	davon wurden i. Hauptberuf bewirtsch.	Gesamte Nutzfläche ha	Durchschnitt pro Betrieb ha	auf hauptberufl. bewirtsch. Betriebe entfielen ha
Blieskastel	3926	1118	16147,22	4,1	8329,03
Homburg	2713	164	4878,—	1,8	1418,—
St. Ingbert	1016	166	2902,—	2,8	1848,—
Dillingen	5107	869	14428,12	2,8	5704,97
Merzig	3071	730	10586,47	3,4	5157,02
Neunkirchen	7762	232	15543,29	2,—	2129,44
Saarbr.-Land	4076	488	8831,04	2,1	3625,44
Saarbr.-St.	31	28	159,40	5,1	139,65
Saarlouis	3902	712	10621,—	2,7	5408,—
Sulzbach	459	3	606,03	1,3	27,12
Völklingen	3369	22	4235,—	1,2	139,—
St. Wendel	4703	952	16226,—	3,5	5645,—
	40135	5484	105163,57	2,6	39570,76

Die Gesamtzahl der Betriebe ist etwa um 16 000 geringer als das statistische Amt angibt. Begründet liegt diese Differenz darin, daß die Steuerstatistik die Parzellenbetriebe nicht erfaßt.

Von den hauptberuflich bewirtschafteten Betrieben (lt. Erhebung 1932) wurden im Jahre 1929 zur Einkommensteuer herangezogen :

Finanzamtsbezirk	Gesamtzahl der Betriebe	davon im Hauptberuf bewirtsch.	III in % von II	1929 zur Einkommensteuer herangezogene Betriebe	V in % von III
I	II	III	IV	V	VI
Blieskastel	3926	1118	28,5	659	58,9
Homburg	2713	164	6,0	117	61,3
St. Ingbert	1016	166	16,3	68	41,0
zus.:	7655	1448	18,9	844	58,4
Dillingen	5107	869	17,0	368	42,4
Merzig	3071	730	23,7	456	62,4
Neunkirchen	7762	232	3,0	187	80,6
Saarbr.-Land	4076	488	11,9	232	47,5
Saarbr.-St.	31	28	90,3	11	40,0
Saarlouis	3902	712	18,2	440	61,8
Sulzbach	459	3	0,6	2	66,6
Völklingen	3369	22	0,6	17	77,3
St. Wendel	4703	952	20,2	522	54,8
zus.:	32480	4036	12,4	2235	55,4
Zus. I u. II.:	40135	5484	13,6	3079	56,1

In den am meisten von Industrie und Gewerbe durchsetzten Bezirken wie Homburg, St. Ingbert, Neunkirchen, Saarbrücken-Land, Sulzbach und Völklingen, ist der Anteil der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe an der Gesamtzahl aller Wirtschaften am geringsten. Eine Ausnahme ist Saarbrücken-Stadt. Hier werden die wenigen herangezogenen Betriebe nur im Hauptberuf verwaltet. Umgekehrt liegen — infolge der rentabilitätssteigernden Wirkung der Industrie — die Dinge beim Vergleich der zur Steuer herangezogenen Betriebe mit den im Hauptberuf bewirtschafteten Unternehmungen. Die Finanzamtsbezirke Neunkirchen, Völklingen und Sulzbach weisen bei weitem die besten Verhältniszahlen auf. Dann folgen die mehr landwirtschaftlichen Kreise Saarlouis, Merzig und Homburg, also die Bezirke, in denen sich der Bauernstand noch am besten erhalten hat. Daß dann die industriellen Kreise Saarbrücken-Land, Saarbrücken-Stadt usw. folgen, ist das natürliche Verhältnis, denn die obenerwähnten hohen Verhältniszahlen für Neunkirchen, Völklingen usw. sind die Folge ganz besonders gelagerter Betriebsverhältnisse.

Relativ günstiger als bei der Einkommenbesteuerung schneidet die Landwirtschaft bei der Vermögensbesteuerung ab. Aus der Tabelle auf Seite 108 geht hervor, daß auch hier die kleineren Betriebe den Hauptteil der Steuerlast tragen. Der Abzug der Schulden wirkt sich zu Gunsten der Großbetriebe noch vorteilhafter aus als der Schuldzinsenabzug bei der Einkommensteuer.

Vermögensbesteuerung im Jahre 1933 nach Größenklassen.

	Größe der Betriebe ha	Zahl der steuerpflichtigen Betriebe	Zahl der steuerpflichtigen Personen	Zahl der nebst Angehörigen, soweit sie nach § 7, 1 u. 2 zu berücksichtigen sind	Jahressteuerbetrag insgesamt frs.	Jahressteuerbetrag im Durchschnitt pro Betrieb frs.
	1	2	3	4	5	6
1	1— 5	521	1618	424	75288,80	144,50
2	5— 7,5	636	2388	831	84133,60	132,30
3	7,5—10	510	2097	737	81699,60	160,20
4	10—12,5	316	1428	416	63908,20	202,25
5	12,5—15	154	758	123	39204,—	254,55
6	15—17,5	90	448	33	27577,—	306,40
7	17,5—20	48	242	6	17696,60	368,65
8	20—25	44	246	2	20480,60	464,40
9	25—30	12	53	1	5998,—	499,85
10	30—35	8	35	—	6318,—	789,75
11	35—40	3	13	2	1614,—	538,—
12	40—50	5	15	—	5309,—	1061,80
13	50 u. mehr	13	51	—	26368,—	2028,30
	Zus.:	2360	9392	2575	455585,60 [31]	193,05

	Bewirtschaftete Fläche insgesamt ha	Bewirtschaftete Fläche im Durchschnitt pro Betrieb ha	Steuerbelastung pro ha ffrs.
	7	8	9
1	1852,79	3,56	40,65
2	3933,96	6,19	21,40
3	4296,43	8,43	19,—
4	3463,80	10,98	18,40
5	2091,35	13,58	18,75
6	1433,56	15,93	19,25
7	887,99	18,50	19,90
8	983,91	22,36	20,75
9	323,39	26,95	18,55
10	250,04	31,25	25,25
11	115,26	38,42	14,—
12	214,58	42,91	24,75
13	1546,30	118,95	17,05
Zus.:	21399,36	9,07	21,30

31) Das tatsächliche Aufkommen war nicht ganz so hoch. Vergl. Seite 85

Die Betriebe bis zu 12,5 ha Größe stellen 84,03% der zur Steuer herangezogenen Betriebe und bringen 67,25% der gesamten Steuer auf. Die hohe Hektarbelastung der kleinsten Betriebsgrößen, weit über das Doppelte der Hektarbelastung der größten Klasse, ist die Folge des verhältnismäßig großen lebenden und toten Inventars dieser Wirtschaften.

Auf die einzelnen Einkommenklassen verteilen sich die Vermögenssteuerpflichtigen wie folgt:

Gliederung nach Einkommengruppen
Vermögenssteuer 1933.

	Einkommen von frs. 1733 / 20000	20000/ 40000	40000/ 60000	60000/ 80000	80000 / 100000
Zahl der Pflichtigen	2310	41	7	1	1
Steuersumme frs.	400526,60	36567	7986	648	9808
Bewirtschaftete Fläche ha	19121,70	1542	440,03	150	145,63

Die Hauptträger der Vermögenssteuer sind die kleinen Einkommenbezieher, mit andern Worten die Kleinbetriebe.

So lehrreich die Aufzeichnungen über die Einkommensgruppen sind, so ist die Betrachtung und der Vergleich, in welchem Maße die Landwirtschaft im Verhältnis zu andern Berufsgruppen zur Steuer herangezogen wurde, wissenschaftlich von größerem Wert.

Höhe der staatlichen Einkommen- und Vermögensbesteuerung
nach Berufsgruppen (1928 und 1929).

Berufsgruppen	Reineinkommen in 1000 frs.	Einkommensteuer frs.	Belastg. des Einkommens in %	Reinvermögen	Vermögenssteuer in frs.	Belastg. in % des steuerbaren Vermög.
Landwirte	33 966768	526830	1,5	230 234713	512035	0,2
Lohnempfänger	531 357102	14289076	2,7	813 008489	2553598	0,3
Gewerbetreibende	422 473867	11879668	2,8	1726 081425	5940573	0,3
Sonstige Berufe	93 666043	3549219*)	3,8	735 456 556	2855680	0,4

*) Vergl. das Steueraufkommen der sonstigen Berufe Seite 77. Die Differenz rührt daher, daß in dem Betrag auf S. 77 frs. 2 176 844 = Aufkommen beschränkt Steuerpflichtiger mit enthalten sind.

Für die Steuerbelastung der Landwirtschaft ergibt sich ein günstiges Bild, denn diese ist prozentual günstiger gestellt als alle anderen Berufsklassen. Wir können aber nicht die Belastung der Landwirtschaft mit z. B. der der sonstigen Berufsklassen vergleichen, ohne die Einkommensschichtungen zu berücksichtigen und die kleinen Einkommen der Landwirte den größeren Einkommen dieser Berufsklasse gegenüber zu stellen, den wirtschaftlichen Erfolg zu messen. Wir müssen uns immer wieder vor Augen halten, daß das landwirtschaftliche Einkommen zum größten Teil durch Ertragsschätzungen festgestellt wird.

Nach der Zählung aus dem Jahre 1927 bewirtschaftete der Großgrundbesitz (50 ha und mehr) 4,4%,
der Mittelbesitz (5—50 ha) 39,7%,
der Kleinbesitz (bis 5 ha) 55,9%
der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Von dem Gesamtaufkommen der staatlichen Einkommen- und Vermögenssteuer brachten auf[32]:

		Betrag: frs.	bewirtsch. Fläche: ha
Der Großgrundbesitz	a)	11 563	1 793,83
	b)	26 368	1 546,30.
Der Mittelbesitz	a)	281 988	20 015,77
	b)	353 928,80	18 000,27
Der Kleinbesitz	a)	120 348,—	6 193,09
	b)	75 288,80	1 852,79

In Prozenten ausgedrückt ergibt dies folgende Verhältniszahlen:

Großbesitz	a)	2,7 %,
	b)	5,8 %,
Mittelbesitz	a)	68,3 %,
	b)	77,7 %,
Kleinbesitz	a)	29,—%,
	b)	16,5 %.

Es scheint sich hier ein Widerspruch mit unserer auf S. 109 ausgesprochenen Behauptung, daß die Hauptträger der Vermögenssteuern die Kleinbetriebe sind, aufzutun. Dem ist aber nicht so, denn unter Mittelbetrieb haben wir obenstehend auch die Kleinbetriebe bis zu 10 ha Größe eingegliedert, die eigentlich noch Kleinbetriebe sind.

4.) Kritische Betrachtung der einzelnen Steuern.

An das Kapitel über die steuerliche Gesamtbelastung der Landwirtschaft, soll eine allgemeine Stellungnahme zu der Steuern (mit Ausnahme der Verbrauchsabgaben) folgen.

32) a) Einkommensteuer, b) Vermögenssteuer.

a) Einkommensteuer.

Da in normalen Zeiten jede Steuer aus dem Einkommen entrichtet werden soll, (Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit) ist die Einkommensteuer gewissermaßen der Gradmesser für die wirtschaftliche Lage der Steuerzahler. Infolge der geringen Rentabilität der saarländischen Landwitschaft ist das Aufkommen zur Einkommensteuer sehr gering.

Aus der Zusammenstellung der veranlagten Landwirte nach Einkommensgruppen (S. 104) sehen wir, daß der Einkommensempfänger der niedrigsten Stufe, d. h. 1733—2000 frs., im Jahre 1932 von einem Gesamtaufkommen der Einkommensteuer von 413 899 frs. mit frs. 383549 = 93% der Gesamtsumme fast die ganze Steuerlast trugen.

Nach der Statistik über Einkommenbesteuerung nach Größenklassen für das Jahr 1932 (S. 102) entfallen auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu 5 ha Größe 46% der Betriebe und rd. 22% der Fläche.

Die Veranlagung dieser kleinen Wirtschaften, auch auf Grund der Richtsätze, erfordert eine erhebliche Arbeit, zu der das steuerliche Ergebnis in keinem Verhältnis steht.

Der Tatsache, daß eine Besteuerungsfähigkeit in vielen Fällen nicht mehr vorhanden ist, hat man noch nicht genügend Rechnung getragen. Es ist anzunehmen, daß nach der Rückgliederung des Saargebietes an das Deutsche Reich, nach einer kürzeren oder längeren Übergangszeit, auch die deutschen Steuergesetze im Saargebiet Anwendung finden. Dies bedeutet für die Landwirtschaft, daß der größte Teil der heute noch Einkommensteuer Zahlenden steuerfrei wird. Durch die Notverordnung vom 1. 12. 1930 wurde im Reich die Steuerfreigrenze für die Landwirtschaft mit Mk. 6000.— festgesetzt, d. h. falls die gesamten Einkünfte eines Landwirtes diesen Betrag nicht übersteigen, tritt Einkommensteuerbefreiung ein.

Bei der Anwendung des Satzes von Mk. 6000 gleich rd. 36 000 frs. wird der größte Teil der saarländischen Landwirte einkommensteuerfrei werden, denn von 3 961 im Jahre 1932 zur Einkommensteuer herangezogenen Landwirten hatten 3 952 ein Einkommen unter 40 000 frs. und nur 9 Besitzer ein größeres. Durch die Anwendung der Einheitssteuer, kombiniert aus Landesgrundsteuer und (z. Zt. nicht erhobener) Einkommensteuer, würde für die saarländische Landwirtschaft eine große Erleichterung eintreten.

Die Gründe für die Nichteinführung der landwirtschaftlichen Einheitssteuer im Saargebiet liegen in dem geltenden Steuersystem. Während im Reich die Erzberger'sche Steuerreform die Einkommen- und Vermögenssteuern zu Reichssteuern erhob, den Gemeinden das Zuschlagsrecht entzogen wurde, blieben im Saargebiet bekanntlich die früheren deutschen Steuerbestimmungen bestehen, die den Kommunen das Recht gaben, nach Maßgabe ihres Bedarfes Umlagen auf die direkten Steuern zu legen. Heute kann dieses Steuersystem den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Bezirke nicht mehr Rechnung tragen. Die Einkommensteuer soll die wirtschaftliche Bedeutung des Einzelnen im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft erfassen. Das im Saargebiet in Kraft befindliche System der „be-

weglichen Einkommensteuer"[33]) hat vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet eine Bevorzugung der wirtschaftskräftigen Gemeinden zur Folge, während die wirtschaftsschwachen Gemeinden und dies sind vor allem die ländlichen Gemeinden, ihre namentlich durch Ausgaben auf sozialem Gebiet sehr angespannten Finanzen nicht entlasten können. Es mußte versucht werden, das Problem des Lastenausgleiches zwischen leistungsfähiger und leistungsschwacher Gemeinde zu lösen. Man sah jedoch davon ab, den Gemeinden das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer zu entziehen und das Aufkommen dieser Steuer nach dem Prinzip des Lastenausgleiches zu verteilen (Reich), sondern führte eine besondere Steuer ein, aus deren Erträgen hochbelastete Gemeinden unterstützt werden sollen.

Daneben ist die Beibehaltung der bisherigen Steuerbelastung der Landwirtschaft eine Folge der Einstellung der Regierungskommission, die glaubt, im Interesse der anderen Berufsklassen der Landwirtschaft keine Vergünstigungen gewähren zu können. Es spielt vor allem der Gedanke mit, daß, falls eine Bergmannsfamilie, die im Haushalt dürftiger lebt als ein Landwirt mit einem Besitztum von 6—10 ha Land, Einkommensteuer (Lohnsteuer) bezahlt, der sozial besser gestellte Bauer nicht befreit werden könne, mit andern Worten, man will der sogenannten Einkommensteuerlüge entgegentreten. Dies umso mehr, als von landwirtschaftlicher Seite eine Gesamtproduktion von rd. 720 Mill. Franken errechnet wird, der ein steuerbares Einkommen von nur 34 Mill. Franken gegenübersteht.

Doch sollte gerade dieses Argument die Einführung der Einheitsbesteuerung begünstigen. Es läßt sich nicht abstreiten, daß infolge der ertragssteuerartigen Festsetzung der Einkommensteuer die Vorzüge der Subjektbesteuerung fast aufgehoben sind, was sich umso stärker bemerkbar macht, als die Art der Festsetzung der Einkommen- und Vermögensteuer nicht die notwendige Ergänzung der Objektssteuern bildet, welche die herrschende individualistische Wirtschaft und die freie Konkurrenz bedingt. Die Differenzierung der Erträge der einzelnen Wirtschaften ist zu schematisch und wird auch durch die Berücksichtigung von Absatzverhältnissen, Lage und Güte des Bodens und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht einwandfrei. Unzureichend ist besonders der in den Richtsätzen angenommene Betrag von frs. 400 oder rd. 65 Mk. für Reparaturen und Abnutzung der Betriebsgebäude. Etwas mehr Rücksichtnahme auf die allgemeine wirtschaftliche Lage, von der es abhängig ist, welche Reparaturen an Geräten[34]) und Gebäuden vorgenommen werden, wäre nötig. In schlechten Zeiten läßt der Besitzer nur die unumgänglichsten Arbeiten durchführen. Bei Besserung der Verhältnisse können größere Summen aufgewendet werden. Die Neigung der Personalsteuer zur Objektivierung, um die wachsenden Steuerwiderstände einigermaßen zu beseitigen, läßt sich hier feststellen. Doch ist ja bekanntlich gerade bei der Landwirtschaft die Subjektsbesteuerung nur schwer durchzuführen, weil die Voraussetzungen hierzu (Buchführung) nur in Großbetrieben gegeben sind. Letztere führen

33) J. Popitz: Der zukünftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Berlin 1932, S. 120.

34) Für Geräte und Ausbesserungen ist ein Betrag von rd. 150 Mk. eingesetzt, der ebenfalls unzureichend ist.

Bücher, deren Aufzeichnungen die Höhe des steuerbaren Einkommens oft nach unten tendieren lassen, während das Einkommen des nach Normalsätzen eingeschätzten Bauern in den meisten Fällen restlos erfaßt wird. Ja, wie die Verhältnisse augenblicklich im Saargebiet liegen, zahlt der Bauer nicht Einkommen-, sondern Vermögensteuer.

Zu dem Einwand, daß ein „mittlerer“ Landwirt ebenso zahlungskräftig sein muß wie ein Industriearbeiter und Bergmann, ist zu bemerken, daß sich bei der Lohnsteuer infolge des Quellenabzuges und der Bestimmungen über die Zahlungstermine eine Veränderung der Wirtschaftslage sehr bald bemerkbar macht, während bei dem veranlagten Landwirt sich konjunkturbedingte Änderungen erst in dem Einkommensbezug des folgenden Jahres bemerkbar machen. Dies ist auch der Fall bei der Erhebung nach dem Gegenwartsprinzip, denn diese Art der Besteuerung führt gerade in Krisenzeiten durch die im Verhältnis zum Einkommenbezug zu leistenden Überzahlungen oft zu Stundungs- und Erlaßanträgen (erhöhten Erhebungskosten). Der Rückgang des Steueraufkommens als Folge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, konnte sowohl bei den Landwirten wie auch bei den sonstigen Berufen durch die erfolgte Herabsetzung der Sozialabzüge nicht ausgeglichen, sondern nur etwas abgeschwächt werden. Die Krisenauswirkungen wurden bei der Landwirtschaft durch die auf Schätzung beruhende Festsetzung der Normalsätze z. T. aufgehoben, d. h. unsichtbar gemacht. Aus diesem Grunde (um das Steueraufkommen konstant zu erhalten) empfiehlt Neumark[35]) diese Art der Einkommenbesteuerung und glaubt, daß in weit höherem Maße als dies etwa gegenwärtig in Deutschland der Fall ist, hierdurch auf die Erfassung der wirklichen Größen und die restlose Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, besonders bei den kleinen Einkommen (und Vermögen) verzichtet werden kann. Durch eine leichte Ermäßigung des Tarifes soll dieses Vorgehen schmackhaft gemacht und so die durch die Schätzung bedingte Erhöhung des Steuerreinertrages ausgeglichen werden.

Vom Standpunkt der Stabilität und Kontinuität des Budgets aus gesehen, hat dieses Vorgehen wohl Vorzüge, nicht aber für den steuerzahlenden Landwirt, der immer gegen die unpersönliche Festsetzung der Richtsätze Sturm läuft.

b). Vermögensteuer.

Die Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens der Landwirte erfolgt auf Grund von Ertragswerten, die nach dem Prinzip der zukünftigen Rentabilität gebildet werden. Einheitswerte im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, neuerdings Hektarsatz, als Grundlage für die Besteuerung des Grundbesitzes und des Vermögens gibt es im Saargebiet nicht. Doch lassen sich die Richtsätze in mancher Beziehung mit den Vergleichs- oder Einreihungswerten der Betriebe im Reiche vergleichen. Beide Werte wollen nicht die Rohertragsfähigkeit sondern die Reinertragsfähigkeit mit-

35) Neumark: Konjunktur- und Steuer-Veröffentlichungen der Frankfurter Gesellschaft für Konjunkturforschung, Bonn 1930, S. 42.

einander vergleichen. Das Reichsbewertungsgesetz, das mit entsprechenden Abänderungen auch im Saargebiet in Kraft ist, berücksichtigt bei der Ermittlung der Ertragswerte natürliche und wirtschaftliche Ertragsbedingungen wie Bodenbeschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Lage usw. In der Fassung vom 16. 10. 34 stellt das neue Reichsbewertungsgesetz jedoch eine völlige Umarbeitung der bisherigen Vorschriften dar.

Die Anwendung des neuen Gesetzes im Saargebiet wird unsere Landwirtschaft mit wenigen Ausnahmen von der Vermögenssteuer befreien.

Die bisher im Saargebiet bestehende Freigrenze von 50 000 frs. (bis 1926 20 000 frs.) ist recht niedrig und mit dem Grundsatz, daß eine gesunde Steuerpolitik den Vermögensstamm zu schonen habe, infolge der Höhe der Steuersätze und der Ertragslosigkeit der kleinen Vermögen, nicht immer vereinbar. Wenn die Funktion der Vermögenssteuer darin bestehen soll, das fundierte Einkommen auch dann zu belasten, wenn der in Frage stehende Betrieb infolge schlechter Ernten eine Reihe von Jahren einkommensteuerfrei ist, wie dies ja auch infolge der Bemessung nach dem geschätzten nachhaltigen Ertrag der Fall ist, so müßten bei der Festsetzung der Einkommensteuer die nötigen Rücksichten genommen werden. Aber auch in solchen Fällen hätte Steuererlaß einzutreten, denn die Grundsteuer belastet das fundierte Einkommen schon genug.

Festsetzungsart in Verbindung mit Schuldenabzug und den niedrigen Freigrenzen wirkt sich so aus, daß die Klein- und Mittelbauern mit ihren am wenigsten verschuldeten Betrieben den größeren Wirtschaften gegenüber benachteiligt sind. Je mehr Aufwand jemand treibt und zu diesem Zwecke Schulden macht, umso weniger Vermögenssteuer braucht er zu zahlen.

Bei der Einführung der Frankenwährung hat man den veränderten Wertverhältnissen zwischen Mark und Franc nicht genügend Rechnung getragen und den Wiederaufbau des durch die Inflation vernichteten Vermögens durch die niedere Freigrenze erschwert.

Ein weiteres wichtiges Problem der Vermögensbesteuerung liegt in der Wahl des Kapitalisierungsfaktors. Wenn auch durch die Unterteilung in verschiedene Bodenqualitäten versucht wird, zu große Differenzen auszugleichen, so ist es doch unmöglich, durch einen gesetzlich gegebenen Multiplikator den Wert des Grund und Bodens als Anlagekapital genau zu bestimmen, denn zwischen der Verzinsung von Boden und Kapitalbesitz bestehen doch weitgehende Unterschiede. Zudem ist der Kapitalisierungsfaktor 25 in einer Zeit, in welcher die Landwirtschaft für Kredite 8—12% Zinsen und mehr zahlen muß, viel zu hoch. Die von Seiten der Landwirtschaft angestrebte Herabsetzung auf 18 (wie im Reich) war bisher erfolglos. Doch auch dieser Satz ist noch zu hoch, ein Multiplikator von 15 käme den wirklichen Verhältnissen nahe.

Die Vermögenssteuer im Saargebiet geht über ihren ursprünglichen Zweck, die Quelle des fundierten Einkommens zu treffen, das aus Besitz fließende Einkommen einer Vorbelastung zu unterwerfen, hinaus. Sie wirkt sich als Reinvermögenssteuer aus, d. h., der Landwirt kann sie nicht

aus seinem Einkommen bestreiten, sondern entrichtet sie aus dem Vermögen.

c.) Grund- und Gebäudesteuer.

Die Grundsteuerbelastung der Landwirtschaft ist verschieden zu beurteilen, je nachdem, ob es sich um eine staatliche oder gemeindliche Grundsteuer handelt. Vom Standpunkt der Rentabilität der saarländischen Landwirtschaft aus läßt sich die Berechtigung der Ertragssteuern an sich bestreiten, gleichgültig ob diese Steuern den nachhaltigen Ertrag unmittelbar oder auf dem Umweg über den Wert belasten. Wie es vor dem Umbruch im Reich ebenfalls der Fall war, beruht die Ertragslosigkeit der saarländischen Landwirtschaft nicht allein auf der hohen Schuldenbelastung, sondern auch auf der Preisgestaltung für landwirtschaftliche Produkte und auf dem Verhältnis der Unkosten zu diesen Preisen (Preisschere).

Neben diesen Bedenken, die sich gegen die Grundsteuer ganz allgemein richten, besonders aber gegen die staatliche Grundsteuer, bestehen noch andere Einwände.

Die Grundsteuerfestsetzung im Saargebiet, welche auf dem vor bald 80 Jahren errichteten Kataster aufbaut, dessen Aufstellung s. Zt. wohl eine Musterleistung war, kann den heutigen veränderten Verhältnissen nicht mehr Rechnung tragen und ist trotz verschiedener Abänderungen veraltet.

Die Erträge der leichten Böden haben infolge der Fortschritte in der Landwirtschaft dermaßen zugenommen, daß sie „jetzt nicht mehr wie zur Zeit der Grundsteuereinschätzung das 25-fache, sondern oft das 300-fache des Grundsteuerreinertrages oder ein höheres Vielfaches desselben vorstellen“[36]. Die guten Böden erfahren selbstverständlich ebenfalls eine Werterhöhung, ja sie nahmen absolut mehr zu als die leichten Böden, doch ist diese Steigerung im Verhältnis zu den 1861 festgesetzten Grundsteuerreinerträgen viel geringer als bei den damals niedrig eingestuften leichten Böden. Die geringste Wertsteigerung erfuhren die ganz schweren Böden, bei denen sowohl Gründung wie Kunstdünger eine Abschaffung der Brache nicht zulassen[37].

Diesen Tatsachen kann und hat man bei der Aufstellung der Einkommen- und Vermögenssteuerrichtsätze Rechnung getragen. Die Klagen der Bauern, daß ihre leichten Böden zu hoch eingestuft seien, sind deshalb nicht immer gerechtfertigt.

Durch mehrfachen Ansatz der Grundsteuerverhältniszahl bezw. Grundsteuerreinerträge hat man wohl die Grundsteuer als solche erhöht, konnte sie jedoch im Einzelnen nicht den veränderten Ertragsverhältnissen anpassen. Wäre eine Wertsteigerung des Grund- und Bodens allen Besitzern gleichmäßig zugute gekommen, so wären keine Bedenken gegen diese Erhöhungen zu äußern gewesen. Dies war aber nicht der Fall. Die unterschiedliche Wertsteigerung durch neuzeitliche Ackerbaumethoden wurde noch

---

36) Aereboe, a. a. O., S. 325.
37) Dies ist vor allem bei den schweren Tonböden im Saargau „stracker Hund“ genannt, der Fall.

verstärkt durch die sich mit der industriellen Entwickelung ändernden Absatzverhältnisse.

Diesen Umständen hätte man dadurch Rechnung tragen können, daß man ohne Änderung der Bonitierung die Steuersätze den veränderten Verhältnissen durch Zuschläge oder prozentuale Erhöhungen der Grundsteuerreinerträge angepaßt hätte. Die periodische Evidenzhaltung des Katasters hätte durch Bekanntgabe der Prozentsätze leicht erreicht werden können. Erschwert würde eine solche Regelung durch das Alter der Katasters, aber eine gewisse Anpassung wäre doch erreicht.

Kann unter den obwaltenden Verhältnissen die Grundsteuer im Saargebiet heute noch ihre Funktion erfüllen?

Da sie neben der Einkommen- und Vermögenssteuer besteht, ist es ihre besondere Aufgabe, das bereits durch diese Steuern erfaßte, aus Besitz fließende Einkommen, gemäß dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit stärker zu belasten. Für den nicht landwirtschaftlichen Grundbesitz mag dieser Grundsatz noch bestehen, nicht mehr für den landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden. Dies umso mehr, als die Landwirte im Saargebiet genau wie die deutschen Landwirte in den Reihen der Einkommen- und Vermögenssteuerpflichtigen zu große Lücken aufweisen, um von diesem Prinzip noch sprechen zu können.

In weitem Maße ist die Grundsteuer, die alle landwirtschaftlichen Betriebe erfaßt, an die Stelle der Einkommensteuer getreten. Die Funktion der Höherbelastung des fundierten Einkommens trifft nur bei einem kleinen Teil der Landwirte zu. In der Reihenfolge Grundsteuer, Einkommensteuer und Vermögenssteuer belasten diese 3 Abgabearten den Landwirt.

Selbst bei der Einführung der drückenden staatlichen Grundsteuer hielt es die Regierungs-Kommission nicht für nötig, den Kataster einer Revision zu unterziehen. Lediglich dem fiskalischen Zweck der Steuer hat man durch Erhöhung der Steuersätze Rechnung getragen.

In wiefern unterscheidet sich die staatliche Grundsteuer von der gemeindlichen Steuer? Daß zwei verschiedene Körperschaften diese Steuern beanspruchen, geht aus der Bezeichnung der Abgaben hervor. Die Hauptunterschiede liegen jedoch in

1) der Zwecksetzung der Steuern,
2) der unterschiedlichen Bewertung des sich in öffentlicher Hand befindlichen Grund und Bodens. (Steuerbefreiung dieses Besitzes als Merkmal der „echten" Staatssteuer).
3) darin, daß die staatliche Steuer gewissermaßen eine Ergänzung der gemeindlichen Steuern ist.

Während man im Jahre 1893 durch die Miquel'sche Steuerreform die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer außer Hebung gesetzt hat, mit der Begründung, so eine Erleichterung der Kommunallasten herbeizuführen und die Einkommensteuer des Staates von den Zuschlägen der Gemeinden zu entlasten, hat man im Saargebiet aus ähnlichen Motiven heraus diese Steuer wieder eingeführt. Die Frage des Lastenausgleiches spielte die Hauptrolle.

Die Erhebung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer hatte eine erhebliche Verschiebung der Steuerlast zwischen den Besteuerten und eine Herabminderung oder besser Stagnation der Kommunalzuschläge zur Folge, denn einerseits erfolgte eine Lastenminderung aller Steuern, wogegen andererseits eine stärkere Belastung des Grund und Bodens um rd. 50% der bisherigen Belastung eingetreten ist.

Wie soll die Grundsteuer in den heutigen Verhältnissen im Saargebiet beschaffen sein? Ist eine Reinertrags- oder eine Rohertragsbesteuerung vorzuziehen? Aereboe[38]) fordert die Grundsteuer als Rohertragssteuer, mit der Begründung, daß eine solche Steuer den Pflichtigen zwinge, das Möglichste aus Grund und Boden herauszuwirtschaften und die Steuer pro Einheit des Ertrages degressiv zu gestalten. Der Anreiz zu guter Wirtschaft, die Bewegung des Bodens vom schlechten zum guten Landwirt werde gefördert usw. Durch eine solche Rohertragsbesteuerung würden aber die infolge des hohen Alters des Katasters bestehenden Ungerechtigkeiten nicht vermindert, sondern eher verstärkt werden. Eine infolge der verschieden hohen Bewirtschaftungskosten willkürliche Steuerbelastung wäre die Folge. Die Reinertragssteuer besitzt die gleichen Fähigkeiten und bringt die steuerliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck.

Der saarländischen Landwirtschaft ist es bei den heutigen Absatzverhältnissen nicht möglich, durch Intensitätssteigerungen Steuereinholungen durchzuführen. Wäre dies möglich, dann hätte die hohe Schulden- und Zinsenlast sicherlich schon längst in dieser Richtung gewirkt. Die Hauptfunktion der Grund- und Gebäudesteuer ist, ökonomisches Bedarfsdeckungsmittel zu sein. Durch die Einführung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer wurde diese Tendenz noch unterstrichen.

Löwer[39]) führt aus: „Eine Steuer ist fiskalisch geeignet, wenn sie ergiebig ist . . . Die Bedeutung, welche in einem Lande der Grundsteuer zukommt, ist charakteristisch für dessen Kulturzustand. Ein im wesentlichen auf der Stufe der Landwirtschaft stehendes Volk hat mit der Grundsteuer die hauptsächlichste Steuerquelle erfaßt. Je höher jedoch die wirtschaftliche Entwickelung gediehen ist, desto mehr tritt die Grundsteuer gegenüber den andern Steuern zurück“.

Dies soll uns die nachstehende Aufstellung zeigen:

---

38) Aereboe, a. a. O., S. 321 ff.
39) K. Löwer: Probleme der landwirtschaftlichen Grundsteuer. — Frankfurter Diss., Ottweiler 1932 — S. 25.

Land	Ertrag aus den Steuern v. Einkommen, Ertrag und Vermögen	Davon entfallen auf die Landwirtschaft		Von den auf der Landwirtschaft ruhenden Steuern entfallen auf den Grundbesitz		
	Mill.	Mill.	3 in % von 2	Mill.	6 in % von 3	7 in % von 2
1*)	1	3	4	5	6	7[40])
Deutschld. Mk.	6 110	660	10,8	500	75,8	8,2
Frankrch. frs.**)	19 260	2 020	10,5	900	44,6	4,6
Saargebiet frs. (nur gemeindl. Steuer)	76	4,6	5,5	3	65	3,9
Saargebiet 1932	112	8,8	7,8	7,2	82	6,4

*) Deutschland 1925/26 Saargebiet 1928/29.
**) Frankreich 1926/27.

Durch die Einführung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer verschiebt sich das Bild zu Ungunsten der Landwirtschaft bedeutend, soweit es die letzte Entwickelung im Saargebiet betrifft. Vergleichen wir indessen die 3 ersten Positionen miteinander, so läßt sich der sehr starke industrielle Charakter unseres Landes im Vergleich sowohl mit dem Reich als auch mit Frankreich herauslesen. Die Gegenüberstellung der Zahlen für Deutschland und Frankreich könnte zu dem Schlusse verleiten, daß Frankreich ein industriereicheres Land sei als Deutschland. Löwer folgert indessen hieraus, daß im Reich die Realsteuer mehr und mehr anstelle der Einkommensteuer getreten sei.

Der Grundsatz, daß die Erträge der Grundsteuer mit fortschreitender Volkswirtschaft relativ sinken, wird im Saargebiet in umgekehrtem Sinne bestätigt. Dem mit steigender Krise sinkenden Aufkommen der Personalsteuern steht ein relatives Steigen der Grundsteuern gegenüber, d. h. infolge ihrer konjunkturellen Unempfindlichkeit bleibt die Grundsteuer konstant. Und doch ist auch die Grundsteuer konjunkturalen Einflüssen ausgesetzt — im negativen Sinne — Einflüssen, die in der eigenartigen Festsetzung der Bemessungsgrundlage begründet liegen, welche auch durch kurzfristige Evidenzhaltung und Zutreffentheit der Bemessungsgrundlage nicht ganz ausgeschaltet werden können. Durch die lange Beibehaltung der gleichen Katasterwerte sind die sich auf den Wert der Steuerobjekte auswirkenden konjunkturellen Schwankungen völlig ignoriert.

Das Gleiche gilt auch für die Gebäudesteuer, die noch nach Vorkriegsertragssätzen berechnet wird.

Hoffen wir, daß nach der Rückgliederung eine Neukatastrierung nicht allzu lange auf sich warten läßt.

40) Löwer, a. a. O., S. 26.

5.) Zusammenfassung.

Die Gesamtsteuerbelastung der Landwirtschaft im Saargebiet betrug in den Jahren

1924	rd.	5 600 000 frs.,
1928	„	6 100 000 „ ,
1932	„	10 600 000 „ ,

Hiervon entfielen auf Realsteuern:

1924	rd.	4 000 000 frs.,
1928	„	4 300 000 „ ,
1932	„	8 550 000 „ .

Nicht berücksichtigt sind hierbei die Belastungen, die auf Realsteuern aufgebaut sind, z. B. die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Ohne Berücksichtigung des Wirtschaftserfolges wurden demnach von den Gesamtsteuern der Landwirtschaft erhoben:

1924	rd.	70 v. H.
1928	rd.	70 v. H.
1932	rd.	85 v. H.

Für die Jahre 1933 und 1934 können wir ohne weiteres den Hundertsatz von 1932 einsetzen.

Schon weiter oben stellten wir fest, daß die Realsteuern in weitem Maße an die Stelle der Einkommensteuer getreten sind. Zurückzuführen ist dies auf die hohe Verschuldung der Landwirtschaft und auf die Überspanntheit der Grund- und Gebäudesteuer infolge der Einführung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer.

Es interessiert in diesem Zusammenhang zu wissen, wie das Größenverhältnis von Realsteuern und Einkommensteuern für das gesamte Steuersystem des Saargebietes ist. 1932 entfielen von den direkten Steuern rd. 38 v. H. auf Real- und rd. 62 v. H. auf Einkommensteuern.

Wir sehen, daß die realsteuerliche Belastung der Landwirtschaft mehr als doppelt so groß ist wie die realsteuerliche Belastung im Durchschnitt für das gesamte Saargebiet und erkennen die Bedeutung der Realsteuerlast für die Landwirtschaft.

Gerade dieser Zustand erheischt unseres Erachtens eine gründliche Prüfung der Frage, wie man sich die weitere Entwickelung der Einkommensteuer im Saargebiet bezüglich der Landwirtschaft zu denken hat. Die Einkommensteuer soll, wie es ja für das gesamte Saargebiet noch zutrifft, einen erheblichen Teil der Steuerlasten tragen. Das kann aber nur geschehen, wenn diese Steuerquelle voll und ganz ausgenutzt wird. Das ist aber bei dem bestehenden Zuschlagsystem der Gemeinden nicht der Fall, da Vermögen, Einnahmen und Bedarf der einzelnen Gemeinden sehr verschieden sind. Es ergibt sich hieraus eine Scheidung in reiche um arme Gemeinden, was sich vor allem wieder in der großen Verschiedenheit der Einkommensteuerzuschläge (s. S. 99 Anmerkung) äußert. Mittelbar, infolge der hohen Realsteuern, ist der Landwirt der Leidtragende.

Die Auffassung, daß das fundierte Einkommen leistungsfähiger sei als das übrige Einkommen, ist für die Landwirtschaft nicht zutreffend, denn das Einkommen des Landwirtes setzt sich sowohl aus Arbeitseinkommen wie auch aus Einkünften aus fundiertem Einkommen zusammen. Es darf dieses Einkommen, das von so vielen außerhalb der Macht des Landwirtes stehenden Einflüssen abhängig ist, mit einem reinen Renteneinkommen nicht auf eine Stufe gestellt werden. Deshalb sollte die Steuerfähigkeit der Landwirtschaft auch nicht genau so wie die der andern Berufsgruppen eingeschätzt werden, wie dies zum großen Teil geschieht.

Bezüglich der Frage der Steuerabwehrfähigkeit der Landwirtschaft sei auf das Kapitel der Absatz- und Preisverhältnisse sowie auf den Abschnitt über die Zollpolitik verwiesen.

Nach W. Twerdochleboff[41]) ist Steuerüberwälzung möglich wenn:

1. Der Steuerzahler den Preis des Steuerobjektes durch Verknappung des Angebotes oder der Nachfrage beeinflussen kann.
2. Mehrere Subjekte in gleicher wirtschaftlicher Stellung gleichartig handeln, um so Markt und Preis zu beeinflussen und kann umso leichter erfolgen, je mehr Steuerbemessungsgrundlage und Preisgrundlage zusammenfallen.

Hinsichtlich dieser Voraussetzungen steht die saarländische Landwirtschaft besonders ungünstig da, denn es ist ihr weder möglich, die Preise den Produktionskosten anzugleichen, noch sonst irgendwie den heimischen Markt zu beeinflussen. Das ist mit ein Hauptgrund weshalb die Leistungsfähigkeit beim Grundvermögen außerordentlich stark zurückgegangen ist.

6.) Besteuerungsproblem im Saargebiet.

In seinen Darlegungen „Die Mittel zur Förderung der deutschen Landwirtschaft"[42]) führt W. Gerloff aus, daß man bei der Betrachtung der Besteuerung der Landwirtschaft im Vergleich zu andern Berufsgruppen, sowohl in der Vorkriegs- wie Nachkriegszeit, die geringe Belastung der Landwirtschaft nicht summarisch auf die den Agrariern eigene Energie und Beharrlichkeit, ihren Standpunkt zu vertreten, zurückführen dürfe. „Es können, ja es müssen doch auch wohl andere Ursachen im Spiele sein als bloßer steuerlicher und politischer Einfluß. Die sichtliche Begünstigung, die der Landwirtschauft in den Steuersystemen fast aller Länder eingeräumt wird, kann offenbar nicht ausschließlich und nicht endgültig nach rein finanzwissenschaftlichen Postulaten beurteilt werden, sondern sie will verstanden sein im Rahmen der Ziele und Maßnahmen der allgemeinen staatlichen Wirtschaftspolitik".

Diese Worte können nur teilweise auf saarländische Verhältnisse angewendet werden, denn von einer die Landwirtschaft stützenden Wirtschaftspolitik der Regierungs-Kommission kann man ebenso wenig verspüren, wie von einer die saarländischen Interessen gegenüber der französischen Volks-

---

41) W. Twerdochleboff: „Einige Worte ber Theorie der Steuerüberwälzung". Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 123 Bd. Jena 1925 — Seite 489.

42) W. Gerloff: Mittel zur Förderung der deutschen Landwirtschaft. Berichte über Landwirtschaft 50. Sonderheft, Berlin 1932.

wirtschaft überhaupt wahrnehmenden Politik dieses Ausschusses. Daß das Steueraufkommen der Landwirtschaft nicht höher ist, ist u. E. in erster Linie die Folge der bekannten schlechten Wirtschaftslage, z. T. aber auch auf die Beharrlichkeit der landwirtschaftlichen Interessenvertreter zurückzuführen, die immer wieder, ob beechtigt oder unberechtigt, sei hier nicht erörtert, mit Protesten an die Öffentlichkeit traten.

Trotzdem konnte dies eine stärkere Belastung der Landwirtschaft in den letzten Jahren nicht verhindern. Die Hauptbelastung erfolgte durch die staatliche Grund- und Gebäudesteuer. Die Tatsache, daß deren Aufkommen für notleidende ländliche Gemeinden bestimmt ist, rechtfertigt nicht die Lastenverschiebung auf den gesamten Haus- und Grundbesitz, die weniger vom Standpunkt der stärkeren Leistungsfähigkeit dieser Bevölkerungsschicht bestimmt wurde, als von der Erkenntnis des geringsten Widerstandes.

Ob man dieses einseitige Vorgehen mit dem Prinzip der Steuergerechtigkeit vereinbaren kann, bleibe dahingestellt, zumal die Maßnahmen noch gegen das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung verstoßen. Denn neben dem Haus- und Grundbesitz, der allein zur Deckung der Defizite herangezogen wird, ist es vorwiegend der städtische Besitz, welcher belastet wird. Es kann nicht geltend gemacht werden, daß durch die Staatszuschläge zur Einkommen- und Vermögensteuer bereits ein Ausgleich geschaffen sei, denn diese Erhöhung trifft ja sowieso in weitestem Maße die Haus- und Grundbesitzer, welche zum größten Teil auch einkommensteuerpflichtig sind.

Daß die liberal eingestellte Regierungs-Kommission nicht nationalsozialistische Wirtschaftspolitik getrieben hat, ist verständlich, bedingt aber nicht, daß sie eine Finanzpolitik treibt, die in vielen Punkten der Steuerpolitik der „ständischen und staatsbürgerlichen Periode mit ihrem Grundsatz der Besteuerung der kleinen Leute“[43]), zu denen im Saargebiet auch der Großteil der Landwirte gehört, ähnelt.

Hiermit sind wir bei dem eigentlichen Problem der Besteuerung im Saargebiet angelangt. Ganz allgemein wurde wiederholt von Steuersachverständigen an Stelle neuer Steuern oder Erhöhungen der bestehenden Abgaben eine Reform des geltenden Steuerrechts verlangt.

Daß es durch rechtzeitige Entziehung des Zuschlagsrechtes der Gemeinden und Einführung eines staatlichen Zuweisungssystems möglich gewesen wäre, den Grundsatz der Steuergerechtigkeit besser zu wahren und die Verschlechterung der finanziellen Lage einzelner Gemeinden zu verhindern, kann als wahrscheinlich angenommen werden. Das Zuschlagsystem verhindert oder erschwert zum Mindesten den Ausgleich zwischen reichen und armen Gemeinden. Auf Seite 99 — Anmerkung — haben wir gesehen, zu welch' fantastisch hohen Umlagesätzen einzelne Gemeinden greifen mußten. Volkswirtschaftlich gesehen bedeutet das Zuschlagsrecht eine Belastung des flachen Landes und damit der Landwirtschaft, deren Steuerkraft viel geringer ist als die der Städte und Industriegemeinden.

Das Prinzip des Lastenausgleiches zwischen leistungsfähiger und leistungsschwacher Gemeinde ist durch das Zuweisungssystem besser zu lösen.

43) A. Wagner: Finanzwissenschaft V. Bd. Allgemeine Steuerlehre, Leipzig, S. 403.

Es sind also sowohl Reformfragen als auch Fragen des Finanz- und Lastenausgleiches, die wir vom Gesichtspunkt der Minderung der öffentlichen Lasten der Landwirtschaft berühren müssen.

Wohl in Anbetracht der kurz bevorstehenden Volksabstimmung und ungewissen Lage, hat sich die Regierungs-Kommission zu der in diesem Falle einfacheren Lösung des Finanz- und Lastenausgleiches entschlossen und den schon erwähnten Sonderfonds für notleidende Gemeinden gebildet.

Einen Weg, die Steuerlast ohne Refoerm der Steuern oder des Finanz- und Lastenausgleiches zu vermindern, hat die Regierung trotz mannigfacher Hinweise nicht beschritten. Wir denken hier an die Revision des im Jahre 1924 zwischen der Grubenbehörde und der Regierungs-Kommission abgeschlossenen Steuerabkommens. Nach den durch den Versailler Vertrag festgesetzten Grenzen müßte der Besitzer der Gruben, der französische Staat, mindestens $^1/_3$—$^1/_4$ der Ausgaben der Regierungskommission tragen. Es gelang der Grubenverwaltung indessen, mit der Regierungs-Kommission einen Vertrag abzuschließen, auf Grund dessen sie nur etwa die Hälfte der schuldigen Steuern zahlt. Um diesen Betrug zu legalisieren, bediente man sich folgenden Triks: Man mußte beweisen, daß das Vermögen, des französischen Staates im Saargerbiet zu dem des gesamten Saarlandes nicht etwa im Verhältnis von 3:1 steht, sondern im Verhältnis 7:1. Da man aber der vor der Reparationskommission vertretenen Auffassung nicht entgegentreten durfte, kapitalisierte man die Arbeitskraft der saarländischen Bevölkerung und rechnete sie als Aktivum zum Vermögen. Die gewünschte Relation war hergestellt, und das Saarvolk um die ihm zustehenden Steuern betrogen.

Zudem erfolgte die Kapitalisierung der Arbeitskraft des Saarvolkes in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs und Aufbaues, sodaß sich die damals angenommenen Faktoren in der Zwischenzeit erheblich verändert haben. Es wäre deshalb zum Mindesten schon angebracht gewesen, den Betrag der kapitalisierten Arbeitskraft zu revidieren.

Die mangelnde Übereinstimmung der Besteuerten mit dem Regierungssystem, das Fehlen „einer weitgehenden Übereinstimmung zwischen Regierten und Regierung" als politische Voraussetzung einer allgemeinen Einkommensteuer, macht sich ebenfalls oft ungünstig bemerkbar[44]).

Mit der Steuerkraft der saarländischen Landwirtschaft wurde in den vergangenen 15 Jahren Raubbau getrieben, denn man verlangte wohl Steuern und Abgaben, versagte dem Landvolk auf der anderen Seite den unerläßlichen Schutz, dessen es zur Behauptung auf seinem Absatzmarkt und zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit bedurfte.

Nicht nur Steuerabbau, sondern Mehrung der Steuerkraft des Bauern und des Arbeiters und somit des gesamten Saarvolkes soll das Motto sein. Steuerliche Entlastung bedeutet für die Saarlandwirtschaft Steigerung der Kaufkraft, deren besonders die bäuerlichen Betriebe bedürfen. Vor allem durch die Grundsteuern (staatliche und gemeindliche), die mit ihrer rohen Art der Erhebung nicht mehr Ergänzungssteuern sind,

---

44) Lotz: Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S. 408.

sondern Hauptsteuern darstellen, wird jede Form der Kapitalbildung in der Landwirtschaft verhindert.

Den Gemeinden, von deren Finanzbedarf die Höhe der Realsteuerbelastung in erster Linie abhängt, käme eine Mehrung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft durch Kapitalersparnis letzten Endes doch wieder zugute, denn die Landwirte würden diese Ersparnisse dazu benützen, um ringend notwendige Ausbesserungen in ihren Betrieben vorzunehmen und auf diese Art wieder andern Berufsklassen Beschäftigung und Verdienst geben.

III. Auswirkung der Verschuldung auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft.

1.) Ursache und Art der Verschuldung.

Da die Verschuldung der Landwirte sich sowohl bei der Einkommenbesteuerung wie bei der Vermögenssteuerveranlagung infolge der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen bezw. Schulden auswirkt, ist im Zusammenhang mit der steuerlichen Belastung auf die Schuldverhältnisse einzugehen.

Die vorliegende Darstellung sucht die Verschuldung der Landwirte von der Gläubiger- und von der Schuldnerseite ausgehend festzustellen. Nur vom Gläubiger oder vom Schuldner auszugehen, war infolge der Unzureichendheit der vorhandenen Unterlagen nicht möglich.

Als Erstes wird versucht, an Hand von Unterlagen und Aufzeichnungen bei Grundbuchämtern, Genossenschaften, Angaben der Landwirte usw., die Verschuldung darzulegen und den Ausführungen dann die bei der Vermögenssteuererklärung gemachten Angaben gegenübergestellt.

Der Großteil der heute auf der saarländischen Landwirtschaft ruhenden Schulden ist seit dem Jahre 1923 aufgenommen. Die Inflation hatte zwar den Landwirt von den alten Schulden befreit, aber gleichzeitig auch die Betriebskapitalien in Geldform vernichtet und die hochentwickelte landwirtchaftliche Kreditorganisation lahmgelegt.

Einem Teil der Landwirte gelang es wohl, die Inflation auszunützen, um den durch die Kriegs- und Zwangswirtschaft erschöpften Betrieb wieder in die Höhe zu bringen und sich auch bis heute fast schuldenfrei zu halten. Bei den meisten Landwirten war dies jedoch nicht der Fall. Die Inflationsgewinne zerrannen in den Händen der Bauern, die nicht gewohnt waren, kaufmännisch zu denken. Heute ist die große Entschuldung der Inflationszeit durch die Neuverschuldung wieder aufgehoben. Ein Anreiz zur Aufnahme von Krediten war im Saargebiet deshalb groß, weil zu der Inflationszeit praktisch 2 Währungen in Kraft waren, die entwertete deutsche Mark und der französische Franken. Während die Bauern ihre Produkte noch gegen Papiermark verkaufen mußten bezw. verkaufen sollten, bezogen andere Berufsgruppen schon Frankenlöhne. Als im Jahre 1923 der französische Franken als alleinige Währung eingeführt wurde, war die Landwirtschaft, der es vollständig an Betriebskapital mangelte, gezwungen, Frankenhypotheken aufzunehmen. Nicht zuletzt ist die Neuverschuldung eine

Folge des nach der Inflationszeit herrschenden Optimismus, mit welchem die Landwirte die Produktion auszuweiten versuchten und Meliorationen usw. durchführten.

Nach einer kurzen Zeit großer finanzieller Bewegungsfreiheit (aus dieser Zeit stammt das Wort vom Klavier im Kuhstall), machten sich schon bald Schwierigkeiten bemerkbar. Die Aufwertungsgesetze ließen einen Teil der Vorkriegsschulden wieder aufleben. Dazu überstiegen die hohen Zinsen der neu aufgenommenen Kredite bald die Kraft der Landwirte. Auch heute ist der Zinsfuß von 6—8% noch zu hoch im Verhältnis zu dem aus der Landwirtschaft erzielbaren Einkommen. In den saarländischen Landwirtschaftskreisen spricht man von den sieben mageren Jahren, die besonders ungünstig auf das Verschuldungs- und Kreditverhältnis einwirkten.

Die Hauptübel und Merkmale dieser Jahre sind in kurzen Worten wiedergegeben:

1919 das Jahr der schlimmen Zwangswirtschaft,
1920 „ „ der Viehseuchen,
1921 „ „ der Trockenheit und des Ernteausfalls,
1922 „ „ des Inflationsbeginns,
1923 „ „ der Frankeneinführung,
1924 „ „ der Groß-Mißernte,
1925 „ „ der Steuer, das der Landwirtschaft Steuernachforderungen von 3 Jahren brachte[45]).

Fast noch mehr als von vorstehenden Ereignissen ist die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe von den Preis- und Absatzverhältnissen abhängig. Maßgebend hierfür ist das Verhältnis zwischen Produktionskosten und erzieltem Preis. Eine Preisbildung nach den Kosten des Grenzproduzenten findet nicht statt. Das Sinken der Kaufkraft zieht eine Herabsetzung der Preise oder eine Einschränkung der Konsumtion nach sich. Dazu kommt die französisch-lothringische Konkurrenz, die den Bauern zwingt, falls er überhaupt verkaufen will, auf ihre Preise herabzugehen.

Die Erzeugerpreise für Agrarprodukte liegen etwa auf der Höhe der Vorkriegszeit und betragen 100—120% der Vorkriegspreise. Dagegen sind dem Sinken der Kaufkraft des Geldes entsprechend die Produktionsmittelpreise im Verhältnis zur Vorkriegszeit etwa wie folgt gestiegen:

Steuern 230—250%,
Zinsen 200—250%,
Handwerkerlöhne 170—200%,
Löhne 150%,
Baukosten 150—200%,
Kunstdünger und Kraftfutter 110—140%.

Bei vielen Betrieben reicht das Einkommen nicht aus, um die Fehlbeträge zu decken. Barvermögen konnten nach der Inflationszeit noch nicht geschaffen werden, sodaß nur durch Kreditaufnahme der Betrieb gehalten werden kann.

---

45) Die Agrarkrise — Sbr. Ztg. Jhrgg. 1930.

Die Art und Höhe der Verschuldung der saarländischen Landwirtschaft an Hand von amtlichen Unterlagen genau festzustellen, war nicht möglich. Die Landwirtschaft leidet im allgemeinen unter der Unzulänglichkeit des statistischen Materials, das für die Beurteilung ihrer Lage zur Verfügung steht. Bedauerlich ist das gänzliche Fehlen von statistischen Zahlen über die Verschuldungsverhältnisse.

Bei der landwirtschaftlichen Verschuldung unterscheiden wir zwischen Realschulden und Personalschulden. Diese beiden Hauptgruppen teilen wir wieder unter in:

Realschulden:
- a) Hypothekenschulden — aufgenommen seit der Stabilisierung,
- b) Aufwertungsschulden,

Personalschulden:
- a) Darlehen bei Geldinstituten,
- b) Warenschulden bei Handel und Gewerbe.

Während der (Real-)Hypothekenkredit in der Landwirtschaft zu Zwecken des Besitzerwerbes, Verbesserungen usw. dienen und deshalb langfristig sein soll, ist es die Aufgabe des Personalkredits, dem landwirtschaftlichen Unternehmen als solchem zu dienen, den Gang der Wirtschaft zu fördern, also kurzfristiger Betriebskredit zu sein.

a) Hypothekenverschuldung.

Die Feststellung dieser Verschuldung wurde an Hand von Grundbuchauszügen der Amtsgerichte durchgeführt. Eine genaue Einsicht in die einzelnen Grundbuchblätter war nicht möglich, sodaß z. B. die Zahl der Sicherungshypotheken nicht festgestellt werden konnte. Es wird zweifellos vorkommen, daß zu große Personalschulden bei Banken als Sicherungshypotheken eingetragen werden mußten. Die Bedeutung der Sicherungshypothek ergibt sich aus dem Recht, den Anspruch aus der Hypothek nur nach der Forderung geltend machen zu können. Deshalb ist die Sicherungshypothek für Darlehen und Kontokorrentkredit besonders geeignet. Doch interessiert uns diese Frage nicht so sehr gegenüber der Feststellung, wie viel von den sich durch die Verschuldung ergebenden Lasten durch den landwirtschaftlich genutzten Boden getragen werden müssen. Hierüber geben die Erhebungen ein im allgemeinen richtiges und genaues Bild.

In den einzelnen Jahren betrug die Hypothekenverschuldung der saarländischen Landwirtschaft:

Jahr:	in Mill. Frs.
1923	3,4
1924	6,4
1925	13,2
1926	18,—
1927	20,5[46])
1928	24,4

46) Zusammengestellt nach Angaben der Grundbuchämter beim stat. Amt für das Saargebiet.

1929	22,—
1930	25,7
1931	33,1
1932	37,5
1933	39,2,

also rund 40 000 000 Franken, oder pro Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche

rd. 343.— frs.

Für das Rheinland betrug die Verschuldung lt. Bericht der Landwirtschaftskammer Bonn:

Jahr:	1926	1927	1928	1929	1930	1931
Mill. Mk.	15	27	124	173	169	180.

Genau wie im Saargebiet können wir auch hier ein gewaltiges Anschwellen der Verschuldungskurve in den ersten Jahren nach der Stabilisierung, bis etwa zum Jahre 1928 feststellen. Die Hauptgründe hierfür sind zu suchen in den schlechten Ernten, Aufleben der Aufwertungsschulden, Zahlungen von Steuerrückständen usw.

Vergleichen wir Hektarbelastung der Rheinprovinz, die bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von rd. 1 400 000 Hektar = 129 Mk. oder 774.— frs. beträgt, mit derjenigen des Saargebiets, so sehen wir, daß die Landwirtschaft im Saargebiet sehr gut abschneidet. Die im Verhältnis zum Rheinland niedrige Verschuldung ist z. T. mit darauf zurückzuführen, daß die hiesige Landwirtschaft vorwiegend als Nebenberuf ausgeübt wird und im Hauptberuf die erforderlichen Geldmittel verdient werden. Das seit 1929 erfolgte Anschwellen der Hypothekenverschuldung ist eine Auswirkung der Krise, die auch den nebenberuflichen Landwirt trifft.

Die Zinssätze für Hypotheken betrugen 8—12%. Im Jahre 1932 wurde der Zinssatz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen auf 7% gesenkt. 1933 wurde eine weitere Senkung auf 6% durchgeführt. Eine einheitliche Regelung konnte bisher infolge der liberalistischen Einstellung der Regierungs-Kommission nicht durchgeführt werden.

Der neuen Realverschuldung stehen Aufwertungsschulden in Höhe von ungefähr

2—2,5 Mill. Mark oder rd. 15 Mill. frs.

gegenüber, was pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Belastung von 127 frs. ergibt. Bei der Aufwertungsverschuldung ist in den letzten Jahren eine Abnahme festzustellen. Es handelt sich u. E. hierbei jedoch nur um einen scheinbaren Rückgang, dem einen entsprechende Zunahme bei der Neuverschuldung gegenübersteht.

b) Personalschulden der saarländischen Landwirtschaft.

Eine von der Abteilung „Landwirtschaft" der Regierungs-Kommission über die Verschuldung der Landwirtschaft bei Banken, Genossenschaften und sonstigen Kreditinstituten durchgeführte Enquête gibt uns über die Personal-

verschuldung der Landwirte umfassende Auskunft. Interessant ist die Unterteilung der Kredite in solche, die an Landwirte im Hauptberuf und solche, die an Landwirte im Nebenberuf gegeben wurden. Leider liegt die Enquête schon etwas zurück und bezieht sich auf den Stand der Verschuldung am 31. Dezember 1931.

Die Verschuldung der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe nach Art der Kredite:

1.) Schulden in lfd. Rechnung	19 467 843,35 frs.
2.) Darlehen gegen Schuldschein	2 210 124,— „ .
3.) Hypothekendarlehen	5 528 618,— „ .
4.) Sonstige Schulden	1 137 494,30 „ .
5.) Schulden aus Warenbeständen	3 330 205,05 „ .
6.) Nicht spezifiert	993 346,05 „ .
zusammen:	33 113 630,75 frs.

Dagegen war die Verschuldung der Landwirte im Nebenberuf am 31. Dezember 1931 wie folgt:

1.) Schulden in lfd. Rechnung	38 161 051,80 frs.
2.) Darlehen gegen Schuldschein	258 058,— „ .
3.) Hypothekendarlehen	6 873 737,15 „ .
4.) Sonstige Schulden	957 250,35 „ .
5.) Schulden aus Warenbeständen	3 198 648,85 „ .
6.) Nicht spezifiziert	4 496 497,20 „ .
zusammen:	53 955 243,35 frs.

Die Gesamtverschuldung der Landwirtschaft bei Banken, Sparkassen, Genossenschaften usw. beträgt also insgesamt

frs. 87 068 874,10.

Bringen wir von dieser Summe die Hypothekenschulden, die wir bei der Betrachtung der Realverschuldung schon erfaßt haben, in Abzug, so verbleibt trotzdem noch eine Summe von

frs. 74 666 498,95.

Nach von uns im Jahrer 1929 durchgeführten Ermittlungen betrug die Verschuldung der Landwirte bei Banken usw. damals rund 60 Millionen Franken. Heute wird dieselbe noch höher sein und mehr als

80 Millionen Franken betragen.

Den Großteil der Schulden Ende 1931 nahmen die Verpflichtungen in lfd. Rechnung ein. Sie betrugen bei Landwirten im Hauptberuf

	19 467 843,35 frs. &
bei Landwirten im Nebenberuf	38 161 051,80 frs.,
zusammen:	57 628 895,15 frs.

Die hohe Konto-Korrentverschuldung der Landwirte im Nebenberuf ist einmal bedingt durch die große Zahl dieser Landwirte, dann aber auch darauf zurückzuführen, daß die Landwirte Kredite für das etwa im Hauptberuf betriebene Geschäft usw. in Anspruch nehmen.

Die Zählung aus dem Jahre 1922, die zwischen haupt- und nebenberuflich bewirtschafteten Betrieben unterscheidet, gibt eine Gesamtnutzfläche

von 109 722 ha an, von denen 46 800,64 ha auf die Betriebe selbständiger Landwirte und 62 921,36 ha auf die nebenberuflich bewirtschafteten Betriebe entfielen. Nehmen wir für das Jahr 1932 ungefähr das gleiche Verhältnis an, so ergibt sich folgende Hektardurchschnittsbelastung, der wir die Belastung des einzelnen Kreditnehmers gegenüberstellen:

Im Durchschnitt betrug die Belastung bei den

Betrieben im Hauptberuf		Betrieben im Nebenberuf	
pro Kreditnehmer	pro ha Nutzfläche	pro Kreditnehmer	pro ha Nutzfläche
frs.	frs.	frs.	frs.
4 405,75	662,25	1 790 15	702,70

Ergänzend zu den oben gemachten Ausführungen betr. die unterschiedliche Belastung der haupt- und nebenberuflichen Landwirte sei noch bemerkt, daß bei den kleineren Betrieben die laufenden Ausgaben für Gebäudeunterhaltung, Viehhaltung usw. auf den Hektar umgerechnet i. d. R. größer sind als bei den Mittel- und Großbetrieben.

Über die Verschuldung der Landwirte bei Handel und Gewerbe liegen überhaupt keine Zahlen vor. Es konnte deshalb nur auf dem Wege der Schätzung zu Ergebnissen gekommen werden. Zu diesem Zwecke wurden bei Handwerkern, Händlern und Bauern Erhebungen angestellt, um einen Anhaltspunkt für die mittlere Verschuldung der Betriebe zu finden.

Dieselbe beträgt etwa 400.— frs. und ergibt eine Gesamtbelastung der Landwirtschaft für Händler- und Handwerkerschulden von

rd. 22,5 Millionen Franken.

Die gesamten Personalschulden der saarländischen Landwirtschaft betragen demnach

rd. 100 Millionen Franken,

oder pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche

rd. 830.— Franken.

Einen interessanten Überblick über die Verschuldung der Betriebe nach Größenklassen gibt uns die nachstehende Zusammenstellung von Unterstützungsanträgen, die notleidende Landwirte an die Regierungs-Kommission zwecks Gewährung von Zinszuschüssen gemacht haben.

Ein abschließendes Bild läßt sich freilich an Hand dieser Zahlen nicht gewinnen, denn die Lage der in Frage stehenden Betriebe ist finanziell so schlecht, daß diese sich ohne Zinsbeihilfen der Regierungs-Kommission nicht mehr über Wasser zu halten vermögen. Die Beihilfen werden nach dem Grade der Verschuldung und unter Berücksichtigung der Würdigkeit der Antragsteller verteilt, dienen also nicht der Förderung der Rentabilität, sondern sind eher eine Prämie auf das Fehlen derselben.

Als Schulden wurden per 31. 12. 1933 angegeben:

Betriebsgröße ha	Zahl der Antragsteller	Gesamtgröße ha	Schuldsumme frs.	Zahl der Betriebe ohne Größenangabe
Gärtnereien	4	—	70 796	—
0—1	7	5,12	147 689	—
1—2	19	33,40	319 533	1
2—3	18	45,83	494 842	—
3—5	52	206,01	892 007	2
5—8	66	217,77	1 261 400	1
8—10	20	174,35	463 777	2
10—15	14	302,79	694 101	—
15—20	10	171,70	249 897	—
20 und mehr	1	41,—	443 926	3
zusammen:	221	1 397,97	4 837 968	14
plus	14			
insgesamt	235 Betriebe.			

Für den einzelnen Betrieb ergibt sich folgende Durchschnittsbelastung:

Betriebsgröße ha	Durchschnittsbelastung frs.
bis 1	18 461
1 „ 2	16 905
2 „ 3	16 380
3 „ 5	16 518
5 „ 8	19 112
8 „ 10	21 080
10 „ 15	18 754
15 „ 20	24 989
20 und mehr	110 981.

Auf 1 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche umgelegt ergibt sich eine Belastung von frs. 3 539,—.

Wenn wir auch auf Grund der Hektarbelastungsziffern für die einzelnen Betriebsgrößenklassen nicht allgemein auf die Durchschnittsbelastung aller Größenklassen schließen können, so benützen wir die Angaben doch zum Vergleich der Streuung der Verschuldung in den einzelnen Kreisen.

Kreis	Anzahl der verschuld. Betriebe	Schuldsumme in ffrs.	Belastung im Durchschnitt pro Betrieb in ffrs.
Saarbr. St.	4	70 796	17 700
Saarbr. L.	13	353 283	27 100
Saarlouis	66	1 099 519	16 700
Merzig	35	874 134	25 000
St. Wendel	27	711 977	26 300
Ottweiler	51	977 154	18 800
Homburg	21	440 721	21 000
St. Ingbert	18	310 384	17 200
	235	4 837 968	20 600.

Pro Betrieb ist die Verschuldung in den am wenigsten industriedurchsetzten Kreisen wie Homburg, St. Wendel und Merzig am größten. Auch den Kreis Saarlouis können wir noch hinzurechnen, denn er hat absolut die größte Verschuldung, die sich zwar wieder auf die meisten Betriebe verteilt, aber wir können doch herauslesen, daß sich evtl. Nebenbeschäftigung günstig bemerkbar macht. (Siehe die Industriekreise).

2.) Gesamtverschuldung der Landwirtschaft.

Für die Gesamtverschuldung der Saarlandwirtschaft erhalten wir per Ende 1933 ungefähr folgendes Bild:

1) Realschulden:	
a) Hypothekenverschuldung	40 Mill. frs.,
b) Aufwertungsschulden	15 Mill. frs.,
zusammen:	55 Mill. Frs.
2) Personalschulden:	
a) Darlehen bei Kreditinstituten	75 Mill. frs.,
b) Schulden bei Handel und Gewerbe	22,5 Mill. frs.,
zusammen:	97,5 Mill. Frs.

Die gesamte Verschuldung ist somit =
152,5 Millionen Franken,

auf den Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche umgelegt ergibt dies
rd. 1 300 frs.

Bei der Vermögenssteuerveranlagung 1932/34 betrug der Richtsatz 6 500.— frs., sodaß die Hektarverschuldung etwa 20% des „Einheits"-wertes ausmacht.

Aus der Schuldenlast ergeben sich ungefähr folgende Zinsverpflichtungen:

1.)	aus Hypotheken	zu 8%	3 200 000 frs.
2.)	„ Aufwertung	zu 6%	900 000 frs.
3.)	„ Bankschulden	zu 8%	6 000 000 frs.
4.)	„ Händlerschuld.	zu 4%	900 000 frs.
	zusammen:		10 000 000 frs.

Rechnen wir die Schulden auf das Gesamtkulturland (rd. 117 000 ha) um, so erhalten wir eine Verschuldung pro Hektar von:

1.) Hypothekenzinsen	27,35 frs.
2.) Aufwertungszinsen	7,70 frs.
3.) Zinsen f. Banksch.	51,25 frs.
4.) Zinsen f. Händlerschulden	7,70 frs.
zusammen:	94,00 frs.

Der Gesamtverschuldung der Landwirtschaft stehen etwa 30—35 Mill. Franken Spareinlagen der Landwirtchaft bei Banken und Genossenschaften gegenüber, deren Berücksichtigung das Verschuldungsverhältnis wohl etwas günstiger erscheinen läßt, ohne jedoch das Bild wesentlich zu ändern, denn

es kommt wohl selten vor, daß ein Landwirt bei einer Bank Guthaben, bei der andern aber Schulden hat.

Ziehen wir zum Vergleich die Gesamtverschuldung der Rheinprovinz heran, die lt. Angabe der ehemaligen Landwirtschaftskammer in Bonn insgesamt 740 Mill. Mr. betrug (1931) oder pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche

rd. 529 Mk. = 3 174 frs.,

so erkennen wir, daß die Verhältnisse im Saargebiet bedeutend günstiger liegen als im Rheinland.

Wenn sich auch heute infolge des Wegfalls der Rentenbankzinsen bezw. Schulden und der Hilfsmaßnahmen der Regierung die landwirtschaftliche Schuldenlast der deutschen Landwirtschaft gesenkt hat, so liegt dieselbe doch immer noch bedeutend über der der saarländischen Landwirte.

3.) Auswirkung der Verschuldung auf die Steuerleistung der Landwirtschaft.

Um ein Bild über die Wirkung der Verschuldung auf das Steueraufkommen einerseits und über die Wirkung der Steuern als etwaige Verschuldungsursache andererseits zu bekommen, hat sich die Untersuchung sowohl auf einen Vergleich der von uns auf Grund der verschiedenen Unterlagen errechneten Gesamt- und Hektarverschuldung mit den diesbezüglichen finanzamtlichen Unterlagen zu erstrecken, als auch darauf, ob die Betriebe in der Lage waren, aus den Betriebsüberschüssen ihre Steuerschuld zu entrichten.

a) Verschuldung und Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebe zur Steuerveranlagung und Steuerleistung.

Über die Frage der Gesamtverschuldung sowie über Teilverschuldung der haupt- und nebenberuflichen Landwirte gab uns der vorhergehende Abschnitt umfassende Auskunft. Für 56 937 Betriebe wurde eine Gesamtverschuldung von 152,5 Mill. Franken festgestellt. Die Verschuldung der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe bei Banken und Genossenschaften betrug rd. 33 Mill. Franken. (In dieser Summe sind bekanntlich die bedeutenden Hypothekenschulden nicht enthalten, mit denen der größere landwirtschaftliche Besitz belastet ist). Es ist uns deshalb nicht möglich gewesen, die Belastung der Berufslandwirte genau festzustellen. Wir müssen uns bei dem späteren Vergleich zwischen Vermögen und Schulden an das ermittelte Gesamtergebnis halten.

Für die Ermittlung des landwirtschaftlichen Vermögens im Saargebiet fehlt ein einwandfreier, d. h. genauer Maßstab. Die Rentabilitätslage läßt eine Bewertung auf Grund des Ertragswertes nicht zu, wie auch die Benutzung des gemeinen oder Verkehrswertes auf Schwierigkeiten stößt.

Unterlagen für die Feststellung des landwirtschaftlichen Vermögens und auch der Verschuldung geben uns nur die in den Vermögensteuererklärungen von den Landwirten deklarierten Werte.

In dem Vermögenssteuerzeitraum von 1929 bis 1931 betrug das Gesamtrohvermögen der veranlagten 2 368 Landwirte rd. 237 008 822 frs.
An Schulden und Lasten gingen ab 6 774 109 frs.,
sodaß ein steuerbares Vermögen von 230 234 713 frs.
verblieb.

Die in Frage kommenden Landwirte bebauten eine Nutzfläche von etwa 20 000 ha[47]). Die Umlegung der Schulden ergibt eine durchschnittliche Belastung von rd. 338.— frs. pro ha Nutzfläche. Selbst der geringe Prozentsatz der zur Vermögenssteuer herangezogenen Landwirte ist also verschuldet. Wie hoch die Zahl der tatsächlich schuldenfreien Betriebe ist, konnte nicht festgestellt werden. Im Vergleich mit der Gesamtverschuldung pro Hektar von rd. 1.300 frs., ist die Schuldenlast der obigen Landwirte freilich gering.

Lt. Vermögenssteuerveranlagung beträgt das landwirtschaftliche Rohvermögen rund
237 000 000 frs.
Dies ergibt bei Annahme von rd. 20 000 ha land wirtschaftlicher Nutzfläche pro ha rd. 12 000 frs. und für rd. 117 000 ha Nutzfläche ein Gesamtvermögen von 1 400 000 000 frs.

Wenn es auch bei dem Darniederliegen des Grundstückmarktes gewagt ist, an die Bodenpreise anzuknüpfen, so glauben wir bei der Annahme eines durchschnittlichen Hektarpreises für landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden von 11 000 Franken der Wirklichkeit nahe gekommen zu sein[48]).

Für die gesamte landwirtschaftliche Fläche ergibt dies ein Grundvermögen von
1 170 000 000 frs.
Rechnen wir hierzu, von den Angaben der Landwirte bei der Vermögenssteuer ausgehend, noch ein landwirtschaftliches Produktionskapital von etwa 50 000 000 frs., so
erhalten wir ein Gesamtvermögen von 1 220 000 000 frs.

Wir kommen also dem zuerst errechneten Betrag ziemlich nahe.

Sowohl an diesem Gesamtvermögen, wie auch an dem Wert des investierten landwirtschaftlichen Produktionskapitals (Gebäude, lebendes und totes Bretriebsinventar — ohne Grund und Boden) gemessen, erscheint uns die Höhe der Verschuldung erträglich. Auf ein Vermögen von 1,4 Md. frs. bezogen, beträgt die Schuldenlast mit rd. 152,5 Mill. frs. rund 10,9%.

Die Inbeziehungsetzung zum investierten Produktionskapital, das insgesamt etwa 548 Millionen Franken beträgt, ergibt eine Verschuldung von rd. 30%. Letzterer Satz liegt etwas über dem Reichsprozentsatz, der

47) Geschätzt — im Jahre 1933 bewirtschafteten 2355 Landwirte 21 399,36 ha Land.
48) Das deklarierte Grundvermögen ist mit 228 408 792 frs. bewertet = pro Hektar rd. 11 420 Franken.

bei einem Buchwert des Produktionskapitals von 41 Md. Mk. bei einer Gesamtverschuldung von 12,1 Mill. Mk. nur 27% beträgt[49]).

Darüber wie das Verhältnis zwischen Reinertrag und Arbeitsentgeltanspruch des Besitzers auf der einen Seite und Schuldenzinsenbelastung auf der anderen Seite ist, können wir leider nichts sagen. Fest steht jedoch, daß bei der bisher üblichen Feststellung des Reineinkommens (aus Reinertrag abzüglich Schuldenzinsen zuzüglich Lohnanspruch des Besitzers und seiner Familie) der Familienbetrieb am steuerkräftigsten erscheint und auch tatsächlich am meisten zur Steuer herangezogen wird.

Zur Vermögenssteuer bezw. zur Einkommensteuer wurden veranlagt:

Jahr	Vermögenssteuer in % aller Betriebe	Jahr	Einkommensteuer in % aller Betriebe
1923/25	6,9	1924	8,7
1926/28	3,4	1926	8,2
1929/31	4,1	1929	5,2
1932	3,4	1932	6.9

Wir sehen, daß sich Schuldenabzug und Schuldenzinsenabzug bei den Personalsteuern für den Landwirt günstig bemerkbar machen, trotzdem sich infolge der ertragssteuerartigen Festsetzung der Richtsätze die Unrentabilität der Landwirtschaft nicht voll und ganz auswirken kann.

b) Steuerbelastung als Verschuldungsfaktor.

Als erstes sei festgestellt, daß die steuerliche Belastung der Landwirtschaft in der Zeit von 1923—1932 gestiegen ist. Ob der Fortfall der Umsatzsteuer s. Zt. eine fühlbare Erleichterung gebracht hat, ist nicht festzustellen. An Hand buchmäßiger Aufzeichnungen eine Reinertragsberechnung von Betrieben aufzustellen, um einen Vergleich zwischen Steuerbelastung und Verschuldung zu ziehen, war mangels geeigneter Unterlagen nicht möglich. Wir müssen deshalb zur Beurteilung der Lage das Einkommen der saarländischen Landwirtschaft nach der Einkommensteuererklärung von 1928 heranziehen. In diesem Jahre betrug das Gesamtroheinkommen

34 351 462 frs.

Nach Abzug der Schuldenzinsen und sonstigen Lasten verblieb ein Reineinkommen von[50])

33 966 768 frs.[50]).

Dieses Einkommen verteilt sich auf 3 969 Betriebe, was einem durchschnittlichen Einkommen von

8 558 frs.

pro Betrieb entspricht. Hierzu ist zu bemerken, daß in den Klein- und Mittelbetrieben in den meisten Fällen Einkommen vorhanden war, die Großbetriebe hingegen oft Verluste aufwiesen.

49) v. Zitzewitz-Kottow: Entschuldung in Veröffentlichungen der F. L. G., Teil I, S. 545 — Berlin 1932.

50) Das Roheinkommen aus Grundvermögen belief sich auf 31 191 369 frs.

Setzen wir das Gesamtroheinkommen zu dem Gesamtrohvermögen (237 008 822 frs.) ins Verhältnis, so ergibt sich eine Verzinsung des Rohvermögens von 14,5%[51]).

Der Zinsendienst der in Frage stehenden Betriebe beträgt etwa 1,5% des Roheinkommens. Es ist deshalb anzunehmen, daß die meisten der Betriebe ihren Zinsverpflichtungen aus dem Reinertrag nachkommen konnten.

Setzte sich das Einkommen aus Kapitalertrag zusammen, so könnte man die Lage der Landwirtschaft günstig beurteilen. Doch ist zu bedenken, daß in dem Einkommen vor allem der Arbeitsertrag des Besitzers steckt, Arbeitseinkommen, das oft nicht einmal die Höhe des Einkommens entlohnter fremder Arbeitskräfte erreicht.

Den notwendigen Barbedarf eines Landwirtes muß man mit mindestens 2000 frs. pro Kopf und Jahr annehmen. Es ist also mindestens ein Betrag von 4×2000 frs. (Mann, Frau und 2 Kinder) = 8000 frs. als untere Bedarfsgrenze einzusetzen, wodurch das durchschnittliche Reineinkommen pro Betrieb allein schon nahezu absorbiert ist. Da der Landwirt seinen steuerlichen Verpflichtungen unbedingt nachkommen muß, bleibt ihm kein anderer Weg, als seine persönlichen Ausgaben fast ganz zu reduzieren, seine eigenen Bedürfnisse zurückzustellen. Daß die Lebenshaltung trotzdem noch erträglich ist, ist auf Lohneinkommen von Familienangehörigen in Industrie und Bergwerk zurückzuführen.

Die Belastung durch nicht abzugsfähige Steuern (staatl. Einkommen- und Vermögenssteuern) betrug in den Jahren 1928/1929 mit

768 865 frs. = 2,2%

des Reineinkommens. Rechnen wir aber hierzu Kommunalumlagen, Grund- und Gebäudesteuern und sonstige sozialen Lasten, dann wird sich die obige Summe vervielfachen und die Belastung nicht mehr nur 2,2%, sondern 15—20% und mehr des Einkommens ausmachen.

Die Steuern spielen somit eine bedeutsame Rolle in der Verschuldung der Saarlandwirtschaft. Die beträchtlichen Steuerrückstände und Stundungen, deren Abtragung durch die laufenden Fälligkeiten sehr erschwert wird, Verzugszinsen usw. wirken existenzgefährdend. Doch ist die Steuerbelastung der Landwirtschaft keine primäre Verschuldungsursache, sondern eine sekundäre, die erst in Verbindung mit der allgemeinen schlechten Rentabilitätslage der Landwirtschaft wirksam geworden ist.

Infolge ihrer objektsteuerartigen Festsetzung wirken die Steuern wie fixe Kosten, die durch das Sinken der Betriebsüberschüsse progressiven Charakter annehmen.

Umfang und Wirkung der Steuerbelastung an der Verschuldung exakt festzustellen, ist nicht möglich. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage wäre festzustellen, wieviel Landwirte in den einzelnen Jahren tatsächlich ohne Einkünfte geblieben sind und bei welchen sogar regelrechte Betriebsverluste vorlagen.

---

51) Um einen Vergleich zu haben, mußte das Einkommen von 1928 mit dem Vermögen des Zeitraumes von 1929/30 verglichen werden.

Von den einzelnen Steuerarten beeinflussen die Realsteuern die Rentabilität der Betriebe viel stärker als z. B. die Vermögenssteuern, bei deren Festsetzung die Schulden der Landwirte in Abzug gebracht werden dürfen.

4.) Folgen der Verschuldung.

Die Kosten für die in der Nachkriegszeit aufgenommenen, zum Teil noch kurzfristigen Mittel stellten sich bald höher, als der erzielbare Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes. Aus der Unrentabilität ergab sich dann die Illiquidität des Unternehmens. Um die eingefrorenen Kredite wieder flüssig zu machen, gewährten die Banken weitere kurzfristige Gelder. Hierdurch wurde jedoch nur eine augenblickliche Besserung der Lage erreicht, denn durch die erneute Kreditaufnahme hatte sich das Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital noch verschlechtert und das Unternehmen wurde noch unrentabler.

In den kleinen Betrieben der Saarlandwirtschaft konnten infolge der besonderen Verhältnisse (engere Verknüpfung zwischen Industrie und Landwirtschaft) Störungen und Konjunkturschwankungen durch Einschränkungen leichter ausgeglichen werden als in den größeren Betrieben, die auch in schlechten Zeiten ohne fremde Hilfe nicht auskommen können. Doch brachten die letzten 15 Jahre auch für die Kleinlandwirte zuviel Schwierigkeiten, sodaß auch sie in Schulden gerieten.

Die saarländischen Kreditinstitute konnten bald die notwendigen Gelder nicht mehr allein aus eigener Kraft aufbringen, sondern mußten zentrale Stellen und öffentliche Mittel in Anspruch nehmen.

Die Regierungs-Kommission des Sargiebtes bemühte sich, durch Kreditaktionen die Schwankungen auf dem landwirtschaftlichen Markt zu beheben. Durch Bereitstellung von Mitteln und Stundungen arbeitete sie auf Verbilligung des Zinsfußes hin. Die überlassenen Gelder, für die in der Regel Rückzahlungsfristen von 2 Jahren vorgesehen waren, konnten nie zu den vorgesehenen Fälligkeiten ganz zurückbezahlt werden. Eine Stundung mußte immer wieder erfolgen. Als letzter Rückzahlungstermin ist nunmehr der 31. Dezember 1934 festgesetzt worden.

Die Maßnahmen der Regierungs-Kommission blieben infolge der kurzfristigen Kreditgewährung ungenügend. Dazu waren die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichend.

Die Staatsausgaben für die Landwirtschaft betrugen im Jahre:

1925	1926	1928	1932	1933
0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,6%[52])

der gesamten Staatsausgaben.

Das Anwachsen der staatlichen Ausgaben für die Landwirtschaft im Jahre 1933 ist die augenscheinliche Folge der wachsenden Ertragskrise. Die Hilfe setzte jedoch viel zu spät ein. Während im Jahrre 1928 fs. 184 500, im Jahre 1932 frs. 209 000 zur Förderung der Landwirtschaft eingesetzt

52) Bericht des Stat. Amtes des Saargebietes. 12. Heft, Seite 124 ff.

waren, belief sich der unter diesem Titel für 1933 eingesetzte Betrag auf frs. 2 459 750.

Absolut wurden für die Landwirtschaft ausgegeben:

	Gesamtausgaben lt. Solletataufstellung:	Ausgaben für die Landwirtschaft:
1925	frs. 224 355 040	frs. 784 249,
1926	„ 363 152 411	„ 897 699,
1928	„ 455 850 386	„ 1 206 203,
1932	„ 539 563 537	„ 1 208 011,
1933	„ 518 968 889	„ 3 356 865.

Die vorstehenden Ausgaben setzen sich zusammen aus Subventionen, zur Förderung der Landwirtschaft z. B. für Meliorationen, Förderung der Viehzucht, Ausgaben für die Landwirtschaftskammer usw.

Die Geldknappheit in der Landwirtschaft ist in den letzten Jahren weiter gestiegen und die Verschuldung, wie wir gesehen haben, gewachsen. Neben den schon erwähnten Steuerstundungsanträgen usw. sind Notverkäufe und vor allem Zwangsversteigerungen die Zeichen der Zeit. Erschwerend tritt noch hierzu, daß gerade in der letzten Zeit, teils aus politischen, teils aus wirtschaftlichen Gründen französische Geldgeber ihre im Saargebiet stehenden Hypothekengelder rücksichtslos kündigen und so große Verwirrung in die Reihen der saarländischen Landwirte bringen. Diese Gläubiger befürchten, daß nach Rückgliederung des Saargebietes zum Reich die Transfergesetze des Reiches auch auf die im Saargebiet befindlichen Guthaben ausgedehnt und ihnen so die Verfügungsgewalt über ihre Kapitalien eingeschränkt werde.

Wie sich die Lage auf dem Grundstücksmarkt zuspitzte, zeigt die nachstehende Zusammenstellung der Zwangsversteigerungen in den Jahren 1932 und 1933.

Im Jahre 1932 wurden versteigert:

	32	Bauernhöfe[53]),
	3	Gärtnereien und
	250	landwirtschaftliche Nebenbetriebe
insgesamt:	285	landwirtschaftliche Betriebe.

1933 betrug die Zahl der Zwangsversteigerungen:

	3	Bauernhöfe	von mehr als 10 ha — zus.	40 ha
	10	„	„ 5 bis 10 ha — zus.	70 ha,
	37	„	„ 2 bis 5 ha — zus.	120 ha
etwa	450	landwirschaftl. Nebenbetriebe mit		440 ha.
zus.:	500	landwirtschaftl. Betriebe mit		670 ha

Land.

Für das kleine Saargebiet ist dies eine bedenkliche Zahl. In Anbetracht dieser Umstände hat sich die deutsche Regierung entschlossen, im

53) Saarbauernzeitung Jahrgg. 1 u. 2, Saarbrücken 1933 und 1934.

Rahmen der Reichsgenossenschaftshilfe dem Saargebiet 1 000 000 Mk. — 6 000 0000 Franken zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zwecke übernimmt eine neu gegründete Treuhandgesellschaft von den an die Genossenschaftliche Zentralbank abgetretenen Forderungen die B-Teile oder dubiosen Forderungen und verwaltet sie im Namen des Reiches bezw. im Saargebiet im eigenen Namen. Die guten Forderungen, A-Teile, verbleiben im Besitze der Genossenschaften. Den Zessionsstempel bei der Übertragung der Forderung übernimmt die Treuhandgesellschaft, sodaß den Genossenschaften keine Unkosten entstehen. Das Geld wird "à fonds perdu" zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise ist die Genossenschaftliche Zentralbank in der Lage, bis Ende 1934 etwa 6 Mill. Franken Hypothekenschulden für die Landwirtschaft abzulösen.

Eine der ersten Genossenschaften, denen die Hilfe des Reiches zugute kam, war die Genossenschaft in Großrosseln, die durch Kreditkündigungen französischer Gläubiger dem Zusammenbruch nahe war.

Schwierigkeiten bereitet indessen das Transferproblem dieser Million Mark 5%iger Reichsschatzanweisungen mit z. Zt. laufenden Fälligkeiten bis zum 1. Januar 1938, denn nach den geltenden Devisenbestimmungen ist die Ausfuhr deutscher Reichsmark über die Landes- bezw. Zollgrenze verboten.

Die Agrarpolitik der Deutschen Regierung soll nach der Rückgliederung im Saargebiet vor allem darin bestehen, den durch die Kündigungen der französischen Geldgeber in Not geratenen Landwirten langfristige Mittel zur Verfügung zu stellen, durch Veränderung der Preisverhältnisse und Senkung der Unkosten neben Maßnahmen auf dem Gebiete der Besteuerungi wieder einen erträglichen und befriedigenden Zustand zu schaffen.

IV. Landwirtschaftliche Organisationen und ihre Mitwirkung bei der Besteuerung der Landwirtschaft.

1.) Landwirtschaftliche Organisationen im Allgemeinen.

Die Interessen der Landwirte, deren Vertretung und Förderung den landwirtschaftlichen Organisationen obliegt, sind sehr umfassend.

Diese Aufgaben sind teils wirtschaftspolitischer, teils landwirtschaftlich-technischer, teils genossenschaftlicher Art und werden je nachdem von entsprechend organisierten Körperschaften erledigt. Bis zum Jahre 1933 fanden wir im Reich und somit auch im Saargebiet kulturell-politisch eingestellte Interessenvertretungen. Die siegreiche nationale Revolution hat mit diesen Verbänden ebenso aufgeräumt, wie mit den politischen Parteien.

Bevor wir uns näher mit den landwirtschaftlichen Organisationen beschäftigen, wollen wir dieselben kurz definieren: „Landwirtschaftliche Berufsorganisationen sind solche Vereinigungen von Landwirten, welche die Tendenz haben, die gesamten Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes zu vertreten und zu fördern“.

Hieraus ergibt sich, daß z. B. Pferdezuchtvereine oder Saatbauvereine keine landwirtschaftlichen Berufsvertretungen sind, denn sie nehmen nicht die gesamten Interessen der Landwirtschaft wahr.

Die landwirtschaftlichen Organisationen teilen wir ein in:

1. Freie Organisationen mit freiwilligem Beitritt der Mitglieder,
   aa) Rein landwirtschaftlich-wirtschaftspolitische Organisationen,
   bb) rein wirtschaftlich-genossenschaftliche Organisationen,
   cc) landwirtschaftlich-technische Organisationen.
2. Organisationen mit gesetzlichen Aufgaben der Berufsvertretung und zwangsläufigem Beitritt der Landwirte.
   aa) Die Landwirtschaftskammer für das Saargebiet,
   bb) die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saargebiet.

Schon aus vorstehendem Schema können wir erkennen, welche Organisationen für die Wahrnehmung landwirtschaftlicher Interessen im Saargebiet in Frage kommen können. Es können dies nur sein die rein landwirtschaftlich-wirtschaftspolitischen Organisationen und die Landwirtschaftskammer. Diese beiden berufsständischen Organisationen interessieren uns deshalb besonders. Doch wollen wir im Rahmen dieser Ausführungen die andern Verbände nicht ganz übergehen.

a) Freie Organisationen mit freiwilligem Beitritt der Mitglieder.

aa) In der Rheinprovinz wurden durch das Gesetz vom 13. September und die Verordnungen vom 8. Dezember 1933 über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes alle Einrichtungen der Landwirtschaft (wirtschaftliche und technische Organisationen, Genossenschaften und der Landhandel) in der Landesbauernschaft „Rheinland" zusammengefaßt, während die Lokalabteilungen den Kreisbauernschaften angegliedert wurden.

Im Saargebiet führten diese Ereignisse zum Zusammenschluß der beiden bestehenden Organisationen, dem Trierischen Bauernverein e. V. für das Saargebiet und der Freien Bauernschaft e. V. Schon vorher hatten sich diese beiden Verbände zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, ohne aber dadurch die inneren Gegensätze überwinden zu können.

Der Trierische Bauernverein für das Saargebiet war ein Zweig des großen Trierischen Bauernvereins, Trier. In enger Zusammenarbeit mit der Mutterbewegung wirkte er für die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes in der Südwestecke des Vaterlandes. Er war bei weitem die größte bedeutendste Bauernvereinigung im Saargebiet.

Die viel unbedeutendere Freie Bauernschaft, Gruppe Saar, bestand besonders in der Saarpfalz und im Kreis St. Wendel.

Nach kurzen Verhandlungen wurde am 27. September 1933 als einzig freie Bauernvertretung der Saarlandwirtschaft die „Bauernschaft der Saar" ins Leben gerufen und dem bisher bestehenden Dualismus ein Ende bereitet.

Die besonderen Aufgaben der Saarbauernschaft sind die Beratung und Vertretung der Mitglieder in Rechts- und Steuerfragen, Versicherungs-

angelegenheiten, bei Kreditbeschaffung usw. Infolge der großen Mitgliederzahl ist sie die Kampforganisation der Landwirte.

bb) Die ländlichen Genossenschaften des Saargebietes sind wie die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften e. V., Berlin zusammengeschlossen. Dieser Verband gliedert sich wieder in Unterverbände, denen die gesetzliche und staturarische Revision der angeschlossenen Genossenschaften obliegt.

Von den im Jahre 1933 im Saargebiet bestehenden 389 Genossenschaften sind etwa 250 landwirtschaftliche Institute, deren Revision durch nachstehende Verbände erfolgt:

Rheinisch-Trierischer Genossenschaftsverband e. V. in Koblenz,
Raiffeisen-Verband e. V. in Ludwigshafen,
Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V. in Landau,
Verband rheinischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V. in Köln.

Durch den Zusammenschluß des Trierischen Revisionsverbandes mit dem Raiffeisen-Verband in Koblenz zum Rheinisch-Trierischen Genossenschafts-Verband Raiffeisen e. V., Koblenz sind fast alle landwirtschaftlichen Genossenschaften bei einer Zentralstelle vereinigt. Im Jahre 1933 revidierte dieser Verband 182 Genossenschaften des Saargebietes[54]).

Von diesen 182 Genossenschaften waren 165 Spar- und Darlehenskassen, deren Zentralstelle, die einzige im Saargebiet, die Genossenschaftliche Zentralbank A. G. in Saarbrücken ist. Die Statistik dieser Bank zeigt, daß am 31. Dezember 1933 von 38 229 Mitgliedern 3 536 Landwirte, 4 749 Gewerbetreibende, 26 319 Beamte, Angestellte und Arbeiter und 3 625 Angehörige freier Berufe waren.

Der Raiffeisenverband Ludwigshafen revidierte nur 35 Genossenschaften[55]). Dann folgen der Landauer Verband mit 17 und der Kölner Verband mit 16 Genossenschaften.

cc) Die Berater der Landwirte in technischen Fragen sind die 7 landwirtschaftlichen Kreis- und Bezirksvereine, „Lokalabteilungen" genannt. Im Saargebiet bestand bis zum Jahre 1834 eine Lokalabteilung für die 3 Kreise Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel und bis zum Jahre 1852 gemeinschaftlich für die Kreise Saarlouis, Merzig und den heute reichsdeutschen Kreis Saarburg eine zweite Stelle des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen. Heute besitzt jeder der 5 ehemals preußischen Kreise und auch die beiden pfälzischen Bezirke je eine Lokalabteilung. Die landwirtschaftlchen Bezirksvereine der Saarpfalz waren Unterabteilungen des „Landwirtschaftlichen Kreisvereins der Pfalz" mit Sitz in Speyer.

Den Lokalabteilungen sind sowohl Einzelmitglieder wie Vereine angeschlossen. Ihr Ziel ist die Förderung der landwirtschaftlichen Technik durch Einführung neuer Kulturen und besserer Fruchtwechsel, Saatgut-

54) Angabe der Zentrale in Koblenz. —
55) M. Zenz: „Das ländliche Genossenschaftswesen im Sgt." in Dasbach-Blättern 9. Jahrgg. — No. 66 — März 1933.

vermittlung, Meliorationen, Einführung von Koppelwirtschaften, Hebung der Viehzucht durch Unterweisung der praktischen Landwirte usw.

Gründung des Reichsnährstandes und die damit für die Landwirtschaft im Reich erfolgten Neuregelungen und Eingliederung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in die Hauptabteilung II des Reichsnährstandes gaben den vereinigten Lokalabteilungen Veranlassung, sich der Saarbauernschaft anzuschließen.

Noch kurz zu erwähnen sind die 3 Bildungsstätten für den landwirtschaftlichen Nachwuchs im Saargebiet, die Landwirtschaftsschulen in Saarlouis, St. Wendel und Blieskastel.

b) Organisationen mit gesetzlichen Aufgaben der Berufsvertretung und zwangsläufigem Beitritt der Mitglieder.

aa) Die gesetzliche Berufsvertretung der Landwirtschaft im Saargebiet ist die Landwirtschaftskammer. Bei der Errichtung der Regierungs-Kommission begnügte man sich zuerst mit der Einsetzung eines landwirtschaftlichen Beirates, welcher sich aus führenden saarländischen Landwirten zusammensetzte und von Zeit zu Zeit unter dem Vorsitz des saarländischen Mitgliedes der Regierungskommission tagte. Durch die Verordnung vom 6. April 1921 wurde die Landwirtschaftskammer für das Saargebiet als gesetzliche Vertretung des landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Berufsstandes ins Leben gerufen. Die Kammer hat die Aufgaben, „die Gesamtinteressen der Landwirtschaft und der Gärtnerei zu vertreten, den technischen Fortschritt der Berufe zu förden, deren wirtschaftliche Lage nach Möglichkeit zu verbessern und in diesem Sinne der Regierungs-Kommission Vorschläge für die landwirtschaftliche Verwaltung und Gesetzgebung zu machen“[56])

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Kammer beträgt 23, die zum größten Teil von dem landwirtschaftlichen Berufsstand gewählt werden. Nur 3 Mitglieder und ihre Stellvertreter ernennt die Kammer nach Anhörung der Berufsvertretung.

Im Jahe 1932 betrug die Zahl der zu Landwirtschaftskammerbeiträgen veranlagten Betriebe 17 376 nebenberuflich betriebene — und 8 542 hauptberuflich betriebene —, also insgesamt 25 918 Betriebe.

bb) Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft besteht seit dem Jahre 1922 im Saargebiet. Sie umfaßt die von der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf und von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Pfalz“ in Speyer losgetrennten preußischen und bayrischen Versicherten. Lt. § 2 ihrer Satzung gehören ihr an „alle Betriebe und Tätigkeiten, die nach den §§ 915—921 R.V.O. der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen und in dem Bezirk der Genossenschaft ihren Sitz haben“. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saargebiet teilt sich in 8 Sektionen für die 8 Kreise bezw. Bezirke des Saargebiets, mit dem Sitz in den Kreisstädten und der Zentrale in Saarbrücken.

---

56) Verordnung der Reg.-Kom. vom 6. 4. 1921 — Amtsblatt.

Im Geschäftsjahr 1933 unterlagen der Versicherung 51 339 landwirtschaftliche Hauptbetriebe mit etwa 130 000 Versicherten, ferner 1 038 Nebenbetriebe (Fuhrwerks-, Steinbruch-, Brennereibetriebe usw.) sowie 484 Betriebe ohne Bodenbewirtschaftung. Die Beiträge für die Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe des Grundsteuersatzes errechnet. Bis zum Jahre 1932 betrug der Beitrag mindestens 40 frs. jährlich, heute nur noch 15 frs. Für Nebenbetriebe sind besondere Zusatzabgaben zu entrichten.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaft bestehen aus Krankengeld, Renten, Familiengeld, Sterbegeld usw. für bei Betriebsunfällen Verunglückte bezw. für deren Familien. Durch Belehrungen, Betriebsüberwachungen usw. versucht die Genossenschaft Unfällen vorzubeugen und dieselben auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.) Mitwirkung der Berufsvertretungen bei der Besteuerung der Landwirtschaft.

Die Veranlagung der Landwirtschaft zur Einkommen- und Vermögenssteuer erfordert umfangreiche Kenntnisse der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelnen, wozu bei der Aufstellung der Richtsätze noch ein entsprechender Überblick über die Gesamtlage des Gebietes treten muß. Bei der Grundsteuerveranlagung, die an Hand genauer gesetzlicher Vorschriften und Kataster erfolgt, ist dies nicht notwendig, denn hier erfolgt die Besteuerung durch eine Rechenoperation unter Benutzung der früher aufgestellten Steuerverhältnisse. Eine jeweilige Beratung der Finanz- bezw. Katasterämter kommt nicht in Frage.

Wie sich das Zusammenarbeiten von Landwirten bezw. Berufsvertreter und Steuerbehörde vor der Schaffung des Saargebietes abwickelte, interessiert uns hier nicht. In der damaligen Zeit lagen die Verhältnisse genau wie in Preußen und Bayern, im deutschen Reiche.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer (auch Vermögenssteuer) im Saargebiet erfolgt gemäß § 27 ff. E. St. G. seitens der Finanzämter unter Mitwirkung von Steuerausschüssen oder Veranlagungskommissionen, die aus den Reihen der Steuerpflichtigen der Bezirke gebildet werden, für welche diese Ausschüsse oder Kommissionen zuständig sind. Die Ausschüsse wirken bei der Veranlagung der natürlichen Personen mit, während die Veranlagungskommissionen für die nichtphysischen Personen zuständig sind.

Man hat somit im Saargebiet den Weg weiter verfolgt, den der frühere Senatspräsident am preußischen Oberverwaltungsgericht Fuisting wies: „Obwohl die Zentralverwaltung über eigene Kräfte mit technischer Vorbildung für Landwirtschaft und Gewerbe verfügt, hat sie noch niemals die Mitwirkung der Ministerien für Landwirtschaft usw. in Anspruch genommen. Ebensowenig ist jemals an eine Mitwirkung der hier zur Verfügung stehenden berufsmäßigen Vertretungen der Landwirtschaft-, Handels-, Handwerkskammern usw. gedacht worden“[57]). Weiter erklärte Fuisting, daß sich die landwirtschaftlichen Fachmänner die fehlenden steuer-

57) Fuisting: Die Einkommenbelastung der Zukunft in Anknüpfung an das preuß. Einkommensteuergesetz, Berlin 1903, S. 247/48.

lichen Kenntnisse viel leichter aneignen können, als die Steuertechniker sich mit den rein landwirtschaftlichen Fragen vertraut machen können.

Auch Miquel forderte in seiner Rede über „Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes und die Bildung von Landwirtschaftskammern“ die Vertretung der Landwirtschaft durch sachkundige, ständige, erfahrene und im Interesse des Berufes stehende Männer[58]).

Zu den saarländischen Verhältnissen ist zu sagen, daß die Steuerausschüsse unter Berücksichtigung der verschiedenen Einkommensarten der Einwohner des Bezirkes gebildet werden und in ihren Beschlüssen unbeschränkt sind, d. h., daß angesichts der wirtschaftlichen Gliederung des Saargebietes die Ausschüsse und Kommissionen oft so zusammengesetzt sind, daß die ihnen angehörenden Landwirte infolge ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit gegenüber den übrigen, andere Berufsstände vertretenden Mitgliedern, mit ihren Auffassungen nicht durchdringen können. Abschwächend ist aber festzustellen, daß mit Ausnahme städtischer Bezirke in den Ausschüssen neben Berufslandwirten doch viele nebenberufliche Landwirte sitzen, die sehr viel Verständnis für die Lage der Landwirtschaft besitzen.

Bei den Besprechungen zwischen Steuerbehörde und den Leitern der einzelnen Landesfinanzbezirke zwecks Feststellung der „Richtsätze“ wirken die Vertreter der Landwirtschaftskammer mit, die der Steuerdirektion selbst ausgearbeitete Richtsätze (nach Besprechung mit der bäuerlichen Standesorganisation) vorlegen. Dies ist umso notwendiger als Nichtlandwirte mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Festsetzung der Sätze nicht mitwirken können und bei Nichtvorlage schon ausgearbeiteter Richtsätze die Verhandlungen sich allzu sehr in die Länge ziehen würden. Die Kommission der Landwirtschaftskammer setzt sich meist aus Bevollmächtigten der landwirtschaftlichen wirtschaftpolitischen Berufsvertretern und dem Vorsitzenden der Kammer zusammen.

Bei der Feststellung der Gemeindeumlagen sind die Landwirtschaftskammern bezw. ihre Ausschüsse nicht zu hören. Die Genehmigung zur Erhebung dieser Zuschläge trifft die Regierungskommission unter Mitwirkung der Abteilung Landwirtschaft.

Neben ihrer Tätigkeit in den „Richtsatzfeststellungskommissionen“ sucht die berufsständige Organisation der Saarbauernschaft durch direktes Vorstelligwerden bei der Abt. Landwirtschaft und der Steuerbehörde Einfluß auf die Besteuerung der Landwirtschaft auszuüben und auf die Steuerpolitik Einfluß zu gewinnen. Ein Versuch, auch bei Berufungsverfahren offiziell mit herangezogen zu werden, scheiterte wohl in erster Linie daran, daß im Bestreben, die Interessen der Mitglieder und des Standes zu vertreten, nicht immer der richtige Weg gewählt wurde und eingeschlagen werden würde.

Daß die Berufsvertretung — Saarbauernschaft — den Landwirten mit Rat und Tat bei Veranlagungen und Einsprüchen zur Seite steht, ist selbstverständlich.

---

58) Miquels Reden IV. Bd. 1892—1901, Halle 1914, S. 129.

Ein behördlicherseits geäußerter Wunsch, weitere hervorragende Kenner der landwirtschaftlichen Verhältnisse, die Leiter der Landwirtschaftsschulen, bei der Festsetzung der Richtsätze mit heranzuziehen, kam nicht zur Durchführung, weil unter Umständen hierunter die von diesen Stellen durchzuführende Wirtschaftsberatung der Landwirte, infolge Mißtrauischwerden der Letzteren, leiden könnte.

Aber in anderer Beziehung können jedoch diese Herren bezw. die von ihnen geleiteten Schulen indirekt bei der Besteuerung mitwirken, indem sie den angehenden Bauern und Landwirt mit Buchführungs- und steuertechnischen Fragen vertraut machen. Wie bekannt, erfolgt die Veranlagung der Landwirte zur Einkommen- und Vermögenssteuer meistens auf Basis der Richtsätze, weil brauchbare schriftliche Aufzeichnungen fehlen. So kann es vorkommen, daß ein Landwirt mehr Steuern zahlt als notwendig ist, wie es umgekehrt aber auch vorkommen mag, daß ein Besitzer zu gut wegkommt. In den meisten Fällen wird sich die Buchführung jedoch durch die Ersparnis an Steuern bezahlt machen, ganz abzusehen von dem Ärger und den Laufereien, die bei dem heutigen Veranlagungsverfahren der Landwirt hat.

Die Entwicklung läuft auf eine ständig sich vergrößernde Einflußnahme und Mitwirkung der amtlichen Interessenvertretungen und der hinter ihnen stehenden Berufsvertretung bei der Besteuerung der Landwirtschaft hinaus. Streitigkeiten zwischen dem „Trierischen Bauernverein“ und der „Freien Bauernschaft“, die bis in die Veranlagungskommission und die Landwirtschaftskammer hinein ausgetragen wurden, können nach dem Zusammenschluß nicht mehr entstehen. Die Machtposition der „Saarbauernschaft“ ist eine ungleich größere als diejenige der bisherigen Berufsvertretungen.

Das erstrebte Ziel soll sein, die materiell richtige Besteuerung im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften.

V. Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Industrie.

a) Arbeitsverhältnisse in Landwirtschaft und Industrie.

Mögen diese beiden Wirtschaftsgebiete noch so grundverschieden geartet sein, so hängen sie doch durch unzählige Fäden miteinander zusammen. Die stärkste Verbindung liegt in dem persönlichen Moment, dem Verhältnis von Industriearbeiter zur Landwirtschaft und umgekehrt.

Nach der Zählung vom Jahre 1927 entfielen von 338 714 Erwerbstätigen 62 918 = 18,6% auf Land- und Forstwirtschaft, 185 902 = 54,9% auf Industrie und Handwerk, 54 914 = 16,2% auf Handel und Verkehr, 15 875 = 4,7% auf Verwaltung und freie Berufe, 4650 = 1,3% auf Gesundheitswesen und 14 455 = 4,3% auf häusliche Dienste.

Im übrigen Deutschland entfallen auf die Landwirtschaft 23%, auf Industrie und Handwerk 41,3% und auf Handel und Verkehr 16,9%.

Gegen den Reichsdurchschnitt tritt der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft im Saargebiet etwas zurück. Aber trotzdem läßt der Vergleich erkennen, daß die Landwirtschaft im Saargebiet nicht die untergeordnete Rolle spielt, die man ihr bei der oberflächlichen Betrachtung des Gebietes zuweilen einräumt. Trotz der großen Industrialisierung hat das Land im großen Ganzen einen ländlichen Charakter behalten und unterscheidet sich hierdurch rein äußerlich vollständig vom Ruhrgebiet. Weit über das Land zerstreut, in Tälern und Wäldern verborgen und in fast landwirtschaftlichen Gebieten, erblickt das Auge des Wanderers zahlreiche Kohlenzechen und rauchende Schlote von Werken, deren Arbeiter zum größeren Teil aus den umliegenden Dörfern stammen. Die Besiedlung des Landes ist nicht gleichmäßig. Von Saarbrücken ausgehend, erstrecken sich die größeren Ortschaften saarabwärts über Völklingen — Saarlouis bis Dillingen, nordwärts bis ins Sulzbach- und Fischbachtal, sowie über Heusweiler ins Köllertal. Die Saar und ihre Nebenflüsse sind die natürlichen Durchgangsstraßen durch das waldreiche hügelige Saargebiet.

Als einzige Großstadt finden wir Saarbrücken mit über 130 000 Einwohnern. Infolge der langsam erfolgten industriellen Durchdringung des Saargebietes und der vorbildlichen Siedlungspolitik des preußischen Fiskus, stellte die Landbevölkerung den Großteil der Industriearbeiter und Bergleute. (Vergl. Ausführungen über Landwirtschaft im Nebenberuf). Ein großer Teil der Industriearbeiter betreibt zu seinem eigenen Nutzen und zur Förderung der gesamten Volkswirtschaft im Nebenberuf noch Ackerbau und Viehzucht. Die glückliche Vermischung der landwirtschaftlich und gewerblich tätigen Bevölkerung hat wesentlich dazu beigetragen, daß die saarländische Bevölkerung den Ruf eines bodenständigen und besonnenen Menschenschlages hat. Der, wenn auch kleine Grundbesitz eines Großteils der saarländischen Arbeiter gewährt den wirtschaftlich schwachen und in ihrer Lebenshaltung vom Verdienst abhängigen Arbeitern einen wertvollen Rückhalt und verhütet Klassengegensätze, die sonst zwischen (Grund-) Besitzenden und Industriearbeitern leicht entstehen können. Auch auf die Volksgesundheit bleibt die Verquickung ländlicher und industrieller Arbeit nicht ohne Einfluß, weil erstere den Arbeiter aus Fabrik und Bergwerk zu bekömmlicher Feldarbeit veranlaßt.

Andererseits steht der Landbewohner, der die industrielle Produktion kennt und selbst bei der Erzeugung mithilft, dem Industriearbeiter nicht fremd gegenüber. Die gegenseitige Anerkennung der Arbeitsleistung der Berufsstände bleibt erhalten.

Wie die Bewohner des Saargebietes mit Industrie und Landwirtschaft verbunden sind, sollen uns die nachstehenden Zahlen noch eindeutiger zeigen[59]).

Am 1. Januar 1931 waren von insgesamt 54 606 Arbeitern und Angestellten der Grubenverwaltung insgesamt 7 300 Haus- und Grundbesitzer, 11 618 nur Hausbesitzer und 828 nur Grundbesitzer (Feld, Wiesen usw.). Man kann ruhig sagen, daß über 90% dieser Grund und Gebäude-

59) Saarwirtschaftsstatistik — Heft Nr. 7 — 1934.

besitzenden Bergleute aus ländlichen Gegenden stammen, denn in größeren Städten findet sich der Bergmann auch als „Nur-Hausbesitzer“ nicht oft. Die Zahl der als Bergleute tätigen Landbewohner erhöht sich noch, wenn wir berücksichtigen, daß es sich bei den Haus- und Grundbesitzern meistens um Verheiratete handelt und weitere 16 062 Bergleute bei ihren Eltern wohnen. Daß gerade von der ländlichen Bevölkerung der Knappenberuf sehr oft ausgeübt wird, sagt die vom Volksmund geprägte Bezeichnung „Bergmannsbauer“ für solche Bergleute, die im Nebenberuf eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Die Berufszählung vom 12. 7. 1907 ergab folgende berufliche Gliederung der Bevölkerung:

Berufsgruppe	Erwerbs-tätige	Angehörige	Im Ganzen
Land- u. Forstwirtschaft	41 989	36 147	78 136
Industrie und Bergbau	136 481	246 083	382 564
Handel und Verkehr	23 135	36 986	60 121
Öffentl. Dienste, häusl. Dienste	15 825	13 911	29 736
Berufslose	26 054	31 853	57 907
Zusammen:	243 484	364 980	608 464.

Zur Gegenüberstellung seien die Ergebnisse der Berufszählung aus dem Jahre 1927 aufgeführt:

Berufsgruppe	Erwerbs-tätige	Angehörige	Im Ganzen
Land- u. Forstwirtschaft	32 971	32 601	65 572
Industrie und Handwerk	185 086	268 843	453 929
Handel und Verkehr	52 892	52 255	119 147
Verwaltung und Kirche, häusl. Dienste etc.	34 514	25 684	60 198
Berufslose	36 596	44 588	71 184
Zusammen:	347 059	413 971	770 030.

Der Bevölkerungsvermehrung entsprechend ist bei allen Berufen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, eine Zunahme der Berufstätigen nebst Angehörigen festzustellen. Der Rückgang in der Landwirtschaft, der allein bei den Erwerbstätigen über 10 000 Personen beträgt, ist bedauerlich. Die Landflucht und Abwanderung in industrielle Berufe ist besonders in den ersten Nachkriegsjahren mit ihren Mißernten und der Inflation erfolgt. In der damaligen Zeit war es der Landwirtschaft nicht möglich, auch nur annähernd so gute Löhne zu bezahlen wie die Industrie, die überdies mit ihrer viel kürzeren Arbeitszeit den Leuten ein angenehmeres Dasein ermöglichte als die landwirtschaftliche Beschäftigung. Es wanderten nicht nur das Gesinde und die Landarbeiter, sondern infolge der Geldarmut auch der Bauer und die eigenen Hilfskräfte in die Industrie ab, trotzdem dort schon Überfluß an Arbeitskräften herrschte.

Das charakteristische Merkmal des Industriegebietes, daß die Landbevölkerung aus ihrer ruhigen Bahn herausgerissen und in Industrieorten

zusammengepferscht wird, ist auch im Saargebiet nicht zu verkennen, trotzdem diese Tendenz durch die Struktur und den Entwicklungsgang des Landes zum Industriegebiet stark abgeschwächt wurde.

Die Arbeiterfrage ist in der saarländischen Landwirtschaft mit ihren vorwiegend Klein- und Familienbetrieben nicht so brennend wie im deutschen Osten, doch sind es nicht die Landarbeiter, die über Arbeitsmangel klagen, sondern die Landwirte leiden unter dem Fehlen geschulter Arbeitskräfte. Der Arbeitermangel ist z. T. durch die Maßnahmen der Regierungs-Kommission bevorgerufen, durch die deutschen Arbeitern jede Arbeitserlaubnis im Saargebiet untersagt ist, z. T. ist er eine Folge der Arbeitslosenunterstützung denn viele Arbeitslosen gehen lieber stempeln, als daß sie gegen einen geringen Barlohn und Kost und Logis landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Der Vergleich zwischen Inhabern und Betriebsleitern und fremden Arbeitskräften (landw. Lohnarbeitern) ergibt einen hohen Überschuß der ersteren (Inhaber 56 937 — Arbeiter 9 564), was für die typische Familienwirtschaft spricht.

Mannigfach waren die Bestrebungen der Gemeinden, durch Notstandsarbeiten usw. Arbeitslose und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger wieder in den Arbeitsprozeß einzureihen. An Siedlung, Reagrarisierung des Landes, dachte niemand. Es ist heute bei maßgebenden Stellen noch eine weitverbreitete Meinung, daß es in dem dichtbevölkerten Saargebiet, mit der vorzugsweisen kleinbäuerlichen und nebenberuflichen Landwirtschaft, nicht möglich und vor allen Dingen unwirtschaftlich sei, Siedlerstellen zu errichten. Das ist richtig, wenn man mit dem Worte „Siedeln“ gleichzeitig den Gedanken an Ostpreußen und die Errichtung von ansehnlichen Bauernstellen verbindet. Diese Art Siedlung ist im Saargebiet nicht durchführbar. Erst die Siedlungsprogramme des aufbauenden nationalsozialistischen Staates bewirkten auch in unserm Gebiet ein Eingehen auf diese Gedanken. Man will städtischen Industriearbeitern wieder zu den Urquellen des Volkstums zurückführen. Das Bearbeiten der eigenen Scholle soll den Entwurzelten wieder an die Heimat binden.

Die französische Bergbehörde setzte die Siedlungspolitik der preußischen Verwaltung nicht fort. Sie hatte keinerlei Interesse an durch Blut und Boden mit dem Heimatland verwachsenen Arbeitern. Durch Ansiedeln in Grubenkolonien suchte man vielmehr die Bergleute in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Als Folge dieser 15 Jahre lang betriebenen Politik läßt sich deutlich ein Zurückgehen der Zahl der haus- und grundbesitzenden Bergleute erkennen.

Die Durchführung des Siedlungswesens im Saargebiet liegt in den Händen der „Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft Saar“, die vor allem die nebenberufliche Landsiedlung, bei welcher der Siedler zum Mindesten zur Kleintierhaltung verpflichtet ist, durchführt.

b) Einfluß der Verquickung auf die wirtschaftliche und steuerliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft.

Die durch die hauptberufliche Beschäftigung in der Industrie ermöglichte und für den Arbeiter als solchen noch wirtschaftliche Aufteilung von Bauernstellen in kleinste Betriebsgrößen wirkt sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen infolge der gleichzeitig einsetzenden Zersplitterung der Anbauflächen auf Produktion und Reinertrag der Landwirtschaft nicht günstig aus. (Nicht zur Erörterung steht die Frage, ob sich die Schaffung von Nebenbetrieben für die gesamte Volkswirtschaft günstig auswirkt oder nicht, was zu bejahen ist).

Die Erzeugung der saarländischen Landwirtschaft stellt sich wertmäßig wie folgt:

Ackerwirtschaft	403,7	Mill. frs.,
Großviehhaltung	257	Mill. frs.,
Kleinviehhaltung	60	Mill. frs.
zusammen:	720,7	Mill. frs.

Ihr gegenüber steht eine industrielle Erzeugung von Fertigprodukten im Werte von 840 Mill. frs.
und eine Kohlenförderung von 1100 Mill. frs.[60])

Im gesamten Produktionsprozeß nimmt die Landwirtschaft somit eine recht bedeutende Stelle ein.

Die hervorgebrachten Erzeugnisse werden im Saargebiet selbst verbraucht und zwar vorwiegend in der Familienwirtschaft des Erzeugers. Infolge ihrer besonderen Struktur ist die saarländische Landwirtschaft nicht unter allen Umständen (wenigstens soweit es die kleineren Betriebe angeht) auf den Verkauf angewiesen.

Der Absatz der Industrie an die Landwirtschaft besteht in der Hauptsache in den Verkauf von Düngemitteln und der Lieferung von Brenn- und Baumaterial. Er erreicht bei weitem nicht die Höhe der landwirtschaftlichen Lieferungen und Eigenversorgung der Industriearbeiter. Bekannt ist ja, daß die saarländische Industrie vorwiegend auf Ausfuhr angewiesen ist.

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist in hohem Maße von dem Gedeihen der industriellen Produktion abhängig, weil einmal die Industrie Hauptabnehmer ist, zum andern Teil eine große Zahl der Landbewohner und nebenberuflichen Landwirte als Industriearbeiter das Haupteinkommen findet.

Bei der Einkommensteuerveranlagung wirkt sich die nebenberufliche Beschäftigung bekanntlich so aus, daß die kleinen Besitzer in den meisten Fällen überhaupt nicht veranlagt werden können, weil das erzielte Nebeneinkommen aus der Landwirtschaft nicht den Betrag von 3000 frs. übersteigt und die Einkommensteuer durch die Lohnsteuerzahlungen als abgegolten gilt. Bei der Vermögenssteuer liegen die Verhältnisse ähnlich.

---

60) Errechnet von Dir. Schuler — Abt. Landwirtschaft der Regierungs-Kommission.

Von landwirtschaftlicher Seite wird die Produktion der Saarlandwirtschaft auf 720 Mill. Franken geschätzt.

Ziehen wir hiervon die Ausgaben für Gebäudeunterhaltung, Dünger, Vieh, Sämereien usw. in Höhe von rund 220 Mill. Franken ab[61]), so verbleibt ein volkswirtschaftliches Reineinkommen von rund 500 Mill. Franken.

Bringen wir hiervon für Arbeitslöhne rund 200 Mill. frs. in Abzug, so verbleibt ein Einkommen von 300 Mill. Franken.

Die Einkommenbesteuerung erfaßt demgegenüber nur rd. 34 Mill. Franken landwirtschaftliches Einkommen. Die große Differenz liegt zum Teil in dem Vorhandensein der nebenberuflichen Betriebe, die infolge einer intensiven Bewirtschaftung hohe Erträge abwerfen, die steuerlich nicht erfaßt werden können, andererseits scheint es, daß man die Erzeugung doch etwas zu hoch geschätzt hat.

W. Gerloff, der in seinen Ausführungen über „Die Minderung der öffentlichen Lasten" ähnliche Verhältnisse für die deutsche Landwirtschaft feststellt, kommt zu dem Schluß, daß aus „der bekannten Verschiedenheit der landwirtschaftlichen und industriellen Produktionslage der Schluß gezogen werden kann, daß bei gleich hohem Sozialprodukt der dem landwirtschaftlichen Unternehmer verbleibende Anteil am Reinertrag geringer ist als bei dem industriellen Unternehmer"[62]).

Mit der verhältnismäßig geringen steuerlichen Belastung des landwirtschaftlichen Sozialproduktes macht das Saargebiet keine Ausnahme in der Reihe einer großen Zahl anderer Länder.

---

61) Errechnet in Anlehnung an die Methode der Berechnung der landw. Produktion im unter Berücksichtigung der Zahlen zur Normalsatzfeststellung.
62) W. Gerloff: a. a. O., S. 721. —
Vierteljahresheft zur Konjunkturforschung — 3. Jhrgg. 1928 Heft 1 — S. 39 ff. und

Schlußwort.

Im Verlaufe der Arbeit wurde versucht, den Entwicklungsgang der saarländischen Landwirtschaft und besonders die Einwirkungen der Besteuerung auf dieselbe in dem vergangenen Jahrzehnt darzustellen.

Das Saargebiet befindet sich seit 1919 in einem Zwischenstadium, dessen Regelung durch die denkwürdige Volksabstimmung vom 13. Januar 1935 inzwischen erfolgt ist. Der Tag der Rückgliederung ans Reich liegt nicht mehr fern.

Mit diesem Ereignis wird auch die Agrarkrisis, hervorgerufen durch das Mißverhältnis der Preise infolge des Überangebotes der französischen Landwirte, ein Ende finden.

Durch Rationalisierung der Betriebe, Organisation des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Verringerung der Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen und nicht zuletzt durch steuerpolitische Maßnahmen soll versucht werden, die Landwirtschaft in die Lage zu versetzen, wieder eine bescheidene Rentabilität zu erzielen und allmählich wieder zu gesunden.

Speziell im saarländischen Steuerrecht, das andere Wege gegangen ist als das deutsche, harren noch viele Probleme ihrer Lösung. Zu ihrer Klarstellung beizutragen, ist der Zweck dieser Abhandlung.

Literaturverzeichnis.

Aereboe, Dr. F.: Agrarpolitik, Berlin 1928.

— „ —: Allgem. landw. Betriebslehre, Berlin 1917.

— „ —: Allgem. Überblick über die heutige Lage der deutschen Landwirtschaft, in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, Bd. I, Berlin 1929.

Bäcker, Dr. W.: Wesen und Entwicklungstendenzen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in der Rheinprovinz. Diss. Bonn-Poppelsdorf 1929.

Badenstein-Gleitz: Landwirtschaftliche Steuerkunde, Berlin-Lichtenberg 1933.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, Köln 1934.

Beck, O.: Beschreibung des Reg.-Bez. Trier, 2 Bde., Trier 1868/69.

Becker, H. J.: Saarländische Verkehrsgeschichte, Saarbrücken 1933.

Beckmann, Dr. Fr.: Die weltwirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Landwirtschaft,
Landwirtschaftliche Kreditfragen, in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, Bd. I.

Bergsträßer, A.: Landwirtschaft und Agrarkrise in Frankreich. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 52. Jahrgang, München 1928.

Blesius: Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Kreises Saarlouis in den letzten 100 Jahren unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft, Saarlouis 1921.

Borsig, E. v.: Reagrarisierung Deutschlands? Eine Untersuchung über ihre Möglichkeit und Grenzen. Münchner volkswirtschaftl. Studien N. F., Heft 21.

Brandt, A. v.: Zur sozialen Entwicklung im Saargebiet Leipzig 1904.

Brentano, L.: Agrarpolitik, Stuttgart-Berlin 1925.

Buchenberger, Dr. A.: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1927.

Capot-Rey, R.: L'agriculture dans le Territoire de la Sarre, Nancy 1924.

Collet, J.: Das Wirtschaftsleben in der Grafschaft Saarbrücken im Zeitalter des Merkantilismus, Diss. Frankfurt/M. 1930.

Dietze, C. v.: Die gegenwärtige Agrarkrisis, Berlin 1930.

Faulstich, A.: Die Umlegung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Kreise Daun und der Einfluß der Freiteilbarkeit nach der Umlegung. Diss. Bonn-Poppelsdorf 1934.

Gerloff, Dr. W.: Die Besteuerung der Landwirtschaft vor und nach dem Kriege.
Die Minderung der öffentlichen Lasten. In: M. Sering: Die deutsche Landwirtschaft unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. 50. Sonderheft der „Berichte über Landwirtschaft, Berlin 1932".
— „ —: Entwicklungstendenzen der Besteuerung der Landwirtschaft. (Festschrift zum 70. Geburtstag Carl Grünberg, Leipzig 1932).
— „ —: Steuerwirtschaftslehre, Art. im Hndb. d. Finanzwissenschaft, Bd. I, Tübingen 1926.
— „ —: Der Staatshaushalt und das Finanzsystem Deutschlands, Art. im Hndb. d. Finanzwissenschaft, Bd. III, Tübingen 1929.
— „ —: Reichs-, Landes- und Gemeindefinanzen, in „Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft", II. Aufl., herausg. von B. Harms, Berlin 1929, 2. Bd.
Häberle, D.: Die Saarpfalz. Ein Beitrag zur Heimatkunde des Westrichs, Kaiserslautern 1927.
Hellwig, K.: Landwirtschaftliches Kreditwesen in den Jahren 1913 bis 1926. Diss. Bonn-Poppelsdorf 1928.
Henn, W.: Die Landwirtschaft im Saargebiet, in „Berichte über die Landwirtschaft. N. F., Berlin 1929.
Kappstein: Der heutige Stand der Milchversorgung des Saargebietes, Berlin 1930.
Kell, J. Hch.: Geschichte des Kreises Merzig, Merzig 1925.
Knoblauch: H.: Steuerrecht im Saargebiet, Völklingen 1922.
Klövekorn, Dr.: Das Saargebiet, seine Struktur und seine Probleme, Saarbrücken 1922.
Lehmann: Abriß der Wirtschaftsgeschichte des Saargebietes, Saarbrücken, 1925.
Lohmann, F.: Der deutsche Bauer, Lechte 1934.
Lotz: Finanzwirtschaft, Tübingen, 1917.
Löwer, K.: Probleme der landwirtschaftlichen Grundsteuer, Frankfurter Diss., Ottweiler 1932.
Mattern, G.: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 mit Nebenbestimmungen, Berlin 1934.
Meitzen, A.: Der Boden und die landw. Verhältnisse des Preuß. Staates, Bd. 1—6, Berlin 1869—1901.
Moll, Bruno: Probleme der Finanzwissenschaft, Leipzig 1924.
Müller, H. L. A.: Grundsteuer und Steuersystem, Fft. Diss., Kallmünz 34.
Neumark: Konjunktur und Steuer-Veröff. der Frankfurter Gesellschaft für Konjunkturforschung, Bonn 1930.
Nolte, P.: Das Wirtschaftsgebiet der Saar, M.-Gladbach 1912.
Overbeck, H.: Die natürlichen Landschaften des Saargebietes. (Geographischer Anzeiger, Gotha XXX—1929).
Overbeck, H. u. Sante, Gg.: Saaratlas, Gotha 1934.
Pesl, L. D.: Nationalsozialismus und Bodenreform, Berlin 1932.

Popitz, Joh.: Der zukünftige Finanzausgleich zwischen Reich. Ländern und Gemeinden, Berlin 1932.
Raab, Fr.: Die Steuerleistung der deutschen Landwirtschaft in den Jahren 1913/14 und 1924/25, Berlin 1926.
Roscher, W.: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktion, 13. Aufl. Bearbeitet von Dade, Berlin 1912.
Ruhnau, E.: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse West-Preußens in der Gegenwart, Berlin 1911.
Ruppersberg, A.: Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, 3 Bände 1899, 1901 u. 1903.
— „ —: Geschichte der Gemeinde Dudweiler, Saarbrücken 1924.
Sering, M.: Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage. Bericht d. Dt. Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen an der Internationalen Konferenz für Agrarwissenschaft, Leipzig 1934.
— „ —: Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes im Königreich Preußen, Berlin 1899.
— „ —: Agrarkrisen und Agrarzölle, Berlin 1925.
Sittel, J. M.: Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, Trier 1843.
Skalweit, A.: Agrarpolitik, Berlin 1924.
Solmson, Gg.: Die Lage der Landwirtschaft und ihre Bedeutung für das Bankgewerbe, Berlin 1928.
Schnack, Dr.: Volkswirtschaftspolitik.
Scholl, A.: Die Entwickelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Kreise Ottweiler, Fft.-Diss. 1925.
Schullern-Schrattenhofen: Agrarpolitik, Jena 1924.
Schultze, W. und Timmel, Fr.: Joh. v. Miquels Reden, Bd. I—IV, Halle a. d. S. 1913—1914.
Steinbach: Tausend Jahre deutsche Geschichte und deutsche Kultur am Rhein, Düsseldorf 1925.
Stucken, Rudolf: Die Besteuerung der Landwirtschaft, in „Finanz-Archiv", Tübingen 1930, 47. Jahrgang.
W. Twerdochleboff: Einige Worte über Theorie der Steuerüberwälzung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 123. Bd. Jena 1925.
Wambsgauß, E.: Die pfälz. Landwirtschaft in ihren Grundlagen. Fft. Diss. 1927.
Warstat, H. G.: Die Preisentwicklung landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsmittel vor dem Kriege und nach der Inflation und ihr Einfluß auf die Betriebsweise der deutschen Landwirtschaft. Diss. Bonn-Popelsdorf 1933.
Weber, S.: Der Kampf um die Saar, Berlin 1928.
Willikens, W.: Nationalsozialistische Agrarpolitik, München 1931.
Wygodzinsky, W.: Das Genossenschaftswesen in Deutschland, Leipzig 1929.

Kampf um die Saar: Stuttgart—Berlin 1934.
Zehn Jahre Versailles: Berlin 1930 — Saargebiet III. Bd.
Amtsblatt der Regierungs-Kommission für das Saargebiet: Jahrgang 1920—1935.
Arbeiten der deutschen landwirtschaftlichen Gesellschaft über Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft.
Berichte über Landwirtchaft: Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft N. F. Herausgegeben im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
Blätter für landwirtschaftliche Marktforschung von Prof. Dr. K. Brandt-Institut für landwirtschaftliche Marktforschung.
Die indirekten Steuern im Saargerbiet: Saarbrücken 1927 u. 1933.
Festschrift zur landwirtschaftlichen und landwirtschaftlich-gewerblichen Ausstellung für das Saargebiet in Merzig/Saar vom 13. bis 21. September 1924.
25 Jahre Landwirtschaftsschule Homburg-Blieskastel: Denkschrift 1930.
Geschäftsberichte über die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz im Jahre 1928 und 1933.
Jahresberichte der Regierungs-Kommission des Saargebietes: Saarbrücken für die Jahre 1928—1933.
Jahresberichte für die einzelnen Kreise bezw. Bezirke des Saargebietes von 1928—1933.
Jahresberichte des Milchhofes Saarbrücken 1930—1933.
Mitteilungen des historischen Vereins für die Saargegend.
Recht des Reichsnährstandes: Zeitschrift für das gesamte Agrarrecht und die verwandten Rechstgebiete, Jhrgg. II, Heft 1, Berlin 1934.
Saarländische Verkehrs- und Handelszeitung: Saarbrücken 1932/33.
Saarwirtschaftszeitung: Amtl. Organ der Handelskammer zu Saarbrücken 28.—39. Jahrgang.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik — 168. und 178. Band.
Veröffentlichungen des Enquête-Ausschusses: II. Unterausschuß Band 2, 1927, Band 4, 1929, Band 8, 1929.
Vorbericht über die Verschuldungsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft — Sonderveröffentlichungen — Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft, Berlin 1928.
Wirtschaft und Statistik: herausgegeben vom Stat. Reichsamt, Berlin 1934.
Zeitschrift für deutsche Wirtschaftspolitik: N. F. Heft 19, Jhrgg. XIX.
Berichte des statistichsen Amtes des Saargebietes: Heft 8, 1930. Heft 11 — 1933.
Preuß. Stat. Landesamt: Betriebsstatistik 1882, 1892, 1907 und 1925.
Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches 1932 und 1933.
Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern, 1926.
Saarwirtschaftsstatistik: herausgegeben im Auftrage der Handelskammer zu Saarbrücken, Heft 6 und 7.

Vierteljahreshefte der Statistik des Deutschen Reiches. Jahrgang 42 und 43.
Die Westmark: Monatsschrift für deutsche Kultur, Jahrgang 1933/34 Heft 6, 7 und 8.

Zeitungen:

Deutsche Front, Saarbrücken.
Saar-Bauern-Zeitung, Saarbrücken.
Dasbachblätter für Landwirtschaft und Genossenschaftswesen des Saarlandes, Saarbrücken Jahrgang 1929—1933.
Saarbrücker Landeszeitung.
Saarbrücker Zeitung.

Lebenslauf.

Ich wurde am 7. Januar 1905 zu Göttelborn bei Saarbrücken als Sohn des Bergbeamten Nikolaus Krischel und seiner Ehefrau Maria K. geboren und besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach Besuch der Volksschule und Oberrealschule in Saarbrücken trat ich Ostern 1923 in die kaufmännische Lehre ein und war nach Beendigung derselben noch bis Ende März 1927 als kaufmännischer Angestellter tätig.

Ostern 1927 ließ ich mich an der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. immatrikulieren. Ich legte folgende Prüfungen ab: 7. Juni 1929 Prüfung für Praktische Kaufleute, 30. Oktober 1929 die Reifeprüfung, 18. Mai 1931 kaufmännische Diplomprüfung, 3. Juni 1932 Diplomhandelslehrer-Prüfung.

In der Zeit von 1932 bis 1935 war ich in Saarbrücken teils als Diplom-Handelslehrer, teils als kaufmännischer Angestellter tätig.

Meine Promotion erfolgte am 10. Mai 1935.

Paul Krischel.